



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**

ANTRÄGE

**ZUM 26. VERBANDSTAG
DES BAYERISCHEN
FUSSBALL-VERBANDES**

BAD GÖGGING, 24./25. JUNI 2022

#aufdieplätze

WWW.BFV.DE

INHALTSVERZEICHNIS

- 4 Tagesordnung
- 12 Satzungsänderungen, soweit sie die Wahlen betreffen
- 13 Leitantrag zum BFV 2022 – 2026
- 15 Initiativantrag zum Thema Schiedsrichter
- 17 Bestätigung der bereits beschlossenen Änderungen der Satzung und Ordnungen
- 27 Satzung
- 64 Spielordnung
- 152 Regionalligaordnung
- 172 Frauen- und Mädchenordnung
- 196 Jugendordnung
- 240 Schiedsrichterordnung
- 253 Rechts- und Verfahrensordnung
- 308 Geschäftsordnung
- 316 Finanzordnung und Anlage zur Finanzordnung
- 340 Neuaufnahme der Freizeitfußball- und Breitensportordnung
- 347 Antrag des Bezirkstages Oberbayern
- 348 Antrag des Bezirkstages Niederbayern
- 349 Anträge des Bezirkstages Schwaben
- 352 Anträge des Bezirkstages Oberfranken
- 354 Anträge des Bezirkstages Mittelfranken
- 356 Initiativantrag zum Thema Finanzierung des Haushalts und veränderte zukünftige Rahmenbedingungen

26. ORDENTLICHER VERBANDSTAG DES BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBANDES

Am Freitag/Samstag, den 24./25. Juni 2022 findet in Bad Gögging, Hotel „The Monarch“, Kaiser-Augustus-Straße 36, 93333 Bad Gögging, der 26. Ordentliche Verbandstag des Bayerischen Fußball-Verbandes statt.

Tagesordnung:

Freitag, 24. Juni 2022 (Beginn: 16:30 Uhr)

1. Eröffnung, Begrüßung und Grußworte
2. Talkrunden mit Gesprächspartnern aus Verband und Sport
3. Vorbereitung des Leitantrages BFV 2022 – 2026
4. Bayerntreffer des Jahres
5. BFV-Sozialstiftung

Samstag, 25. Juni 2022 (Beginn: 9:00 Uhr)

- Ausgabe der Delegiertenunterlagen (ab 8:00 Uhr)
6. Eröffnung und Begrüßung Dr. Rainer Koch
 7. Totenehrung
 8. Feststellung der Anwesenheit
 9. Bericht des Präsidenten
 10. Bericht des Verbandspräsidiums und der Verbands-Ausschüsse
 11. Bericht des Schatzmeisters
 12. Zwischenbericht zum Projekt des Neubaus an der Brienner Straße in München
 13. Bericht der Prüfungskommission
 14. Satzungsänderungen, soweit sie die Wahlen betreffen
Änderung des § 23 Absatz 7:
 - Erhöhung der Anzahl der Beisitzer in der Prüfungskommission
 15. Bildung eines Wahlausschusses
 16. Entlastung des Verbands-Präsidiums
 17. Neuwahlen des Verbands-Präsidiums und der Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse, der Prüfungskommission, des leitenden Verbandsanwalts und eines jungen Vorstandsmitgliedes, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
 18. Leitantrag zum BFV 2022 – 2026
 19. Initiativantrag zum Thema Schiedsrichter
 20. Bilanz zu Meinungsbildern aus Kreistagen und Bezirkstagen
 21. Bestätigung der bereits beschlossenen Änderungen der Satzung und Ordnungen
 22. Anträge zu Satzungsänderungen

SATZUNG

- 22.01 Änderung des § 4 Absatz 5, 6 b), c), e), i), m), o), p) und q), 13
- Änderung Abs. in Absatz
 - Änderung € in Euro
 - Erhöhung der Sperre gegen Vereine und deren Mitglieder und von Schiedsrichtern von zwei auf drei Jahre
 - Erhöhung der zeitlichen Aberkennung des Rechts eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben von 24 auf 36 Monate
 - Erhöhung der Dauer eines Aufenthaltsverbotes von fünf auf zehn Spiele
- 22.02 Änderung des § 7 Absatz 2
- Aufnahme einer neuen Rechtsgrundlage (Freizeitfußball- und Breitensportordnung)
- 22.03 Änderung des § 8 Absatz 5 a), b) und d), 6
- Änderung Abs. in Absatz
 - Streichung der Bestandsmeldung mittels Formblattes
 - Das Präsidium entscheidet künftig auch über die Aufnahme eines Mitgliedes in den BFV, nicht nur über eine Ablehnung
- 22.04 Änderung des § 11 Absatz 1
- Bei offenen Forderungen des BFV gegenüber einem Verein ist nicht mehr zwingend ein Ausschluss vorgesehen, dem Präsidium wird nunmehr ein Ermessen bei seiner Entscheidung eingeräumt
- 22.05 Änderung des § 13 Absatz 2, 5 g), i), j) und n)
- Grammatikalische Anpassungen
 - Änderung Abs. in Absatz
 - Streichung des Klammerzusatzes hinter Drucksachen
 - Streichung der Verpflichtung für Vereine einen Telefaxzugang und ein E-Mailadresse einzurichten
- 22.06 Änderung des § 17 Absatz 3 neuer Buchstabe e)
- Änderung der Zusammensetzung der Delegierten zum Verbandstag, Vertreter der neuen Ligen aus dem Futsalbereich kommen hinzu
- 22.07 Streichung des § 17 a Absatz 1, 3
- Änderung Abs. in Absatz
- 22.08 Änderung des § 17 b Abs. 1 g)
- Änderung Abs. in Absatz
- 22.09 Änderung des § 18
- Änderung Abs. in Absatz
 - Klarstellende Ergänzung, dass eine Wiederwahl und Wiederberufung eines Funktionärs

- möglich sind
 - Sprachliche Anpassungen
- 22.10 Änderung des § 19 Absatz 1
- Klarstellende Ergänzung, dass die genannten Tagesordnungspunkte beim Verbandstag zwingend enthalten sein müssen, aber darüber hinaus weitere Punkte möglich sind
- 22.11 Änderung des § 20 a Absatz 3
- Änderung Abs. in Absatz
- 22.12 Änderung des § 20 b
- Klarstellende Regelung, dass bei schriftlichen Umlaufverfahren auch eine Stimmabgabe mittels elektronischer Hilfsmittel möglich ist
- 22.13 Änderung des § 21 Absatz 1 a) und Neuaufnahme eines Buchstaben e)
- Sprachliche Änderung
 - Aufnahme der Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitgliedern als Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme
- 22.14 Änderung des § 22 Absatz 1, 3
- Aufnahme des Ehrenpräsidenten als Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht
 - Klarstellung, welche Mitglieder des Präsidiums der gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB ist
 - Änderung der Vertretungsregelungen des Verbandes
- 22.15 Änderung des § 23 Absatz 1, 2, 4, 6 und 7
- Erhöhung der Anzahl der Beisitzer im Verbands-Spielausschuss, Verbands-Jugendausschuss und in der Prüfungskommission
 - Der Landeslehrwart hat künftig Stimmrecht im Verbands-Schiedsrichterausschuss
 - Künftig soll auch die Verbandsanwaltschaft zu Sitzungen der anderen Ausschüsse eingeladen werden
- 22.16 Änderung des § 25 Absatz 2 d), g)
- Der Bezirks-Seniorenspielleiter wird künftig durch das Präsidium berufen,
 - Umbenennung der Funktionsbezeichnung Jugendgruppen-Spielleiter in Jugendmitarbeiter
 - Sprachliche Änderung
- 22.17 Änderung des § 30 Absatz 3
- Änderung der Schreibweise eines Datums, Monate werden jetzt in Zahlen dargestellt
- 22.18 Änderung des § 31 Absatz 1
- Der Bezirks-Seniorenspielleiter und der Bezirks-Onlinebeauftragte ist nicht mehr Mitglied im Bezirks-Ausschuss
- 22.19. Änderung des § 32 neuer Absatz 3
- Der BV hat einen Bezirks-Onlinebeauftragten zur Berufung vorzuschlagen

- 22.20 Änderung des § 34 Absatz 2 b), c) und d), 4 b), 5 c) und d), 8
- Änderung Abs. in Absatz
 - Streichung des Spielgruppenleiters als Mitglied im Bezirks-Spielausschuss, da es keine Bezirke ohne Kreise gibt
 - Aufnahme eines Mitglieds des Verbands-Jugendausschusses als beratendes Mitglied in den Bezirks-Spielausschuss
 - Aufnahme eines Mitgliedes des Bezirks-Spielausschusses als beratendes Mitglied in den Bezirks-Jugendausschuss
 - Sprachliche Änderung
- 22.21 Änderung des § 35 Absatz 4 a), 6 b) und c)
- Änderung Abs. in Absatz
 - Umbenennung der Funktionärsbezeichnung Jugendgruppen-Spielleiter in Jugendmitarbeiter
 - Klarstellende Änderung des U 19-Mitarbeiters
- 22.22 Änderung des § 36 Absatz 1, 2
- Änderung Abs. in Absatz
- 22.23 Änderung des § 37 Absatz 2, 4 j) und k) und neuer Buchstabe l)
- Änderung der Schreibweise eines Datums, Monate werden jetzt in Zahlen dargestellt
 - Abänderung der Anzahl der Delegierten aus dem Kreis der Jugendgruppenspielleiter für den Bezirkstag
 - Änderung der Zusammensetzung der Delegierten zum Bezirkstag, Vertreter der neuen Ligen aus dem Futsalbereich kommen hinzu
- 22.24 Änderung des § 39 Absatz 1, 5, 6, 7 und 9
- Änderung Abs. in Absatz
 - Klarstellende Ergänzung, dass die genannten Tagesordnungspunkte beim Verbandstag zwingend enthalten sein müssen, aber darüber hinaus weitere Punkte möglich sind
 - Änderung der Schreibweise a. o.
- 22.25 Änderung des § 45
- Klarstellende Regelung, dass nur Vereine in Rechtsbeziehungen zum BFV treten können, aber die Möglichkeit besteht das Teilnahmerecht am Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft zu übertragen
23. Anträge zu Ordnungsänderungen

SPIELORDNUNG

- 23.01 komplette Neufassung

REGIONALLIGA

23.02 komplette Neufassung

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

23.03 komplette Neufassung

JUGENDORDNUNG

23.04 komplette Neufassung

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

23.05 komplette Neufassung und Neuaufnahme einer Anlage zur Schiedsrichterordnung

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

23.06 Änderung des § 2

23.07 Änderung des § 3

23.08 Änderung des § 8

23.09 Änderung des § 9

23.10 Änderung des § 12

23.11 Änderung des § 20

23.12 Änderung des § 21

23.13 Änderung des § 23

23.14 Änderung des § 24

23.15 Änderung des § 28

23.16 Änderung des § 29

23.17 Änderung des § 34

23.18 Änderung des § 36 a

23.19 Änderung des § 37

23.20 Änderung des § 38

23.21 Änderung des § 38 a

23.22 Änderung des § 39 a

23.23 Änderung des § 40

23.24 Änderung des § 41

23.25 Änderung des § 41 a

23.26 Änderung des § 41 b

23.27 Änderung des § 44

- 23.28 Änderung des § 45
- 23.29 Änderung des § 46
- 23.30 Änderung des § 47 a
- 23.31 Änderung des § 48
- 23.32 Änderung des § 48 a
- 23.33 Änderung des § 51
- 23.34 Änderung des § 51 a
- 23.35 Änderung des § 51 d
- 23.36 Änderung des § 58
- 23.37 Änderung des § 59
- 23.38 Änderung des § 61
- 23.39 Änderung des § 63
- 23.40 Änderung des § 65
- 23.41 Änderung des § 67
- 23.42 Änderung des § 68
- 23.43 Änderung des § 70
- 23.44 Änderung des § 71
- 23.45 Änderung des § 72
- 23.46 Änderung des § 73
- 23.47 Änderung des § 74
- 23.48 Änderung des § 75
- 23.49 Änderung des § 75 a
- 23.50 Änderung des § 77
- 23.51 Änderung des § 79 a
- 23.52 Änderung des § 80
- 23.53 Änderung des § 80 a
- 23.54 Änderung des § 81 a
- 23.55 Änderung des § 83
- 23.56 Änderung des § 84
- 23.57 Änderung des § 86
- 23.58 Änderung des § 87

GESCHÄFTSORDNUNG

- 23.59 Änderung des § 4
- 23.60 Änderung des § 8
- 23.61 Änderung des § 11
- 23.62 Änderung des § 12
- 23.63 Änderung des § 13
- 23.64 Änderung des § 14
- 23.65 Änderung des § 17
- 23.66 Änderung des § 29

FINANZORDNUNG UND ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

- 23.67 Änderung des § 2 b
- 23.68 Änderung des § 4
- 23.69 Änderung des § 6
- 23.70 Änderung des § 8
- 23.71 Änderung des § 9
- 23.72 Änderung des § 11
- 23.73 Änderung des § 11 a
- 23.74 Änderung des § 12
- 23.75 Anlage zur Finanzordnung

NEUAUFNAHME EINER FREIZEITFUSSBALL- UND BREITENSSPORTORDNUNG

23.76. Freizeitfußball- und Breitensportordnung

24. Anträge aus den Bezirkstagen

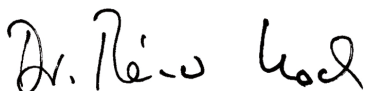
- 24.1. Antrag des Bezirkstags Oberbayern
- 24.2. Antrag des Bezirkstags Niederbayern
- 24.3. Anträge des Bezirkstags Schwaben
- 24.4. Anträge des Bezirkstags Oberfranken
- 24.5. Anträge des Bezirkstags Mittelfranken

25. Weitere Anträge

26. Genehmigung des Haushaltsplanes (Rahmenfinanzplan)

27. Initiativantrag zum Thema Finanzierung des Haushalts und veränderte zukünftige Rahmenbedingungen

28. Verschiedenes



Dr. Rainer Koch
Präsident

Anträge zu Satzung- und Ordnungsänderungen

Die nun folgenden Anträge zum Verbandstag sind solche des Vorstandes außer sie sind als Antrag, der auf einem Bezirkstag beschlossen wurde, ausdrücklich bezeichnet.

Die Änderungen und Neuerungen sind unterstrichen bzw. fett hervorgehoben.

TAGESORDNUNGSPUNKT 14

Änderung des § 23 Absatz 7

§ 23 Verbands-Ausschüsse

- (7) Die Prüfungskommission besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) ~~zwei~~ vier Beisitzern

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vertreter des Vorsitzenden.

Kurzbegründung:

Die Aufgaben der Prüfungskommission und die Anforderungen an die einzelnen Prüfungen sind in den vergangenen Jahren sowohl im Umfang als auch in der Komplexität erheblich angestiegen (z. B. haushaltsrechtliche Begleitung des Um- und Neubaus „Brienner Straße“). Um weiterhin eine fundierte und fach- wie auch sachgerechte Aufgabenerledigung der Prüfungskommission zu gewährleisten, ist eine personelle Aufstockung unausweichlich.

Die neu eingefügte Regelung zur (internen) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ergänzt die Satzung um die bisher nicht vorgesehene Regelung.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.

Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

TAGESORDNUNGSPUNKT 18

Leitantrag zum BFV 2022 – 2026

„Verband 2026“

Der bayerische Amateurfußball mit seinen rund 4.500 Vereinen und dem Bayerischen Fußball-Verband (BFV) als Dachorganisation steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen – nicht zuletzt und gerade aufgrund des weiter voranschreitenden gesellschaftlichen Wandels, der sämtliche Lebensbereiche tangiert und in der Konsequenz auch den Amateurfußball in seiner Organisation verändert. Gemeinsam gilt es deshalb, daran zu arbeiten, diese Aufgaben anzugehen, Probleme klar zu identifizieren und bestmöglich zu lösen. Ziel muss es sein, dass Fußball in allen Teilen Bayerns auch weiter die beliebteste Sportart bleibt.

Der BFV-Vorstand hat auf Basis der Ergebnisse einer umfangreichen und breit angelegten Vereinsbefragung aus dem Dezember 2021, der Befragung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Verbandes sowie mit Blick auf gesellschaftliche Trends und Entwicklungen, denen sich der Fußball nicht entziehen kann, insgesamt sechs strategische Ziele identifiziert und sich darauf fokussiert. Insgesamt haben an der BFV-Befragung rund 2.500 Vereins-Vertreter*innen und zusätzlich mehr als 300 Mitarbeiter*innen ihr Feedback gegeben und damit ein stabiles Meinungsfundament geschaffen.

Die sechs Kernziele:

- Der BFV will zusammen mit den Verantwortlichen in den bayerischen Fußball-Vereinen die Zahl der Spieler*innen und Mannschaften bei Kindern und Junior*innen steigern
- Gemeinsam gilt es, die Zahl der Spieler*innen und Mannschaften bei Erwachsenen zumindest zu stabilisieren und im Bestfall zu steigern
- Verband und Vereine wollen gemeinsam Modelle zur noch direkteren Mitwirkung der Amateurfußball-Basis entwickeln und die Intensität des direkten Dialogs merklich ausbauen. Wir wollen durch noch stärkere Aus- und Weiterbildungsangebote die Vereinsarbeit unterstützen und dazu beitragen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Schiedsrichter*innen zu gewinnen
- Der BFV möchte den sich stark verändernden gesellschaftlichen Anforderungen positiv begegnen und im Team ein Spiegelbild unserer Sportler*innen werden und Themen wie Digitalisierung, Toleranz, Diversität, Kinderschutz und Nachhaltigkeit leben.
- Der BFV als Dachorganisation des bayerischen Amateurfußballs muss sich selbst eine zukunftsorientierte Struktur geben, die Bewährtes und Etabliertes beibehält, aber neuen Herausforderungen ebenso visionär wie pragmatisch und zeitgemäß begegnet und nicht aus Selbstzweck in sich verharret.
- In enger Abstimmung und weiterhin mit maximaler Transparenz gegenüber unseren Mitglieds-Vereinen gilt es, die Verbandsfinanzierung solide und zukunftsicher aufzustellen – mit dem klaren Ziel, Unterstützung im Vereinsalltag und zukunftsichernde Maßnahmen für die Vereine abzusichern.

Eine tiefgreifende Ausarbeitung dieser Kernziele sowie erste Maßnahmen und Umsetzungsschritte sollen in den kommenden Monaten unter Einbeziehung unserer eigenen Funktionäre, aber vor allem mittels der direkten und niederschweligen Vereinsbeteiligung vertieft werden.

In der anstehenden Legislaturperiode für die Jahre 2022 bis 2026 gilt es, im Zusammenspiel von Vereinen und Verband weitere Ideen und Maßnahmen zu kreieren und zu konkretisieren sowie bereits getroffene Entscheidungen auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Grundvoraussetzung dafür ist intensiver Dialogprozess auf allen Ebenen.

26. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2022

Der Bayerische Fußball-Verband wird diesen angestoßenen Prozess nach dem Verbandstag 2022 forcieren. Es gilt ausdrücklich, auch – wo nötig – alte Strukturen aufzubrechen, wichtige und herausfordernde Fragestellungen im Sinne unserer Mitglieder zu beantworten und mit Leben und Innovationskraft zu füllen.

Wir werden in unserem Gestaltungswillen begrenzten zeitlichen und materiellen Ressourcen begegnen. Dennoch verpflichten sich Vereine und BFV, gemeinsam bis 2026 an diesen Kernzielen zu arbeiten, damit Amateur-Fußball in Bayern auch weiter zukunftsorientiert aufgestellt ist, Problemstellungen früh erfasst werden und diesen wirkungsvoll begegnet werden kann.

TAGESORDNUNGSPUNKT 19

Initiativantrag zum Thema Schiedsrichter

Initiativantrag: „Ohne Schiri geht es nicht“

Ausgangslage

Wochenende ist Bundesliga. Ganz selbstverständlich werden die Spiele im deutschen Oberhaus von neutralen Schiedsrichtern gepfiffen. Kaum vorstellbar, dass es noch Mitte des 19. Jahrhunderts, als man mit dem Fußballspielen begann, gar keine Schiedsrichter gab. Damals übernahmen die Mannschaftsführer der beiden Teams die Funktion des Schiris.

1873 war es dann so weit. Der Begriff „Referee“ wurde in das Regelbuch aufgenommen. Doch für ein paar Jahre saß der Referee am Spielfeldrand und fungierte als Berufungsinstanz bzw. als Streitschlichter zwischen den sogenannten „Umpires“. Die Streitigkeiten der Umpires wurden mit der Zeit eher mehr als weniger, bis dann 1890 endgültig der neutrale Schiedsrichter die Spielleitung übernahm.

Ebenso wie das Fußballspiel selbst hat sich auch der Schiedsrichterbereich seitdem beständig weiterentwickelt. Viele Sportfreund*innen konnten sich in all den Jahren dafür begeistern, sich als Unparteiische einzubringen und Verantwortung auf unseren Plätzen zu übernehmen. So war es möglich, zunächst auch immer mehr Spiele von amtlichen und neutralen Schiedsrichtern leiten zu lassen. Doch während die Besetzung aller Spiele in den höheren Ligen heutzutage kein Problem darstellt, sieht die Situation in den unteren Klassen und vor allem auch im Nachwuchsbereich leider ganz anders aus.

Deshalb müssen wir uns die Frage stellen: „Quo vadis, Schiedsrichter?“ Die Anzahl der Referees in Bayern hat in den letzten Jahren rapide abgenommen. Während es im Jahr 2000 noch 13.379 Schiris waren, stehen heute nur noch 9.856 regelmäßig auf dem Platz und übernehmen Verantwortung. Zusammen stellen wir als Folge daraus immer häufiger fest, dass in vielen Kreisen nun nicht mehr ausreichend Unparteiische zur Verfügung stehen, um auch jedes Spiel zu besetzen. Dem gegenüber steht der berechtigte Wunsch, dass alle Spiele - von der Bundesliga bis in die Junioren-Gruppe - von neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.

Schließlich gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die rund 250.000 Amateurfußballspiele pro Jahr in Bayern unter möglichst perfekten Rahmenbedingungen über die Bühne gehen. Platz- und Passkontrolle, Spielleitung, Bestätigung der offiziellen Ergebnisse und Torschützen - allein auf den ersten Blick ist das Aufgabenfeld eines Unparteiischen riesig - und bildet doch nur die Spitze des Eisberges.

Sowohl für unsere Vereine und als auch den Verband ist es deshalb umso wichtiger, das Hobby „Schiedsrichter“ attraktiver zu gestalten, um einerseits Nachwuchs zu gewinnen und andererseits die aktiven Schiris zu binden, damit diese ihrem Hobby möglichst lange treu bleiben. In den vergangenen Jahren hat der BFV deshalb bereits verschiedene Maßnahmen unternommen, um den Schwund entgegenzuwirken. Eigens aus diesem Grund haben wir die Kampagne **„Wir regeln das“** aufgelegt, um hier gezielt Lösungsansätze zu erarbeiten und um auf die Situation aufmerksam zu machen.

Gezielt haben wir auch die Vereine beteiligt und zusammen mit der Kampagne „Pro Amateurfußball“ in allen Kreisen in Bayern „Runde Tische“ zum Thema Schiedsrichter abgehalten. Dabei kam deutlich zur Sprache, in welcher Situation sich die Unparteiischen, die gleichzeitig ja selbst alle Mitglieder unserer Vereine sind, leider viel zu oft auf unseren Sportplätzen befinden. Ihre Entscheidungen werden häufig nicht akzeptiert, sie werden kritisiert, beleidigt und schlimmstenfalls auch körperlich attackiert.

26. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2022

Bedauerlicherweise verlieren wir aus all diesen Gründen gerade viele junge Schiedsrichter*innen oft sehr schnell wieder, da sie ihre Freizeit lieber in einem positiveren Klima verbringen wollen. Corona hat ebenfalls seinen Teil mit dazu beigetragen, dass sich einige ältere Kamerad*innen zurückgezogen haben, da diese neuen Schwerpunkte für sich entdeckten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Schiedsrichter*innen als „Dank“ für die Ausübung ihres unverzichtbaren Einsatzes lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten. Die letzte Anpassung der Spesensätze erfolgte im Rahmen des Verbandstages 2018. Seitdem hat es keine Erhöhungen gegeben, die allein Inflationsbedingt mehr als berechtigt wären. Unabhängig davon haben uns viele Vereinsvertreter die Rückmeldung zukommen lassen, dass entsprechende Erhöhungen wichtig sind, um die Attraktivität des SR-Wesens zu steigern.

Ein weiterer Punkt ist, dass man bei der Motivation und auch bei der Verbindlichkeit der Vereine, um aktive Schiedsrichter*innen zu stellen, umdenken muss. Die Unparteiischen kommen aus den Reihen der Vereine und sind auch von diesen zunächst für die Sache zu gewinnen. Die Aufgabe des Verbandes ist es dann die Referees auszubilden, mit den entsprechenden Spielleitungen zu beauftragen und diese dann auch weiter zu qualifizieren.

Anhand der Anzahl seiner Mannschaften, mit denen ein Verein am Spielbetrieb teilnimmt, berechnet sich auch die Zahl der Schiedsrichter*innen, ohne dabei zu unterscheiden, ob für einzelne Spielklassen nur ein Aktiver oder ein Schiedsrichterteam benötigt werden. Dies gilt es auch zu überprüfen, ob dies noch den zukünftigen Anforderungen gerecht wird.

Auftrag:

Aus den zuvor genannten Gründen und als Arbeitsauftrag der Vereine aus den durchgeführten Runden Tischen erteilt der Verbandstag dem Verbands-Schiedsrichterausschuss den Auftrag, die Spesenordnung für Schiedsrichter sowie den hier tangierten Bereich der Spielordnung und der Finanzordnung nebst Anlagen unter folgenden Aspekten zu betrachten und notwendige bzw. zielführende Anpassungen zu erarbeiten und dem Verbands-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen:

- Zeitlicher Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung einer Spielleitung (Aufwandsentschädigung)
- Veränderung der finanziellen Rahmenbedingungen (Fahrtkosten, Ausstattung, etc.)
- Wirkung von konkurrierenden Angeboten (z.B. Nebenjobs)
- Entwickeln eines Konzepts in Bezug auf die Ausfallgebühren für fehlende Schiedsrichter

Die Ergebnisse werden den Vereinen in Informationsveranstaltungen vorgestellt und gemeinsam mit diesen finalisiert. Der Verbands-Vorstand wird ermächtigt, die ausgearbeiteten und den Vereinen vorgestellten Anpassungen zum Spieljahr 2023/2024 umzusetzen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 21

Bestätigung der bereits beschlossenen Änderungen der Satzung und Ordnungen

Änderungen, die der Vorstand gemäß § 24 Absatz 2 der Satzung zwischen dem außerordentlichen Verbandstag 2021 und dem Verbandstag 2022 beschlossen hat und die der Bestätigung durch den Verbandstag 2022 bedürfen.

Hinweis:

Die Änderungen sind in Fettdruck und unterstrichen hervorgehoben, die zu ändernden Texte wurden zum Teil durchgestrichen oder es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ganz auf eine Darstellung verzichtet. Lediglich redaktionelle Änderungen werden nicht gesondert gekennzeichnet.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 17.11.2021)

SATZUNG

§ 4 Abs. 13 Absatz 6

- (13) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisaufnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Vereine übertragen ihre sich aus § Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DS-GVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

§ 13 Absatz 6

(6) ~~Das amtliche Mitteilungsblatt ist von den Vereinen wie folgt zu beziehen:~~

A-Klasse bis C-Klasse	1 Exemplar
Kreisklasse bis Bezirksliga	2 Exemplare
Bezirksoberliga bis Landesliga	3 Exemplare
Bayernliga und Regionalliga	4 Exemplare
1. und 2. Bundesliga	5 Exemplare

~~Die Abopflicht eines Vereins richtet sich nach der Spielstärke der 1. Mannschaft.~~

§ 17 Absatz 5

(5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 Nr. 3) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 Nr. 1) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (z. B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. **In diesem Fall kann abweichend von § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend.** Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

§ 17a Absatz 3

(3) Sowohl für den außerordentlichen Verbandstag als auch den außerordentlichen Bezirkstag gilt darüber hinaus folgendes:

~~Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Verbands-Organs sowie die Vereinsvertreter und Delegierten haben je eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar. Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.~~

Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine bzw. Delegierten gegeben.

§ 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 20a Absatz 3

(3) Das Verbands-Präsidium hat die Art und Weise der Durchführung des Verbandstages in der Einladung bzw. Einberufung mitzuteilen. **Das Verbands-Präsidium kann, wenn in Betracht kommt, dass der Verbandstag als Präsenzveranstaltung nach Abs. 1 Nr. 1 aufgrund staatlicher Verfügungslage (z.B. Corona-Pandemie) nicht unbeschränkt durchgeführt werden kann, gleichzeitig zu einer virtuellen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Nr. 3 einladen, die spätestens eine Woche nach dem Termin der Präsenzveranstaltung stattfinden muss. Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Präsenzveranstaltungstermin ist bekanntzugeben, welche Art**

und Weise der Durchführung zur Anwendung kommt. Näheres zur Ausgestaltung und zum Ablauf kann auch die Geschäftsordnung regeln.

§ 39 Absatz 9

- (9) § 17 Abs. 5, 20 a und 20 b gelten entsprechend. § 20 a Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Anordnungen nach § 20 a für Kreis- und ordentliche wie außerordentliche Bezirkstage durch das Verbands-Präsidium erfolgen.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

§ 39 Absatz 1 b

- (1) a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 1.7. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 1.8. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.
- b) In der Zeit vom 01.6. bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. ~~Aufgrund der Covid-19-Pandemie gilt für die Sommerwechselperiode 2020, dass in der Zeit vom 01.6.2020 bis 30.06.2020 das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden kann, wenn er mit einer B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb 2019/2020 teilnimmt.~~ In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
- c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen hierzulassen.
- d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen. ~~Aufgrund der Covid-19-Pandemie gilt für die Sommerwechselperiode 2020, dass mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb 2019/2020 mit einzureichen ist.~~

FINANZORDNUNG

§ 11 a [Verstoß gegen § 28 Nr. 6 5 SpO]

- (1) Bei einem Verstoß gegen § 28 Nr. 6 5 Spielordnung wird pro nicht oder verspätet gemeldetem Spiel eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage zur Finanzordnung ergibt. Für die Anpassung dieser Gebühr gilt § 9 Abs. 5 4 entsprechend.

- (2) Gegen die Festsetzung der Gebühr kann der Verein binnen einer Frist von 1 Woche ab Mitteilung der Festsetzung das zuständige Sportgericht gemäß § 16 f Rechts- und Verfahrensordnung anrufen. Dabei kann sich der Verein nur darauf berufen, dass er den Nachweis erbringen kann, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Ergibt sich nach dem Abschluss aller der Meldepflicht unterliegenden Spielrunden, an denen eine Mannschaft des Vereins teilgenommen hat, dass die Anzahl der nicht gemeldeten Spiele fünf Prozent aller meldepflichtigen Spiele dieses Vereins nicht übersteigt, so erhält der Verein die in dieser Spielzeit geleisteten Nichtmeldegebühren zurückerstattet.

GESCHÄFTSORNUNG

§ 11 neuer Buchstabe c)

Für die Durchführung der Bezirks- und Kreistage gemäß § 37 und § 39 der Satzung gilt hinsichtlich des Stimmrechts:

- a) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise bzw. bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen-, Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).
- b) Beim Bezirkstag haben die in § 37 Absatz 4 der Satzung aufgeführten Organe und Vereine je eine Stimme.
- c) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 Nr. 3) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 Nr. 1) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (z. B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. In diesem Fall kann abweichend von § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

§ 13 neuer Absatz 2

- (1) Die Verbands-, Bezirks- und Kreistage sind öffentlich.
- (2) Sollte die staatliche Verfügungslage (z.B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung (§ 20a Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) nicht zulassen, kann in Zusammenhang mit der Anordnung einer Stimmenbündelung (§ 17 Abs. 5 der Satzung) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Die Anordnungen sind bekanntzugeben (§ 44 der Satzung).
- (23) Der Vorsitzende kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.
- (34) Sitzungen der übrigen Organe bzw. deren Untergliederungen sind nicht öffentlich.

ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN (INTERNET AM 12.01.2022)

SPIELORDNUNG

§ 94 Abs. 1, 2 und 5

§ 94 Sonderregelungen für den Spielbetrieb im Rahmen der Covid-19-Pandemie

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten bis zum 30. Juni 2022. Sofern bei Regelungen der Spielordnung **oder** Frauen- und Mädchen-Ordnung keine Sonderregelungen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie getroffen wurden, haben die nachfolgenden Regelungen Vorrang.

Positive Testung auf Covid-19/SARS-CoV-2

2. Ist eine Mannschaft aufgrund eines positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 PCR-Tests oder bestätigten PoC-Antigen-Schnelltests (z.B. Testzentrum, Arzt oder Apotheke), der nicht älter als drei Tage ist (zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft) oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt Beide“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zzgl. zwei Auswechselspieler zur Verfügung stehen. **Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.**

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spieler mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des jeweiligen Wettbewerbs (Meisterschafts- und Verbandspokalwettbewerb) der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele des jeweiligen Wettbewerbs. Sollte in dem jeweiligen Wettbewerb noch kein Spiel ausgetragen worden sein, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

Spielausfall

5. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nr. 2 notwendigen Anzahl an Spielern an, **wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten,** so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum Spieljahresende bzw. im Verbandspokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

REGIONALLIGAORDNUNG

§ 43 Abs. 2 und 5

Positive Testung Covid-19/SARS-CoV-2

2. Kommt es innerhalb einer Mannschaft der Regionalliga Bayern zu einem Infektionsgeschehen mit COVID-19 oder werden in diesem Zusammenhang Quarantäne-Maßnahmen für einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft angeordnet, kann unter bestimmten Umständen eine Spielabsetzung aus dringendem Grund vorgenommen werden. Als Nachweis für eine positive COVID-19-Infektion werden tagesaktuelle PCR-Tests und durch medizinisches Fachpersonal durchgeführte POC-Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) akzeptiert.

Eine Spielabsetzung aus dringendem Grund im Sinne dieser Vorschrift kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

- a. nach Testung sämtlicher für die Regionalliga Bayern einsatzberechtigten Spielern auf Grundlage der Spielberechtigungsliste weniger als 16 Spieler ein negatives Ergebnis vorweisen können, oder
- b. sich unter diesen 16 Spielern nicht mindestens zwei (2) negativ getestete Torhüter befinden.

Soll ein Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins abgesetzt werden, dann ist dieses durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Nichtantritt beide“ zu setzen. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werkstage nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Positive Testungen sind durch die Betroffenen unverzüglich den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden zu melden. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern ist über sämtliche in diesem Zusammenhang behördlich getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu informieren. Verstöße gegen diese Pflichten werden als unsportliches Verhalten geahndet.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Zahl der einsetzbaren Spieler unter Berücksichtigung behördlich angeordneter Quarantäne reduziert.

Mit Beginn der Meisterschaftsspielrunde der Regionalliga Bayern wird die Spielberechtigungsliste mit den für die Beurteilung der Spielfähigkeit der Mannschaft relevanten Spielern fixiert. **Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.** Spieler können von der fixierten Spielberechtigungsliste entfernt bzw. inaktiv gesetzt werden, dürfen aber für den Zeitraum von 8 Wochen nicht mehr hinzugefügt werden. Neue Spieler können hinzugefügt werden.

Spielausfall

5. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nr. 2 notwendigen Anzahl an Spielern an, **wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten,** so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum Spieljahresende festgelegten Termin bzw. im Verbandspokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

JUGENDORDNUNG

§ 10 Abs. 7

- (7) Zweite Junioren-Mannschaften, deren erste Mannschaft in der Kreisliga oder höher spielt, können in Konkurrenz höchstens eine Spielklasse unter der ersten Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen.

§ 17

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien.

- (1) Grundsätzlich gilt:
- a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der Einsatz in Mannschaften der gleichen Altersklasse erfolgt.
 - ~~b) Die Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn die niederklassigere Mannschaft außer Konkurrenz spielt.~~
 - e)b) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.
 - ~~d)c) Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal 4 Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.~~
 - e)d) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen und Hallenmeisterschaftsspielen.
- (2) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler innerhalb von 15 Tagen, maximal für zwei Spiele in der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken. Findet in diesem Zeitraum kein Verbandsspiel der niederklassigeren Mannschaft statt, gilt die Sperre jedoch auf jeden Fall für das nächste Verbandsspiel dieser Mannschaft.
- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ein Zeitraum von mindestens 1 Monat, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.
- (4) Hat der Spieler an einem der letzten 4 Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen. Dies schließt Entscheidungs- und Relegationsspiele der niederklassigen Mannschaft mit ein.
- (5) ~~Die eingeschränkte Spielberechtigung gilt auch~~ **In den Spielklassen Kreisklasse und Junioren-Gruppe sowie in für Gruppen, in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften spielen und in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen.** ~~In diesen Fällen dürfen bis zu 4 Spieler aus der höherklassigeren Mannschaften~~ im nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden.

- (6) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.
- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 48 Absatz 4

- (4) Meldet ein Verein in der **Junioren-Kreisklasse oder** Junioren-Gruppe (Großfeld) weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden.
- Die Einteilung muss in unterschiedlichen Gruppen erfolgen.
 - Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter zu stellen. ~~Gleichzeitig muss erklärt werden, welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.~~
 - **Die Mannschaft mit der niedrigsten Nummerierung gilt als aufstiegsberechtigt.**
 - Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 17 Absätze 1 – 5 als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n.a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

§ 54 Absatz 6

- (1) Durchführung des Spielbetriebs
- a) Ist eine Mannschaft aufgrund eines positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 PCR-Tests oder bestätigten PoC-Antigen-Schnelltests (z.B. Testzentrum, Arzt oder Apotheke), der nicht älter als drei Tage ist (zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft), oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Ausfall“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werkstage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zzgl. zwei Auswechselspieler zur Verfügung stehen. **Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.**

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spielern mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des jeweiligen Wettbewerbs (Meisterschafts- und Verbandspokalwettbewerb) der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele des jeweiligen Wettbewerbs. Sollte in dem jeweiligen Wettbewerb noch kein Spiel ausgetragen worden sein, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

- b) Können einzelne Spiele aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung nicht durchgeführt werden, sind diese unter Vorlage der behördlichen Verfügung durch den Spielleiter abzusetzen. **Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Frist zur Wirksamkeit nicht erfüllt werden kann.** Der Spielleiter hat die Möglichkeit das Heimrecht zu tauschen, sofern beim gegnerischen Verein keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.
- c) Spielverlegungen bzw. ausgefallene Spiele sind grundsätzlich zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin wieder anzusetzen.
- d) Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25 SpO) mit der nach Bst. a notwendigen Anzahl an Spielern an, **wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten,** so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 SpO von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann dieses Spiel nicht bis zum festgelegten (Spieljahresende) Ende der jeweiligen Spielzeit oder bei Pokalwettbewerben bis zur nächsten Spielrunde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.
- e) Generelle Spieltagsabsetzungen aufgrund der Covid-19-Pandemie können ab der Kreisliga und höher nur mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirks-Vorsitzenden erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung und § 42 der Geschäftsordnung bedürfen Anträge auf Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Spielsystems eine Zweidrittel-Mehrheit.

Dies betrifft die bereits in diesem Heft genannten Satzungsänderungen:

Internet am 17.11.2021 - § 4 Abs. 13 Absatz 6; § 13 Absatz 6; § 17 Absatz 5; § 17a Absatz 3; § 20a Absatz 3; § 39 Absatz 9

TAGESORDNUNGSPUNKT 22

SATZUNG

22.01 Änderung des § 4

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze;
- (2) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen;
- (3) Die Pflege und Erhaltung des Ehrenamtes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.
- (4) Die Förderung des Freizeit- und Breitensports (kurz F+B), aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beach-Soccer, eSports etc.
- (5) Der BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in § 2 Abs. **Absatz** 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der BFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die BFV-Satzung, BFV-Spielordnung, BFV-Regionalligaordnung, BFV-Jugendordnung, BFV-Frauen- und Mädchenordnung, BFV-Schiedsrichterordnung, BFV-Rechts- und Verfahrensordnung, BFV-Schiedsgerichtordnung, BFV-Finanzordnung nebst Anlage zur Finanzordnung, BFV-Geschäftsordnung, BFV-Ehrenordnung sowie die BFV-Richtlinien sowie die unter § 2 Abs. **Absatz** 1 bis 3 genannten Regelungen.

- (6) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 1.500 € **Euro** gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 € **Euro** gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 € **Euro** und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 € **Euro**. Die Mindestgeldstrafe beträgt 10 € **Euro**, soweit nichts anders bestimmt ist.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis **zwei drei** Jahren.
 - d) Platzverbot von zwei bis zwölf Monaten oder dauernd

- e) zeitliche (bis ~~24~~ **36** Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss
 - i) Sperre als Schiedsrichter bis zu ~~zwei~~ **drei** Jahren
 - k) Streichung von der Schiedsrichterliste
 - l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußballlehrer, sowie Trainer mit A- oder mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden
 - m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von ~~fünf~~ **zehn** Spielen. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
 - n) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
 - o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € **Euro** für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
 - p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € **Euro** bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
 - q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € **Euro** bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
 - r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen
- (7) Die jeweils gültigen Bestimmungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:
- BFV: <http://www.bfv.de>
 - SFV: <http://suedfv.de/>
 - DFB: <http://www.dfb.de>
 - FIFA: <http://de.fifa.com>
 - UEFA: <http://de.uefa.org>
- Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

- (8) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Vereinsmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist;
- (9) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports;
- (10) Regelung der Beziehung zu anderen Verbänden;
- (11) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Fußballsports auf der Grundlage echten Sportgeistes gerichtet sind;
- (12) Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen übt der BFV aus;
- (13) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte

Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Vereine übertragen ihre sich aus Art. 28 Abs. **Absatz** 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

- (14) Der BFV kann auch Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein - auch mittelbar - dienen, z. B. Sportschulen, Erholungsstätten usw.

Kurzbegründung:

Schaffung eines größeren Strafrahmens für die Sportgerichte zur Findung einer angemessenen Strafe und ggf. Vermeidung eines Eingriffs in die Berufsfreiheit (Buchstabe m) und Gleichbehandlung aller Altersklassen, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und sprachliche Anpassungen

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.02 Änderung des § 7 Abs. 2

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (2) Rechtsgrundlagen sind:
- a) die Satzung
 - b) die Spielordnung
 - c) die Regionalligaordnung
 - d) die Frauen- und Mädchenordnung
 - e) die Jugendordnung
 - f) die Schiedsrichterordnung
 - g) die Rechts- und Verfahrensordnung einschließlich Strafvorschriften
 - h) die Schiedsgerichtsordnung
 - i) die Finanzordnung
 - j) die Geschäftsordnung
 - k) die Ehrenordnung
 - l) die Trainerordnung
 - m) Freizeitfußball- und Breitensportordnung**
 - mn) die Grundsätze des Amateursports**

Kurzbegründung:

Neuaufnahme einer Freizeitfußball- und Breitensportordnung

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.03 Änderung des § 8 Absatz 5 und 6

§ 8 Aufnahmebestimmungen

...

(5) Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung folgender Unterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen:

- a) Ausfertigung der Satzung des Vereins unter Beachtung des § 13 Abs. ~~Absatz~~ **Absatz** 5 Buchstabe a) mit dem Protokoll über die Beschlussfassung;
- b) Ordnungsgemäßer Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Abs. **Absatz** 2 (falls Vereinsatzung noch nicht entsprechende Bestimmung enthält). Der Beschluss soll folgenden Wortlaut haben:

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV ~~und BLSV~~ die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtung seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben,

- c) Namensliste der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionäre nebst Vertretern mit Anschrift und bei Neugründung Angabe der letzten vorhergehenden Vereinszugehörigkeit;
- d) ~~Mitglieder-Bestandsmeldungen nach Formblatt und nach Angabe der letzten früheren Vereinszugehörigkeit und Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.~~

(6) Über die Aufnahme beim BFV ~~entscheidet der Verbands-Präsident, oder~~ über eine evtl. Ablehnung **entscheidet** das Verbands-Präsidium frühestens drei Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme beim BLSV im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de.

....

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe, Streichung des BLSV, da nicht erforderlich, Wegfall der Bestandsmeldung mittels Formblattes, über die Aufnahme und über die Ablehnung soll künftig das gleiche Organ entscheiden.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.04 Änderung des § 11 Absatz 1

§ 11 Ausschluss eines Vereins

- (1) Der Ausschluss eines Vereins aus dem BFV ~~wird~~ **kann** vom Verbands-Präsidium beschlossen **werden**, wenn der Verein dem BFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Kurzbegründung:

Dem Präsidium soll künftig ein Ermessen eingeräumt werden und der Ausschluss soll nicht mehr zwingende Folge sein.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.

Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.05 Änderung des § 13 Abs. 2 und 5

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

- (2) Vertreter eines Vereins kann nur ein nach der Vereinssatzung zuständiger volljähriger Vereinsvertreter oder ein von diesem beauftragtes volljähriges Vereinsmitglied sein. Die Beauftragung ist auf Verlangen nachzuweisen.

....

- (5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung und Ordnungen des BFV und, soweit maßgebend, des SFV und des DFB, ferner die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen bzw. als Mutterverein oder Beteiligter einer Kapitalgesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht und jede Mitwirkung an Wettkämpfen oder Veranstaltungen mit Fußballbezug außerhalb des Spielbetriebs des BFV ohne dessen Genehmigung zu unterlassen; ebenso sind die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen anzuerkennen;
 - b) Vereinsämter und Vereinsfunktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Vereins sind;
 - c) der Geschäftsstelle des BFV auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen; außerdem sind die vom BLSV geforderten Daten an diesen zu melden;
 - d) Änderungen der Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder unverzüglich im Vereinsmeldebogen einzutragen;
 - e) beauftragte Vertreter des Verbands-Präsidiums an den Vereinsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - f) über Einnahmen und Ausgaben Kassenbücher zu führen und dem Verbands-Präsidium und den von ihm beauftragten Personen Einblick in diese und sonstige Vereinsakten zu geben;
 - g) die vom Verband für die Gesamtheit der Vereine bestimmten Drucksachen (~~z.B. das amtliche Mitteilungsblatt, Terminliste~~) zu beziehen. Soweit erforderlich, können die Bezirke Einzelheiten festlegen;
 - h) in allen durch die Mitgliedschaft zum BFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmung zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist dem BFV anzuzeigen;
 - i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 BGB fordern. Für Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein

aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,35 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,25 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat pro Heimspiel eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens ~~€~~ 250 **Euro** an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

- j) auf Verlangen des Vorstandes am Lastschriftverfahren teilzunehmen und ~~einen Telefaxzugang sowie eine Emailadresse einzurichten~~, am zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von seinem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen.
- k) auf Verlangen des Vorstandes ein Spielergebnis unverzüglich bzw. in einem vom Vorstand beschlossenen Zeitrahmen an eine vorgegebene Stelle und auf eine vorgegebene Weise zu melden sowie den Liveticker auf bfv.de oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform auf eine vorgegebene Weise zu bedienen.
- l) auf Verlangen des Vorstandes den elektronischen Spielbericht (Spielbericht online) zu benutzen und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- m) auf Verlangen des Vorstandes in den den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden Internetseiten, Stadionzeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen oder auf Eintrittskarten oder bei Wettkämpfen (Banden, Anzeigetafeln, Lautsprecherdurchsagen u.a.) ein Logo des BFV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des BFV anzubringen.
- n) Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 ~~Abs.~~ **Absatz** 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe, Streichung der Aufzählung genannten Drucksachen, Streichung des Telefaxzuganges und der E-Mailadresse, da die Kommunikation mit den Vereinen über das BFV-Postfach Zimbra.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.

Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.06 Änderung des § 17 Abs. 3 und 5

§ 17 Verbandstag

...

(3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ~~aus~~ den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, dem Verbandsehrenamtsreferenten und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht);
- b) **je ein** den Vertretern **pro Verein** der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen), der A-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga
- c) ~~aus~~ den Vertretern der Herren-Bayernligen, wobei jede Gruppe der Bayernliga drei benennt, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen
- d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga einen Vertreter benennt und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen
- e) **je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga**

Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis ~~d~~e) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am 1.1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.

ef) ~~aus~~ 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen.

Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens 20 Prozent der Delegierten weiblich und mindestens 10 Prozent der Delegierten zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

....

(5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 Nr. 3) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 Nr. 1) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (z. B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. In diesem Fall kann abweichend von § 13 Abs. **Absatz** 1 Geschäftsordnung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

....

Kurzbegründung:

Aufnahme der Vereine der neuen Futsal-Bundesligen und den darunter befindlichen Ligen, entsprechend den Vereinen im Feldfußball, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und sprachliche Anpassungen

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.07 Änderung des § 17 a

§ 17 a außerordentlicher Verbandstag und außerordentlicher Bezirkstag

- (1) Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gilt folgendes:

Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 17), wobei die 175 Bezirkstagsdelegierten diejenigen sind, welche auf dem letzten zuvor stattgefundenen ordentlichen Verbandstag Stimmrecht hatten.

Für die Delegierten eines außerordentlichen Verbandstages gilt folgendes:

- a) Sie müssen volljährig sein.
- b) Sie müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein.
- c) Sie sind in namentlicher Übersicht und mit genauer Anschrift rechtzeitig der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.
- d) Bei Betreten des Tagungsraumes haben sich die Delegierten auf Verlangen auszuweisen. Die Delegiertenkarte ist auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

Für Beschlüsse auf Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Ebenso bedürfen Anträge auf Änderung des Spielsystems zu ihrer Annahme einer Zweidrittel-Mehrheit. Zur Änderung des Verbandszwecks sowie zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit (§ 16 Satzung). Die Mehrheit errechnet sich nach § 41 Geschäftsordnung.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden. Die Frist nach § 17 b Abs. **Absatz** 1 g endet eine Woche nach Veröffentlichung der Einladung.

- (2) Für die Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gilt folgendes:

Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie folgt zusammen

- a) einem Mitglied mit Vertretungsberechtigung aus jedem Verein des Bezirkes
- b) den Mitgliedern des Bezirksausschusses (s. § 31)
- c) den Mitgliedern des Bezirks-Jugendausschusses (s. § 34 Absatz 5)
- d) den Beisitzern des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses
- e) den Kreis-Schiedsrichterobmännern
- f) den Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte
- g) den Beisitzern des Bezirks-Sportgerichtes
- h) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
- i) allen Spielleitern des Bezirkes
- j) die Vertreter der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga, der Bayernliga und der Landesligen (jeweils Herren und Frauen)

Die Einladung zum außerordentlichen Bezirkstag muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden.

- (3) Sowohl für den außerordentlichen Verbandstag als auch den außerordentlichen Bezirkstag gilt darüber hinaus folgendes:

Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine bzw. Delegierten gegeben.

§ 17 ~~Abs.~~ **Absatz** 5 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.08 Änderung des § 17 b Absatz 1

§ 17 b Wahlgrundsätze und Antragstellung

(1) Es gelten folgende Wahlgrundsätze:

a) bis f) Wortlaut unverändert

g) Vorschläge für die Neuwahlen nach § 19 ~~Abs.~~ **Absatz** 1 d der Satzung können durch die ordentlichen Bezirkstage und bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag durch den Vorstandsvorstand, das Verbandspräsidium, die Bezirksausschüsse oder durch mindestens 30 der auf dem Verbandstag stimmberechtigten Personen bzw. Vereine eingereicht werden. Wird zu einem ordentlichen Verbandstag bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 kein Vorschlag eingereicht oder wird auf dem Verbandstag keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gewählt, so sind in einem solchen Fall für Wahlgänge ~~Wahl~~vorschläge durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde. Muss bei den Wahlen der fünf Vizepräsidenten gemäß § 22 ~~Abs.~~ **Absatz** 1 in den beiden letzten Wahlgängen oder im letzten Wahlgang § 22 ~~Abs.~~ **Absatz** 1 Satz 2 Beachtung finden und liegt kein dem Erfordernis entsprechender Wahlvorschlag vor, so sind Wahlvorschläge bis zur Wahl des betreffenden Amtes durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig.

h) bis s) Wortlaut unverändert

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.

Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.09 Änderung des § 18

§ 18 Stimmrecht und Amtsdauer

- (1) Jedes Mitglied des Verbands-Vorstandes, der Verbandsehrenamts-referent sowie die Vereinsvertreter und Delegierten haben je eine Stimme.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbands-Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers bzw. im Fall des § 17 b **Absatz 1** Buchstabe i) durch Bestellung durch den Vorstand. Analog gilt dies auch auf Bezirks- und Kreisebene, im Falle des § 17 b **Absatz 1** Buchstabe i) durch Berufung durch das Präsidium.
- (3) **Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.**
- (~~3~~4) Die Kosten ~~der Beschickung~~ **der Teilnahme am** des Verbandstages trägt der BFV.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass eine Wiederwahl und eine Wiederberufung eines Funktionärs möglich sind, Anpassung an den derzeitigen Sprachgebrauch

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.10 Änderung des § 19

§ 19 Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages umfasst **mindestens** folgende Punkte:
- a) Berichte des Verbands-Präsidiums und der Verbands-Ausschüsse
 - b) Bericht der Prüfungskommission
 - c) Entlastung des Verbands-Präsidiums
 - d) Neuwahl des Verbands-Präsidiums und der Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse, der Prüfungskommission, des leitenden Verbandsanwaltes und eines jungen Vorstandsmitgliedes, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Verschiedenes
- (2) Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigungsgründen geändert werden.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die genannten Tagesordnungspunkte zwingend beim Verbandstag durchgeführt werden, darüber hinaus aber auch weitere Tagesordnungspunkte zulässig sind

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
otwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.11 Änderung des § 20 a Absatz 3

§ 20 a Art der Durchführung des Verbandstages

...

- (3) Das Verbands-Präsidium hat die Art und Weise der Durchführung des Verbandstages in der Einladung bzw. Einberufung mitzuteilen. Das Verbands-Präsidium kann, wenn in Betracht kommt, dass der Verbandstag als Präsenzveranstaltung nach Abs. Absatz 1 Nr. 1 aufgrund staatlicher Verfügungslage (z.B. Corona-Pandemie) nicht unbeschränkt durchgeführt werden kann, gleichzeitig zu einer virtuellen Mitgliederversammlung nach Abs. Absatz 1 Nr. 3 einladen, die spätestens eine Woche nach dem Termin der Präsenzveranstaltung stattfinden muss. Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Präsenzveranstaltungstermin ist bekanntzugeben, welche Art und Weise der Durchführung zur Anwendung kommt. Näheres zur Ausgestaltung und zum Ablauf kann auch die Geschäftsordnung regeln.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.12 Änderung des § 20 b

§ 20 b Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren/Umlaufverfahren

Für Beschlussfassungen in allen Organen und Gremien gilt: Ungeachtet der vorgenannten Regelungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren“ / **Umlaufverfahren**). Ein solcher Beschluss ~~im schriftlichen Verfahren~~ ist gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform **oder im Rahmen eines geeigneten hinreichend sicheren elektronischen Abstimmungsverfahrens** abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt sieben Tage, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden in dringenden Fällen auf bis 48 Stunden verkürzt werden kann. Soweit das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist, gilt § 44 entsprechend.

Kurzbegründung:

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage für eine rechtssichere Abstimmung in einem elektronischen Umlaufverfahren, das aufgrund der zahlreichen Entscheidungen außerhalb der ordentlichen Sitzungen erforderlich ist, um zeitnahe Entscheidungen (rechtssicher) treffen zu können.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.13 Änderung des § 21

§ 21 Verbands-Vorstand

- (1) Der Verbands-Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Verbands-Präsidiums (s. § 22)
 - b) den Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse (s. § 23), wobei der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichtes und der Vorsitzende der Prüfungskommission nur beratende Stimme haben, und den Vorsitzenden der sieben Bezirke.
 - c) dem das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren vertretenden leitenden Verbandsanwalt
 - d) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss.
 - e) dem/den vom Verbandstag ernannten Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitgliedern nur mit beratender Stimme.

Kurzbegründung:

Die Ehrenvizepräsidenten und die Ehrenmitglieder sind bislang keine Mitglieder des Verbandsvorstands, sie nehmen jedoch gleichwohl bereits seit langem sehr häufig als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil, was sich auf Grund ihrer in langjähriger Verbandsarbeit gewonnenen Erfahrungen als sachgerecht und sinnvoll erwiesen hat. Diese bislang in der Satzung allerdings nicht vorgesehene Praxis soll nunmehr in § 21 Abs. 1e der Satzung satzungstechnisch sauber verankert werden.

Hinsichtlich der Position des/der Ehrenpräsidenten ist der vorliegende Änderungsantrag lediglich redaktioneller Natur und beinhaltet keinerlei Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Bereits seit Jahrzehnten wirkt der Ehrenpräsident im Präsidium des BFV mit beratender Stimme mit. Da dies bislang nicht in der Satzung, sondern in § 11 der Ehrungsordnung festgeschrieben ist, besteht Regelungsbedarf, denn die Zusammensetzung des Präsidiums wird von der Satzung bestimmt. Die Regelung des § 11 der Ehrungsordnung ist daher aus satzungstechnischen Gründen in die Satzung überzuführen.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.14 Änderung des § 22

§ 22 Verbands-Präsidium

(1) Das Verbands-Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Schatzmeister
- c) fünf Vizepräsidenten
- d) dem/den vom Verbandstag ernannten Ehrenpräsident/en (ohne Stimmrecht).**

Dem Verbands-Präsidium müssen mindestens zwei Männer und zwei Frauen angehören.

(2) Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten zusammengerufen, mindestens jedoch in Abständen von drei Monaten.

(3) **Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1 a) bis c) haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB.**

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ~~den Präsidenten allein oder durch jeweils zwei andere Präsidiums-Mitglieder~~ **nach Absatz 1 a) bis c)** gemeinsam.

(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, in der insbesondere folgende Aufgabenbereiche zugeordnet werden sollen:

- a) die Stellvertretung des Präsidenten
- b) Freizeit- und Breitensport, sowie die Zukunftsentwicklung des Fußballs
- c) sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
- d) Aus- und Fortbildung

Kurzbegründung:

Die Satzung enthält bislang noch keine klare Regelung zur Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstands nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB. Mit der vorgeschlagenen Änderung von 22 Abs. 3 der Satzung wird nunmehr ausdrücklich festgeschrieben, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums den gesetzlichen Vorstand nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB bilden und der Präsident oder zwei andere Präsidiumsmitglieder den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Durch die Ergänzung der weiteren gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis wird das 4-Augen-Prinzip und damit die Rechtssicherheit gestärkt.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.15 Änderung des § 23 Absatz 1, 2, 4 und 6

§ 23 Verbands-Ausschüsse

- (1) Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) vier **fünf** Beisitzern
 - c) ~~Der Verbands-Spielausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 26, § 3 Spielordnung) Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Den Vorsitz und die Leitung der Kommissionen obliegt einem Mitglied des Verbands-Spielausschusses.~~
- (2) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss besteht aus:
- a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern, darunter **mindestens** eine weibliche Beisitzerin
 - c) dem Landes-Lehrwart ~~mit beratender Stimme~~
- (3) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern
 - c) dem Vertreter des Schulfußballs im Verbands-Jugendausschuss mit beratender Stimme
 - d) einem jährlich von den Vereinen der Bayernliga zu wählendem Vertreter mit beratender Stimme
 - e) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
- (4) Der Verbands-Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) **fünf bis zu sechs** Beisitzern
 - c) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 23 Jahre alt sein muss
 - d) einem Vertreter des Schulfußballs, der vom Präsidium berufen wird
 - e) **dem BFV-Cheftrainer oder einem Verbandssportlehrer mit beratender Stimme**
- (5) Das Verbands-Sportgericht besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzern
 - d) einem Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Übungsleiter mit A-Lizenz (DFB-Trainerordnung § 14 Ziffer 6).
- (6) Ein Vertreter von anderen Ausschüssen **sowie ein Vertreter der Verbandsanwaltschaft** ist zu Sitzungen/Tagungen des jeweiligen Ausschusses einzuladen.

26. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2022

Kurzbegründung:

Die Aufgaben der einzelnen Verbands-Ausschüsse sind in den vergangenen Jahren sowohl im Umfang als auch in der Komplexität erheblich angestiegen. Eine personelle Aufstockung ist daher unausweichlich. Beim Verbands-Jugendausschuss soll künftig aus der Sportpraxis ein Experte enger bei Entscheidungsfindungen eingebunden werden.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.16 Änderung des § 25 Absatz 2

§ 25 Aufgaben des Verbands-Präsidiums

- (2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen oder Abberufungen vor:
- a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts
 - b) Mitglieder des Sportgerichts Bayern
 - c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden
 - d) auf Vorschlag des Bezirks-Spielleiters bzw. Bezirks-Jugendleiters bzw. des Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Seniorenspielleiter, die Gruppen-Spielleiter und Jugendgruppen-Spielleiter mitarbeiter sowie ~~den U 19 Spieler~~ in den Kreis-Jugendausschuss und ~~den U 19 Spieler~~ in den Bezirks-Jugendausschuss jeweils einen für die U 19 spielberechtigten Spieler
 - e) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichtes die Mitglieder der Bezirks-, Jugend- und Kreis-Sportgerichte
 - f) auf Vorschlag des Verbands-Jugendausschusses/Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses den Vertreter des Schulfußballs
 - g) auf Vorschlag der~~s~~ Bezirks-Vorsitzenden die den Vertreter für die Belange des Schulfußballs ~~in den~~ für den jeweiligen Bezirken
 - h) auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterausschusses den Schiedsrichter-Landeslehrwart, die Mitglieder des Kompetenzteams; auf Vorschlag des Gruppen-Obmannes über den Bezirks-Schiedsrichterobmann und den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Lehrwarte und die Beisitzer der Schiedsrichter-Gruppen
 - i) auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses
 - j) den Futsal-Beauftragten
 - k) den Vertreter des Breiten- und Freizeitsports
 - l) den Verbands-Ehrenamtsreferenten
 - m) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Verbands-Ehrenamtsreferenten die Bezirks-Ehrenamtsreferenten und Kreis-Ehrenamtsbeauftragten
 - n) den Verbandsanwalt/die Verbandsanwälte, soweit er/sie nicht leitende/r Verbandsanwalt/Verbandsanwälte ist/sind
 - o) die Landesligabetreuer
 - p) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Onlinebeauftragten
 - q) auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden einen weiteren Mitarbeiter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

26. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2022

Kurzbegründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Bezirks-Senioren-Spielleiter vom Präsidium auf Vorschlag berufen wird. Die Änderung der Begrifflichkeit „Jugendgruppen-Spielleiter“ in Jugendmitarbeiter stellt eine einheitliche sprachliche Anpassung dar. Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen bzw. redaktionelle Änderungen.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.17. Änderung des § 30 Absatz 3

- (3) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der sieben Bezirke, die durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Verband oder Bezirk bzw. Kreis müssen bis spätestens 30.04. April eines Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle bzw. bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein und werden bei Verbands- oder Bezirkswechsel vom Präsidium oder bei Kreiswechsel vom Bezirks-Ausschuss behandelt. Anträgen auf Eingliederungen entsprechend der politischen Zugehörigkeit zu einem Regierungsbezirk soll stattgegeben werden, insofern keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Bestehende und erteilte Ausnahmegenehmigungen zum Verbands- oder Bezirkswechsel können vom BFV-Präsidium bis spätestens 31.12. eines Jahres mit Wirkung frühestens zum Ende des laufenden Spieljahres widerrufen werden.

Kurzbegründung:

Änderung der Schreibweise von Daten, die Monate werden künftig in Zahlen dargestellt

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.

Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.18 Änderung des § 31

§ 31 Bezirks-Ausschuss

- (1) Der Bezirks-Ausschuss besteht aus:
- dem Bezirks-Vorsitzenden
 - dem Bezirks-Spielleiter
 - dem Bezirks-Jugendleiter
 - dem Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses
 - dem Bezirks-Schiedsrichterobmann
 - einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
 - den Kreis-Vorsitzenden
 - dem Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichts mit beratender Stimme
 - ~~dem Bezirks-Seniorenspielleiter mit beratender Stimme~~
 - dem Bezirks-Ehrenamtsreferent mit beratender Stimme.
 - ~~dem Bezirks-Onlinebeauftragten mit beratender Stimme.~~
- (2) Der Bezirks-Ausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirks-Ausschusses

Kurzbegründung:

Der Bezirks-Onlinebeauftragte soll beim Bezirks-Vorsitzenden, der Bezirks-Seniorenspielleiter beim Bezirks-Spielleiter angegliedert werden und jeweils nicht mehr originäres Mitglied im Bezirks-Ausschuss sein. Der Bezirks-Onlinebeauftragte wird sodann bei relevanten Themen fallbezogen eingebunden. Der Seniorenbereich wird durch den Bezirks-Spielleiter in den Bezirks-Ausschuss eingebracht; der Bezirks-Seniorenspielleiter kann ebenso, falls thematisch erforderlich fallbezogen eingebunden werden.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.19. Änderung des § 32

§ 32 Aufgaben des Bezirks-Vorsitzenden

- (1) Der Bezirks-Vorsitzende ist für die richtige Anwendung bzw. Beachtung der Satzung, der Ordnungen sowie der Anordnungen übergeordneter Organe des Verbandes in erster Linie verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Bezirks-Ausschusses bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches wird dadurch nicht berührt.
- (2) Er hat insbesondere in seinem Gebiet die Vertretung des Verbandes wahrzunehmen und den Verbands-Präsidenten über alle wichtigen Vorkommnisse zu informieren.
- (3) Der Bezirks-Vorsitzende hat einen Bezirks-Onlinebeauftragten vorzuschlagen.

Kurzbegründung:

Systematische Klarstellung aufgrund der Änderungen in § 31.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.

Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.20 Änderung des § 34

§ 34 Organe des Bezirks

Die Organe der Bezirke sind:

- (1) Der Bezirks-Ausschuss (s. § 31)
- (2) Der Bezirks-Spielausschuss, bestehend aus:
 - a) dem Bezirks-Spielleiter
 - b) den Kreis-Spielleitern ~~oder in Bezirken ohne Kreise den Spielgruppenleitern~~
 - c) dem **Bezirks-** Seniorenspielleiter
 - d) **je** einem Vertreter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses **und des Bezirks-Jugendausschuss** mit beratender Stimme.
- (3) Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss, bestehend aus:
 - a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann
 - b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine Beisitzerin
- (4) Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss, bestehend aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball gemäß § 35 Abs. **Absatz 2**
 - c) einem/einer weiteren Mitarbeiter/in, welche/r bei Bedarf berufen werden kann
 - d) je einen Vertreter aus dem Bezirks-Spielausschuss und dem Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme
 - e) dem Vertreter des Schulfußballs im Bezirksjugendausschuss mit beratender Stimme.
- (5) Der Bezirks-Jugendausschuss, bestehend aus:
 - a) dem Bezirks-Jugendleiter
 - b) den Kreis-Jugendleitern
 - c) **je** einem Vertreter aus dem Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss **und dem Bezirks-Spielausschuss** mit beratender Stimme
 - d) einem Spieler, der zum Zeitpunkt der Berufung **die Spielberechtigung für die U 19 Junioren hat** ~~ist unter 19 Jahren sein muss~~ und für ~~zwei~~ **zwei** Spieljahre die Jugendlichen im Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme vertritt
 - e) den Vorsitzenden der Jugend-Sportgerichte mit beratender Stimme
 - f) einem Vertreter des Schulfußballs, der auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden nach Anhörung des Bezirks-Jugendausschusses vom Präsidium bestellt wird.
- (6) Das Bezirks-Sportgericht, bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden

- b) zwei Beisitzern
 - c) einem Beisitzer für Jugendangelegenheiten.
- (7) Das Jugend-Sportgericht, bestehend aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
- (8) Jeder Vorsitzende der Sportgerichte ist ermächtigt, für den Fall, dass ein Mitglied an der Verhandlung verhindert ist oder aus Befangenheit nicht teilnehmen kann, eine andere Person, die Mitglied eines Verbandsvereines sein muss, als Ersatzbeisitzer beizuziehen. (§ 9 Abs. ~~Absatz~~ **Absatz** 2 Rechts- und Verfahrensordnung gilt insoweit nicht.)

Kurzbegründung:

Systematische Klarstellung durch Aufnahme des Bezirks-Seniorenspielleiters in den Bezirks-Spielausschuss (vorher Bezirks-Ausschuss). Die Erweiterung um einen Vertreter aus dem Bezirks-Jugendausschuss (im Bezirks-Spielausschuss) bzw. eines Vertreters des Bezirks-Spielausschusses (im Bezirks-Jugendausschuss) dient der Vervollständigung aller relevanten Ressorts in den jeweiligen Ausschüssen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.21 Änderung des § 35 Absatz 4 und 6

§ 35 Kreise, Kreis-Ausschuss

(4)

- a) Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben. Jeder vorgeschlagene Kandidat muss vor der Wahl zum Kreis-Vorsitzenden gegenüber dem Wahlleiter und der Versammlung erklären, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Abs. ~~3~~ **Absatz** 3 b, c) oder d) Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt nachfolgend die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion.
- b) Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende in Doppelfunktion sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

(6) Die Leitung und Verwaltung des Jugendspielbetriebes in den Kreisen obliegt dem Kreis-Jugendausschuss (KJA). Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreis-Jugendleiter,
- b) den ~~Jugendgruppen-Spielleitern~~, **Jugendmitarbeitern**
- c) einem Spieler, der zum Zeitpunkt der Berufung **die Spielberechtigung für die U 19 Junioren hat** ~~unter 19 Jahren sein muss und für zwei Spieljahre~~ die Jugendlichen im Kreis- Jugendausschuss mit beratender Stimme vertritt
- d) einem Vertreter des Schulfußballs,
- e) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball mit beratender Stimme.

Kurzbegründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.22 Änderung des § 36

§ 36 Wahl des Bezirks- und Kreis-Ausschusses

- (1) Der Bezirks-Ausschuss (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichtes, des Bezirks-Ehrenamtsreferenten, ~~des Bezirks-Seniorenspielleiters, des Bezirks-Onlinebeauftragten,~~ der Kreis-Vorsitzenden und des Bezirks-Schiedsrichterobmanns) wird in jedem vierten Jahr vom Bezirkstag gewählt.
- Der Bezirks-Schiedsrichterobmann wird durch den Bezirkstag bestätigt. Das Schiedsrichter-Organ hat gem. § 7 ~~Abs.~~**Absatz** 3 S. 3 Schiedsrichterordnung das Vorschlagsrecht für den Bezirkstag. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 ~~Abs.~~ **Absatz** 3 den Bezirks-Schiedsrichterobmann.
- Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Kreis-Ausschusses gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß, ausgenommen die Wahl des Kreis-Schiedsrichterobmanns. Der Kreis-Schiedsrichterobmann wird durch den Kreistag bestätigt. Der zu bestätigende Kreis-Schiedsrichterobmann wird gemäß § 7 ~~Abs.~~ **Absatz** 4 Schiedsrichterordnung vorgeschlagen. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 ~~Abs.~~ **Absatz** 3 den Kreis-Schiedsrichterobmann.
- In Kreisen mit nur einer Gruppe ist der gewählte Gruppen-Schiedsrichterobmann zugleich Kreis-Schiedsrichterobmann, einer Bestätigung durch den Kreistag bedarf es in diesem Fall nicht.
- (3) Vorschläge über Ergänzungen ausgeschiedener Mitglieder bzw. über Neubesetzungen müssen innerhalb sechs Wochen dem Verband eingereicht werden, im anderen Fall kann das Verbands-Präsidium eine Berufung ohne Vorschlag durchführen.

Kurzbegründung:

Systematische Angleichung aufgrund der Änderungen in § 31 sowie im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.23 Änderung des § 37

§ 37 Stimmrechte

Die Organe der Bezirke sind:

- (1) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise bzw. bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen- oder Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).
- (2) Maßgebend ist die Meldung für das laufende Spieljahr (Stichtag 01.10. Oktober).
- (3) Das Stimmrecht ruht, solange der Verein gesperrt ist.
- (4) Beim Bezirkstag haben je eine Stimme:
 - a) die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses (s. § 31)
 - b) die Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses (s. § 34 Absatz 5)
 - c) die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses
 - d) die Beisitzer des Bezirks-Sportgerichtes
 - e) die Kreis-Spielleiter, sofern nicht identisch mit den Kreis-Vorsitzenden
 - f) die Kreis-Schiedsrichterobmänner
 - g) die Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte
 - h) die Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball, sofern nicht identisch mit den Kreis-Vorsitzenden
 - i) die Kreis-Ehrenamtsbeauftragten
 - j) ~~ein Viertel der Jugendgruppenspielleiter (Stichtag 1. Januar), die auf einer Mitarbeitertagung von diesen zu wählen sind~~ ein Jugendmitarbeiter je Kreis, welcher vom Kreis-Jugendausschuss bis spätestens zum Termin des Kreistages zu wählen ist
 - k) je ein ~~den~~ Vertretern pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga, der Bayernliga und der Landesligen (jeweils Herren und Frauen)
 - l) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga
 - ~~lm)~~ die Vertreter der jeweiligen Bezirksliga der Herren und fünf von den Vereinen der Bezirksoberliga der Frauen benannte Vertreter
 - ~~mn)~~ 120 Delegierte, die auf den jeweiligen Kreistagen zu wählen sind und Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen. Von diesen auf den jeweiligen Kreistagen gewählten Delegierten müssen mindestens je Kreis 20 Prozent der Personen weiblich und mindestens 10 Prozent der Personen zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem Kreistag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

- (5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen.
Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

Kurzbegründung:

Die Anpassung dient der Verfahrensvereinfachung sowie der Erweiterung der stimmberechtigten der Futsal-Ligen, die bislang noch nicht berücksichtigt waren. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.24 Änderung des § 39

§ 39 Bezirks- und Kreistage

- (1) Die Bezirks- bzw. Kreistage sind vom Bezirks-Vorsitzenden bzw. Kreis-Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Angabe **mindestens** folgender Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de zu veröffentlichen:
 - a) Erstattung der Berichte durch den Bezirks- bzw. durch den Kreis-Ausschuss;
 - b) Entlastung des Bezirks- bzw. Kreis-Ausschusses;
 - c) Neuwahl;
 - d) Erledigung von Anträgen;
 - e) Wahl der Delegierten zum Verbandstag durch den Bezirkstag;
 - f) Verschiedenes.
- (2) Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeändert werden.
- (3) Beim Bezirkstag haben die nach § 37 Absatz 4 aufgeführten Organe und Vereine je eine Stimme, beim Kreistag die Vereine nach § 37 Absatz 1 sowie die Mitglieder des Kreis-Ausschusses.
- (4) Der Bezirks-Vorsitzende kann mit Zustimmung des Präsidiums aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Bezirks- oder Kreistag einberufen.
- (5) Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Bezirks- bzw. Kreisvereine schriftlich Anträge auf Einberufung stellt. Angelegenheiten, die auf dem vorhergegangenen ordentlichen Bezirks- oder Kreistag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines a.o. **außerordentlichen** Bezirks- oder Kreistages sein.
- (6) Ein ordnungsgemäß beantragter a.o. **außerordentlichen** Bezirks- oder Kreistag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Zur Berechnung der Frist ist maßgebend der Tag, an dem die vorgeschriebene Anzahl von Anträgen beim Bezirks-Vorsitzenden eingegangen ist.
- (7) Tagesordnungspunkte eines a.o. **außerordentlichen** Bezirks- oder Kreistages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mit den Anträgen sind zwei Wochen vorher im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bekannt zu geben.
- (9) §§ 17 Abs: **Absatz** 5, 20 a und 20 b gelten entsprechend. § 20 a Abs: **Absatz** 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Anordnungen nach § 20 a für Kreis- und ordentliche wie außerordentliche Bezirkstage durch das Verbands-Präsidium erfolgen.
- (10) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die genannten Tagesordnungspunkte zwingend bei den Kreis- und Bezirkstageng durchge-

führt werden, darüber hinaus aber auch weitere Tagesordnungspunkte zulässig sind, redaktionelle Änderung der Schreibweise Absatz und Ausschreibung von a.o. in außerordentlich

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

22.25 Änderung des § 45

§ 45 Kapitalgesellschaften

Zur Teilnahme am Spielbetrieb des BFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, **kann sein Teilnahmerecht mittels dieser Kapitalgesellschaft ausüben. Auch in diesem Fall bleibt der Verein hinsichtlich aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft und der Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet und kann die hieraus ergebenden Rechte nur in eigener Rechtsperson wahrnehmen. Eine Abtretung dieser Rechte an die Kapitalgesellschaft ist unzulässig.** ~~kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.~~ Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt. Der Verein kann sich nur für die Teilnahme am Spielbetrieb bewerben, wenn er sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 8 ~~Abs.~~**Absatz** 1 sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 Prozent der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 Prozent beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 Prozent, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt.

Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss.

Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des BFV.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein

kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies die Herausnahme aus dem Spielbetrieb zur Folge (Spielklassenentzug). Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig in einer Spielklasse eingereiht werden.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die genannten Tagesordnungspunkte zwingend bei den Kreis- und Bezirkstagen durchgeführt werden, darüber hinaus aber auch weitere Tagesordnungspunkte zulässig sind, redaktionelle Änderung der Schreibweise Absatz und Ausschreibung von a.o. in außerordentlich

Die Regelungen sollen mit Verabschiedung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft treten.
Notwendig ist eine 2/3-Mehrheit auf dem Verbandstag.

SPIELORDNUNG

23.01 Änderung der Spielordnung

Der Verbands-Spielausschuss hat sich entschieden die bisherige Spielordnung zum Verbandstag außer Kraft zu setzen und durch eine in großen Teilen neu gefasste Spielordnung zu ersetzen. Es wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit darauf verzichtet, den kompletten Wortlaut fett und unterstrichen darzustellen.

Die Spielordnung wurde mit dem Ziel einer verständlicheren Darstellung komplett überarbeitet. Dabei achtete der Verband-Spielausschuss darauf, dass der demographische Wandel, der Zeitgeist in der Gesellschaft, sowie die Covid-Pandemie mit all den Veränderungen, die wir in den letzten Jahren vornehmen mussten, ihre Berücksichtigung finden.

Zudem wird die zukunftsorientierte Ausrichtung des Spielbetriebs, sowohl im organisierten als auch bei der Durchführung des Spielbetriebs auf Verbands- und Bezirksebene mehr in den Fokus der Betrachtung gestellt. Um bei „Hobby- bzw. Freizeitfußball“ mehr Flexibilität zu haben wurde die Freizeitfußball und Breitensportordnung eingeführt.

Die Grundlage der Überarbeitung waren auch die allgemeinverbindlichen Vorgaben der übergeordneten Verbände, DFB und UEFA, welche in den Landesverbänden umzusetzen sind.

Die meisten Änderungen waren notwendig, um eine bessere Klarstellung des jeweiligen Paragraphen zu haben. Zusätzlich wurden zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Angleichungen mussten auch vorgenommen werden, damit die Begrifflichkeit mit dem DFBnet/SpielPlus-Programm übereinstimmt.

Weiterhin wurde auch darauf geachtet, dass Begriffe vereinheitlich verwendet werden. Die bereits bekannte DFBnet-Anwendung SpielPlus, bezeichnen wir nun als SpielPlus BFV.

Die Aufstellung der Mannschaft im SpielPlus BFV wird in der gesamten Spielordnung als „elektronischer Spielbericht“ genannt.

Der Heimverein wird als gastgebender Verein bezeichnet.

Der Austragungsort (Sportplatz) eines Fußballspiels wurde als Spielstätte bezeichnet.

Die Mannschaften werden in Ligen (keine Gruppen oder Spielgruppen), in einer Spielklassenebene (nicht mehr Liga oder Spielklasse) eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsspielrunde zustehen. Der Begriff einer Spielgruppe kann nur noch bei einer alternativen Spielform vorkommen, bei der eine Liga in verschiedene Spielgruppen aufgeteilt wird.

Aus dem Begriff Normzahl einer Liga wurde einheitlich durch den Begriff Sollzahl ersetzt.

Auch die Schriftweise wurde angepasst. Ein Geldbetrag wird einheitlich nur noch in der Schriftform „Euro“ ausgedrückt. Bei den Fristen wird der Monat in Zahlen geschrieben. Bei den Paragraphen mit mehreren Unterpunkten sind in Nummern untergliedert.

Die Bezeichnung der Spielrechte wurden den Bezeichnungen im SpielPlus BFV angeglichen.

Die bisher in der Spielordnung genannten Gebühren (außen die Ausbildungsentschädigungen) wurden in die Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung überführt.

- *Ausfallgebühren bei fehlenden Junioren/-innen-Mannschaften (§ 20 Nr. 4 bis 6)*
- *Kostenersatz bei zur Verfügungstellung der die Spielstätte (§ 59 Nr. 4.2)*

In den Fällen, in denen bei der Neufassung nicht nur eine Umstrukturierung des Paragraphen oder eine redaktionelle Anpassung erfolgt ist, sondern auch eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde, wird dies bei dem entsprechenden Paragraphen explizit begründet.

Präambel

1. Die Fußballspiele der Mannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Vorschriften des allgemeinen Teils der Spielordnung des DFB, der BFV-Satzung und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des BFV durchzuführen.
2. Die Spielordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes im Bayerischen Fußball-Verband e.V.
3. Alle Spiele sind nach den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs durchzuführen. Alle Personen sind gleich und fair zu behandeln. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.
4. Dazu zählen insbesondere vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung.
5. Fußball steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sexueller Orientierung, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
6. Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben.

§ 1 Organe

Die Organe sind:

1. der Verbands-Spielausschuss,
2. der Bezirks-Spielausschuss,
3. der Kreis-Spielausschuss.

§ 2 Verbands-Spielausschuss

1. Der Verbands-Spielausschuss ist gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bereich des Herren- und Seniorenfußballs im Bayerischen Fußball-Verband.
2. Er regelt alle Angelegenheiten in diesen Bereichen gemäß § 3 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 3 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses

Im Herren- und Seniorenbereich zeichnet der Verbands-Spielausschuss für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des gesamten Spielbetriebs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Zudem können auch temporäre Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Spielordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Der Verbands-Spielausschuss ist berechtigt, in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die

Spielordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen/Richtlinien zu erlassen.

2. Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen
3. Erstellen des Rahmenterminkalenders
4. Erlassen von Verwaltungsbescheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Spielausschusses
5. Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie von Herren- und Seniorenauswahlmannschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Trainer und deren Betreuung
6. Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter
7. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
8. Erteilung von Sonderspielrechten im Bereich des Herren- und Seniorenspielbetriebs unter Berücksichtigung der nachstehenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen
9. Entwicklung von Konzepten für den Verbandsspielbetrieb, den Toto-Pokal, den Hallen- und Freizeitfußball sowie Futsal und Beachsoccer
10. Jährliche Aufstellung des Verbands-Spielausschuss-Etats
11. Entwickeln von Konzepten und Strategien zur Gewinnung neuer Spieler bzw. Mannschaften für den Herren- und Seniorenspielbetrieb
12. Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Spielausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 4 Aufgaben der Organe auf Bezirks- und Kreisebene

Dem Bezirks-Spielausschuss und Kreis-Spielausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Herren- und Seniorenspielbetriebes innerhalb der Bezirke und Kreise

Beide Organe können mit Genehmigung des Verbands-Spielausschusses neue Spielformen und Spielmodelle entwickeln und versuchsweise einführen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese sind dem Verbands-Spielausschuss vor Einführung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Durchführung und Betreuung genehmigter Auswahlspiele
3. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
4. Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Spielausschuss
5. Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Herren- und Seniorenspielbetrieb betreffen.

A. Bestimmungen für den allgemeinen Spielbetrieb

I. Spieltechnische Gliederung

§ 5 Spielklassenebenen

Mannschaften spielen in der ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehenden Spielklassenebene.

Der Herrenspielbetrieb ist in folgende Spielklassenebenen gegliedert:

- Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene)
- Bayernliga (5. Spielklassenebene)
- Landesliga (6. Spielklassenebene)
- Bezirksliga (7. Spielklassenebene)
- Kreisliga (8. Spielklassenebene)
- Kreisklasse (9. Spielklassenebene)
- A-Klasse (10. Spielklassenebene)
- B-Klasse (11. Spielklassenebene)
- C-Klasse (12. Spielklassenebene)

§ 6 Definition Status des Spielers

1. Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst. Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die

steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der Junioren-Bundesliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

Lizenzspieler

4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern. Den Einsatz in Amateurmanschaften regelt § 35

II. Spieltechnische Leitung

§ 7 Spielleitung

1. Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbands-Spielausschuss. In den Bezirken und Kreisen tritt an die Stelle des Verbands-Spielausschusses der Bezirks-Spielausschuss bzw. Kreis-Spielausschuss.
2. Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegen dem zuständigen Spielleiter.

Verbands-Spielleiter

3. Der Verbands-Spielleiter ist der Vorsitzende des Verbands-Spielausschusses und leitet zusammen mit dem Verbands-Spielausschuss die Verbandsligen (Regionalliga Bayern, Bayern- und Landesligen).

Bezirks-Spielleiter

4. Der Bezirks-Spielleiter ist der Vorsitzende des Bezirks-Spielausschusses und ist verpflichtet die Bezirksligen zu leiten.

Kreis-Spielleiter

5. Der Kreis-Spielleiter ist der Vorsitzende des Kreis-Spielausschusses und ist verpflichtet mindestens die Kreisligen zu leiten. Der Kreis-Spielausschuss legt fest, welche Person im Kreis den Kreispokal, den Hallen- und Futsalspielbetrieb sowie den Seniorensportbetrieb und den Freizeit- und Breitensport betreut und durchführt.

Spielgruppenleiter

6. Ergibt sich wegen der Größe eines Kreises die Notwendigkeit der Einsetzung von Spielgruppenleitern, so obliegt diesen die Durchführung des Spielbetriebes in den ihnen zugewiesenen Ligen.

Aufbewahrungsfristen

7. Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind von der spielleitenden Stelle zwei Spieljahre aufzubewahren.

§ 8 Ligeneinteilung

1. Mannschaften eines Vereins werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.

Ligaverzicht

Mannschaften, die vor ihrem vorletzten Meisterschaftsspiel in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Über den Antrag entscheidet der Verbands-Spielausschuss, nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses.

Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des vorletzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Neu aufgenommene Vereine

2. Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt.
 - 2.1. Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Spielausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) entscheiden. Der Antrag ist mit Begründung bis spätestens 15.05. einzureichen.
 - 2.2. Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Spielausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nr. 6 und 7.
 - 2.3. Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Spielausschuss nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) dieser neu gemeldeten

Mannschaft entscheiden. Anträge sind mit Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich an den Verbands-Spielausschuss zu stellen.

Einteilung

3. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nimmt der jeweilige Spiel-Ausschuss nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.
 - 3.1 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Verbandsebene nimmt der Verbands-Spielausschuss vor.
 - 3.2 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Bezirksebene nimmt der Bezirks-Spielausschuss vor.
 - 3.3 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Kreisebene nimmt der Kreis-Spielausschuss vor. Die Kreisligen, die Kreisklassen, und die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
4. Die Vereine spielen in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen in je zwei Bezirksligen.
Bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen spielen sie in je drei Bezirksligen.

Spielgemeinschaften

5. Spielgemeinschaften sind im Herrenbereich bis einschließlich Kreisliga zugelassen. Dies gilt nicht, wenn ein der Spielgemeinschaft angehörender Verein bereits mit einer eigenen Mannschaft am Spielbetrieb der Spielklassenebene Kreisliga teilnimmt. Das Weitere regeln die dazu erlassenen Richtlinien.

§ 9 Untere [2. und weitere Mannschaften eines Vereins] Mannschaften mit Aufstiegsberechtigung

1. Für die am Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung teilnehmende untere Mannschaft gilt bezüglich der höchsten erreichbaren Spielklassenebene folgende Regelung:

Höherklassige Mannschaft	Untere Mannschaft
Regionalliga	Bayernliga
Bayernliga	Landesliga
Landesliga	Bezirksliga
Bezirksliga	Kreisliga
Kreisliga	Kreisklasse
Kreisklasse	Kreisklasse
A-Klasse	A-Klasse
B-Klasse	B-Klasse
C-Klasse	C-Klasse

- 1.1 Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Liga zu.

- 1.2 Steigt eine Mannschaft in eine Spielklassenebene ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss letztere Mannschaft, in die nächstniedrigere Spielklassenebene absteigen. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisklassen sowie A-, B-, C-Klassen.

Aufstiegsrecht – Gleichklassigkeit

2. Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein vor Beginn der Spielrunde die 1. und 2. bzw. weitere Mannschaften zu benennen.
3. Eine Eingruppierung von zwei oder mehreren Mannschaften eines Vereins ist nur bis einschließlich der Spielklassenebene Kreisklasse möglich. Sie dürfen grundsätzlich nicht in die gleiche Liga eingeteilt werden.
4. Die Vorschriften der Nrn. 1 bis 3 gelten auch für Spielgemeinschaften.

§ 10 Bezirks- und Kreiswechsel

1. Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbands-Präsidium oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses (§ 30 Absatz 3, § 33 der Satzung) den Verband, Bezirk oder Kreis ist wie folgt zu verfahren:

Bezirk

- 1.1 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird sie im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, in welcher sie im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- bzw. Abstieg spielen würde.
- 1.2 Im bisherigen Bezirk nimmt die nächstplatzierte Mannschaft den Aufstiegsplatz ein. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.3 Steht die Mannschaft im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird sie im neuen Bezirk in der gleichen Spielklassenebene eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Spielklassenebene durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.4 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt sie im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird sie nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, für die sie sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspieles in die Rechte der wechselnden Mannschaft ein. Evtl. freie Plätze im bisherigen Bezirk können durch vermehrten Aufstieg aus den in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspielen bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt werden.

Kreis

2. Beim Kreiswechsel ist entsprechend der Nrn. 1.1 bis 1.4 zu verfahren.

§ 11 Sollzahl der Mannschaften in den Ligen

1. Die Regionalliga Bayern spielt in der Regel mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet.

2. Die Bayernliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in zwei Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
3. Die Landesliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in fünf Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
4. Die Ligen auf Bezirks- und Kreisebene umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 12 Spielrecht

Definition: Verbandsspiele – Freundschaftsspiele

1. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbands- oder Freundschaftsspiele.
2. Verbandsspiele sind:
 - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
 - alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
 - die Toto- und DFB-Pokalspiele,
 - die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
 - die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung,
 - die sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.
3. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).
4. Passrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Pflichtspielrecht

- 4.1 Für den Einsatz
 - in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigungen,
 - in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
 - in allen Pokalspielen auf DFB-Ebeneist passrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Freundschaftsspielrecht

- 4.2 Für den Einsatz
 - in den Toto-Pokalspielen,
 - in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren und im Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),

- in den vom Verband organisierten Meisterschaftsspielen für 2. und weitere Mannschaften eines Vereins ohne Aufstiegsberechtigung (Reservespielbetrieb),
- in allen privaten Hallenturnieren,
- in allen Seniorenspielen (auch Meisterschafts- und Pokalspiele),
- in allen sonstigen Pokalspielen,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren,
- im Freizeitfußball,
- in Firmen- und Behördenspielen

ist passrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

5. Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom zuständigen Verbands-Ausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

§ 13 Verbandsspielrunde

Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert. Das Verbands-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.
2. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen.
Die Meisterschaftsspielrunde besteht aus Meisterschaftsspielen, die grundsätzlich in einer Vor- und einer Rückrunde auszutragen sind. Notwendige Entscheidungsspiele zur Ermittlung eines Tabellenplatzes gehören ebenfalls zur Meisterschaftsspielrunde.
3. Der Regelspieltag für Meisterschaftsspiele ist grundsätzlich der Samstag oder der Sonntag. Abweichende Regelspieltage kann der zuständige Ausschuss (Verband, Bezirk oder Kreis) für eine bestimmte Liga oder Mannschaften eines Vereins festlegen. Der abweichende Regelspieltag ist vor Beginn der Meisterschaftsrunde der jeweiligen Liga zu kommunizieren.
Bei der Ansetzung ihrer Heimspiele haben Vereine grundsätzlich das Recht, vor Saisonbeginn und in der Winterpause – bis zu einem vom jeweiligen zuständigen Spielleiter festgelegten Termin – den Spieltag am Samstag, Sonntag oder am vom Ausschuss festgelegten Regelspieltag zu wählen. Spielverlegungen nach diesen Terminen und Wochentagsspiele bedürfen der Zustimmung des Gegners, ausgenommen die Ansetzungen erfolgen durch den zuständigen Spielleiter.
4. Für die Meisterschaftsspiele sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde im SpielPlus BFV rechtzeitig bekannt gegeben werden.
5. Verbandsspiele können auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.
6. Der Verbands-Präsident und die Bezirks-Vorsitzenden können aus begründetem Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot anordnen. Spielansetzungen müssen den gesetzlichen

Vorgaben entsprechen.

Ende der Verbandsspielrunde

7. Die Verbandsspielrunde endet mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach den letzten Entscheidungs- und Relegationsspielen der jeweiligen Mannschaft.

Der letzte Spieltag

8. Am letzten Meisterschaftsspieltag der jeweiligen Saison müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Auf- und Abstiegs haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden. Sollte eine zeitgleiche Ansetzung im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, ist das betroffene Spiel, welches nicht zeitgleich ausgetragen werden kann, zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen.

Kurzbegründung Nr. 8

Dadurch wird verhindert, dass tabellenrelevante Spiele noch nach dem letzten regulären Spieltag ausgetragen werden und Mannschaften dadurch „auf ein bestimmtes Ergebnis“ spielen.

§ 14 Änderung von Spielterminen

1. Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen ist vom zuständigen Spielleiter im SpielPlus BFV einzutragen.

Verlegung aus Verbandsinteresse

2. Die in den Terminlisten festgelegten Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Anordnung notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, welches auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, das Ereignis ist offenkundig.

Spielverlegung auf Antrag

3. Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich oder im SpielPlus BFV beantragt, der Gegner zustimmt und ein höherwertiges Interesse dem nicht entgegensteht. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am dritten Tag vor dem Spieltermin zu stellen.

3-Tagesfrist bei Neuansetzung

4. Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspiels durch den zuständigen Spielleiter ist den beteiligten Vereinen mindestens drei Tage vor dem neuen Spieltag über SpielPlus BFV bekannt zu geben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem zuständigen Spielleiter unverzüglich bekannt zu geben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.

Abstand zwischen zwei Verbands- oder Wettbewerbsspielen

5. Bei der Ansetzung von zwei aufeinanderfolgenden Verbandsspielen einer Mannschaft soll ein zeitlicher Abstand von zwei Kalendertagen zwischen den Verbandsspielen berücksichtigt werden. Diese zwei

Kalendertage beginnen mit dem Tag, der auf ein Verbandsspiel folgt und endet mit Ablauf des darauffolgenden Tages. Davon abweichend kann der zuständige Spielleiter in Ausnahmefällen auch Verbandsspiele einer Mannschaft in kürzerer Reihenfolge ansetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass am Tag nach einem Verbandsspiel kein weiteres Verbandsspiel angesetzt werden darf. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters sind bindend. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Lizenzligen

6. Auf Antrag des gastgebenden Vereins kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Spielleiters ein auf Sonntag festgesetztes Heimspiel verlegt werden, wenn auf gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines bayerischen Vereins der Lizenzligen durch die DFL festgesetzt wird.

Für Spiele der 2. Bundesliga ist weitere Voraussetzung, dass sich der Spielort des gastgebenden Vereins in einer Entfernung von maximal 100 km zum Austragungsort des Spiels der 2. Bundesliga befindet.
7. Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von drei Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
8. Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Saison) bleiben von den Nrn. 1 bis 6 unberührt.
9. Die Nrn. 6 und 7 kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf der Spielgruppentagung ihrer jeweiligen Liga bzw. Spielklassenebene vor Beginn der Saison einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

Kurzbegründung Nr. 5

Festlegung welcher zeitliche Abstand zwischen den Verbandsspielen einzuhalten ist.

§ 15 Überwachung Verbandsspiel und präventive Maßnahmen

Spielüberwachung

1. Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung wird im Bereich innerhalb der Spielklassenebenen eines Bezirks vom Bezirks-Spielleiter, darüber hinaus in höheren Spielklassenebenen vom Verbands-Spielleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekanntzugeben.
2. Jeder Verein kann beim zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Nr. 1 gilt entsprechend. Dieser Spielleiter beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter. Der zuständige Spielleiter hat davon die zuständige Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.
3. Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen

Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Präambel stehen, kann der jeweils zuständige Verbands- bzw. Bezirks-Spielausschuss präventive Maßnahmen (z.B. Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 16 Durchführung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele sind Spiele, bei denen in den beteiligten Mannschaften ausgewählte Spieler verschiedener Vereine mitwirken.
2. Auswahlspiele werden grundsätzlich nur vom Verband durchgeführt.
3. Ausnahmen davon können bewilligt werden.
 - 3.1 Auswahlspiele bzw. auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine sind beim Verband bzw. Bezirk anzumelden.
 - 3.2 Die Genehmigung dazu erteilt bei /Spielern der Verbandsligen nur der Verbands-Präsident, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Vorsitzende.
4. Die Einladung zu den Auswahlmaßnahmen hat über das BFV-Postfach Zimbra zu erfolgen. Die Vereine sind dabei verpflichtet, die Einladung an die Spieler weiterzuleiten.

§ 17 Mitwirkung bei Auswahlspielen und Lehrgängen des Verbandes

1. Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes die durch Verwaltungsentscheid einberufenen Spieler abzustellen.
2. Einberufene Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen und Lehrgängen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.
3. Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen und/oder Lehrgängen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht erhalten haben.
4. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft dieses Mitgliedsverbandes.

Nichtteilnahme an Auswahlspielen

5. Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel und/oder Lehrgang trotz ordnungsgemäßer Einberufung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so erfolgt eine Anzeige beim Sportgericht. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von der nicht anerkannten Entschuldigung und der Anzeige benachrichtigt werden.

§ 18 Spielabsetzung wegen Mitwirkung bei Auswahlspielen des Verbandes

1. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat

er keinen Anspruch auf Absetzung des betroffenen Spiels. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

2. Bei Einberufung von A-Junioren des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften kann die Absetzung eines Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des älteren Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.
3. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.
Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.
Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

Kurzbegründung

Anpassung an die DFB-SpO

III. Spielbetrieb

§ 19 Zulassung zum Spielbetrieb

Antrag und Änderung

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekanntzugebenden Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden.
2. Teilnahmeberechtigt an der Bayern- bzw. Landesliga sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugelassen worden sind.
Der Bewerber für die Bayern- oder Landesliga unterzeichnet die erforderlichen Zulassungsunterlagen und legt diese vollständig innerhalb der festgelegten Fristen dem Verbands-Spielausschuss vor. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV eingereicht werden, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.
3. Änderungen sind unverzüglich in das vom Verband bereitgestellte Informationssystem einzupflegen.
4. Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.

Neugründung eines Vereins

5. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 15.05. des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen.

Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 der Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum 15.05. des Spieljahres erfolgen.

Fusionen

6. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zum 15.05. des Spieljahres um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung bzw. die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu ergänzen sind.
7. Im Falle einer beantragten Übernahme der Spielklassenebene sind Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Übernahme der Spielklassenebene ebenfalls bis zum 15.05. des Spieljahres einzubringen.

§ 20 Weitere Zulassungsbestimmungen

Herrenbereich

1. Vereine, die eine Zulassung zum Herren-Verbandsspielbetrieb beantragen, müssen zugleich Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften zum Spielbetrieb melden und zwar Vereine
 - 1.1 der Bezirks- und Landesliga mindestens eine,
 - 1.2 der Bayernliga mindestens zwei,
 - 1.3 der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B-Juniorenmannschaft.G- bis E- Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.

Frauenbereich

2. Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.

Nachweis der Junioren- oder Juniorinnenmannschaften

3. Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Junioren-Förder-Gemeinschaft

- 3.1 Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.

Junior-Spielgemeinschaften

- 3.2 Spielgemeinschaften können für Vereine der Regionalliga Bayern und der Bayernliga Herren als Mannschaft nicht angerechnet werden. Vereinen der Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Bayernliga können Spielgemeinschaften angerechnet werden, wenn sie zumindest in einer Altersklasse die Federführung haben. Die Federführung muss seit Meldung der Spielgemeinschaft bis zum 01.05. durchgehend bestanden haben. Dabei müssen in allen Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler eines Vereins eingebracht worden sein (analog JFG Nr. 3.1). Diese Spielerzahl hat der Verein bis spätestens 01.05. des laufenden Spieljahres dem BFV gegenüber zu versichern und auf Anforderung während des gesamten Spieljahres nachzuweisen. Diesem Verein kann jedoch im Sinne der Nr. 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.

Ausfallgebühr

4. Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur FO zu entrichten.
5. Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur FO zu entrichten.
6. Vereine, die im darauffolgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur FO zu entrichten.
7. Nr. 6 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.

Verwaltungsentscheid

8. Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt für Vereine auf Bezirksebene durch den jeweiligen Bezirks-Ausschuss und für Vereine auf Verbandsebene durch das Verbands-Präsidium.

§ 21 Altersklassen

1. Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:
 - 1.1 Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter),
 - 1.2 Senioren A (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.3 Senioren B (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.4 Senioren C (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter),
 - 1.5 Senioren-Ehrenliga (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter).
2. Für den Seniorenspielbetrieb gelten grundsätzlich die dafür erlassenen gesonderten Richtlinien.

§ 22 Durchführung der Spiele

Spieldauer

1. Die Spieldauer eines Meisterschaftsspiels im Herrenspielbetrieb beträgt 2 x 45 Minuten. Spielzeiten für alle anderen Spiele regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei Spielabschnitten ausgetragen werden können.

Wertung der Spiele

2. Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Ligen mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Meisters bzw. der Absteiger durchgeführt.
3. Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich in Hin- und Rückspielen unter Wechsel der Spielstätte ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.
4. Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.
5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. § 29 Nr. 3 ist zu beachten. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten.
6. Grundsätzlich werden Verbands- und Freundschaftsspiele mit elf Spielern pro Mannschaft begonnen.

Flexible Mannschaftsgröße

7. In den Bezirken können Meisterschafts- und Freundschaftsspiele von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl ausgetragen werden. Diese Regelung kann in den untersten zwei Spielklassenebenen und im nicht-aufstiegsberechtigten Reservespielbetrieb des Kreises Anwendung finden. Zu Spielbeginn haben beide Mannschaften mit einer identischen Spielerzahl zu beginnen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Verbands-Spielausschusses.

Rechteverwertung aus Spielen

8. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und der Spiele der Regional- und Bayernliga, sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt 10 Prozent der ausgehandelten Vergütung.

§ 23 Amtliche Tabelle

Meister oder Gruppensieger ist, wer nach Austragung aller Meisterschaftsspiele einer Meisterschaftsspielrunde die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.

Punktgleichheit Verbands- und Bezirksebene

1. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 1.1 Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen.
 - 1.2 Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin und Rückspielergebnis).
 - 1.3 Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle,
 - 1.4 mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle,
 - 1.5 Anzahl der Siege,
 - 1.6 Anzahl aller auswärts erzielten Tore,
 - 1.7 Losentscheid.

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

2. Bei Punktgleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
 - 2.1 Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen. Diese Mannschaft wird in den Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nr. 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird, unter Ausschluss der Mannschaft, welche in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Nr. 2.2 ff. ermittelt.
 - 2.2 Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - 2.3 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,
 - 2.4 mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle,
 - 2.5 Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga,
 - 2.5.1 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
 - 2.5.2 mehr erzielte Tore,
 - 2.5.3 Anzahl der Siege.

Punktgleichheit auf Kreisebene

3. Auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele zu ermitteln. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung des Bezirks veröffentlicht werden. Sollte keine Entscheidung getroffen werden, werden diese Plätze nach Nr. 1 und 2 bestimmt.

4. Für Pilotprojekte kann der Meister nach eigens erlassenen Durchführungsbestimmungen, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

Kurzbegründung

Umsetzung der Ergebnisse der Basisumfrage auf den Kreistagen und damit verbunden die Abschaffung der Auswärtstorregelung und Klarstellung bei 3 punktgleichen Mannschaften.

§ 24 Entscheidungs- und Relegationsspiele

1. Entscheidungs- und Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
2. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind entweder im Hin- und Rückspielmodus, in einem Spiel auf neutraler Spielstätte oder auf einer Spielstätte einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung durch das zuständige Organ veröffentlicht werden.

Wird in der Auf- und Abstiegsregelung keine Entscheidung getroffen, so werden diese immer in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Durchführung der Entscheidungs- und Relegationsspiele

3. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen auf neutraler Spielstätte ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
4. Eine neutrale Spielstätte soll möglichst zentral liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der zuständige Spielleiter hat den Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen. Für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der staatlichen Vorgaben sowie die Sicherheit aller Baulichkeiten, Wege und technischen Einrichtungen und die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels ist der Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, verantwortlich. Die beteiligten Vereine haben ihn dabei zu unterstützen.
5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird das Rückspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
6. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
7. Für Relegationsspiele sind die jeweils gültigen BFV-Sicherheitsrichtlinien anzuwenden. Für jedes Relegationsspiel soll zusätzlich zu der offiziellen Spielansetzung im SpielPlus BFV auch ein Organisationsplan erstellt werden, der von der spielleitenden Stelle an die beteiligten Vereine versendet wird.
8. Kann eine Mannschaft nicht rechtzeitig zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ermittelt werden, wird der Teilnehmer durch den zuständigen Spielleiter bestimmt. Diese Maßnahme ist nicht anfechtbar. Die ausstehenden Verbandsspiele sind nachzuholen.

9. Ergibt sich nachträglich, gleich aus welchen Gründen, dass eine andere Mannschaft an den Entscheidungs- oder Relegationsspielen teilnahmeberechtigt gewesen wäre, so tritt sie an die Stelle der an den Entscheidungs- oder Relegationsspielen teilnehmenden Mannschaft. Ein Verzicht auf dieses Recht ist zulässig. Die finanziellen Vor- und Nachteile gehen nicht auf den neuen Verein über.

IV. Spielbestimmungen

§ 25 Spielbeginn

1. Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens sieben Spielern antreten. Regel 3 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.

Verspätetes Antreten

2. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mindestens fünfundvierzig Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern. Die Durchführung des Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
3. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Darüber ist vom Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen. Die Spielwertung erfolgt nach § 29.
4. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

Ritual vor Spielbeginn

5. Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter (-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der gastgebenden Mannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.

§ 26 Spielkleidung

Trikot

1. Die Spieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. Regel 4 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem elektronischen Spielbericht übereinstimmen. Jede Rückennummer darf für eine Mannschaft in einem Spiel nur einmal vergeben werden. Die Rückennummer 88 darf nicht vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Ähnliche Spielkleidung

3. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des gastgebenden Vereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. Anderslautende bzw. abweichende Regelungen werden im Rahmen von Durchführungsbestimmungen getroffen.
Bei Spielen auf neutraler Spielstätte entscheidet der zuständige Spielleiter, welche der beiden Mannschaften gastgebender Verein ist.

Werbeaufschrift

4. Werbung auf Spielkleidung ist gestattet. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

Schienbeinschützer

5. Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.

§ 27 Spielführer

1. Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu bestimmen, der mit einer am Arm getragenen Binde, die sich von der Farbe des Trikots unterscheidet, gekennzeichnet ist. Er ist im elektronischen Spielbericht einzutragen. Scheidet er während des Spiels aus, ist an seiner Stelle ein anderer Spieler mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Aufgaben des Spielführers

2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter zu unterstützen und für ein sportliches Auftreten seiner Mannschaft zu sorgen. Er kann sich bei Anliegen und Anfragen unmittelbar an den Schiedsrichter wenden. Dieser unterrichtet ihn von wichtigen Vorgängen und bedient sich in gebotener Weise seiner Hilfe.

§ 28 Pflichten der Vereine

Elektronischer Spielbericht

1. In allen Ligen des BFV ist der elektronische Spielbericht grundsätzlich zu verwenden.
Der gastgebende Verein hat an einem geeigneten Ort für einen Computer bzw. ein mobiles Endgerät mit Internet-Verbindung zu sorgen sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen. Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und des Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.
2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielbericht ausschließlich bei den Vereinen.
4. In den Spielen, in denen der elektronische Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
5. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbands-Vorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Absatz 5 k Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11 a Finanzordnung i.V.m. § 3 der Anlage zur Finanzordnung erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen innerhalb einer Saison das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80 a Rechts- und Verfahrensordnung.

6. Vereine, deren 1. Herrenmannschaft auf Verbands- oder Bezirksebene spielen, müssen im Meldebogen einen Sicherheitsbeauftragten und einen Medienverantwortlichen benennen.

Liveticker

- 6.1 In den Ligen der Herren, Frauen, Junioren und Juniorinnen ist bis einschließlich der Bezirksebene der BFV-Liveticker vom gastgebenden Verein verpflichtend zu bedienen.
- 6.2 In den übrigen Ligen kann eine entsprechende Verpflichtung von den Bezirks-Ausschüssen für die Spielklassenebenen des jeweiligen Bezirks beschlossen werden.
- 6.3 Für den Fall der Weigerung eines Vereins kann vom zuständigen Spielleiter eine Person mit der Bedienung des Livetickers beauftragt werden. Die Gesamtaufwandsentschädigung für diese Person in Höhe von 30 Euro geht zu Lasten des gastgebenden Vereins.

Schiedsrichter-Anforderung

7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist/sind grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann ein/mehrere Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Erfolgt eine Spielabsetzung oder -verlegung bei Freundschaftsspielen oder Turnieren, ist dies vom gastgebenden Verein bzw. vom Gastverein grundsätzlich in das SpielPlus BFV einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung/-verlegung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag, hat der gastgebende Verein die Verpflichtung, den Gastverein, den eingeteilten Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler persönlich zu verständigen.

Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

§ 29 Spielwertung und Neuansetzung

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantritt

1. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Für die Eintragung im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter zuständig.

Fahrtkostenersatz

2. Bei Nichtantreten oder verschuldetem Spielausfall hat der schuldige Verein dem Gegner die ihm entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten (nach § 73) zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

Viermaliges Nichtantreten

3. Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird ans Ende der Tabelle gesetzt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Im darauffolgenden Spieljahr wird die Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingeteilt, sofern der Verein diese Mannschaft erneut meldet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele und die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 30.

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Nr. 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zuzurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.
5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Meisterschaftsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 30 Einstellung des Spielbetriebes

Einstellung während der Verbandsspielrunde

1. Stellt eine Mannschaft während der Meisterschaftsspielrunde den Spielbetrieb ein, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle gesetzt. Sie gilt als erster Absteiger und scheidet aus der laufenden Verbandsspielrunde aus.
2. Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Meisterschaftsspieltage der jeweiligen

Liga ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft scheidet nach Beendigung der Saison aus der Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Dadurch gilt sie als erster Absteiger.

Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten.

3. Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht an oder scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten, wenn sie in der laufenden Saison bei diesem Verein angetreten ist. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt analog § 73 Nr. 3.5.

Kurzbegründung

Bei der Einstellung des Spielbetriebs vor und während der Entscheidungs- und Relegationsspiele wurde für eine Mannschaft, die unbeschadet des von ihr erreichten Tabellenplatzes nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde den Spielbetrieb einstellt, eine Frist gesetzt. Diese Frist entscheidet, ob die Abschlusstabelle noch angepasst werden kann oder nicht.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele um den Verbleib in der Spielklassenebene

4. Eine Mannschaft, die unbeschadet des von ihr erreichten Tabellenplatzes, nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde, mindestens einen Tag vor Beginn des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger in der betroffenen Liga und wird an das Ende der Abschlusstabelle gesetzt. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene oder später, vermindert sich der festgelegte Abstieg nicht. In diesem Fall bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele zur nächsthöheren Spielklassenebene

Belegt die Mannschaft, welche den Spielbetrieb einstellt, nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklassenebene oder zur Teilnahme an der Relegation zur nächsthöheren Spielklassenebene berechtigt, so kann/können diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en nur eingenommen werden, sofern die Einstellung des Spielbetriebs durch die betroffene Mannschaft spätestens einen Tag vor Beginn der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene erfolgt. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Spiels der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene, so bleibt die Abschlusstabelle unverändert. Satz 1 bleibt davon unberührt.

Ermittlung des Stichtags

Zur Bestimmung der Stichtage werden in den Ligen unterhalb der Kreisliga ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Kreises herangezogen, in den die betroffene Liga eingegliedert ist.

Bei der Bestimmung der Stichtage in der Spielklassenebene Kreisliga werden hinsichtlich der Relegation um den Verbleib in der Spielklassenebene ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Kreises herangezogen, in den die betroffene Liga eingegliedert ist, wohingegen in Bezug auf die Aufstiegsrelegation ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Bezirks herangezogen werden, in den die betroffene Liga eingegliedert ist.

Bei der Bestimmung der Stichtage in der Spielklassenebene Bezirksliga werden hinsichtlich der Relegation um den Verbleib in der Spielklassenebene ausschließlich die zutreffenden Relegationsspiele des jeweiligen Bezirks herangezogen, in den die betroffene Liga eingegliedert ist, wohingegen in Bezug auf die Aufstiegsrelegation alle zutreffenden Relegationsspiele der Spielklassenebene der Landesliga herangezogen werden.

In den Spielklassenebenen Landes-, Bayern- und Regionalliga werden zur Bestimmung der jeweiligen Stichtage die zutreffenden Relegationsspiele im Verbandsgebiet herangezogen.

5. Stellt eine Mannschaft während der Durchführung ihrer Entscheidungs- und Relegationsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihr zuletzt durchgeführte Entscheidungs- oder Relegationsspiel für den Gegner als gewonnen zu werten. Die festgelegte Auf- und Abstiegsregelung wird hierdurch nicht berührt.
6. Eine Mannschaft, die sich nach Durchführung ihrer Relegationsspiele für den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklassenebene qualifiziert hat und dann den Spielbetrieb einstellt, wird durch den Gegner ihres letzten Relegationsspieles bzw. bei einem Spielmodus jeder gegen jeden, durch die nächstbestplatzierte Mannschaft ersetzt.

Mitteilung an Spielleiter

7. Die Einstellung des Spielbetriebs ist dem zuständigen Spielleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verein kann im darauffolgenden Spieljahr die Mannschaft für die unterste Spielklassenebene im Meldebogen melden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mannschaft auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Kurzbegründung

Der Verbands-Spielausschuss hat die Möglichkeit geschaffen, dass auf begründeten Antrag eine Mannschaft in der darauffolgenden Saison nicht mehr in die unterste Spielklasse eingegliedert werden muss.

V. Spielrecht, Einsatzbestimmungen und Vereinswechsel

§ 31 Einsatzberechtigung

1. Amateure können in allen Mannschaften der Verbandsvereine eingesetzt werden.
2. Nummer 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 32 Erteilung des Spielrechts

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags auf Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle des BFV.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird als Pflicht- und Freundschaftsspielrecht erteilt.
3. Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben, auf den der Spielerpass ausgestellt ist. Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Nicht-EU-Ausländer

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielberechtigung darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Falschangaben

7. Eine aufgrund falscher Angaben erteilte Spielberechtigung ist ungültig. Eine nur vorläufig erteilte Spielberechtigung erlischt rückwirkend, wenn sie durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33 Nachweis der Spielberechtigung

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt mindestens die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein (Erstverein) voraus.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

- 2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

- 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:

- 2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

- 2.2.2 den ordnungsgemäßen Spielerpass,

- 2.2.3 die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einem Lichtbildausweis,

- 2.2.4 den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

In den Fällen Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 hat sich der Spieler zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen schriftlich festzuhalten.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

- 3.1 Der betreffende Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen.

- 3.2 Kann sich der Spieler nicht mit einem Lichtbildausweis legitimieren, muss der im elektronischen Spielbericht eingetragene Mannschafts-verantwortliche oder Trainer gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

- 3.3 Im Falle von Nrn. 3.1. und 3.2. kann die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen. Der Verein hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Passbild mit Schulterbereich im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht schriftlich oder über das BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den

Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.
 - 4.1 Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne die unter Nrn. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 29, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung).
 - 4.2 Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnissen nach Nr. 3.1. oder 3.2. nicht binnen 15 min nach Spielschluss jedoch innerhalb von 3 Tagen nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV liegt vor, wenn das Passbild mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.
Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV verantwortlich.
6. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:
 - 6.1 aktuelles Lichtbild,
 - 6.2 Name und Vorname(n),
 - 6.3 Geburtstag,
 - 6.4 eigenhändige Unterschrift,
 - 6.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung,
 - 6.6 Passnummer/Vereinsnummer,
 - 6.7 Name des Vereins und Vereinsstempel, der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet.
 - 6.8 Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
 - 6.9 Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt

seinen Spielerpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der/dem Spielerliste/ Ausdruck zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

8. Bei Spielen, bei denen der elektronische Spielbericht nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Spätestens am spielfolgenden Kalendertag hat der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht anhand der Spielerliste oder des Ausdrucks des elektronischen Spielberichts zu vervollständigen, das Spielrecht zu prüfen, die Spielerliste oder den Ausdruck des elektronischen Spielberichts hochzuladen und freizugeben. Die Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach Nrn. 2. oder 3.

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

1. Vereine der 3. Liga und Regionalliga

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga oder Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Schutzfrist 2 Tage

- 1.1 Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Toto-Pokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Ausnahmen

- 1.2 Die Einschränkung gemäß Nr. 1.1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

2. Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit zwei Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) der 1. Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
- 2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, kann zusätzlich zu Nr. 2.1 ein beliebiger Spieler aus der 1. Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 2.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 2.4 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 2.3 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
3. Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 3.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
- 3.2 Vereine mit drei oder mehr Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 3.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften spielberechtigt.
- 3.3 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und mindestens eine untere Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, können zusätzlich zu Nrn. 3.1 und 3.2 einen beliebigen Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) ohne Einschränkung in dieser/diesen unteren Mannschaft(en) einsetzen, die sich in einer der beiden

untersten Spielklassenebenen im Kreis befindet(en).

Zum Spieljahresende

- 3.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der/den höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 3.5 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Mannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist/sind, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen dieser unteren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 3.4 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- 3.6 Bei mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklassenebene gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 9 Nr. 2 als die höhere Mannschaft.

4. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften

- 4.1 Für Spielgemeinschaften mit mindestens einer Stammmannschaft auf Bezirks- oder Verbandsebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.1.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Toto-Pokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
- 4.1.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.1.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 4.1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen

Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständiger Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

- 4.2 Für Spielgemeinschaften mit allen Stammmannschaften oder SG- Mannschaften auf Kreisebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
- 4.2.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.2.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Während des Spieljahres – Kreisebene

- 4.2.3 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in dieser/diesen Mannschaft(en), die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebene(n) im Kreis befindet/befinden, zusätzlich zu Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 einen weiteren beliebigen Spieler aus der/den höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 4.2.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständiger Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende – Kreisebene

- 4.2.5 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en), die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder höheren SG-Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu Nr. 4.2.4, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen in einer der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaften in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
5. Die Einsatzbeschränkungen der Nrn. 2, 3 und 4 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Nr. 2 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

Kurzbegründung

Der Stichtag für die Regionalliga bei der U23 Regelung wurde nach DFB-Recht auf dem 30.06. angepasst.

Die Regelung auf Kreisebene, die bislang das Spielrecht für bis zu drei beliebige Spieler aus der höheren Mannschaft, ohne Einschränkung in der unteren Mannschaft ermöglicht hat, wird angepasst. Ab der neuen Saison kann nur noch ein Spieler aus der höheren Mannschaft, der in der 1. Halbzeit eingesetzt wurde, in der unteren Mannschaft spielen. Diese Anpassung ist erforderlich, da im vergangenen Jahr die Anzahl der möglichen Einwechslungen von 3 auf 5 Spieler erhöht wurde und dadurch insgesamt bis zu 8 Spieler von der höheren Mannschaft (5 eingewechselt in der 2. Hbz. + 3 beliebige Spieler) eingesetzt werden konnten. Mit dieser Anpassung bleibt die frühere max. Anzahl von insgesamt 6 Spielern (3 eingewechselt in der 2. Hbz. + 3 beliebige Spieler), die nach einem Einsatz in der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden können, gleich. Die neue Regelung ermöglicht ebenfalls max. 6 Spieler der höheren Mannschaft (5 eingewechselt in der 2. Hbz. + 1 beliebiger Spieler) in der unteren Mannschaft einzusetzen.

Die Regelung zum Spieljahresende, bei der Entscheidungs- oder Relegationsspiele der unteren Mannschaft eines Vereins, nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende der höheren Mannschaft ausgetragen werden, wird ebenfalls angepasst. Die Definition des Meisterschaftsspielwochenende wird von Freitag bis Montag um einen Tag verlängert.

Vereine mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb und Spielgemeinschaften können ab der neuen Saison fünf Spieler (statt bislang drei) aus der/den höheren Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der 2. Halbzeit mitgewirkt haben. Auch diese Anpassung war aufgrund der Erhöhung der bis zu fünf Einwechselspieler bei allen anderen Mannschaften notwendig.

§ 35 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 2 DFB-SpO).

Einsatz von Lizenzspielern in unterklassigen Mannschaften

2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspielereigenschaft

3. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Verlust der Stammspielereigenschaft

4. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

Einsatzbeschränkung

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.

Einsatzbeschränkung in den letzten vier Spieltagen und Relegation

6. Die Einschränkungen gemäß Nrn. 2 und 3 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassenebenen der 3. Liga oder der Regionalliga oder der Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklassenebene und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 5 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga.

Einsatzbeschränkung U 23

In den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2 bis 5 nicht für Spieler, die am 01.07. des Jahres in dem das Spieljahr beginnt, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
8. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

9. Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
 - 9.1 In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1. DFB-Spielordnung)

und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

Spielberechtigung in Pokalspielen auf Landesebene

9.2 In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

Nicht-EU-Ausländer

9.3 In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem elektronischen Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

9.4 Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher.

Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Deutsche Meisterschaft: A-Junioren

9.5 In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 01.01. besitzen.

Freundschaftsspiele

9.6 In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

Auswahlmannschaft

9.7 In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die vor Beginn des Spieljahres am 30.06. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

10. Spielberechtigung in der 3. Liga

Für die Spielberechtigung in Mannschaften der 3. Liga gelten §§ 12 a und 12 b der DFB-Spielordnung.

Kurzbegründung

Der Stichtag für die U23 Regelung wurde nach DFB-Recht auf dem 30.06. angepasst. Erhöhung der Spieler einer zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt werden können (von 18 auf 20).

§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern und persönlichen Strafen

1. Während eines Herrenspiels dürfen fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Rückwechselln auf Kreisebene

- In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

- Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

Aufgabe des Schiedsrichters

- Vor Eintritt des einzuwechselnden Spielers hat der Schiedsrichter dessen Spielberechtigung gemäß § 33 zu überprüfen. Er kann einem Spieler, der sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.

Persönliche Strafen

- Bei allen Herren- und Seniorenspielen kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),
 - einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (außer Regionalliga Bayern),
 - eine gelb/rote Karte,
 - einen Feldverweis Dauer (rote Karte).

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

- Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechselln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

§ 37 Zweitspielrecht

- Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.
- Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur Kreisliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spieler mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden. Im Firmen- und Behördenfußball können abweichende Regelungen erlassen werden.

Antrag

3. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der BFV-Passabteilung bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.
4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
5. Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen. Im Ü-Bereich ist ein Einsatz an einem Wochenende in beiden Mannschaften möglich.
6. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nr. 2 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
7. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.
8. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 100-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
9. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Firmen- und Behördenfußball können von der 100-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.
10. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

§ 38 Hallen-Gastspielrecht

1. Das Hallen-Gastspielrecht kann im Erwachsenenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsal-Ligaspielbetrieb) beantragt werden.
2. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 39 Allgemeine Vorschriften

1. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel gelten für Herren, Senioren, Frauen, A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs.
2. Bestimmungen der Vereinsatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 40 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Abmeldung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

Abmeldung beendet Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielerlaubnis muss neu beantragt und erteilt werden.

Aushändigung des Spielerpasses nach der Abmeldung

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstrittig vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels (kein Freistempler und keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Antrag auf Spielerlaubnis

- 1.2 Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der BFV-Passstelle ein Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spielerlaubnis

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein

ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlender Spielerpass beim Spielerlaubnis Antrag

6. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist (Passeinzugsverfahren) eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Nr. 3.b) der Finanzordnung und § 2 I. Nr. 3.b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Passeinzugsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 3 a) der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nr. 7 festgesetzten Höchstbeträge

nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere Spielerlaubnisanträge für einen Spieler

10. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Absatz 1 d und Absatz 2 Jugendordnung sowie von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.
13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Freundschaftsspielrecht

14. Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler das Freundschaftsspielrecht für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in SpielPlus BFV

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in SpielPlus BFV die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im SpielPlus BFV autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.
3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, ist nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spielerlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Passantrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass

ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
 - 6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
 - 6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV/Antragstellung online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
 - 6.4 Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/ der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
8. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über den Vereinswechselantrag informiert.
9. Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen

Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.

§ 42 Spielerlaubnis für Verbandsspiele – Wechselperiode I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I).
2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Spielerlaubnis bei Zustimmung

3. Die Verbandsspielerlaubnis gemäß § 12 wird ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielerlaubnis bei Nicht-Zustimmung

4. Bei Nicht-Zustimmung und Nichtzahlung des in Nr. 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird die Spielerlaubnis zum 01.11. oder frühestens nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 44 Nr. 2 erteilt (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder Verbandsspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

5. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den bei der BFV-Passtelle bis zum 31.08. eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

6. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.
7. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklassenebene der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassenebene (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750 Euro
5. Spielklassenebene (Bayernliga)	2.500 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750 Euro

8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 Euro
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse)	250 Euro

Mittelwert

8. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklassenebene spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklassenebene der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B-, noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Spielerlaubnis unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Freundschaftsspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 43 Spielerlaubnis für Verbandsspiele – Wechselperiode II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis

zum 31.01. (Wechselperiode II).

Spielerlaubnis bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Spielerlaubnis bei Nicht-Zustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Verbandsspiele gemäß § 12 erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 44 Nr. 2 (Erteilung nach Ablauf von sechs Monaten (für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Freundschaftsspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung)) bleibt unberührt.
4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nr. 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

1. Wenn der Spieler noch keinem der FIFA angeschlossenen Verband angehört hat.

6 Monate inaktiv

2. Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Wird durch den Vorstand aufgrund einer staatlichen Anordnung eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes beschlossen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes nicht bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mitgezählt.

Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis einzureichen.

Auflösung

3. Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder dessen Spielbetrieb eingestellt wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielerlaubnis

hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.

5. Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum Saisonende zu einem dritten Verein wechselt. Dies gilt nicht für die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen.

Rückkehr zum alten Verein

6. Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind Spiele gemäß § 12) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufens einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

Studium

7. Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/ und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.
8. Wenn der Spieler wegen des Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Der Nachweis für Nrn. 7 und 8 ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

Neugründung

9. Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den

BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Saison zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

5. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nr. 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode beim zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro geahndet. Die §§ 47, 48 Absatz 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem letzten Tag eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Wird die Verpflichtung aus § 6 Nr. 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff und die einschlägigen Bestimmungen des DFB-Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 47 für den Vertragsspieler bzw. §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielerlaubnis (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Passantrag, bisherigem Spielerpass und ggf. neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nr. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:

12.1 in erster Instanz:

12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für

die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nr. 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

§ 46 Vereinseigene Amateure als Vertragsspieler

Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seitdem vorangegangenen 31.08. oder 31.01. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben.

- 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7, Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragung des bisherigen Vereins in das SpielPlus BFV/Antragstellung online gemäß § 41 Nr. 6 erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 47 Nr. 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten. § 44 Nr. 2 bleibt davon unberührt (Spielrechtserteilung nach zeitlicher Inaktivität).

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.
Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
7. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung

im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechselperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nrn. 6 bis 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nrn. 6 bis 14 zu entrichten.
11. § 40 Nr. 14 (Erteilung des Freundschaftsspielrechts) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 48 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 49 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung

des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 47 Nrn. 1 und 3.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 50 Sonstige Bestimmungen

1. Für die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, gilt § 29 der DFB-Spielordnung.
2. Für die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gilt § 30 der DFB-Spielordnung.

§ 51 Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

1. Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten
 - 1.1 Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigsten, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
 - 1.2 Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 52 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.
2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

VI. Auf- und Abstieg

§ 53 Veröffentlichung der Auf- und Abstiegsregelungen

1. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Spielausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Spielausschuss für die Bezirks- und Kreisebene festzulegen und amtlich zu veröffentlichen.
2. Die Auf- und Abstiegsregelungen des jeweiligen Bezirks-Spielausschusses sind vor der Veröffentlichung vom Verbands-Spielausschuss zu genehmigen.
3. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. § 44 der Satzung gilt entsprechend.

§ 54 Aufstieg

1. Die Meister der jeweiligen Ligen (außer Regionalliga Bayern) haben grundsätzlich ein direktes Aufstiegsrecht. Die jeweiligen Vizemeister (außer Regionalliga Bayern) nehmen an den Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil.

Verzicht

2. Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich beim zuständigen Spielleiter zu erklären. Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.
3. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein, außer der Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- bzw. Abstiegsplatz. Weitere bestplatzierte Mannschaften können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene nicht erreicht wird. Die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene kann nur über die in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspiele erreicht werden. Im Übrigen gilt § 57 SpO. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 55 Abstieg

1. Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Ligenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.
2. Aus jeder Liga steigt grundsätzlich eine Mannschaft ab. In der zweituntersten Spielklassenebene kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger und der Releganten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene amtlich veröffentlicht.

3. Die Anzahl der direkt absteigenden Mannschaften soll in der Regel nicht höher als die Anzahl der Releganten dieser Liga sein.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung des Verbands-Spielausschusses abgewichen werden

Verzicht auf Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen

5. Ein Verein, der vor dem letzten Spieltag auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen um den Abstieg schriftlich verzichtet, gilt als erster Absteiger. Die Tabelle wird entsprechend angepasst.
6. Der Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist dem zuständigen Spielleiter vor seinem letzten Meisterschaftsspiel schriftlich mitzuteilen.

§ 56 Relegation

Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss (Regionalliga/Bayernliga/Landesliga), durch den Bezirks-Spielausschuss (Bezirksliga) und durch den Kreis-Spielausschuss (Kreisliga bis C-Klasse).

§ 57 Sollzahl nach Auf- und Abstieg

Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die festgelegte Sollzahl in den einzelnen Ligen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

VII. Spieltechnische Rahmenbedingungen

§ 58 Spielfeld

Abnahme von Spielfeldern

1. Der gastgebende Verein hat ein ordnungsgemäßes Spielfeld und – soweit möglich – ein Ausweichspielfeld zur Verfügung zu stellen. Zum Spielbetrieb sind nur die Spielfelder zugelassen, die vom zuständigen Bezirk abgenommen und im Spielplus BFV hinterlegt worden sind. Die Kosten der Abnahme des neu gemeldeten Spielfeldes sind vom Verein zu tragen.
2. Unbeschadet der Überprüfung und Abnahme des Spielfeldes durch den Bezirk trifft den Verein und gegebenenfalls den Spielstätteneigentümer die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Aus der Abnahme des Spielfeldes können keine Ansprüche hergeleitet werden.
3. Der gastgebende Verein hat ungeachtet der Eigentumsverhältnisse für den ordnungsgemäßen Aufbau gemäß Regel 1 der Fußball-Regeln zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tore fest im Boden verankert sind. Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (Klein- und Großfeldtore) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren hat der gastgebende Verein für die ordnungsgemäße Spielfeldmarkierung Sorge zu tragen. Das Spielfeld kann mit einer Mehrfachmarkierung versehen sein, soweit dadurch Informationsschwierigkeiten und eine damit verbundene Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten sind. Nach Spielbeginn bedürfen Änderungen im

Spielfeldaufbau der Zustimmung des Schiedsrichters.

4. Ändern sich die Bodenverhältnisse aufgrund witterungsbedingter Einflüsse (z. B. Schneefall), entfällt eine Zeichnungspflicht. In diesem Fall sind neben den vier Eckfahnen weitere Fahnen zur Kenntlichmachung der Abgrenzungslinien bereitzustellen, und zwar zwei für die Mittellinie und je vier für die Strafräume. Regel 1 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
5. Beanstandungen zum Spielfeldaufbau können nur bis zum Spielbeginn geltend gemacht werden, über die der Schiedsrichter endgültig entscheidet. Hält der Schiedsrichter die Einwände für berechtigt, hat er dem gastgebenden Verein ausreichend Gelegenheit zu geben, die Mängel abzustellen.

Zugelassene Spielfelder

6. Spiele sind auf Naturrasenplätzen, Hybridrasenplätzen, Hartplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen worden sind, durchzuführen. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt.

Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden, so kann es gegebenenfalls auch auf einem abgenommenen Spielfeld auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.

Kunstrasen/Hartplatz

7. Gastgebende Vereine haben auf der Spielgruppentagung ihrer jeweiligen Liga bzw. Spielklassenebene für Spiele auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben. Ist das nicht der Fall, müssen die Vereine den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mind. jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass auf einem derartigen Spielfeld das Spiel ausgetragen wird. Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den gastgebenden Verein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Bestrafung des gastgebenden Vereins erfolgt nach §§ 47, 48 Absatz 1 b) Rechts- und Verfahrensordnung.

Technische Zone

8. Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Mannschaften des BFV:
Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein mit Sitzmöglichkeiten ausgestatteter Bereich zugewiesen – die Technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran. In dieser Zone besteht ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
9. In der Technischen Zone dürfen sich nur die Auswechselspieler und die Vereinsoffiziellen, die im elektronischen Spielberichtsbogen eingetragen sind, aufhalten. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben. Sie dürfen jedoch die Aufgaben von Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistenten nicht beeinflussen oder kritisieren.
Nicht in der Technischen Zone bzw. im Innenraum aufhalten dürfen sich Personen, denen die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben, aberkannt wurde, die als Spieler für mehr als vier Spiele/Wochen gesperrt wurden oder gegen die als Trainer bzw. Funktionsträger ein Aufenthaltsverbot im Innenraum besteht (auch vorläufig gemäß § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung).

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone zu verwarnen (Gelbe Karte) oder aus dem Innenraum hinter die Spielfeldabgrenzung bzw. auf die Zuschauerränge zu verweisen (Rote Karte), sofern ein Vergehen vorliegt. Ein Vergehen liegt insbesondere bei einem absichtlichen Verlassen der Grenzen der Technischen Zone sowie bei anstößigen, beleidigenden oder schmähenden Äußerungen vor. Kann die fehlbare Person nicht eruiert/identifiziert werden, wird die Disziplinarmaßnahme gegen den höchstrangigen Trainer in der Technischen Zone ausgesprochen.

Kurzbegründung

Klarstellung der Personen, welche sich in der Technischen Zone aufhalten dürfen und welche nicht. Einführung des Absatzes wegen Verwarnungen und Verweisungen aus der Technischen Zone.

Verlassen der Technischen Zone

10. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel, wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.

§ 59 Spielabsage

1. Grundsätzliches

Benachrichtigung bei Spielabsagen

- 1.1 Alle Spielabsetzungen und -verlegungen sind vom zuständigen Spielleiter grundsätzlich in das (SpielPlus BFV) einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag, hat der gastgebende Verein bzw. der antragstellende Verein die Verpflichtung, dem Gastverein, dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter-Einteiler sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten die Spielabsage persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.
- 1.2 Müssen im Gebiet einer Liga mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Liga absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch Veröffentlichung in der Ligaverwaltung bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.
- 1.3 Bei eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirks-Vorsitzende nach Anhörung des Bezirks-Spielleiters alle Verbandsspiele des Bezirks durch Veröffentlichung im SpielPlus BFV verbindlich absetzen. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.

Absetzung nur über Spielleiter

- 1.4 Eine Absetzung eines Verbandsspieles kann nur der zuständige Spielleiter veranlassen. Jeder Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass er oder ein Vertreter an den Spieltagen für seine Vereine erreichbar ist. Kann ein Verein den zuständigen Spielleiter trotz wiederholter Versuche nicht erreichen, wofür er die Beweislast trägt, so kann er in dringenden Fällen die Entscheidung selbst treffen. Hiervon muss er den zuständigen Spielleiter unverzüglich unterrichten.
- 1.5 Das Recht des Spielleiters, ein Spiel abzusetzen, endet mit der Übertragung der Aufgaben auf den

eingeteilten Schiedsrichter (§ 63 Nr. 3).

Kosten bei verspäteter Spielabsage

- 1.6 Der gastgebende Verein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der gastgebende Verein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen Fahrtkosten (§ 73) zu ersetzen.

2. Spielabsage wegen Unspielbarkeit des Spielfeldes

Witterungsbedingte Absage

Ist die Spielstätte eines Vereins wegen höherer Gewalt, staatlicher Anordnung oder witterungsbedingt zum angesetzten Termin nicht bespielbar, muss der gastgebende Verein den zuständigen Spielleiter unverzüglich, spätestens bis zu einem vom zuständigen Spielleiter vor Beginn der Saison festgelegten Zeitpunkt, hiervon unterrichten.

3. Spielabsage wegen einer Sperrung der Spielstätte

Sperre der Spielstätte

- 3.1 Kann ein Verbandsspiel wegen Sperrung der Spielstätte durch den Eigentümer nicht zu dem angesetzten Termin ausgetragen werden, hat der zuständige Spielleiter das Spiel ab- und neu anzusetzen.

- 3.2 Der gastgebende Verein hat die Sperrung der Spielstätte dem zuständigen Spielleiter unverzüglich, frühestens jedoch zwei Tage vor dem Spieltermin schriftlich anzuzeigen. Der Nachweis über die Sperrung der Spielstätte ist dem zuständigen Spielleiter bis drei Werktage nach dem Spiel schriftlich vorzulegen.

4. Spielansetzung beim Gegner

- 4.1 Ist die Spielstätte an einem Spieltag nicht bespielbar oder vom Eigentümer oder durch staatliche Anordnung gesperrt, kann der zuständige Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle anordnen, dass bei einem erneuten Spielausfall (witterungsbedingt, durch Sperrung der Spielstätte oder durch staatliche Anordnung) dieses und weitere ausgefallene Spiele auf der Spielstätte des Gegners ausgetragen werden kann/können. Dies ist dem betroffenen Verein nach der Spielabsage oder Sperrung der Spielstätte schriftlich mitzuteilen. Die Neuansetzung kann grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

- 4.2 Der Gastverein gilt als gastgebender Verein und hat dem Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, zur Deckung der Unkosten je nach Ligazugehörigkeit einen Betrag gemäß Finanzordnung und Anlage zur Finanzordnung zu erstatten.

Spielabsage am letzten Spieltag/Entscheidungs- oder Relegationsspiele

Wird ein Spiel am letzten oder vorletzten Spieltag der Meisterschaftsspielrunde oder während der Entscheidungs- und Relegationsspiele abgesagt bzw. die Spielstätte gesperrt, kann dieses Spiel frühestens am nächsten Tag, an der ursprünglichen Spielstätte, auf einer anderen Spielstätte oder beim Gegner angesetzt werden.

§ 60 Sicherheit in der Spielstätte

1. Der gastgebende Verein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ordnungsdienstleiter des gastgebenden Vereins

2. Zur Erfüllung dieser Pflichten hat sich der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel von aufstiegsberechtigten Mannschaften aller Ligen eines verantwortlichen Leiters des Ordnungsdienstes zu bedienen, der mit Namen auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen ist und der während des Spiels keine weiteren Aufgaben übernehmen darf. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen.

Aufgaben des Ordnungsdienstes des gastgebenden Vereins

3. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.
 - 3.2 Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise zu sorgen.
 - 3.3 Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zur Spielstätte zu.
 - 3.4 Er hat Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

Mitverantwortung beider Vereine

4. Neben dem Ordnungsdienst sind alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Umsetzung der Sicherheit und Ordnung verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Gastverein einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen und im elektronischen Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst namentlich einzutragen.
5. Der gastgebende Verein trägt die Beweislast dafür, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des aufgeführten Personenkreises getroffen hat.

Sicherheitsrichtlinie

6. Die BFV-Sicherheitsrichtlinie gilt für die Herren-Verbandsspiele (Bayernliga, Landesliga und Toto-Pokalspiele auf Verbandsebene). Des Weiteren findet sie bei allen Relegationsspielen (alle Spielklassenebenen) Anwendung.

VIII. Schiedsrichter

§ 61 Schiedsrichtergestellung

1. Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen-, A- und B- Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für

die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden.

2. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen aktiven Schiedsrichter melden.
3. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Abs.1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.
4. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

§ 62 Schiedsrichterzuteilung

1. Jedes Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden, der grundsätzlich keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören darf.
2. Bei allen Herrenspielen der Regional-, Bayern-, und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren-Bayernliga und -Landesliga, sowie bei allen Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie Toto-Pokal-Spielen auf Verbandsebene und Toto-Pokal-Kreisfinals sind Schiedsrichter-Teams anzusetzen.
3. Bei Herrenspielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassenebenen (Kreisliga oder höher), gilt Nr. 2.

Bei Herrenspielen von Mannschaften, die einer Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga angehören, werden nur Assistenten zugeteilt, wenn die gegnerische Mannschaft der Bayernliga oder höher angehört.

Spiele ohne neutrale Assistenten

4. Werden keine neutralen Assistenten eingeteilt, hat jeder der beteiligten Vereine einen Assistenten zu stellen. Ist der reisende Verein hierzu nicht in der Lage, hat der gastgebende Verein beide Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Assistenten in der Kreisliga

5. Bei Pflichtspielen in der Kreisliga entscheiden auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses die Vereine dieser Spielklassenebene des jeweiligen Kreises mehrheitlich, ob hier Gespanne zum Einsatz kommen.

Schiedsrichtereinteilung

6. Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterorgane im SpielPlus BFV.
7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterbmann ein Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Kosten für die Schiedsrichter

8. Die für den Schiedsrichter und seine Assistenten anfallenden Kosten und Auslagen trägt der gastgebende Verein; im Falle des Nr. 7 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Pool erfolgen.

Information bei Spielabsage und -verlegungen

9. Spielabsagen und -verlegungen werden grundsätzlich im SpielPlus BFV eingegeben. Bis einen Tag vor dem Spiel muss sich der Schiedsrichter (SR-Einteiler) im Internet vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet.

Spiele ohne Schiedsrichterzuteilung

10. Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Herren-, Senioren-, Jugend- und Frauenligen), ist der Schiedsrichter vom gastgebenden Verein zu stellen. Eine Zustimmung des Gastvereins ist nicht erforderlich.

§ 63 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und die Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe der Aufstellungen nur noch durch den Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen auf Verbandsebene, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Meldungen oder allgemeine Bestätigungen sind vom Schiedsrichter als PDF-Dokument in SpielPlus BFV hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.
 - 2.5 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus SpielPlus BFV zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Internetausfalls nicht möglich, hat er dies zu Hause nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat spätestens am spielfolgenden Kalendertag den elektronischen Spielbericht vervollständigen, die Spielerliste oder der Ausdruck des

elektronischen Spielberichts und eine eventuelle Meldung ins SpielPlus BFV hochzuladen und den elektronischen Spielbericht freizugeben.

- 2.6. Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den gastgebenden Verein darüber zu informieren und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.
- 2.7. In den Verbandsligen können die Mannschaftenverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht bestätigen.

3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.

4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.

5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen elektronischen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem elektronischen Spielbericht zu melden, insbesondere:

- 5.1 Spielzeit,
- 5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
- 5.3 Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer
- 5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute.

In Ligen mit Rückwechselfähigkeit werden nur die Angaben zum eingewechselten Spieler im elektronischen Spielbericht notiert.

5.5 Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben, sind unter sonstige Bemerkungen einzutragen.

5.6 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:

- a) Feldverweise auf Dauer,
- b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielrechtsnachweise, sofern diese nicht nach Spielende vorgelegt wurden,
- c) bei fehlender andersfarbigen Spielkleidung einer Gastmannschaft der Verbandsligen (Regionalliga bis einschließlich Landesliga),
- d) Verstöße gegen Sicherheit, bei rassistischen Vorfällen, bei Zuschauerfehlverhalten, bei pyrotechnischen Vorfällen, bei Stürmung des Spielfeldes, bei unerlaubten Bannern und Sprechchören,
- e) bei unsportlichen oder vergleichbaren Vorfällen.

6. Den elektronischen Spielbericht hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund des Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den gastgebenden Verein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten vermerkt.

In diesem Fall muss der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht am nächsten Kalendertag vollständig abschließen.
7. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören umzusetzen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie eine Meldung zu verfassen und auf elektronischen Weg dem zuständigen Sportgericht bzw. dem Verbandsanwalt und dem zuständigen Spielleiter zu versenden.

§ 64 Verspätetes Antreten des Schiedsrichters

1. Tritt der eingeteilte Schiedsrichter verspätet zum Spiel an und hat dies bereits unter der Leitung eines Ersatz-Schiedsrichters begonnen, hat der eingeteilte Schiedsrichter die Leitung des Spieles sofort, spätestens mit Beginn der zweiten Spielhälfte, zu übernehmen.
2. § 65 gilt entsprechend.

§ 65 Nichtantreten des Schiedsrichters

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, so sind beide Mannschaften verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mind. 45 Minuten hinzunehmen. Dabei ist nachfolgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb
 - 1.1 Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen, wenn
 - 1.1.1 ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist und dieser die Leitung des Spiels übernehmen kann.
 - 1.1.2 mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend sind und sich die beteiligten Vereine auf einen der Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los. Weigert sich ein Verein nach Nrn. 1.1.1 oder 1.1.2 das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 29 gilt entsprechend.
 - 1.1.3 kein anerkannter neutraler Schiedsrichter anwesend ist und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden.
 - 1.1.4 ein geeigneter Sportkamerad vorhanden ist und sich die Vereine auf diesen einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden.
 - 1.1.5 Die Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter vor Spielbeginn

verletzt und das Spiel somit nicht mehr leiten kann.

- 1.2 Das Spiel kann als Freundschaftsspiel ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist und keine Einigung auf einen geeigneten Sportkameraden zustande kommt.

In diesem Fall hat der gastgebende Verein das Spiel im SpielPlus BFV auf „Ausfall“ zu setzen. Der zuständige Spielleiter muss unverzüglich über den Sachverhalt informiert werden. Für das Spiel wird vor Ort kein elektronischer Spielbericht ausgefüllt. Die Mannschaften sind dazu verpflichtet, Spielerlisten auszufüllen. Der gastgebende Verein hat nach Spielschluss das Ergebnis und weitere Spielvorkommnisse auf der Spielerliste einzutragen und diese über das BFV-Postfach Zimbra an den zuständigen Spielleiter zu übermitteln. Der Spielleiter legt das betroffene Spiel rückwirkend als Freundschaftsspiel an und trägt die entsprechenden Angaben ein.

- 1.3 Sollte der eingeteilte Schiedsrichter aufgrund einer Verletzung das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten können, gilt Nr. 1.1. entsprechend. Sollten sich die Vereine auf keinen Schiedsrichter im Sinne der Nr. 1.1. einigen können, wird das Spiel abgebrochen. In diesem Fall findet Nr. 1.2. keine Anwendung. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, den zuständigen Spielleiter umgehend über die Vorkommnisse zu unterrichten. Dies ist nicht notwendig, sofern der eingeteilte Schiedsrichter den betreffenden elektronischer Spielbericht vor Ort abschließen kann.

- 1.4 In Verbandsspielen aller Ligen auf Kreisebene, die von den Schiedsrichter-Organen mit Schiedsrichtern nicht besetzt werden, hat der gastgebende Verein die Pflicht, eine Person als Schiedsrichter zu stellen, die das Verbandsspiel leitet. Das zuständige Schiedsrichter-Organ hat spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin die Nichtbesetzung des betroffenen Spiels dem gastgebenden Verein mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, kommt Nr. 1.1 zur Anwendung.

Sollte eine einzelne Liga dauerhaft nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, so erfolgt eine Mitteilung an die betreffenden Vereine. Diese Mitteilung über die Nichtbesetzung der Spiele mit Schiedsrichtern hat vor Beginn der Saison zu erfolgen oder spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Liga nicht mehr mit einem Schiedsrichter besetzt wird. Die Mitteilung erfolgt von den SR-Organen über den zuständigen Spielleiter an die betroffenen Vereine.

2. Wird ein Spiel nicht von einem neutralen geprüften Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer oder die im elektronischen Spielbericht Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielberechtigung im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.
3. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts ist der gastgebende Verein verantwortlich, falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

Nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

4. Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der gastgebende Verein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.

§ 66 Spielabbruch

Spielabbruch aufgrund einer ernsthaften Störung

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels wegen ernsthafter Störung nicht mehr gewährleistet ist. Eine ernsthafte Störung liegt immer dann vor, wenn:
 - 1.1 wegen Eintritt von Dunkelheit oder Nebel die Sichtverhältnisse erheblich vermindert sind,
 - 1.2 das Spielfeld bzw. die Spielstätte unbespielbar wird,
 - 1.3 der Schiedsrichter, seine Assistenten oder Spieler tätlich angegriffen oder auf sonstige Weise in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden oder
 - 1.4 aufgrund allgemeiner Widersetzlichkeit von Spielern oder Zuschauern mögliche Angriffe oder Ausschreitungen zu befürchten sind oder
 - 1.5 aufgrund eines Verstoßes gegen die Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören
 - 1.6 aufgrund eines besonders schweren Falls der Unsportlichkeit die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder auf andere Weise menschenverachtend verletzt wird.

Kurzbegründung

Aufzählung weiterer Möglichkeiten für einen Abbruch (1.5 und 1.6).

Spielabbruch

2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn eine der beiden Mannschaften weniger als 7 Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht.
3. Der Schiedsrichter hat über jeden Spielabbruch (gemäß Nrn.1 und 2) den Spielleiter umgehend zu informieren und im Nachgang eine Meldung zu verfassen. Spielwertung oder Neuansetzung obliegen dem zuständigen Sportgericht.

Weiterführung des Spiels unter Flutlicht

4. Wenn ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet wird, kann das Spiel auch auf einem abgenommenen Spielfeld auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht/ESB unter sonstige Bemerkungen zu vermerken.

IX. Insolvenz

§ 67 Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, gilt als Absteiger in die nächste Spielklassenebene und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06). getroffen wird.
2. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 30 entsprechend.
3. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Spielklassenebene der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
4. Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

X. Pokalspiele

§ 68 Durchführung der Verbands-Pokalspiele

Allgemeines

1. Dem Verbands-Spielausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-Pokal (im Folgenden Toto-Pokal genannt) bis einschließlich Landesebene.

Vorrang Toto-Pokalspiele

2. Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung.
Im Rahmenterminkalender festgelegte Toto-Pokal-Spieltermine haben gegenüber den Meisterschaftsspielen Vorrang. Die Austragung der Toto-Pokalspiele kann auch an Wochentagen erfolgen.

Meldung – Teilnahme

3. An den Spielen um den Toto-Pokal können auf Verbandsebene Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen.
 - 3.1 Meldungen zum Toto-Pokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.
 - 3.2 Vereine der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind mit ihrer 1. Herren-Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet.
 - 3.3 Nicht teilnahmeberechtigt sind 2. und sonstige weitere Mannschaften eines Vereins.
 - 3.4 Vereine der Landes- und Bayernliga nehmen nicht automatisch an der 1. BFV-Toto-Pokal Hauptrunde.
 - 3.5 Grundsätzlich nehmen die berechtigten Vereine der Bayernligen und Landesligen aus der jeweils aktuellen Meisterschaftsrunde an den Qualifikationsrunden zur Teilnahme an der 1. BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde der nächstfolgenden Saison teil. Die Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.

Es besteht dabei auch die Möglichkeit, das Ergebnis eines bestimmten Meisterschaftsspiels der Bayern- bzw. Landesliga als Qualifikationskriterium für eine Runde heranzuziehen. Sollte dieses Meisterschaftsspiel unentschieden enden, folgt ein eigenständiges und vom Meisterschaftsspiel unabhängiges Elfmeterschießen. Dieses Elfmeterschießen hat keinen Einfluss auf das Meisterschaftsspiel.

Die Qualifikation kann auch über die jeweilige Tabellenposition der einzelnen Mannschaften innerhalb ihrer Liga zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Der Modus und die genaue Durchführung der Qualifikation der Bayern- und Landesligen zum Toto-Pokal zur Teilnahme an der 1. BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde werden in Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese sind vor Beginn der Qualifikationsrunden durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und amtlich bekannt zu geben.
4. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme am Toto-Pokal auf Landesebene regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und amtlich bekannt zu geben.
5. Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
6. Das Endspiel um den Toto-Pokal auf Verbandsebene sowie die Toto-Pokal-Kreisendspiele können sowohl auf der Spielstätte eines beteiligten Vereins oder auf neutraler Spielstätte angesetzt werden.
7. Die Abrechnung aller Toto-Pokalspiele erfolgt nach § 76.
8. Für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Toto-Pokal-Sieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern.
9. Für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurm Mannschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften nach § 19 Regionalligaordnung verfahren. Es gibt hier keine Entscheidungsspiele.
10. Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Toto-Pokal-Teilnehmer der 1. BFV-Hauptrunde entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Pokal-Teilnehmer abgeschlossenen

Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

§ 69 Spielzeit

1. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 „Bestimmung des Spielausgangs“ der Fußball-Regeln ermittelt.
2. Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 70 Spielausfall

Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.

§ 71 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

1. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.
2. Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
3. Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

XI. Spielabrechnungen

§ 72 Einnahmen bei Verbandsspielen

1. Bei Verbandsspielen verfügt der gastgebende Verein über die Einnahmen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Meisterschaftsspielen ist der jeweilige gastgebende Verein verantwortlich.
2. Als gastgebender Verein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nr. 4.1 das Spiel auf der Spielstätte des Gegners austrägt.

§ 73 Abrechnung Wiederholungsspiele

1. Ein Wiederholungsspiel ist ein Verbandsspiel, das begonnen wurde und nicht beendet oder dessen Spielergebnis nachträglich nicht gewertet werden konnte und das daher neu anzusetzen ist. Auch ein Verbandsspiel, das durch Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters gemäß § 63 Nr. 3 und 4 vor Ort nicht

begonnen wird und neu anzusetzen ist, ist ein Wiederholungsspiel. Die Entscheidung über die Neuansetzung des betroffenen Spiels erfolgt durch das zuständige Sportgericht. Das abgebrochene bzw. nicht gewertete Spiel wird grundsätzlich vom gastgebenden Verein wie ein Meisterschaftsspiel abgerechnet. Für das entsprechende Wiederholungsspiel erfolgt die Abrechnung nach Nrn. 2 und 3.

Die Schiedsrichterkosten eines Wiederholungsspiels können nicht über den Schiedsrichter-Pool abgerechnet werden.

Bei Wiederholung von Verbandsspielen, werden die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.

2. Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein. Vom gastgebenden Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.
3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 3.1 15 Prozent Verbandsabgabe,
 - 3.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mind. 50,00 Euro),
 - 3.3 Sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden)
 - 3.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 3.5 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 3.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
4. Die Abrechnungen sind innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner sowie der BFV-Finanzabteilung mitzuteilen.
5. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 74 Abrechnung Entscheidungs- und Relegationsspiele

Allgemeines

1. Bei Entscheidungs- und/oder Relegationsspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen werden die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.
2. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1 € für BFV-Sozialprojekte zu erheben und zusammen mit der Verbandsabgabe an den BFV abzuführen.
3. Die Spielabrechnung ist grundsätzlich nach Ende des jeweiligen Spiels vom gastgebenden Verein oder vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein (§ 24 Nr. 4) im Beisein mindestens eines Vertreters beider teilnehmenden Vereine zu erstellen und zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Spielabrechnung ist dem

anwesenden BFV-Verantwortlichen auszuhändigen.

4. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.
5. Entscheidungs- oder Relegationsspiele auf neutraler Spielstätte:
 - 5.1 Für die Spielabrechnung ist der vom zuständigen Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 24 Nr. 4). Vom bestimmten Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.
 - 5.2 Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 5.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,
 - 5.2.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),
 - 5.2.3 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),
 - 5.2.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter- Assistenten,
 - 5.2.5 tatsächliche Fahrtkosten der beiden Mannschaften für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 5.2.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
6. Entscheidungs- oder Relegationsspiele mit Hin- und Rückspielen:
 - 6.1 Für die jeweilige Spielabrechnung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Der gastgebende Verein hat die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.
 - 6.2 Bei der jeweiligen Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 6.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,
 - 6.2.2 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 6.2.3 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

§ 75 Abrechnung Auswahlspiele

1. Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
2. Der Spielstätteninhaber erhält 15 Prozent der um die Umsatzsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens 50,00 Euro als Spielstättenmiete.

§ 76 Abrechnung Pokalspiele

1. Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Pokalspielen sind beide teilnehmenden Vereine verantwortlich.
2. Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein oder dem nach § 24 Nr. 4 vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein. Vom gastgebenden Verein ist die Umsatzsteuer einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen.
3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 3.1 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),
 - 3.2 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 % der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden.)
 - 3.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 3.4 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal 5 Pkw. Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 3.5 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
4. Die Vereine haben keine Verbandsabgabe zu entrichten.

Kurzbegründung

Alle Paragraphen wurden eigenständig formuliert und an die aktuellen Regularien angepasst.

XII. Freundschaftsspiele / Pokalturniere

§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden.

1. Bei Freundschaftsspielen von Verbandsvereinen gegeneinander im Ausland ist eine Genehmigung des BFV vorher einzuholen.
2. Vertraglich vereinbarte Freundschaftsspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
3. Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen nicht an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für einzelne Spiele

und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

Gastspielgenehmigung

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - 4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.

In einem Spiel bzw. Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielgenehmigung zum Einsatz kommen.

Die Gastspielgenehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga die BFV-Zentralverwaltung.

§ 78 Beteiligung ausländischer Mannschaften

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung für Vereine von der ersten bis zur vierten Spielklassenebene erteilt der DFB. Für alle weiteren Spielklassenebenen wird die Genehmigung vom BFV erteilt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Spieltermin mit dem abgeschlossenen Vertrag dem DFB bzw. dem BFV vorzulegen.

§ 79 Durchführung privater Pokalrunden und -turniere

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragender Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Hallenturnieren mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich anzuzeigen.

Die Genehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

B. Freizeitfußball (Freundschaftsspielrecht)

I. Spieltechnische Gliederung

§ 80 Zuständigkeiten und Definition

1. Der Freizeitfußball ist dem Verbands-Spielausschuss zugeordnet.
2. Dem Freizeitfußball sind die in der Freizeitfußball- und Breitensportordnung aufgelisteten Spielformen zugeordnet.
3. Zum Freizeitfußball im BFV gehören auch Fußball-Sportgruppen, die nicht am organisierten Spielbetrieb teilnehmen und sich nicht der Leistungsorientierung und dem hohen Verpflichtungsgrad im Rahmen eines Verbandsspielbetriebes unterwerfen wollen.
4. Für den Spielbetrieb des Senioren- und Freizeitfußballs sowie des Hallenfußballs und privater Pokalturniere gelten die dafür erlassenen Richtlinien.
5. Freizeitfußball kann auch auf Kleinfeld durchgeführt werden.
6. Im Freizeitfußball ist die Freundschaftsspielberechtigung ausreichend. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien/Turnierausschreibungen.
7. Zweitspielrecht und Gastspielgenehmigung finden in diesem Bereich Anwendung.
8. Der Spielbetrieb der angeschlossenen Firmen- und Betriebssportfußballmannschaften ist in Zusammenarbeit mit den BFV-Spielleitern zu organisieren.

Kurzbegründung

Einführung einer Freizeitfußball- und Breitensportordnung

II. Hallenfußball

§ 81 Durchführung von Hallenspielen

Hallenturniere/Einzelspiele

1. Spiele um Hallenfußballmeisterschaften können vom Verband, seinen Gliederungen oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV ausgetragen werden.
2. Es werden Hallenfußball-Meisterschaften und BFV-Turniere auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA, des DFB und BFV in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
3. Für die Durchführung von privaten Hallenturnieren gelten die dazu erlassenen Richtlinien für Hallenfußball.

Futsal-Liga-Spielbetrieb

4. Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen im Futsal-Ligaspielbetrieb gelten die dazu erlassenen Richtlinien.
5. Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung gilt entsprechend.

III. Seniorenfußball und untere Mannschaften

§ 82 Seniorenfußball

1. Für den Spielbetrieb der Senioren-Mannschaften gelten die dafür erlassenen Richtlinien.
2. Auf Antrag eines oder mehrerer Vereine können Senioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien.

§ 83 Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung

Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung sind so weit als möglich in Ligen zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, so können sie an der Spielrunde von aufstiegsberechtigten Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.

IV. Freizeitmannschaften

§ 84 Freizeitmannschaften

1. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten die dafür erlassenen Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die Richtlinien.
2. Für Firmen- und Behördenmannschaften sowie sonstige Mannschaften können bei Bedarf gesonderte Spielrunden gebildet werden, die auf Kleinfeld spielen können.

§ 85 Private Pokalturniere von Freizeitmannschaften

Die Durchführung der privaten Pokal- und Hallenturniere von Freizeitmannschaften sind dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen.

C. Sonstiges

§ 86 Berechnung der Fristen

Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag, der auf das die Frist auslösende Ereignis folgt und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

1. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Werktages.
2. Die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 87 Fristwahrung

1. Bei fristgebundenen Anträgen oder Erklärungen ist für deren Einhaltung der Eingang oder die Einsendung (Datum des Poststempels, kein Freistempel, keine Internetbriefmarke) an die Verbands-Geschäftsstelle oder das zuständige Verbandsorgan maßgebend. Der Umschlag mit dem Poststempel ist vom Empfänger der

Schrift anzufügen. Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach Zimbra diese Schriftform.

2. Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

§ 88 Beschwerdeinstanz

1. Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
2. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 89 Kosten

Unter Kosten sind alle Gebühren zu verstehen, die für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe erhoben werden. Sie ergeben sich aus der Finanzordnung mit Anlage.

§ 90 Auslagen

Auslagen sind alle sonstigen Aufwendungen.

§ 91 Haftungsausschluss

Die Spielleitungsorgane und deren Mitglieder haften nicht für Folgen und Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 92 Rechtsprechung

Soweit aufgrund von Bestimmungen der Spielordnung Entscheidungen durch die Sportgerichte zu treffen sind, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 93 Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen

1. Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses unter den nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern am Abbruchtag bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50% der Verbandsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

Ansonsten wird die Saison für die Mannschaften aus der betroffenen Liga annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der amtlich veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung.

Als Abbruchtag gilt der Tag, den der Verbands-Vorstand aufgrund einer staatlichen oder kommunalen

Verfügungslage, aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen festlegt und nach dem keine weiteren Spiele mehr stattgefunden haben.

Reicht die Anzahl der Wochenendspieltage aufgrund einer Unterbrechung des Spieljahres durch behördliche Auflagen nicht mehr aus, so sind zusätzliche Spiele während der Woche auszutragen (§ 14 Nr. 5 gilt entsprechend). Sollte ein Verein nicht die Voraussetzungen bzw. die Möglichkeit haben, Spiele auf seiner Spielstätte unter der Woche auszutragen, ist zudem eine Verlegung des Spiels auf eine andere, vom zuständigen Spielleiter benannte Spielstätte, möglich.

Die Ansetzung der nicht ausgetragenen Spiele erfolgt durch die spielleitende Stelle zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin. Von § 13 Nr. 8 kann abgewichen werden.

2. Zuständigkeit

Den regionalen Abbruch eines Spieljahres entscheidet auf Vorschlag des Bezirks-Ausschusses für die Ligen auf Kreis- und Bezirksebene der Verbands-Vorstand.

Den Abbruch eines Spieljahres einzelner Ligen auf Verbandsebene oder über den verbandsweiten Spielbetrieb entscheidet auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse auf Verbandsebene der Verbands-Vorstand.

3. Meisterschaft

3.1 Mannschaftsabmeldungen

Die Regelungen zur Wertung von Mannschaftsabmeldungen bis einen Tag vor dem Abbruchtag beziehen sich unverändert auf den regulären Restspielplan (§ 30 gilt entsprechend). Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach dem Abbruchtag bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger und wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs bis zu drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger und die abgemeldete Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Die durchgeführten Spiele dieses Vereins bleiben in der Wertung. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.

Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen und die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs nach drei Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich eingereicht werden, vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger nicht und die Abschlusstabelle bleibt unverändert. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus der Verbandsspielrunde aus.

3.2 Amtliche Tabelle

Die Feststellung der amtlichen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Liga ist Erstplatzierte.

1. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden nachstehende

Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit der quotientengleichen Mannschaft unterlegen.
 - b) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - c) Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der jeweiligen Abschlusstabelle
 - d) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).
 - e) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt
 - f) Losentscheid
2. Bei Quotientengleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den quotientengleichen Mannschaften unterlegen. Diese Mannschaft wird in den Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nr. 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird, unter Ausschluss der Mannschaft, welche in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Buchstabe b) ff. ermittelt.
 - b) Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen (Wertung anhand der Quotientenregelung)
 - c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).
 - e) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - a) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - bb) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).
 - cc) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt.

Die Auf- und Abstiegsregelungen werden in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht und behalten ihre Gültigkeit. Mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Auf- und Abstiegsregelungen finden keine Anwendung.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht bis drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend.

Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Ligazugehörigkeit bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung der Ligazugehörigkeit wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss bzw. bis zu drei Tage nach dem Abbruch (Abbruchstag nach dem 15.06) über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

3.4 Relegationsspiele

Die Austragung von Relegations- und Entscheidungsspielen entfällt unabhängig von abweichenden oder ergänzenden veröffentlichten Regelungen. Die Mannschaften verbleiben in ihrer Spielklassenebene.

4. Verbands-Pokal

Ist auch der Verbands-Pokal abgebrochen worden, wird der Teilnehmer für die 1. DFB-Hauptrunde aus den noch im Wettbewerb spielenden Mannschaften ausgelost.

5. Für die Meisterschaft der Regionalliga Bayern gilt § 4 Nr. 2 DFB-Spielordnung.

Kurzbegründung

Der während der Pandemie geschaffene Paragraf wurde weiterentwickelt und wird nun in eine allgemeingültige Regelung für unvorhersehbare Ereignisse (Naturkatastrophen, Verfügungslagen, Pandemien) überführt.

§ 94 Sonderregelungen für den Spielbetrieb bei unvorhergesehenen Ereignissen

1. Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs Vorrang gegenüber allen in der Spielordnung oder Frauen- und Mädchen-Ordnung bzw. in den für die jeweilige Spielklassenebene veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.
2. Als besondere Umstände gelten
 - Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (z.B. Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen bzw. kommunaler Verfügungslage)

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Hochwasser oder flächendeckende Überschwemmungen)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (z.B. neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)

3. Die Feststellung zur Anwendung der nachfolgenden Regelungen erfolgt aufgrund staatlicher Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss bzw. Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Die Begründung im Sinne des Nr. 3 Satz 2 muss die nachfolgenden Informationen enthalten:

- a) das auslösende unvorhergesehene Ereignis
- b) die betroffene Region
- c) die Aktivierung der §§ 93, 94 und 96

4. Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch staatliche Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen

a) Bayernweit

kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den Verbandsspielbetrieb aussetzen bzw. die weitere Vorgehensweise beschließen.

b) Regional

kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für Ligen auf Verbandsebene und nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss bzw. Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für dessen jeweilige Ligen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen bzw. die weitere Vorgehensweise beschließen.

c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Nr. 5 entsprechend angewandt.

5. Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen

Ist eine Mannschaft aufgrund eines oder mehrerer, anhand von einem für die pandemieauslösende Krankheit geeigneten und anerkannten Tests (z. B. Testzentrum, Arzt oder Apotheke), positiv getestet/ getesteter Spieler/s (der Test darf nicht älter als drei Tage, zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft, sein) oder einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt Beide“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen

Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zzgl. vier Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, sind Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spieler mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Spiel ausgetragen haben, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

Sperrung von Spielstätten

6. Kann ein Spiel aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden, hat der zuständige Spielleiter die Möglichkeit, das Spiel auf der Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte zu verlegen. Eine Beschwerde ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Spielstättensperre ist dem zuständigen Spielleiter schriftlich nachzuweisen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Wirksamkeitsdauer des Nachweises nicht nachgewiesen werden kann.

Regionaler Lockdown

7. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Liga, kann der zuständige Spielleiter die Spiele auf der Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

8. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation der nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nr. 5 notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum Spieljahresende bzw. im Verbands-Pokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

9. Können gastgebende Vereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der Gastverein und der Schiedsrichter spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.
10. Für die Regionalliga Bayern gilt § 43 Regionalligaordnung.

Kurzbegründung

Der während der Pandemie geschaffene Paragraf wurde weiterentwickelt und wird nun in eine allgemeingültige Regelung für unvorhersehbare Ereignisse (Naturkatastrophen, Verfügungslagen, Pandemien) überführt. Des Weiteren wurden die Erfahrungen der zwei zurückliegenden Spielzeiten eingefügt.

§ 95 Alternative Spielformen

Für einzelne Ligen, die nach einer alternativen/neuen Spielform ausgetragen werden, gelten die folgenden Bestimmungen in Verbindung mit der jeweils erlassenen Durchführungsbestimmung; im Übrigen finden die Regelungen der Spielordnung Anwendung.

1. Die Mannschaften einer Spielklassenebene werden grundsätzlich in eine Liga oder mehrere Ligen eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsspielrunde zusteht. Innerhalb dieser Liga/Ligen können die Mannschaften in mehreren Spielgruppen eingeteilt werden.
2. Im Rahmen einer alternativen/neuen Spielform kann von den Regelungen des § 11 abgewichen werden.
3. Die Meisterschaftsspielrunde einer Liga wird in Saisonphasen unterteilt. In der 1. Saisonphase werden in Vorrundengruppen die Teilnehmer, für die 2. Saisonphase (Meisterrunde und Abstiegsqualifikationsrunde) ermittelt. Nach Abschluss der Vorrunde werden die teilnehmenden Mannschaften entsprechend ihrem Quotienten ihrer Spielgruppe in die Meisterrunde und in die Abstiegsqualifikationsrunde eingereiht. Die Meisterrunde und die Abstiegsqualifikationsrunde werden unabhängig voneinander ausgetragen. Die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden vor Beginn der Saison amtlich veröffentlicht. Gemäß den geltenden Auf- und Abstiegsregelungen werden im Rahmen der Meisterrunde die direkten Aufsteiger und die Teilnehmer der Aufstiegsrelegation sowie im Rahmen der Abstiegsqualifikationsrunde die direkten Absteiger und die Teilnehmer an der Abstiegsrelegation ermittelt.
4. Die Mitnahme von Punkten, Punkteanteilen oder Bonuspunkte in die 2. Saisonphase ist vor Beginn der Saison in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Verzicht auf die Teilnahme zur Meisterrunde

5. Kann bzw. will eine qualifizierte Mannschaft in der 2. Saisonphase nicht an der Meisterrunde teilnehmen, ist der am nächstbesten platzierte Verein aus der entsprechenden Spielgruppe der jeweilige Nachrücker.

Verzicht auf die Ligazugehörigkeit

6. Mannschaften, die vor ihrem vorletzten Meisterschaftsspiel in der 2. Saisonphase in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit

beantragen, scheiden am Ende der 2. Saisonphase als erster Absteiger aus dieser Liga aus. Die Tabelle der jeweiligen Spielgruppe ändert sich entsprechend.

Ist/war diese Mannschaft Teilnehmer der Meisterrunde, vermindert sich der festgelegte Abstieg dieser Liga um diese Mannschaft. Die Nachrücker in der Abstiegsqualifikationsrunde werden unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

Einstellung des Spielbetriebs in der 1. Saisonphase

7. Einstellung des Spielbetriebs

7.1 Stellt eine Mannschaft während der 1. Saisonphase den Spielbetrieb ein oder tritt sie in diesem Zeitraum vier Mal schuldhaft nicht an, sind die von dieser Mannschaft oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore in dieser Saisonphase zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Sie scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb der Verbandsspielrunde aus und der festgelegte Abstieg dieser Liga verändern sich entsprechend. Diese Mannschaft gilt als erster Absteiger in der Abstiegsqualifikationsrunde dieser Liga. Die Nachrücker werden am Ende der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

7.2 Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage der 1. Saisonphase ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft wird an das Ende der Tabelle ihrer jeweiligen Spielgruppe gesetzt und scheidet nach Beendigung der 2. Saisonphase als erster Absteiger aus dieser Liga aus. Der festgelegte Abstieg dieser Liga verändern sich entsprechend. Diese Regelung gilt entsprechend bei einer Einstellung des Spielbetriebs nach Beendigung der 1. Saisonphase und bis zur amtlichen Veröffentlichung der Spielpläne zur 2. Saisonphase. Die Nachrücker werden am Ende der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen,

erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

Einstellung des Spielbetriebs in der 2. Saisonphase

- 7.3 Stellt eine Mannschaft während der 2. Saisonphase der jeweiligen Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde den Spielbetrieb ein oder tritt sie in diesem Zeitraum vier Mal schuldhaft nicht an, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore in dieser Saisonphase zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Er scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb der Verbandsspielrunde aus.

Ist/war diese Mannschaft Teilnehmer der Meisterrunde vermindert sich der festgelegte Abstieg dieser Liga um diese Mannschaft. Die Nachrücker werden in der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

- 7.4 Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage der 2. Saisonphase der jeweiligen Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nr. 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft wird an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Die Mannschaft scheidet nach Beendigung der Saison aus der Spielklassenebene aus.

Ist/war diese Mannschaft Teilnehmer der Meisterrunde vermindert sich der festgelegte Abstieg dieser Liga um diese Mannschaft. Die Nachrücker werden in der Abstiegsqualifikationsrunde, unabhängig von der jeweiligen Spielgruppe, anhand ihrer jeweiligen Quotienten bestimmt. Dementsprechend nimmt die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, an der Abstiegsrelegation der betroffenen Spielklassenebene teil. Die quotientenbeste Mannschaft, die sich am Ende der Saison auf einem Abstiegs-Relegationsplatz befindet, verbleibt in der Spielklassenebene. Sollten sich an die Gruppenspiele der Abstiegsqualifikationsrunde zusätzliche Entscheidungsspiele, um die Abstiegsrelegations- und die direkten Abstiegsplätze anschließen, erfolgt die Ermittlung der Teilnehmer entsprechend.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele um den Verbleib in der Spielklassenebene

- 7.5 Eine Mannschaft, die unbeschadet des von ihr erreichten Tabellenplatzes, nach Abschluss der 2. Saisonphase der jeweiligen Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde, mindestens einen Tag vor Beginn des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger in der betroffenen Liga und wird an das Ende der Tabelle der jeweiligen Spielgruppe gesetzt. Er scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb der Verbandsspielrunde aus und der festgelegte Abstieg verändert sich entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 7.4. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am

Tag des ersten Relegationsspiels (Stichtag) um den Verbleib in der betroffenen Spielklassenebene oder später, vermindert sich der festgelegte Abstieg nicht.

Einstellung vor und während der Relegationsspiele zur nächsthöheren Spielklassenebene

- 7.6 Belegt die Mannschaft, welche den Spielbetrieb einstellt, nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklassenebene oder zur Teilnahme an der Relegation zur nächsthöheren Spielklassenebene berechtigt, so kann/können diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en der jeweiligen Spielgruppe nur eingenommen werden, sofern die Einstellung des Spielbetriebs durch die betroffene Mannschaft spätestens einen Tag vor Beginn der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene erfolgt. Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs am Tag des ersten Spiels der Aufstiegsrelegation (Stichtag) zur nächsthöheren Spielklassenebene, so bleibt die Tabelle der betroffenen Spielgruppe unverändert. Punkt 7.4 bleibt davon unberührt.

Ermittlung des Stichtags

Die Ermittlung des Stichtags erfolgt gemäß § 30 Nr. 5

8. Amtliche Tabelle

Die Wertung von Spielen und die Ermittlung der amtlichen Tabelle erfolgt nach der nachfolgenden Quotientenregelung:

Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten innerhalb der jeweiligen Spielgruppe der jeweiligen Saisonphase ist Bestplatzierte.

1. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) Die Mannschaft, die in der jeweiligen Saisonphase (Vorrunde, Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde) zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit der quotientengleichen Mannschaft, innerhalb der jeweiligen Saisonphase, unterlegen.
 - b) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der jeweiligen Abschlusstabelle der Saisonphase,
 - d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt (Torquotient),
 - e) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt,
 - f) Losentscheid.
2. Bei Quotientengleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.

- a) Die Mannschaft, die in der jeweiligen Saisonphase (Vorrunde, Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde) zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit der quotientengleichen Mannschaft, innerhalb der jeweiligen Saisonphase, unterlegen. Diese Mannschaft wird in den Vergleich mit den quotientengleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei quotientengleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nr. 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr quotientengleiche Vereine verbleiben, wird, unter Ausschluss der Mannschaft, welche in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Buchstabe b) ff. ermittelt.
- b) Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen der jeweiligen Saisonphase (Wertung anhand der Quotientenregelung),
- c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle der jeweiligen Saisonphase,
- d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle der jeweiligen Saisonphase erzielten Tore, dividiert durch die Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle absolvierten Meisterschaftsspiele innerhalb dieser Saisonphase ergibt (Torquotient),
- e) Rückgriff auf die Tabelle der jeweiligen Saisonphase:
 - aa) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
 - bb) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt (Torquotient),
 - cc) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saisonphase ergibt.

Die aus einer Saisonphase mitgenommenen Punkte – dazu zählen auch Punktanteile oder Bonuspunkte -, Tore und die Anzahl der Spiele zählen zu der nachfolgenden Saisonphase und werden für die Berechnung dieser Tabelle berücksichtigt.
- f) Losentscheid

Einsatz in verschiedenen Mannschaften

9. § 34 gilt mit der Maßgabe, dass die Regelung zum Spieljahresende nur für die 2. Saisonphase gilt.
 - 9.1 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag- Montag) der 2. Saisonphase der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Spielen der 2. Saisonphase der 1. Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 9.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft, die nach dem letzten

Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 8.1 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Spielen der 2. Saisonphase der 1. Mannschaft in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

Diese Bestimmungen gelten für Vereine mit drei oder mehr Mannschaften bzw. für Spielgemeinschaften entsprechend.

Verzicht auf das Aufstiegsrecht

10. Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der 2. Saisonphase der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Spielgruppe durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich beim zuständigen Spielleiter zu erklären.

Macht eine aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, so rückt an ihre Stelle die jeweils nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Spielgruppe.

11. Ein Verein, der vor dem letzten Spieltag auf die Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen um den Abstieg schriftlich verzichtet, gilt als erster Absteiger der jeweiligen Liga. Die Tabelle der betroffenen Spielgruppe wird entsprechend angepasst. Als Nachrücker ist die jeweils nächste quotientenbeste Mannschaft der betroffenen Spielgruppe, die sich auf einem direkten Abstiegsplatz befindet, zu wählen.
12. Am letzten Spieltag der jeweiligen Saisonphase müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden. Sollte im begründeten Fall eine zeitgleiche Ansetzung nicht möglich sein, ist das betroffene Spiel, welches nicht zeitgleich ausgetragen werden kann, zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen.

§ 96 Sonderregelung bei notwendigem Abbruch des Spieljahres aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notlagen im Rahmen des Pilotprojekts „alternative/neue Spielformen“

1. Sollte eine Liga mit einer alternativen Spielform aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituationen nicht bis zum Spieljahresende beendet werden, wird diese ergänzend von den Vorgaben des § 93 im Sinne der nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern am Abbruchtag bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

Reicht die Anzahl der Wochenendspieltage aufgrund einer Unterbrechung der Meisterschaftsspielrunde durch behördliche Auflagen nicht mehr aus, so sind zusätzliche Spiele während der Woche auszutragen (§ 14 Nr. 5 gilt entsprechend). Sollte ein Verein nicht die Voraussetzungen bzw. die Möglichkeit haben, Spiele unter der Woche, auf ihrer Spielstätte auszutragen, ist zudem eine Verlegung des Spiels auf eine andere, vom zuständigen Spielleiter benannte Spielstätte, möglich.

Die Ansetzung der nicht ausgetragenen Spiele erfolgt durch die spielleitende Stelle zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin. Von § 13 Nr. 8 kann abgewichen werden.

Die Vorrunde muss grundsätzlich beendet werden, bevor die Meisterrunde bzw. die Abstiegsqualifikationsrunde begonnen werden kann. Die Vorrunde gilt als beendet, sofern alle Spiele der Vorrunde in allen Spielgruppen

einer Liga ausgetragen bzw. gewertet wurden, oder das vom zuständigen Spielausschuss benannte Vorrunden-Enddatum erreicht wurde. Sollten jedoch bis zu diesem Vorrunden-Enddatum nicht von 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet worden sein, wird die Vorrunde weitergeführt und durch Austragung bzw. Wertung aller Vorrundenspiele beendet.

Es besteht die Möglichkeit, nach Beendigung der Vorrunde den Modus der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde entsprechend der dafür in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Varianten abzuändern, sofern eine Austragung im ursprünglichen Modus gemäß den voranstehenden Regelungen nicht mehr möglich ist.

Die Zuständigkeit für den Abbruch einer Meisterschaftsspielrunde ergibt sich grundsätzlich aus § 93 Nr. 2. Sollte eine Änderung des Modus notwendig sein, entscheidet auf Kreis- und Bezirksebene der zuständige Bezirks-Spielausschuss, auf Verbandsebene der Verbands-Spielausschuss welche Variante zum Tragen kommt. Kann die Saison auch in dem neu gewählten Modus nicht begonnen werden, ist eine weitere Änderung möglich, sofern die Durchführungsbestimmungen weitere Varianten vorsehen. Die Änderung des Modus in der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde muss vor Beginn der jeweiligen Runden amtlich bekannt gegeben werden.

2. Meisterschaftsspielrunde „alternative/neue Spielform“

2.1 Mannschaftsabmeldungen

Die Regelungen zur Wertung von Mannschaftsabmeldungen bis einen Tag vor dem Abbruchtag beziehen sich unverändert auf den regulären Restspielplan (§ 95 gilt entsprechend). Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach dem Abbruchtag bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahres den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger und wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs bis zu drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger und die abgemeldete Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Die durchgeführten Spiele dieses Vereins bleiben in der Wertung. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in der Spielklassenebene steht.

Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen und die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs nach drei Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich eingereicht werden, vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger nicht und die Abschlusstabelle bleibt unverändert. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus der Verbandsspielrunde aus.

2.2 Abbruch der Vorrunde

Sollte die Vorrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituationen nicht bis zum festgelegten Ende des Spieljahres beendet werden können, wird diese abgebrochen und gemäß § 95 Nr. 8. gewertet, sofern bei 75 % der Mannschaften aus der gesamten Vorrunde der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Als Grundlage für die Wertung der Liga gemäß § 95 Nr. 8. wird eine Gesamttabelle aus allen Vorrundengruppen anhand der Quotientenregelung gebildet.

Sollte die erforderliche Anzahl der Spiele aller Vorrundengruppen nicht erreicht worden sein, wird die Saison für die Mannschaften aus der betroffenen Liga annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der amtlich veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung.

Vorgehen bei festgelegtem Vorrunden-Enddatum

Sollte die Vorrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notsituationen nicht bis zum vom zuständigen Spielausschuss festgelegten Vorrunden-Enddatum beendet werden können, wird diese abgebrochen und gemäß § 95 Nr. 8. gewertet, sofern bei 75 % der Mannschaften aus der gesamten Vorrunde der jeweiligen Liga mindestens 50 % der Vorrundenspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Die Mannschaften werden anschließend entsprechend ihrer Platzierung in der Tabelle ihrer jeweiligen Spielgruppe der Vorrunde in die Meisterrunde bzw. die Abstiegsqualifikationsrunde eingeteilt.

Sollte die erforderliche Anzahl der Spiele aller Vorrundengruppen bis zum festgelegten Vorrunden-Enddatum nicht erreicht worden sein, wird die Vorrunde über dieses Datum hinaus verlängert. In diesem Fall muss die Vorrunde durch Austragung bzw. Wertung aller Vorrundenspiele beendet werden. Ein Abbruch der Vorrunde kann demnach frühestens zum festgelegten Ende des Spieljahres erfolgen. Sollte die Vorrunde in diesem Fall zu einem früheren Zeitpunkt als dem festgelegten Spieljahresende beendet werden können, wird die Meisterrunde und die Abstiegsqualifikationsrunde im dafür vorgesehenen Modus oder, sollten nicht mehr ausreichend Spieltage verfügbar sein, in einer der, in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Varianten, ausgetragen.

2.3 Abbruch der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde

Die Meisterrunde und die Abstiegsqualifikationsrunde werden unabhängig voneinander gewertet. Sollte lediglich eine der beiden Runden abgebrochen werden müssen, so bleibt der Auf- oder Abstieg ebenso wie die Relegation in der jeweils anderen, abgeschlossenen Runde davon unberührt.

Vorgehen bei Übernahme von Punkten (mind. 50 %), Toren und der Anzahl der Spiele in die Meisterrunde bzw. die Abstiegsqualifikationsrunde

Sollte die Meisterrunde und/oder die Abstiegsqualifikationsrunde nicht begonnen werden können, oder nicht jede teilnehmende Mannschaft mindestens ein Spiel in dieser Runde absolviert haben, wird bei einem Abbruch des Spieljahres zur Wertung der nicht zu Ende geführten Meisterrunde und/oder Abstiegsqualifikationsrunde auf die aus den verschiedenen Spielgruppen der Vorrunde gemäß § 95 Nr. 8. gebildete Gesamttabelle der Liga zurückgegriffen.

Die Mindestanzahl von einem Spiel jeder Mannschaft ist lediglich auf die jeweilige Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde bezogen. Sollte in einer der Runden die angegebene Mindestanzahl von einem Spiel je Mannschaft nicht erreicht werden, hat dies keinen Einfluss auf die jeweils andere Runde.

Sobald alle an der Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde teilnehmenden Mannschaften mindestens ein Spiel in der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde absolviert haben, wird bei einem Abbruch einer Runde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt die bereits erzielten Ergebnisse der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde zur Wertung gemäß § 95 Nr. 8. herangezogen. Dazu zählen auch die übernommenen Ergebnisse aus der Vorrunde.

Vorgehen bei der Übernahme von weniger als 50% der Punkte der Vorrunde oder einer Zuteilung von Bonuspunkten in der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde

Sollte die Meisterrunde und/oder die Abstiegsqualifikationsrunde nicht begonnen werden können, oder nicht von 75 % der Mannschaften aus der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde mindestens 50 % der entsprechenden Spiele der Meisterrunde und/oder Abstiegsqualifikationsrunde ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet worden sein, wird bei einem Abbruch der Spieljahres zur Wertung der nicht zu Ende geführten Meisterrunde und/oder Abstiegsqualifikationsrunde auf die aus den verschiedenen Spielgruppen der Vorrunde gemäß § 95 Nr. 8. gebildete Gesamttabelle der Liga zurückgegriffen.

Die beschriebene Mindestanzahl von Spielen ist lediglich auf die jeweilige Meisterrunde oder Abstiegsqualifikationsrunde bezogen. Sollten in einer der Runden nicht von 75 % der betreffenden Mannschaften mindestens 50 % der Spiele der jeweiligen Runde ausgetragen bzw. vom Sportgericht gewertet worden sein, hat dies keinen Einfluss auf die jeweils andere Runde.

Sobald von 75 % der Mannschaften der jeweiligen Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde mindestens 50 % der Spiele der entsprechenden Meisterrunde bzw. Abstiegsqualifikationsrunde ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden, werden bei einem Abbruch einer Runde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt die bereits erzielten Ergebnisse der Meisterrunde bzw. der Abstiegsqualifikationsrunde zur Wertung gemäß § 95 Nr. 8. herangezogen. Dazu zählen auch die zugeteilten Bonuspunkte nach der Vorrunde.

2.4 Abbruch nach Modus-Wechsel und Austragung der Meisterrunde und/oder Aufstiegsqualifikationsrunde im Rahmen von Entscheidungsspielen

Sollte eine Austragung der Meisterrunde und/oder der Abstiegsqualifikationsrunde in Form von Entscheidungsspielen notwendig sein, wird bei einem möglichen Abbruch der Verbandsspielrunde auf die anhand der Quotientenregelung gebildete 01.07. zurückgegriffen.

2.5 Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen werden in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht und behalten ihre Gültigkeit. Mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Auf- und Abstiegsregelungen finden keine Anwendung.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht bis drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Ligazugehörigkeit bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich zu erklären.

Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung der Ligazugehörigkeit wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag

des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss bzw. bis zu drei Tagen nach dem Abbruch (Abbruchstag nach dem 15.06) über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Die Regelungen sollen zum 1.7.2022 in Kraft treten.

REGIONALLIGAORDNUNG

23.02. Änderung der Regionalligaordnung

Die bisherige Regionalligaordnung wird außer Kraft gesetzt und durch eine komplett neu gefasste Spielordnung ersetzt. Es wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit darauf verzichtet, den kompletten Wortlaut fett und unterstrichen darzustellen.

Begründung:

Die Regionalligaordnung wurde mit dem Ziel einer verständlicheren Darstellung komplett überarbeitet.

Dabei achtete der Verband-Spielausschuss darauf, dass der demografische Wandel, der Zeitgeist in der Gesellschaft, sowie die Covid-Pandemie mit all den Veränderungen, die wir in den letzten Jahren vornehmen mussten, ihre Berücksichtigung finden.

Die Grundlage der Überarbeitung waren auch die allgemeinverbindlichen Vorgaben der übergeordneten Verbände, DFB und UEFA, welche in den Landesverbänden umzusetzen sind.

Die meisten Änderungen wurden aufgrund redaktioneller Änderungen vorgenommen, um eine bessere Klarstellung des jeweiligen Paragraphen zu haben.

Angleichungen mussten auch vorgenommen werden, damit die Begrifflichkeiten mit dem DFBNet übereinstimmen. Weiterhin wurde auch darauf geachtet, dass Begriffe einheitlich verwendet werden. Die bereits bekannte DFBnet-Anwendung bezeichnen wir nun als SpielPlus BFV.

Die Aufstellung der Mannschaft im SpielPlus BFV wird in der gesamten Regionalligaordnung als „elektronischer Spielbericht“ genannt.

Der Heimverein wird als gastgebender Verein bezeichnet.

Der Austragungsort (Sportplatz) eines Fußballspiels wird als Spielstätte bezeichnet.

Die Mannschaften werden in Ligen (keine Gruppen oder Spielgruppen), in einer Spielklassenebene (nicht mehr Liga oder Spielklasse) eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehen. Der Begriff einer Spielgruppe kann nur noch bei einer alternativen Spielform vorkommen, bei der eine Liga in verschiedene Spielgruppen aufgeteilt wird.

Auch die Schriftweise wurde angepasst. Ein Geldbetrag wird einheitlich nur noch in der Schriftform „Euro“ ausgedrückt. Bei den Fristen wird der Monat in Zahlen geschrieben. Bei den Paragraphen mit mehreren Unterpunkten sind in Nummern untergliedert.

In den Fällen, in denen bei der Neufassung nicht nur eine Umstrukturierung erfolgt ist, sondern auch eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde, wird dies bei dem entsprechenden Paragraphen explizit begründet.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regionalliga

1. Der BFV unterhält die Spielklassenebene Regionalliga Bayern. Die Verbandsspiele der Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene) sind keine Bundesspiele.
2. Die Regionalliga Bayern spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.
3. Jeder Regionalligeteilnehmer an der Regionalliga Bayern kann gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.
4. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in einer Vor- und Rückrunde auszutragen.

§ 2 Recht zur Teilnahme

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte III. und IV. dieser Ordnung aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.
2. Zweite Mannschaften von Drittligisten (auch wenn sie ein anerkanntes Nachwuchs-Leistungszentrum haben), dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der Regionalliga Bayern nicht teilnahmeberechtigt.
3. Steigt ein Lizenzverein in die dritte Liga ab, so wird seine in der Regionalliga spielende zweite Mannschaft nach dem letzten Spieltag an den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Die Abstiegsrelegation der Regionalliga Bayern wird im Fall, dass ein bayerischer Lizenzverein der 2. Liga in die Abstiegsrelegation muss, solange ausgesetzt, bis die Abstiegsrelegation der 2. Liga beendet ist.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

A Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga, der Regionalliga Bayern und der Bayernligen Nord und Süd des laufenden Spieljahres, aus der BFV- Spielordnung sowie den BFV Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga Bayern und der Bayernligen für das jeweilige Spieljahr.

Sofern der Regionalliga Bayern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der Regionalliga Bayern und nicht im Austausch gegen eine bayerische Amateurm Mannschaft. Die Entscheidung, welche II. Mannschaft eines Lizenzvereins der Regionalliga Bayern zugeordnet wird, trifft der DFB.

§ 4 Nachweis von Jugendmannschaften

Die erforderliche Anzahl an Jugendmannschaften ergibt sich aus § 20 Spielordnung.

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV eingereicht werden, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
 - Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit
 - Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zum Stadion
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Erklärung zur Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Erklärung zur Anerkennung der Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
 - Stadionverbotsunterlagen
 - Anerkennung der Rechtsgrundlage
 - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln.
 - Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
 - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Die zur Anlage 7 „Erklärung zum Stadion“ zusätzlich geforderten Anlagen
 - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
2. Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen zusätzlich im Original eingereicht werden:

- Bewerbung zur Regionalliga
- Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)
- Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)

Kurzbegründung

Möglichkeit, die Zulassungsunterlagen digital über das SpielPlus BFV einzureichen, soll geschaffen werden.

§ 6 Stadion

1. Der Nachweis einer Spielstätte für alle Verbandsspiele der Regionalliga–Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zum Stadion/zur Spielstätte zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligabewerber und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst / Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.
2. Grundsätzlich dürfen auf einer Spielstätte maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.
3. Die Anforderungen an die Fußballstadien/Spielstätten in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zum Stadion zu erfüllen und einzuhalten.

§ 7 Sicherheitsvorgaben

1. Der Regionalligateilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
2. Jeder Regionalligateilnehmer hat ein eigenes, mit den örtlichen Sicherheitsbehörden und -organisationen abgestimmtes, Sicherheitskonzept getrennt nach normalen Spielen, Spielen mit erhöhtem oder hohem Risiko zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
3. Sollte der Regionalligateilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Spielstätte die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Spielstätte zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko erfüllt werden kann.
4. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport Sicherheit im SpielPlus BFV abzugeben.

§ 8 Sportmedizinische Untersuchung

1. Eine internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung der Spieler in der Regionalliga Bayern ist verpflichtend vorgeschrieben.

2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligateilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

B Administrative Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Bewerbungsfrist und Antrag

1. Die schriftliche Bewerbung zur Regionalliga Bayern ist unter Verwendung der BFV-Formulare bei der BFV-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Termine zur Vorlage werden von der Zulassungskommission rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres den Vereinen bekannt gegeben.
2. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich im Rahmen von Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Liegen die unter § 5 Nr. 2 genannten Unterlagen nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vor, wird die Zulassung nicht erteilt.

Kurzbegründung

Klarstellung des Vorgehens im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Einzelne Unterlagen können auch nach der Nachfrist noch eingereicht werden, allerdings erfolgt das über Bedingungen und Auflagen.

3. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben. Die Bewerbung kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des §11 zurückgezogen werden.
4. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Bewerber/Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 der BFV-Satzung (Vereinssperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

§ 10 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der vom Verband gemäß § 9 Nr.1 bekannt gegebenen Frist der BFV-Hauptverwaltung vor.
2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen.
4. Sind die Unterlagen fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:

- a. der Bewerber wird zugelassen,
- b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,
- c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
- d. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Bei Ablehnung der Zulassung durch das Verbands-Sportgericht entscheidet das BFV-Schiedsgericht endgültig über die Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligeteilnehmer der jeweiligen Spielklasseebene ohne vorherige Ankündigung
 - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,
 - b. der Regionalligeteilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat,
 - c. der Bewerber/Regionalligeteilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,
 - d. bei Regionalligeteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,
 - e. ein Regionalligeteilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligeteilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Nr. 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Regionalligeteilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Regionalligeteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann die BFV- Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalligeteilnehmer nachträglich Auflagen bzw. Bedingungen erteilen.
4. Ist die Zulassung der laufenden Saison entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen

und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger in die Bayernliga. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.

5. Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor dem 30.06. entzogen, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit beantragte Zulassung zur Regionalliga Bayern nicht erteilt, oder hat sie diese vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel in der laufenden Bayernliga-Saison zurückgegeben, so verbleibt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bayernliga. Belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, wird/werden diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en, vorbehaltlich deren Zulassung zur Regionalliga Bayern, eingenommen.

Gibt eine Mannschaft nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels in der laufenden Bayernliga-Saison ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück und belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, gilt § 54 Nr. 2 und 3 Spielordnung entsprechend.

6. Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung, vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl sie nicht abgestiegen ist, oder hat sie keine Zulassung für die kommende Spielzeit in der Regionalliga Bayern beantragt, oder hat sie diese vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison zurückgegeben, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga Bayern der vorausgegangenen/laufenden Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Mannschaften der vorangegangenen/laufenden Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, aber noch vor dem 30.06. entzogen, obwohl sie nicht abgestiegen ist, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga. Der freiwerdende Platz kann gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.

Gibt eine Mannschaft der Regionalliga Bayern nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Erfolgt die Rückgabe der Zulassung noch vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, so verändert sich die Tabelle der vorausgegangenen Saison entsprechend. Gibt der Verein die bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga zurück, kann der freiwerdende Platz gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.

7. Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und wird dieser Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor 30.06. entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, oder hat sie diese vor dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison zurückgegeben, so wird sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in die Bayernliga eingegliedert.
- Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und hat diese Mannschaft ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern zurückgegeben, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.
8. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Durchführung bzw. die Organisation des Spielbetriebs im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.
9. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

Kurzbegründung

Bisher waren verschiedene Fälle in Bezug auf einen Rückzug oder einen Entzug des eingereichten Zulassungsantrags zur Regionalliga Bayern nicht geregelt. Die Nrn. 3 bis 5 (alt) werden entsprechend inhaltlich angepasst und die Nrn. 5 bis 7 (neu) wurden eingefügt.

C Personelle Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Trainer

Der Verantwortliche Chef-Trainer der Regionalliga-Mannschaft, der auch im Meldebogen der Regionalligamannschaft als verantwortlicher Trainer zu hinterlegen ist, muss mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sein. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission Regionalliga.

§ 13 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Bewerber/Regionalligeteilnehmer hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Veranstaltungsleiter/Ansprechpartner am Spieltag,
- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Fanbeauftragter,

- e. Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- f. Stadionsprecher,
- g. Anti-Doping-Beauftragter,
- h. Hauptansprechpartner im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

In Personalunion kann sowohl der Bevollmächtigte für Stadionverbote als auch der Hauptansprechpartner im Rahmen des Zulassungsverfahrens wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

§ 14 Medizinisches Personal

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem elektronischen Spielbericht zu benennen. Ein Rettungswagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen und müssen dem BFV schriftlich vorgelegt werden.

§ 15 Geschäftsstelle

Jeder Regionalligeteilnehmer hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige - zumindest telefonische - Erreichbarkeit des Teilnehmers sollte dennoch gewährleistet sein.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Überwachung Wettmarkt

1. Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.
2. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

§ 17 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbandsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.
3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Verbandsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.

5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.
6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.
7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn einer Saison wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.
8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.
9. Der Regionalligeteilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.
10. Pressekarten für Foto-/Wort-/Hörfunkberichterstattung ohne Live-Einblendungen werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
11. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung sowie die Akkreditierung für Hörfunk-/ Liveübertragungen/-einblendungen und/oder Internetradio erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

§ 18 BFV Spiel- und Medienbeauftragter

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Spielstätte zu gewähren.
2. Bei Spielen mit hohem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten eine Sicherheitsbeobachter vor Ort sein.
3. Der Spiel- und Medienbeauftragte ist im Rahmen seiner Live-Ticker-Tätigkeit für die Meldung des Ergebnisses verantwortlich. § 28 Nr. 5 Spielordnung findet keine Anwendung.

Kurzbegründung

Grundsätzlich war der Spiel- und Medienbeauftragte auch bisher schon zuständig für die Meldung des Endergebnisses in der Regionalliga. Dies wurde nun in der Ordnung verbindlich festgehalten.

III. Spielbestimmungen Regionalliga Bayern

§ 19 Amtliche Tabelle

1. Die Regionalliga Bayern wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Heimvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:

- 1.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- 1.2. Meister der Regionalliga Bayern ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins von der Maßgabe des wechselseitigen Heimvorteils durch die spielleitende Stelle der Regionalliga Bayern abgewichen werden.

2. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 2.1. die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen
 - 2.2. die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - 2.3. Anzahl der erzielten Tore
 - 2.4. das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - 2.5. die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - 2.6. die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - 2.7. Losentscheid.

§ 20 Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga gilt der § 55b DFB-Spielordnung.
2. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

3. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.
4. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 21 Abstieg aus der Regionalliga Bayern

1. Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss.
2. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Verbandsspielrunde amtlich zu veröffentlichen.
3. Die Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Der Spielmodus wird vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht.
4. Für die Relegationsrunde zur Regionalliga Bayern werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die vor Beginn der Relegation den teilnehmenden Vereinen amtlich bekannt gegeben und unterschrieben werden. Die Vereine der Bayernliga haben zusätzlich den Schiedsgerichtvertrag zu unterschreiben.

Kurzbegründung

Um auch für die Relegation eine rechtliche Gleichbehandlung zwischen den teilnehmenden Mannschaften der Regionalliga und der Bayernliga zu schaffen, muss auch von den Bayernliga-Teilnehmern ein Schiedsgerichtsvertrag unterschrieben werden. Dieser wird von allen Regionalligisten im Rahmen des Zulassungsverfahrens unterzeichnet.

5. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 18 Vereinen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

§ 22 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nachfolgendem Schema stattfinden:

Samstag: 14:00 Uhr Regelspieltag

Sonntag: 14:00 Uhr

Freitag: 18:30/19:00 Uhr, vorausgesetzt der Hauptplatz ist mit einer spielfähigen Flutlichtanlage ausgestattet. Empfohlen und langfristig auch angestrebt wird ein Flutlicht mit 400 Lux.

Die gastgebenden Vereine können ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Spieltag bestimmen.

Im Interesse des DFB/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen. Eine Spielabsetzung wegen Mitwirkung von Spielern bei Auswahlspielen des Verbandes ist nach § 18 der BFV-Spielordnung i.V.m. § 34 DFB-Spielordnung zu beachten.

§ 23 Spielkleidung

1. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. Die Spielkleidung ist im Vorfeld des Spiels über das SpielPlus BFV, sofern diese Möglichkeit eröffnet wird, abzustimmen. Einzelheiten regeln die dafür erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Kurzbegründung

Nachdem zur neuen Saison die Möglichkeit der Nutzung des Trikotabgleich-Tools im SpielPlus BFV eingeführt werden soll, wird hiermit die rechtliche Grundlage geschaffen.

2. Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen. Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gem. Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nr. 6 genutzt werden. Die Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung ist zu beachten.

§ 24 Spielberechtigungsliste/Spielberechtigung

Eine Spielberechtigungsliste ist bis zu dem von der Zulassungskommission bestimmten Termin dem Verband vorzulegen. Des Weiteren wird der Spielbetrieb nach den Bestimmungen der DFB-Spielordnung, der BFV-Satzung, BFV-Spielordnung und der Regionalligaordnung abgewickelt.

1. Die Spielberechtigung kann ausschließlich durch die von der BFV-Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler auf der Spielerliste, die von der spielleitenden Stelle im SpielPlus BFV freigegeben und fixiert ist. Ein Spieler kann nur auf die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV gesetzt werden, wenn er einen ordnungsgemäßen Spielberechtigung besitzt und die vom BFV geforderten Unterlagen bei der Beantragung vorliegen.
2. Der Eintrag auf der Spielberechtigungsliste kann nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:
 - 2.1. Nachweis der Anerkennung des Zulassungsvertrages zur Regionalliga
 - 2.2. Nachweis einer internistischen- allgemein sportmedizinischen Untersuchung
 - 2.3. Nachweis über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB/BFV zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten
 - 2.4. Nachweis über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB
 - 2.5. Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung.

Eine Nachmeldung ist jederzeit möglich. Änderungen, die nach dem festgesetzten Termin erfolgen, können nur noch von der BFV-Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Nachmeldung muss mit den notwendigen Anlagen bis jeweils Freitag (12:00 Uhr) bei der BFV-Geschäftsstelle vorliegen oder bei Wochentagsspielen am vorherigen Werktag des Spieltermins bis 14:00 Uhr.

Anträge, die verspätet eingehen, werden gegebenenfalls nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

§ 25 Einsatz von Spielern

1. Der Einsatz von Amateuren und Berufsspielern (Lizenzspielern und Vertragsspielern) in Spielen von Mannschaften der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, und 12 der DFB-Spielordnung.
2. Auf dem elektronischen Spielbericht eines jeden Verbands- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr („U 23-Spieler“) noch nicht vollendet haben. Die DFB-Bestimmungen des § 12 der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.
3. In jedem Verbands- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12 der DFB-Spielordnung gilt entsprechend.
4. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.
5. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach § 11 der DFB-Spielordnung geregelt. Für die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga gilt der § 11 a der DFB-Spielordnung. Für die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt der § 12 der DFB-Spielordnung.

Kurzbegründung

Anpassung an die Regelungen des DFB; es wird nun ermöglicht, bis zu 20 Spieler in den Spieltagskader in der Regionalliga Bayern und den Pokal aufzunehmen.

§ 26 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele - einer Mannschaft der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Verbandsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.
3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft (Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten

Halbzeit mitgewirkt haben.

§ 27 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

Es gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der DFB-Spielordnung. In Spielen der Regionalliga Bayern dürfen insgesamt bis zu 20 einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.

§ 28 Verwaltung der Regionalliga

Die Interessen der Regionalligateilnehmer der Regionalliga Bayern nimmt der BFV-Verbands-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern wird vom BFV-Verbands-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und BFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Sicherheitsbeobachter und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Spielstätte.

Für die Regionalliga Bayern finden in der Regel zweimal jährlich eine Versammlung statt, bei der die Anwesenheit Pflicht ist.

Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des BFV-Verbands-Spielausschusses.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der Regionalliga Bayern.

§ 29 Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Einteilung der Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter sowie die Einstufung der Schiedsrichter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.
2. Jeder Regionalligateilnehmer der Regionalliga Bayern hat gemäß § 61 der Spielordnung ein Mindestsoll an aktiven Schiedsrichtern zu erfüllen. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

§ 30 Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga obliegt dem Verbandsanwalt, dem Sportgericht Bayern und dem Verbands-Sportgericht nach der Satzung und den Ordnungen des BFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 31 Strafen

Die Strafbestimmungen ergeben sich aus den allgemein gültigen Vorschriften des § 4 der Satzung sowie den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Bewerber/Regionalligeteilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

§ 33 Anti-Doping

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

V. Finanzangelegenheiten

§ 34 Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr an, die vor Beginn der jeweiligen Saison zu entrichten ist. Die Höhe der Melde-/Zulassungsgebühr ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Finanzordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Anlage zur Finanzordnung.

§ 35 Beiträge

1. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat die Zuschauerzahl pro Heimspiel zu ermitteln und dem Schiedsrichter sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten mitzuteilen. Der Verein hat eine Spielabgabe von 5 % Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250,00 Euro an den BFV zu überweisen. Eine entsprechende Spielabrechnung ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel durch den gastgebenden Verein zuzusenden.
2. Spielverlegungsgebühren werden nicht erhoben.
3. Um eine Berichterstattung in Bewegbildern für alle Regionalligeteilnehmer von allen Spielen sicher zu stellen, zahlt jeder Verein pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung deren Höhe im Zulassungsvertrag festgelegt wird an den BFV. Die Produktionsbeteiligung ist in zwei Raten am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

§ 36 Schiedsrichterkosten

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligeteilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für:
 - a. Schiedsrichter,
 - b. Schiedsrichterassistenten,
 - c. Schiedsrichterbeobachter vor Ort und
 - d. Schiedsrichterbeobachter im Home-Office-Verfahren ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung (Spesenordnung). SR und SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Umsatzsteuer auszuweisen, können die Umsatzsteuer zusätzlich berechnen. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto. Dies gilt auch für die Fahrtkosten.
3. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ergibt sich aus der Schiedsrichterordnung.

VI. Sonstiges

§ 37 Spielersperren

Bei Spielersperren finden die §§ 40, 51, 51a, 51b, 51c und 51 d Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 38 Beispielbarkeit der Spielstätte

1. Die Regionalligeteilnehmer sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung beispielbar zu machen
2. Eine Platzkommission wird nicht eingerichtet. Auf § 59 der Spielordnung wird verwiesen.
3. Der Termin für Spielabsagen durch den Regionalligeteilnehmer wird bei Spielen an Wochentagen auf 12:00 Uhr und bei Spielen am Samstag bzw. Sonntag auf 8:00 Uhr festgesetzt.

§ 39 Elektronischer Spielbericht

1. Jeder Regionalligeteilnehmer hat gemäß § 13 Abs. 5 Satzung den elektronischen Spielbericht einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.
2. Die elektronischen Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des gastgebenden Vereins von den jeweiligen mit Berechtigungskennung ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten ebenfalls online ein.

Nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaften elektronisch bestätigte elektronischen Spielberichte gilt als offizielles Dokument.
3. Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des elektronischen Spielberichts nicht möglich sein, gilt § 28 Abs. 4 Spielordnung.
4. In der Regionalliga haben die Mannschaftenverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht mittels elektronischer Unterschrift zu bestätigen.

§ 40 Eintrittskarten

1. Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 200 Karten anderer Platzarten zu Stehplatz-Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der gastgebenden Mannschaft.

Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten aus der ersten Kategorie (nebeneinanderliegende Plätze) sowie drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze.

2. Dauerkarten gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern.
3. Der Regionalligeteilnehmer stellt dem BFV für jedes Spiel der Regionalliga Bayern je eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze dem Schiedsrichterbeobachter und den BFV-Spiel- und Medienbeauftragten mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld, zur Verfügung. Ebenso fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze, die auf Anfrage der BFV Geschäftsstelle oder der BFV-Bezirksgeschäftsstelle genutzt werden können. Macht der BFV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Regionalligeteilnehmer diese Karten verwenden.

Inhaber des BFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

4. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.
5. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
6. Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.
7. Die Eintrittskarten sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block/Platznummer) zu versehen.
8. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch die Regionalligeteilnehmer selbst festgelegt. Der BFV bittet aber die Regionalligeteilnehmer um eine einheitliche Preisgestaltung.
9. Das BFV-Logo und Regionalliga-Logo müssen auf den Eintrittskarten aufgedruckt sein.
10. Kartensonderaktionen

Darüberhinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten (Freikarten ab Anzahl 50) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV. Geplante Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind. In den letzten vier Meisterschaftsspielen werden keine Kartensonderaktionen genehmigt.

§ 41 Stadionverbote

Die ausgesprochenen Stadionverbote gelten bundesweit. Sie werden in die zentrale Kartei des DFB aufgenommen.

§ 42 Ligaausweissystem

Es besteht ein Ligaausweissystem.

§ 43 Sonderregelungen für den Spielbetrieb der Regionalliga Bayern im Zusammenhang mit Covid-19-Fällen

1. In Bezug auf Covid-19 Fälle gelten die nachfolgenden Regelungen.

Positive Testung Covid-19/SARS-CoV-2

2. Kommt es innerhalb einer Mannschaft der Regionalliga Bayern zu einem Infektionsgeschehen mit COVID-19 oder werden in diesem Zusammenhang Quarantäne-Maßnahmen für einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft angeordnet, kann unter bestimmten Umständen eine Spielabsetzung aus dringendem Grund vorgenommen werden. Als Nachweis für eine positive COVID-19-Infektion werden PCR-Tests (nicht älter als 3 Tage) und durch medizinisches Fachpersonal durchgeführte POC-Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) akzeptiert.

Eine Spielabsetzung aus dringendem Grund im Sinne dieser Vorschrift kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

- a. nach Testung sämtlicher für die Regionalliga Bayern einsatzberechtigten Spielern auf Grundlage der Spielberechtigungsliste weniger als 16 Spieler ein negatives Ergebnis vorweisen können, oder
- b. sich unter diesen 16 Spielern nicht mindestens zwei (2) negativ getestete Torhüter befinden.

Soll ein Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins abgesetzt werden, dann ist dieses durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Nichtantritt beide“ zu setzen. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Positive Testungen sind durch die Betroffenen unverzüglich den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden zu melden. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern ist über sämtliche in diesem Zusammenhang behördlich getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu informieren. Verstöße gegen diese Pflichten werden als unsportliches Verhalten geahndet.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Zahl der einsetzbaren Spieler unter Berücksichtigung behördlich angeordneter Quarantäne reduziert.

Mit Beginn der Verbandsspielrunde der Regionalliga Bayern wird die Spielberechtigungsliste mit den für die Beurteilung der Spielfähigkeit der Mannschaft relevanten Spielern fixiert. Spieler können von der fixierten Spielberechtigungsliste entfernt bzw. inaktiv gesetzt werden, dürfen aber für den Zeitraum von 4 Wochen (nach Inaktivierung) nicht mehr hinzugefügt werden. Die Inaktivierung des Spielers erfolgt 4 Tage nach schriftlicher Anforderung durch den Verein. Neue Spieler können hinzugefügt werden.

Sperrung von Spielstätten aufgrund Covid-19

3. Kann ein Spiel aufgrund einer Platzsperre in Zusammenhang mit Covid-19 durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Spielleiter die Möglichkeit das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf einen neutralen Platz zu verlegen. Ein Einspruch ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Platzsperre ist dem Spielleiter schriftlich nachzuweisen.

Regionaler Lockdown

4. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Spielgruppe, kann der Spielleiter die Spiele auf die Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

5. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nr. 2 notwendigen Anzahl an Spielern an, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum festgelegten Termin vor dem Spieljahresende bzw. im Verbandspokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

6. Können Platzvereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der gegnerische Gastverein und der SR spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.
7. Sollten Spiele unabhängig von der Covid 19 Pandemie aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden können, kann der Verbands-Vorstand gesonderte Regelungen erlassen.

Kurzbegründung

Die bisher geltenden Regelungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurden auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen angepasst. Ein PCR-Test muss somit nicht mehr „tagesaktuell“ sein, sondern „darf nicht älter als 3 Tage“ sein, um als gültiger Nachweis zu gelten (§43 Nr. 2). Die Inaktivierung eines Spielers erfolgt demnach nicht mehr sofort, sondern erst nach einer Frist von 4 Tagen. Dafür darf der Spieler bereits nach 4 Wochen und nicht mehr, wie zuvor, 8 Wochen reaktiviert und auf die Spielberechtigungsliste gesetzt werden.

§ 43 Nr. Der Vorstand wird ermächtigt, gesonderte Regelungen zu erlassen, sollten Spiele unabhängig von der COVID-19-Pandemie aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation nicht durchgeführt werden können.

Die Regelungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

23.03 Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

Die bisherige Frauen- und Mädchenordnung wird außer Kraft gesetzt und durch eine komplett neu gefasste Frauen- und Mädchenordnung ersetzt. Es wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit darauf verzichtet, den kompletten Wortlaut fett und unterstrichen darzustellen.

Die Frauen- und Mädchenordnung wurde mit dem Ziel einer verständlicheren Darstellung überarbeitet.

Dabei wurde der demographische Wandel, der Zeitgeist in der Gesellschaft und die stetige Veränderung des Vereinslebens berücksichtigt.

Die Grundlage der Überarbeitung waren auch die allgemeinverbindlichen Vorgaben der übergeordneten Verbände, DFB und UEFA, welche in den Landesverbänden umzusetzen sind.

Die meisten Änderungen waren notwendig, um eine bessere Klarstellung des jeweiligen Paragraphen zu haben. Zusätzlich wurden zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Angleichungen mussten auch vorgenommen werden, damit die Begrifflichkeit mit dem DFBnet/SpielPlus-Programm übereinstimmt.

Weiterhin wurde auch darauf geachtet, dass Begriffe einheitlich verwendet werden. Die bereits bekannte DFBnet-Anwendung SpielPlus, bezeichnen wir nun als SpielPlus BFV.

Die Aufstellung der Mannschaft im SpielPlus BFV wird in der gesamten Frauen- und Mädchenordnung analog zur Spielordnung „elektronischer Spielbericht“ genannt.

Der Heimverein wird als gastgebender Verein bezeichnet.

Der Austragungsort (Sportplatz) eines Fußballspiels wurde als Spielstätte bezeichnet.

Die Mannschaften werden in Ligen (keine Gruppen oder Spielgruppen), in einer Spielklassenebene (nicht mehr Liga oder Spielklasse) eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsspielrunde zustehen. Der Begriff einer Spielgruppe kann nur noch bei einer alternativen Spielform vorkommen, bei der eine Liga in verschiedene Spielgruppen aufgeteilt wird.

Auch die Schriftweise wurde angepasst. Ein Geldbetrag wird einheitlich nur noch in der Schriftform „Euro“ ausgedrückt. Bei Fristen wird der Monat in Zahlen geschrieben.

Die Bezeichnung der Spielrechte wurden den Bezeichnungen im SpielPlus BFV angeglichen.

In den Fällen, in denen bei der Neufassung nicht nur eine Umstrukturierung des Paragraphen oder eine redaktionelle Anpassung erfolgt ist, sondern auch eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde, wird dies bei dem entsprechenden Paragraphen explizit begründet.

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundregel

- (1) Die Fußballspiele der Frauen- und Juniorinnenmannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund e.V. und Süddeutschen Fußball-Verband e.V. erlassenen Ordnungen und Rahmenrichtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Beim Spielbetrieb der Juniorinnen ist der gesundheitliche und erzieherische Aspekt zu berücksichtigen.
- (3) Sofern diese Ordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes bei Frauen insbesondere der Spielordnung und bei Juniorinnen insbesondere der Jugendordnung.

§ 2 Organe

Die Organe sind:

- (1) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.
- (2) Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.

§ 3 Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

- (1) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ist gemäß § 23 Absatz 3 der Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bayerischen Fußball-Verband für den Bereich der Frauen und Juniorinnen.
- (2) Er regelt alle Angelegenheiten der Frauen und Juniorinnen gemäß § 4 der Satzung und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter den Mitgliedern auf.

§ 4 Aufgaben des Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Für den Bereich der Frauen und Juniorinnen sind dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss gemäß § 27 a der Satzung folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Vorbereitung, und Abwicklung des gesamten Spielbetriebes, soweit nicht nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Zudem können auch temporäre Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Frauen- und Mädchenordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss ist berechtigt, in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Frauen- und Mädchenordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen/ Richtlinien zu erlassen.
- (2) Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen.
- (3) Entwicklung von Konzepten für Verbandsspielbetrieb, BFV Pokal, Hallen- und Freizeitligafußball sowie Futsal und Beachsoccer.

- (4) Entwickeln von Strategien zur Gewinnung neuer Spielerinnen bzw. Mannschaften für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb.
- (5) Betreuung und Förderung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht
- (6) Förderung des Fußballs in den Schulen
- (7) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden- und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
- (8) Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung und Durchführung von Auswahlspielen
- (9) Erteilung von Sonderspielrechten für Frauen und Juniorinnen unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (10) Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten
- (11) Ansetzung und Durchführung der Lehrgänge zur Förderung von Jugendleiter/innen, Betreuer/innen und Spielerinnen
- (12) Jährliche Aufstellung des dazu erforderlichen Etats.
- (13) Erlassen von Verwaltungsentscheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses.
- (14) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 5 Aufgaben der weiteren Organe

Den weiteren Organen – Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss und Kreis Frauen- und Mädchenbeauftragte/n gemäß §§ 34, 35 der Satzung - obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Spielbetriebes der Frauen- und Juniorinnen und Betreuung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht
- (2) Förderung des Schulfußballs
- (3) Pflege und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit Behörden
- (4) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
- (5) Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb betreffen.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.
- (2) Verbandsspiele sind:
 - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
 - alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
 - die BFV-Pokalspiele der Frauen und Juniorinnen,

- die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene),
- die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung und Frauen-Freizeitligen,
- alle sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).

- (3) Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.
- (4) Passrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freund-SpR) unterschieden.
Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer BFV-Pokal der Frauen) ist passrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.
- (5) Für Hallen-Futsalturniere und Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.
- (6) Die Einteilung in Spielklassenebenen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (7) Bei ungünstiger Lage im Sinne von Absatz 6 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Ligen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Frauen und Mädchenausschuss; in allen anderen Fällen der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Der Antrag ist über den Meldebogen im SpielPlus BFV zu stellen.
- (8) Für die Altersklassen B- bis E-Juniorinnen kann der Verbandsspielbetrieb in Juniorinnenspielgruppen stattfinden. Für die Altersklassen F- und G- Juniorinnen gibt es keine eigenen Juniorinnenspielgruppen; für den Spielbetrieb der E-/F- und G-Juniorinnen gilt uneingeschränkt die Jugendordnung mit ihren Richtlinien.
- (9) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die Frauen in der Bundesliga und 2. Bundesliga Süd sowie in der Regionalliga Süd. Die Bundesligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt, die Regionalliga Süd dem Süddeutschen Fußball-Verband.
- (10) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die B-Juniorinnen in der Bundesliga Süd. Diese Liga ist spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt. Die Aufstiegsspiele zur B-Juniorinnen Bundesliga Süd sind spieltechnisch dem Süddeutschen Fußballverband unterstellt.

§ 7 Altersklassen

- (1) Für den Spielbetrieb der Frauen und Juniorinnen gelten grundsätzlich folgende Altersklassen:
 - a) Frauen (Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter sind).
 - b) B-Juniorin (U17/U16) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- c) C-Juniorin (U15/U14) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- d) D-Juniorin (U13/U12) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- e) Für E/F und G-Juniorinnen gilt § 7 Absatz 1 Jugendordnung

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung bis zur Bezirksebene gemäß § 5 DFB-Jugendordnung vornehmen. Hierzu sind Durchführungsbestimmungen / Richtlinien zu erlassen.

- (2) Ältere B-Juniorinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen der Juniorinnen ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum 01.08. eines jeden Jahres. Stichtag für die Einteilung der Frauen ist der 01.07. eines jeden Jahres.
- (4) Bei Bedarf können Juniorinnenmannschaften aus den Altersklassen B/C, C/D, D/E und E/F gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.
- (5) D-Juniorinnen, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den D-Juniorinnen ausscheiden, können bei den B-Juniorinnen eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests (ohne Spielerpass) beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

Auf Antrag des Vereins können einzelne jüngere B- und jüngere C-Juniorinnen, in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorzulegen.

- (7) In der Altersklasse der D-Juniorinnen und jünger ist der Einsatz in einer Juniorenmannschaft zugelassen.
Ohne Antrag des Vereins können:
 - a) C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Junioren spielen,
 - b) B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Junioren spielen.
- (8) Voraussetzung für Absatz 6 und 7 a) und b) ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters der Juniorin.

Für die Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.

Kurzbegründung

Wegfall der Unterschrift der Eltern bzw. gesetzl. Vertreter der Junioren stellt eine Erleichterung für die Vereine dar und wurde an Regelungen anderer Landesverbände angepasst.

(9) In der Altersklasse der B-/C-Juniorinnen können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Ebenso kann eine B-/C-Juniorinnenmannschaft in eine nächst niedrigerer Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Der Antrag ist bis spätestens 15.07. beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Die Spielklasseneinteilung erfolgt nach Rücksprache zwischen dem Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss und dem Verbands-Jugendausschuss.

(10) Besteht für eine B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann

- im Großfeldbereich für bis zu drei Spielerinnen
- für ger-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den C-Juniorinnen beantragt werden.

Besteht für eine C-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann

- für ger-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin

ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den D-Juniorinnen beantragt werden.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei, zwei bzw. eine Spielerin aus allen beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Der Antrag ist beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses zu stellen.

Wird während des Spieljahres eine Juniorinnenmannschaft in der entsprechenden Altersklasse der Juniorin nachgemeldet, wird das Sonderspielrecht widerrufen.

Ein Einsatz in Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

(11) In Kreisen, in denen bei den Junioren das Pilotprojekt der U18-Junioren durchgeführt wird und ein Verein mit keiner U17-(B-)Junioren-Mannschaft bzw. Frauenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, kann für eine ältere B-Juniorin eine Sondergenehmigung für den Einsatz in einer solchen Juniorenmannschaft beim Verbands-Frauen- und Mädchen-Ausschuss beantragt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 8 Spieldauer

(1) Die Spieldauer beträgt grundsätzlich

bei Frauen 2 x 45 Minuten

B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten

C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten

D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten

- (2) Bei gemischten Altersklassen der Juniorinnen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.
- (3) Die festgelegte Spieldauer darf nicht überschritten werden. Ausgenommen sind lediglich Entscheidungsspiele, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit bei Frauen um 2 x 15 Minuten, B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und C- und D-Juniorinnen 2 x 5 Minuten verlängert werden können.
- (4) Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch ein Elfmeterschießen nach der Regel 10 „Bestimmung des Spielausgangs“ der Fußball-Regeln herbeigeführt.
- (5) Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei Spielabschnitten ausgetragen werden können.

Kurzbegründung

Flexibilisierung des Spielbetriebes

- (6) Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (Freundschaftsspielen) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse der Juniorin.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Frauenmannschaften.

§ 9 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Das Verbandspräsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.

§ 10 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

Für die Altersklasse der D-Juniorinnen gilt § 51 Jugendordnung entsprechend.

2. Abschnitt: Spielsystem

§ 11 Ligeneinteilung

- (1) Die Mannschaften der Vereine werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehen.

Mannschaften, die vor ihrem vorletzten Meisterschaftsspiel in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Für Mannschaften auf Verbandsebene entscheidet über den Antrag der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des vorletzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert.

Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften sollen grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt werden.

- a) Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) entscheiden. Der Antrag ist mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.05. einzureichen.
 - b) Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spielerinnen einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nrn. 6 und 7 Spielordnung.
 - c) Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des zuständigen Spielleiters über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) dieser neu gemeldeten Mannschaft entscheiden. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15. 05. schriftlich an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nehmen die zuständigen Spielleiter nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.
 - (3) Spielgemeinschaften sind bei Frauen und Juniorinnen zugelassen. Das weitere regelt die Richtlinie Spielgemeinschaften für Frauen und Juniorinnen.
 - (4) Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, näheres regelt die entsprechende Richtlinie.
 - (5) Für den Spielbetrieb (Groß- und Kleinfeld), bei dem nach Abschluss der Herbstrunde eine neue Ligeneinteilung vorgenommen wird, können bis zum 15.02. beim zuständigen Spielleiter neue Mannschaften schriftlich angemeldet werden.

§ 12 Spielklassenebene und Ligen

- (1) Die Vereine spielen im Verbandsgebiet bei den Frauen in folgenden Spielklassenebenen
 - a) Bayernliga,
 - b) Landesliga,
 - c) Bezirksoberliga,
 - d) Bezirksliga,
 - e) Kreisliga,

- f) Kreisklasse,
- g) A-Klasse.

Die Bayernliga spielt in der Regel mit bis zu 12 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Ligen, die in der Regel jeweils bis zu 12 Mannschaften umfassen.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann davon Abweichungen beschließen.

- (2) Die übrigen Spielklassenebenen der Frauen werden in den Bezirken gebildet. Ihre Einteilung und der Aufbau obliegen dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.
 - a) Auf Bezirksebene spielen die Bezirksoberliga in einer Liga und die Bezirksliga in maximal zwei Ligen.
 - b) Die Kreisligen, Kreisklassen und A-Klassen spielen kreisübergreifend oder in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
 - c) Die Ligen umfassen in der Regel bis zu 12 Mannschaften.
- (3) Bei den Juniorinnen (Großfeld) wird unbeschadet der Bezirksgliederung im Verbandsgebiet in folgenden Spielklassenebenen gespielt:
 - a) Bayernliga (B-Juniorinnen)
 - b) Landesliga (B-Juniorinnen)
 - c) Bezirksoberliga (B, C- und D-Juniorinnen)
 - d) Bezirksliga (B, C- und D-Juniorinnen)
 - e) Kreisliga (B-, C- und D-Juniorinnen)
 - f) Gruppe (B-, C- und D-Juniorinnen) und alle Juniorinnen auf Kleinfeld.
- (4) Die B-Juniorinnen-Bayernliga spielt in der Regel mit bis zu 10 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die B-Juniorinnen-Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Ligen, die in der Regel jeweils bis zu 10 Mannschaften umfassen.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann davon Abweichungen beschließen.
- (5) Die Ligen der Juniorinnen auf Bezirksebene spielen in der Regel mit bis zu 12 Mannschaften.

§ 13 Untere Mannschaften

- (1) Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.
- (2) Zweite oder weitere untere Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklassenebene unter der ersten oder weiteren Mannschaft spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Mannschaft muss in diesem Fall auch die untere in die nächstniedrigere Spielklassenebene absteigen.

Meldet ein Verein in der untersten Spielklassenebene seines Bezirkes weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden. Die Einteilung sollte in unterschiedlichen Ligen erfolgen.

Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens im SpielPlus BFV (letzter Tag der Meldefrist) an den zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Gleichzeitig muss erklärt werden welche

Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.

Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne der §§ 13 a, 13 b als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

- (3) Für den Spielbetrieb im Frauen Freizeitfußball gelten die Regelungen der Richtlinie Frauen- und Juniorinnenfußball.

§ 13 a Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen

Nach einem Einsatz einer Spielerin in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen BFV-Pokalspiele, Hallen-Futsalturniere, Futsalspiele und sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieser Spielerin in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

- (1) Während des Spieljahres gilt:
- a) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) in der höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn sie zwei Meisterschaftsspiele in dieser niederklassigeren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
 - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können in der unterklassigeren Mannschaft des Vereins zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 1 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebigen Spielerinnen aus der höherklassigeren Mannschaft in der unterklassigen Mannschaft pro Meisterschaftsspiel einsetzen.
- (2) Zum Spieljahresende gilt:
- a) In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochende (Freitag bis Montag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
 - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, pro Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 2 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebige Spielerinnen aus dem Pool der Spielerinnen, die in den Rückrundenspielen der/den höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- (3) Die Einsatzbestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Spiel-gemeinschaften.
- a) Bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften dürfen insgesamt in der Summe nur maximal zwei Spielerinnen pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden, die in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.

b) In Spielgemeinschaften, unabhängig der Spielklassenebenen-zugehörigkeit der eigenständigen Stammmannschaften, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können zusätzlich zu Absatz 3 a) in der Summe bis zu zwei weitere beliebige Spielerinnen, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

(4) Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

§ 13 b Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Juniorinnen

(1) Beim Einsatz einer Spielerin in höher- und niederklassigeren Mannschaften eines Vereins der Altersklassen B- bis D-Juniorinnen auf Großfeld gelten die Bestimmungen des § 17 Jugendordnung entsprechend. 9-er Mannschaften gelten als Großfeldmannschaften; es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die Richtlinien für Frauen- und Juniorinnenfußball.

(2) Für ältere B-Juniorinnen, welche in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung. Für Vereine, deren Juniorinnenmannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga spielt, gilt die Regelung des § 43 a DFB-Jugendordnung.

3. Abschnitt: Auf- und Abstieg

§ 14 Feststellung der Meister, Auf- und Abstieg

(1) Die Meisterschaftsspiele werden bei den B-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und bei den C- und D-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Im Kleinfeldbereich wird nur auf Gruppenebene gespielt und der Spielbetrieb endet mit der Gruppenmeisterschaft.

(2) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde ist Meister.

(3) Stehen zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde auf Verbandsebene der Frauen punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so findet eine Entscheidung gemäß § 23 der Spielordnung statt.

Auf Bezirks- und Kreisebene der Frauen gelten die Bestimmungen des § 23 Nrn. 1 und 2 Spielordnung. Es besteht aber die Möglichkeit bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele gemäß § 23 Nr. 3 Spielordnung zu ermitteln.

Bei Juniorinnen wird die Entscheidung nach § 10 Absatz 11 Jugendordnung durchgeführt.

(4) Absatz 3 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Mannschaften auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.

(5) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein bis zum vierten Tabellenplatz. Weitere Mannschaften bis zum vierten

Tabellenplatz können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene nicht erreicht wird. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

- (6) Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied gegenüber dem zuständigen Spielleiter schriftlich zu erklären. Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert.

Kurzbegründung

Frühzeitigere Planung der Entscheidungs-/Relegationsspiele möglich

- (7) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Ligastärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (8) Der Tabellenletzte jeder Liga steigt in jedem Fall ab. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene amtlich veröffentlicht.
- (9) Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an oder zieht ein Verein seine Mannschaft zurück, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Die Mannschaft gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklassenebene eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nr. 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.

Kurzbegründung

Durch Erhöhung auf 4 schuldhafte Nichtantritte sollen Mannschaftsrückzüge vermieden werden

- (10) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Härtefällen Ausnahmeregelungen für die Einteilung in Spielklassenebenen treffen. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Härtefall anzusehen. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 31.05. schriftlich an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.
- (11) Die Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Bezirke und Kreise sind vor Veröffentlichung vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu genehmigen.

Kurzbegründung

Rechtssicherheit durch Prüfung durch VFMA gegeben

- (12) Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für die

Bezirks- und Kreisebene festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de vor Beginn der Verbandsspielrunden zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

B. Bestimmungen zum Spielbetrieb

§ 15 Durchführung des Spielbetriebes

- (1) Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegen dem zuständigen Spielleiter.
- (2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung
 - a) dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss hinsichtlich des über die Bezirksebene hinausgehenden Spielbetriebs
 - b) dem Bezirks-Frauen und Mädchenausschuss hinsichtlich des Spielbetriebes auf Bezirks- und Kreisebene

§ 16 Beschwerdeinstanz

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV- Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
 - a) auf Bezirksebene der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
 - b) auf Verbandsebene das Verbands-Präsidium

§ 17 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist bei Frauen, U17-, U15-, U13- und U-11-Juniorinnen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielerinnenmangel keine eigene Frauen- oder Juniorinnenmannschaft bilden können.
- (2) Einzelheiten regeln die Richtlinien Frauen- und Mädchenfußball- Spielgemeinschaften.

§ 18 Junioren-Förder-Gemeinschaften

- (1) Junioren-Förder-Gemeinschaften im Sinne des § 13 Jugendordnung sind auch für Juniorinnen zulässig.
- (2) Soweit ausschließlich Juniorinnenmannschaften gemeldet werden, muss mindestens eine B- und eine Juniorinnenmannschaft auf Großfeld angemeldet werden.
- (3) Nicht in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft zugelassen sind Kleinfeldmannschaften, Abweichungen können

im Einzelfall vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss genehmigt werden.

- (4) Im Übrigen gilt § 13 Jugendordnung entsprechend.

§ 19 Gastspielgenehmigung

- (1) Für Spielerinnen im Frauen- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen oder -turnieren in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
- a) die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - b) die Spielerin nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen.
- (3) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spielerin für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.
- (5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:
- a) der Frauen-Bundesligen/-Regionalliga von der Vorsitzenden des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses, der Juniorinnen-Bundesliga von der BFV Zentralverwaltung
 - b) der Bayernligen/Landesligen vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss.
- (6) Diese Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigung oder einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Passkontrolle vorzulegen.

§ 20 Hallen-Gastspielrecht

- (1) Das Hallen-Gastspielrecht kann im Frauenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsal-Ligaspielbetrieb) beantragt werden.
- (2) Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (3) Für Juniorinnen kann ein Hallen-Gastspielrecht für höchstens drei Spielerinnen pro Turnier erteilt werden.

§ 21 Zweitspielrecht Frauen

(1) Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden.

(2) Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 100 km Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.

Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(3) Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 22 Zweitspielrecht Juniorinnen

(1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schülerinnen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrenntlebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorinnenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).

- a) Es können maximal zwei Spielerinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.
- b) Ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel/Turnier maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.
- c) Ein Einsatz der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, sie darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
- d) Im Rahmen der Hallenmeisterschaften kann eine Spielerin nur bei einem Verein eingesetzt werden (Erst- oder Zweitverein).
- e) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.

- (2) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U11- Juniorinnen bis U17- Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
 - Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am laufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil.
- a) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen.
- b) Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein wie folgt beantragt bzw. genehmigt werden für:
- Mannschaften der Bundesliga beim/vom Vorsitz des Verbands- Frauen- und Mädchenausschusses
 - alle übrigen Mannschaften beim/vom Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses
- Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.
- (3) Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Verein der Spielerin bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.
- (5) Das Zweitspielrecht kann auch für eine Spielerin eines Vereins aus einem anderen Landesverband erteilt werden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins beizulegen.
- (6) Für landesverbandsübergreifende Ligen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. 01. eines Jahres beim BFV eingeht.
- (7) Das Zweitspielrecht kann für einen Verein in einer Spielzeit für eine Spielerin grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden. Ein erteiltes Zweitspielrecht kann nicht gegen ein neues Zweitspielrecht zurückgegeben werden.
- (8) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
- (9) Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist nur möglich, wenn diese nicht zur Qualifikation zur gleichen Liga des Stammvereins führen.
- (10) Wechselt eine Spielerin im Rahmen des Talentförderprogramms zu einem DFB- Stützpunkt-Verein bzw. BFV- Nachwuchsleistungszentrum, kann der abgebende Verein für ein Spieljahr ein Zweitspielrecht beantragen. Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Antrag ist durch den abgebenden Verein (Zweitverein) an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Die Zustimmung des neuen Vereins (Stammverein) ist nicht erforderlich.
- (11) Das Zweitspielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 25 für Frauenmannschaften des

aufnehmenden Vereins.

- (12) Ein erteiltes Zweitspielrecht kann vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.
- (13) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zweitspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.
- (14) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.

§ 23 Schutzvorschriften

- (1) Jede Juniorinnenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Diese hat auch die Funktion des medizinischen Ersthelfers zu übernehmen.
- (2) Zum besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sollen alle mannschaftsbetreuenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer vom Verein beauftragten Person/Institution zur Einsicht vorlegen.

Kurzbegründung

Aufnahme der Empfehlung aus dem Bundeskinderschutzgesetz zur Erhöhung des Schutzes der Kinder

- (3) Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Jugendarbeit stehen (Präambel JO), kann der jeweils zuständige Verbands- bzw. Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss präventive Maßnahmen (z.B. Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

Kurzbegründung

Möglichkeit zur Anordnung präventiver Maßnahme schaffen

- (4) Für Juniorinnen ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (5) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorinnenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (6) Das Tragen von Schienbeinschonern ist vorgeschrieben.
- (7) Es dürfen nur mobile Tore verwendet werden, die zur Vermeidung von Unfällen so zu sichern sind, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Ohne ausreichende Sicherung der Tore darf nicht gespielt werden.

- (8) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele statt zwischen:
- a) Frauen- und Herrenmannschaften
 - b) Juniorinnen- und Frauenmannschaften
 - c) Juniorinnen- und Juniorenmannschaften
 - d) Junioren- und Herrenmannschaften
- (9) Ausnahmen nach Absatz 7 sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

§ 24 Auswahlspiele

- (1) Für Juniorinnenspiele findet § 15 Jugendordnung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendleiters und an die Stelle des Verbandsjugendleiters der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss tritt.
- (2) Für Frauenspiele finden §§ 16, 17, 18 Spielordnung und § 34 der DFB- Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 25 Sonderspielrecht in Frauenmannschaften

- (1) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (unabhängig vom Alter) können ab 01. 07. des laufenden Spieljahres in allen Frauenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen ihres Vereins. § 8 Absatz 5 und die nachfolgenden Absätze 4 bis 6 sind dabei genauestens zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.
- (2) Voraussetzungen hierfür sind:
- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters,
 - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Frauenfußball,
 - c) Juniorinnen-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.
- (3) Spielerinnen nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den im Spielerpass eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder- Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 6 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren- Förder-Gemeinschaft entzogen.
- (4) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 5 gelten auch für den Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften.
- (5) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges dürfen an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) nur einmal in einer Frauenmannschaft zum Einsatz kommen. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spielerinnen zur Anwendung.
- (6) Wird ein Juniorinnen-Meisterschaftsspiel nicht ausgetragen oder die Juniorinnenmannschaft sogar zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.

§ 26 Ordnungsdienst

- (1) Im Bereich des Frauenfußballs hat der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu bestellen (§ 60 Spielordnung).
- (2) Im Bereich des Juniorinnenfußballs haben die Betreuer beider Vereine die Aufgaben des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 Jugendordnung zu übernehmen, wenn auf dem elektronischen Spielbericht keine andere Person eingetragen ist. In den Spielklassenebenen Bundesliga, Bayernligen und Landesligen der Juniorinnen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.
- (3) Der Leiter des Ordnungsdienstes sowie der Betreuer sind im elektronischen Spielbericht einzutragen.

§ 27 Technische Zone

Die Technische Zone gilt bei den Frauen gemäß § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung und bei den Juniorinnen nur für die Bayern- und Landesliga.

§ 28 Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen

- (1) Während eines Spiels dürfen fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Der Wechsel ist nur während einer Spielruhe möglich.
- (2) In allen Spielen der Frauen und der Juniorinnen auf Bezirks- und Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.
- (3) Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechselspielerinnen festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechselspielerinnen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.
- (4) Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf der Spielerliste zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
- (5) Bei allen Frauen- und Juniorinnenspielen von der Bayernliga abwärts kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),
 - einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (bei Juniorinnen: fünf Minuten)
 - eine gelb/rote Karte,
 - einen Feldverweis auf Dauer (rote Karte.)

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

- (6) Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV- Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

§ 29 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorinnenspielbetrieb gleichzeitig Juniorinnen und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.
- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Juniorinnen- Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für Spiele gegen Frauenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Juniorinnen grundsätzlich unzulässig.

C. Pokalspiele

§ 30 Durchführung

- (1) Dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbandspokal (BFV-Pokal) bis einschließlich Landesebene.
- (2) Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Frauen- und Mädchenordnung und der Spielordnung.
- (3) An den Spielen um den BFV-Pokal der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen. Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (5) Einzelheiten zum Pokalwettbewerb regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Spielrunde durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bekannt zu geben.
- (6) Für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Pokalsieger der Frauen.
- (7) Die Abrechnung der Verbandspokalspiele erfolgt nach § 76 Spielordnung.

§ 31 Spielzeit

- (1) Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 „Bestimmung des Spielausgangs“ der Fußball-Regeln ermittelt.
- (2) Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 32 Spielausfall

Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.

§ 33 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

- (1) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

- (2) Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

D. Regelungen zum Vereinswechsel

§ 34 Vereinswechsel und Wartefristen bei Frauen

- (1) Für Vereinswechsel bei Frauen gelten §§ 39 - 50 Spielordnung entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga) | 2.500 Euro |
| 2. Frauen-Spielklasse | 1.000 Euro |
| 3. Frauen-Spielklasse | 500 Euro |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | 250 Euro |
- (3) Bei einem Vereinswechsel von Frauen finden die 50 % Erhöhungs- oder Reduzierungstatbestände nach § 42 Nrn. 9 – 13 Spielordnung bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages keine Anwendung.

§ 35 Vereinswechsel bei Juniorinnen

- (1) Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B- Juniorinnen-Jahrgangs gelten §§ 24 - 27 und 31 und 33 Jugendordnung entsprechend.
- (2) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren B-Juniorinnen- bis zum G-Juniorinnen-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

§ 36 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung bei Juniorinnen

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- (2) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht wird nach Absatz 1 erteilt.

§ 37 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung bei Juniorinnen

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) ohne Zustimmung des abgebenden Vereins beträgt die Wartefrist für Verbandsspiele 3 Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorinnenaltersklassen von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der älteren D-Juniorinnen.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01. Juni vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Absatz 2 und 3.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielerinnen der älteren D- Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B- Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750 Euro	300 Euro	150 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350 Euro	200 Euro	100 Euro
3. und 4. Spielklasse Regionalliga und Oberliga	200 Euro	100 Euro	50 Euro
5. Spielklasse und darunter	100 Euro	50 Euro	25 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

- (5) Bei Vereinen ohne erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder- Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen- bzw.

Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

§ 38 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode bei Juniorinnen

- (1) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist 3 Monate.
- (2) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist 6 Monate.

§ 39 Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 39 mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der B-Juniorinnen-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorinnen-Vereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38 Frauen- und Mädchenordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Verbandsspielrecht ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen gelten ab 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

- (1)
 - a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.
 - b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B- Juniorinnenmannschaft bzw. - Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
 - c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen hierzulassen.

- d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstabe b) und c) gelten nicht, wenn B- Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller das Spielrecht in seinem Verein in den Altersklassen D- oder C-Juniorinnen zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt eine Spielerin mit ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06. teil und meldet sie sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihres Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 40 Vereinswechsel Juniorinnen-Bundesliga

- (1) Für den Vereinswechsel von B-Juniorinnen zur Erlangung einer Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 37 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 43 – 43 a DFB-Jugendordnung.
- (3) Spielerinnen der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

Die Regelungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

JUGENDORDNUNG

23.04 Änderung der Jugendordnung

Der Verbands-Jugendausschuss hat sich entschieden die Jugendordnung zum Verbandstag durch Anpassungen weiterzuentwickeln. Grundlage der Überarbeitung waren einerseits Erfahrungen aus Projekten der vergangenen Jahre wie auch die Verankerung von kind- und jugendgerechten Aspekten. Zusätzlich wurden zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die bisherige Jugendordnung wird zum Verbandstag außer Kraft gesetzt und durch eine in großen Teilen neu gefasste Jugendordnung ersetzt. Es wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit darauf verzichtet, den geänderten Wortlaut fett und unterstrichen bzw. durchgestrichen darzustellen.

Während der Corona-Pandemie konnten durch staatlich verordnete Einschränkungen und Verbote Kinder und Jugendliche nur stark reduziert, zeitweise überhaupt nicht, dem Mannschaftssport „Fußball“ nachkommen. Das Resultat daraus war ein starker Rückgang von Kindern – insbesondere im Alter zwischen sechs und elf Jahren – im Spiel- und Trainingsbetrieb im Herbst 2020.

Dem für Kinder verordnete und langandauernde Bewegungsmangel folgte im Herbst 2021 ein deutlicher Zustrom in den Fußball. Zur Verdeutlichung, welche Bedeutung die Teilhabe jedes einzelnen Jugendlichen und jedes Kindes am Spiel hat, wurde diese in der Präambel der Jugendordnung als ein weiterer wesentlicher Punkt aufgenommen. Durch die Umsetzung der vom DFB-Bundesjugendtag empfohlenen und DFB-Bundestag für alle Landesverbände verbindlich beschlossenen kindgerechten Spielformen (Minifußball §§ 8, 9) soll diese Teilhabe zusätzlich gefördert werden.

Im Jugendbereich (A- bis D-Junioren) wurden zur Stärkung der Vereine weitere Sonder-Spielrechte (Zurückstellung von jüngeren A-, B- und C-Junioren in die jeweils untere Altersklasse) eingeführt. Aufbauend auf den ersten Erfahrungen wurden Klarstellungen in den neugeschaffenen Regelungen mit aufgenommen (§ 7).

Der Übergang aus dem Juniorenbereich zum Herrenfußball stellt sich nicht für alle Spieler gleichermaßen einfach dar. Während einerseits A-Juniorenspieler bereits frühzeitig aufgrund ihrer Entwicklung an den Herrenbereich herangeführt werden können, benötigen andere hingegen noch weitere Entwicklungszeit. Durch den Einsatz von U20-Spielern bei den A-Junioren auf Kreisebene wird diesem Umstand Rechnung getragen. Zusätzlich kann dadurch der Spielbetrieb der A-Junioren quantitativ gestärkt werden.

Im Rahmen eines Meinungsbildes unter den Vereinen, haben sich 58% dafür ausgesprochen, die Verwirkung des Spielrechts bei den A-Junioren mit dem vierten Einsatz im Herrenbereich aus der Regelung zu streichen (§ 7).

Die Einführung der Meldeliga auf Kreisebene wurde von den Vereinsverantwortlichen sehr positiv aufgenommen. Um dem Gedanken der Spielklassenhomogenität näher zu kommen, wird die Möglichkeit mit zwei Mannschaften gleichklassig bis zur Kreisklasse am Spielbetrieb teilnehmen zu können in der Jugendordnung verankert (§ 10).

Neben der Meldeliga hat sich auch die Notwendigkeit ergeben, dass einzelne Mannschaften mit verringerter bzw. flexibler Mannschaftsgröße am Spielbetrieb teilnehmen müssen. Die Regelungen dazu sollen in Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen in den Kreisen getroffen werden können (§ 47).

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wird in der Jugendordnung die Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von mannschaftsbetreuenden Personen, die Anordnung und Umsetzung von Präventivmaßnahmen (beide § 14), die Anordnung von Spielüberwachungen (§ 11) und ein Alkohol- und Rauchverbot während eines Spiels für mannschaftsverantwortliche Personen (§ 50) aufgenommen.

Die Bezeichnungen der von der Passabteilung erteilten Spielrechte (Pflicht-Spielrecht, Freundschafts-Spielrecht) wurden an SpielPLUS angepasst. Deren Anwendungsbereiche waren bisher in der Jugendordnung nicht festgeschrieben und wurden nun klarstellend ergänzt (beides § 6).

Darüber hinaus wurden einige Klarstellungen aufgenommen:

- Meldung eigenständiger Mannschaften von Stammvereinen einer JFG (§ 13)
- Spielrechtsentzug bei Nichtteilnahme an Auswahlmaßnahmen (§ 15)
- Definition von höher- und niederklassigeren Mannschaften (§ 17)
- Einsatz von Spielern bei Spielen in niederklassigen Mannschaften (§ 17)
- Spiele und Turniere mit ausländischen Mannschaften (§ 19)
- Antrag für Gastspielgenehmigung beim Einsatz von A-Junioren in Herren (§ 22)
- Vereinswechsel von A-Junioren (§ 32)
- Nachweis Trainer-Lizenz für Junioren-Bayernligen (§ 39)
- Sonder-Spielrechte in Herrenmannschaften für Talente (bessere Lesbarkeit; § 44)
- Verankerung Aufstieg aus den Kreisligen in die Bezirksoberliga (§ 49)

Weitere Flexibilisierungen

- Anpassung Spielmodus der Junioren-Bezirksoberligen (§ 9)
- Austragung von Entscheidungsspielen (§ 10)
- Ansetzungen von Spielen am letzten Spieltag (§ 20)

Die in der Jugendordnung bisher genannten Gebühren (nicht Ausbildungsentschädigung) wurden in die Finanzordnung und dazugehörige Anlage überführt

- Ausfallgebühren Jugend-Fördergemeinschaften (§ 13)
- Ausfallgebühr für fehlende Trainer-Lizenz in den Junioren-Bayernligen (§ 39)

Im Jahr 2020 hat eine Lösungs-Arbeitsgruppe aufgrund des Lockdowns und dem daraus folgenden Abbruch des Spieljahres 2019/2020 die Rahmenbedingungen zur Wertung des Spieljahres erarbeitet. Diese, wie auch die daraus folgenden Erfahrungen, wurden im „Corona-Paragrafen“ (§ 54) festgeschrieben. Für das Spieljahr 2021/2022 wurden die Regelungen am Pandemiegeschehen weiterentwickelt und nun in eine allgemeingültige Regelung für unvorhersehbare Ereignisse (Naturkatastrophen, Verfügungslagen, Pandemien) überführt.

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände sind auf eine solide Jugendarbeit angewiesen. Die Jugendordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes soll den verschiedenen Funktionsträgern und Vereinsmitarbeitern auf allen Ebenen auf der Basis praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse als Grundlage dienen, das Fußballspiel im Jugendbereich zu fördern und zu stärken.

- Fußball im Jugendbereich stellt ein wichtiges Mittel zur Erziehung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen dar. Ein wesentliches Element dafür ist das „Fair Play“ im Jugendbereich.
- Fußball im Jugendbereich fördert Sozialkompetenz und ruft zur Mitverantwortung von jungen Menschen auf.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich gegen jede Form von Rassismus sowie Gewalt (körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt) und fördert das Toleranzdenken.
- Fußball im Jugendbereich steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, sexueller Orientierung, Behinderung oder Weltanschauung.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich den Anforderungen der demographischen Entwicklung.
- Fußball im Jugendbereich ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen eine ausreichende Teilnahme am organisierten Spielbetrieb.

Im Bewusstsein all dieser Umstände gibt sich der Bayerische Fußball-Verband die folgende Jugendordnung:

Allgemeines

§ 1 Juniorenfußball in Bayern

- (1) Die Fußballspiele der Junioren im Bayerischen Fußball-Verband werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund und Süddeutschen Fußball-Verband für den Jugendbereich erlassenen Ordnungen und Rahmen-Richtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Juniorenspielbetriebes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Aspekte.
- (3) Sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV, insbesondere der Spielordnung.

§ 2 Jugendorgane

- (1) Die Jugendorgane sind:
 1. der Verbands-Jugendausschuss
 2. der Bezirks-Jugendausschuss
 3. der Kreis-Jugendausschuss
- (2) Die Rechtsprechung wird durch das Jugend-Sportgericht ausgeübt.

§ 3 Verbands-Jugendausschuss

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 der Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.
- (2) Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

Für den Bereich der Junioren hat der Verbands-Jugendausschuss folgende Aufgaben:

- (1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.
Hierzu können Durchführungsbestimmungen/Richtlinien erlassen werden.
- (2) Betreuung und Förderung der Fußballjugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (3) Förderung des Fußballs in den Schulen.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Erteilung von Sonderspielrechten für Jugendliche unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (6) Zusammenarbeit mit den Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine.
- (7) Entwicklung von Konzepten für Lehrgänge zur Förderung der Jugendleiter/-betreuer und Junioren.
- (8) Jährliche Aufstellung des Jugend-Etats.
- (9) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Jugendausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 5 Aufgaben weiterer Jugendorgane

Dem Bezirks-Jugendausschuss und dem Kreis-Jugendausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Durchführung des Juniorenspielbetriebes und Betreuung der Junioren in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Diese sind dem Verbands-Jugendausschuss vor Einführung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (2) Durchführung genehmigter Junioren-Auswahlspiele.
- (3) Förderung des Schulfußballs.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Jugendausschuss.
- (6) Beratung der Vereine in jugendspezifischen Angelegenheiten.

- (7) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen sowie die Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.

§ 5 a Kernleitungsteam

- (1) Der Bayerische Fußball-Verband hat zusammen mit den Profivereinen Bayerns und mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes ein eigenes Konzept zur Talentförderung entwickelt. Ziel ist es, eine hochqualifizierte und wohnortnahe Eliteförderung von jungen Fußballtalenten zu erreichen. Zu diesem Zweck sind in ganz Bayern als Verzahnung des Stützpunkt-Trainings mit qualifizierter Vereinsarbeit flächendeckend Nachwuchsleistungszentren (BFV-NLZs) errichtet worden. Das Konzept wird durch den BFV begleitet und entsprechend ausgebaut. Die strategische Planung und Durchführung dieser Eliteförderung wird vom Kernleitungsteam organisiert. Zudem entscheidet das Kernleitungsteam auch über die Berufung und Abberufung von BFV-NLZs und genehmigt die Auswahlmaßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Etats.
- (2) Das Kernleitungsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Präsidiums-Mitglied für Jugendangelegenheiten
- Verbands-Jugendleiter
- Drei Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses
- Ein Mitglied des Verbands Frauen- und Mädchenausschusses
- BFV-Hauptabteilungsleiter Sport
- BFV-Abteilungsleiter Junioren
- Zwei BFV-Verbandstrainer
- Vier DFB-Stützpunktkoordinatoren

§ 5 b BFV-Zentralverwaltung

Aufgaben der BFV-Zentralverwaltung (hauptamtliche Mitarbeiter in der BFV-Zentrale):

- a) Vorbereitung und Planung der Auswahlmaßnahmen
- b) Genehmigung von Spielen der U17-BFV-Auswahl gegen Herren
- c) Genehmigung von Spielen der A-Junioren-Bundesligisten gegen Herren (siehe Richtlinien Spiele zwischen Junioren- gegen Herrenmannschaften)
- d) Genehmigung von Gastspielanträgen der Junioren-Bundes- und Regionalligisten
- e) Erteilung von Sonderspielrechten für A-Junioren im Herrenbereich aus Gründen der Talentförderung und im oberen Amateurbereich
- f) Erteilung der Sonderspielberechtigung von B- und C-Juniorinnen gemäß § 7 Absatz 6 Frauen- und Mädchenordnung
- g) Genehmigung von Gastspielanträgen der Juniorinnen-Bundesliga

§ 6 Spielbetrieb

- (1) Das Spieljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die im

Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.

- (2) Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Passrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz

- o in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigung,
- o in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- o in allen Spielen der Junioren-Verbandspokale,
- o in den Förderligen

ist passrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Für den Einsatz

- o in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung (Kennzeichnung der Liga: „n.a.“),
- o in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen,
- o im Minifußball,
- o in allen Bezirks- und Kreispokalspielen,
- o in den BFV-Hallenmeisterschaften,
- o in allen Freundschaftsspielen,
- o in allen von den Vereinen organisierten Turnieren- und Hallenturnieren

ist passrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

In der Altersklasse der G-Junioren ist die Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Nichtmitgliederversicherung ausreichend.

Für einzelne Wettbewerbe kann in den jeweiligen Richtlinien/Durchführungsbestimmungen eine abweichende Regelung zum Spielrecht erlassen werden.

- (3) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (4) Bei ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 3 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Um-gruppierung erfolgt jeweils in eine Spielklasse auf Kreisebene. Ein Aufstieg auf Bezirksebene ist in diesem Fall nicht möglich. Die Entscheidung über eine Umgruppierung treffen bei:
- Spielgruppen aus 2 Kreisen (bezirksübergreifend) die betroffenen Bezirks-Jugendleiter
 - Spielgruppen aus 2 Kreisen im Bezirk die betroffenen Kreis-Jugendleiter

Der Antrag ist mit dem Meldebogen dem für den Verein zuständigen Organ Kreis-Jugendausschuss zur

Entscheidung vorzulegen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist bei dem für den Verein zuständigen Bezirks- bzw. Kreis-Jugendausschuss einzulegen.

§ 7 Altersklassen

- (1) Die Junioren spielen grundsätzlich in den folgenden Altersklassen. Der Verbands-Jugendausschuss kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung auf Kreisebene gemäß § 5a DFB-Jugendordnung vornehmen. Hierzu sind Durchführungsbestimmungen/Richtlinien zu erlassen.

U20-Spieler

U20-Spieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

A-Junioren (U19/U18)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16)

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (U15/U14)

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12)

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10)

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8)

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (U7)

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.

- (2) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum Beginn des Spieljahres.
- (3) Bei Bedarf können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.

- (4) C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, können bei den A-Junioren eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich (ohne Spielerpass) unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.
- (6) In den Altersklassen der D-Junioren und jünger ist ein gemischter Spielbetrieb von Junioren und Juniorinnen zugelassen.
- (7) In der Altersklasse der B- bis C-Junioren sind gemischte Mannschaften von Junioren und Juniorinnen zulässig. Die näheren Voraussetzungen sind im § 7 Absatz 7 der Frauen- und Mädchenordnung geregelt.
- (8) In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vgl. § 7 Absatz 8 Frauen- und Mädchenordnung).
- (9) Einsatz von U20-Spielern bei den A-Junioren (Pilotprojekt)
- In einem Meisterschaftsspiel auf Kreisebene oder Freundschaftsspiel der A-Junioren können bis zu drei U20-Spieler eingesetzt werden.
- Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften der Junioren ist ausgeschlossen.
- U20-Spieler, die für einen Stammverein einer JFG Spielrecht haben, können bei den A-Junioren dieser JFG eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Spielberechtigung für den Stammverein dem Schiedsrichter vorzulegen.
- (10) Sonder-Spielrechte für jüngere A-Junioren
- Besteht für einen A-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Antrag an den Verbands-Jugendausschuss gestellt werden:
- a) In Ausnahmefällen kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den B-Junioren auf Kreisebene beantragt werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften wird bis zum Ende der laufenden Saison ausgesetzt. Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.
 - b) Ein Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften kann für maximal zwei Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 - eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von 10km nicht möglich. Es gilt der gemeldete Erstwohnsitz des Spielers.
 - der Verein hat keine B-Junioren zum Spielbetrieb gemeldet.
 - das Spielrecht des Spielers für den Verein wurde spätestens zum 1.8. der Vorsaison erteilt
 - c) Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung gemäß Buchstabe a) und ein Sonder-Spielrecht gemäß Buchstabe b) nicht möglich.
- (11) Sonder-Spielrecht für jüngere B- und jüngere C-Junioren

Besteht für einen B-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein, kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den C-Junioren auf Kreisebene beim Verbands-Jugendausschuss beantragt werden. In Kreisen mit dem Spielmodell einer dreijährigen U18-Altersklasse gilt diese Regelung nur dann, wenn der Verein mit keiner U18 und keiner B-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt.

Besteht für einen C-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein, kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den D-Junioren auf Kreisebene beim Verbands-Jugendausschuss beantragt werden.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt (Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Spielgemeinschaft).

Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung nicht möglich.

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

§ 8 Spieldauer

Für die Spieljahre 2022/2023 und 2023/2024 gilt für den Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Spieldauer beträgt bei den
- | | |
|----------------------|----------------|
| A-Junioren (U19/U18) | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren (U17/U16) | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren (U15/U14) | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren (U13/U12) | 2 x 30 Minuten |
| E-Junioren (U11/U10) | 2 x 25 Minuten |
| F-Junioren (U9/U8) | 2 x 20 Minuten |

Die Spieldauer bei den G-Junioren ist in den Richtlinien „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Ab dem Spieljahr 2024/2025 gilt für den Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Spieldauer beträgt bei den
- | | |
|----------------------|----------------|
| A-Junioren (U19/U18) | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren (U17/U16) | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren (U15/U14) | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren (U13/U12) | 2 x 30 Minuten |

Die Spieldauer bei den E-, F- und G-Junioren ist in den Richtlinien „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Bei gemischten Altersklassen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.

- (2) Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit

keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C- und D-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert werden. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

- (3) Eine Verkürzung der Spieldauer nach Absatz 1 ist nur in Freundschaftsspielen möglich.
- (4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (Freundschaftsspielen) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse des Juniorenspielers. Die Spielzeit in Freundschaftsspielen kann auch in mehr als zwei Spielabschnitten absolviert werden.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften.

§ 9 Spielklassen und Spielgruppen

Für die Spieljahre 2022/2023 und 2023/2024 gilt für den Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann im Verbandsgebiet bei den Junioren in folgenden Spielklassen gespielt werden:
- a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)
 - b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)
 - c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)
 - d) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)
 - e) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)
 - f) Junioren-Gruppen (A- bis E-Junioren)
 - g) Fair Play Ligen (F-Junioren)
 - h) Minifußball (E- bis G-Junioren)

Ab dem Spieljahr 2024/2025 gilt für Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann im Verbandsgebiet bei den Junioren in folgenden Spielklassen gespielt werden:
- a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)
 - b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)
 - c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)
 - d) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)
 - e) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)
 - f) Junioren-Gruppen (A- bis D-Junioren)
 - g) Minifußball (E- bis G-Junioren)
- (2) Die Verbandsspiele werden bei den A-, B- und C-Junioren bis zur Ermittlung des Verbandsmeisters, bei den

D-Junioren bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können. In besonderen Fällen kann der Verbands-Jugendausschuss die Sollzahlen, die Anzahl der Gruppen einer Spielklasse sowie das Spielklassenmodell ändern.

(3) Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernligen spielen in einer Gruppe mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften. Der Bezirks-Jugendausschuss kann in der Altersklasse der D-Junioren davon Abweichungen treffen. Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses und einer Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Vereine der betroffenen Spielklasse kann mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis C-Junioren in der Vorrunde in zwei regional eingeteilten Qualifikationsgruppen mit jeweils höchstens zwölf Mannschaften und in der Rückrunde in einer Auf- und einer Abstiegsgruppe gespielt werden.

d) Spielklassen auf Kreisebene (Meldeliga)

Die Kreisebene umfasst die Spielklassen Junioren-Kreisliga, Junioren-Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

In den Spielklassen auf Kreisebene sollen die Gruppen grundsätzlich nicht weniger als 6 Mannschaften und nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

Die Vereine entscheiden selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaften. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres. Die Meldung kann durch den zuständigen Spielleiter mit Einverständnis des Vereins abgeändert werden.

Meldet ein Verein nach Beginn des Spieljahres eine Mannschaft zum Spielbetrieb, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

e) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels folgende Grundsätze zu beachten:

aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.

- cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.
- f) Förderligen
Für die DFB- und BFV-Nachwuchsleistungszentren können vom Verbands-Jugendausschuss für die U 12-, U 13- und U 14-Junioren Förderligen eingerichtet werden.
- g) Minifußball (Fußball 5; Fußball 4; Fußball 3)

Für die Spieljahre 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Bei den G-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Ab dem Spieljahr 2024/2025 gilt:

Bei den G-, F- und E-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

- (4) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 10 Auf- und Abstieg – Allgemeines

- (1) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht dieser von seinem Recht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein seiner Spielgruppe treten. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.
- (2) Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist spätestens bis eine Woche vor dem letzten Spieltag durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.
- (3) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen. In Ausnahmefällen ist ein erhöhter Abstieg zur Erreichung der Normzahl zugelassen.
- (4) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt grundsätzlich ab. Ein Verbleib kann unter den Regelungen des Absatz 8 erfolgen.
- (5) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr (ab 01.08.) viermal auf die Austragung von Meisterschaftsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nr. 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.
- (6) Die Absteiger oder nach der Beendigung der Spielrunde freiwillig ausscheidende Vereine aus einer Spielklasse auf Verbands- oder Bezirksebene sind im nächsten Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklasse einzuteilen. Ein Verzicht auf Einteilung in diese Spielklasse ist möglich; in diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem letzten Verbandsspiel schriftlich an den zuständigen Spielleiter zu stellen.
- (7) Zweite Junioren-Mannschaften können in Wertung höchstens eine Spielklasse unter der ersten Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft

muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Bis zur Junioren-Kreisklasse können zwei Juniorenmannschaften in der gleichen Spielklasse spielen.

- (8) Wird in den Fällen nach den Absätzen 4 bis 7 die Sollzahl nach vollzogenem Auf- und Abstieg um einen Platz unterschritten, verbleibt bei einer Spielgruppe der bestplatzierte Absteiger in der bisherigen Spielklasse bzw. wird bei mehreren Spielgruppen der freie Platz in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11, Buchstabe c) unter den jeweils bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt.

Wird die Sollzahl um zwei oder mehr Plätze unterschritten, spielen die jeweils nächsten aufstiegsberechtigten Mannschaften (§ 10 Absatz 1 gilt nicht) der darunter befindlichen Spielklassen in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11, Buchstabe c) die freien Plätze aus.

Der bestplatzierte Absteiger der Spielgruppe verbleibt in dieser Spielklasse. Bei mehreren Spielgruppen wird der in der Spielklasse verbleibende Absteiger in Entscheidungsspielen gemäß § 11, Buchstabe c) unter den jeweils bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (9) Der Verbands-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmeregelungen für eine Umgruppierung in eine höhere Spielklasse treffen. Dafür kann der Verbands-Jugendausschuss eine Kommission einsetzen, die sich aus zwei Vertretern der Bezirke, die nicht diesem Organ angehören, sowie einem Mitglied des Verbands-Jugendausschusses zusammensetzt. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Fall im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

- (10) Konkretisierend, ergänzende und abweichende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 01.09. zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

- (11) Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
- b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
- c) Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:
 - aa. Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
 - bb. Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen. Alle beteiligten Vereine können vor Austragung der Entscheidungsspiele bzw.

vor einer notwendigen Auslosung einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Modus beim zuständigen Ausschuss stellen.

- cc. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.
- dd. Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.

§ 11 Durchführung des Spielbetriebes und Spielüberwachung

Die Durchführung des Spielbetriebes obliegt

- a) dem/den vom Verbands-Jugendausschuss beauftragten Mitglied/ern für den über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetrieb,
- b) dem vom Bezirks-Jugendleiter beauftragten Bezirks-Jugendausschuss-Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und
- c) dem Kreis-Jugendleiter und den Jugendmitarbeitern hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen. Der zuständige Kreis-Jugendleiter ist verpflichtet, seinen Spielbetrieb im Kreis zu überwachen.
- d) Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung in einer Spielklasse auf Verbandsebene wird vom Verbands-Jugendleiter und in einer Spielklasse auf Bezirks- und Kreisebene vom zuständigen Bezirks-Jugendleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekannt zu geben.
- e) Jeder Verein kann bei seinem zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Buchstabe d) gilt entsprechend. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.

§ 12 Beschwerdeinstanz

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
 - a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium
- (3) Über Beschwerden gegen Entscheide der Spielklassenkommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13 Junioren-Förder-Gemeinschaften

- (1) Zwei oder mehrere Vereine (Stammvereine) können zum Zweck der Talentförderung die Gründung eines rechtlich eigenständigen Vereins als Junioren-Förder-Gemeinschaft initiieren, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Der Verein muss sich einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine geben und beim Amtsgericht (Vereinsregister) eingetragen werden. In der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein, die jedoch kein Mitglied der Junioren-Förder-Gemeinschaft sein dürfen. Diese Stammvereine können in keiner anderen Junioren-Förder-Gemeinschaft beteiligt sein.

Der Name soll vor der Gründungsversammlung der Junioren-Förder-Gemeinschaft mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.

Vor der Gründungsversammlung ist ein Beratungsgespräch mit einem vom Verbands-Jugendausschuss bestellten BFV-Vertreter durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb der Junioren-Förder-Gemeinschaft beim Bayerischen Fußball-Verband sind:
- a) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss beim Bayerischen Landes-Sportverband aufgenommen sein.
 - b) Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit).
 - d) Protokoll über das Beratungsgespräch nach Absatz 1.
 - e) Protokoll der Gründungsversammlung mit Vereinssatzung.
 - f) Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der jeweiligen Stammvereine, dass deren Entscheidungsgremien mit der Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft als Stammverein einverstanden sind.
 - g) Nachweis eines vom BFV abgenommenen Großspielfeld.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss nach der Anmeldung beim BLSV bis spätestens 15.05. beim BFV (§ 8 Satzung und § 19 Nrn. 4 - 6 Spielordnung) erfolgen.

- (3) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A-, eine D- sowie eine B- oder eine C-Juniorenmannschaft melden.

Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind Ausfallgebühren je Mannschaft gemäß Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Sollten auch im 3. Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Zulassung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zum Verbandsspielbetrieb entzogen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Die vorgenannten Maßnahmen werden vom Bezirks-Vorsitzenden auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses getroffen.

- (4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften der Altersklasse D-bis G-Junioren (ausgenommen zweite oder weitere D-Juniorenmannschaften), Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften. Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden.
- Pro Altersklasse sollen zum Spielbetrieb maximal zwei Mannschaften angemeldet werden.
- (5) Bei Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse eines der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
- (6) Ein Sonder-Spielrecht für Herrenmannschaften kann nur für den jeweiligen Stammverein zum Tragen kommen (§ 34 Absatz 4).
- (7) Ein Sonder-Spielrecht für ältere E-Junioren kann für den jeweiligen Stammverein ab dem 01.01. des laufenden Spieljahres zum Tragen kommen. Näheres regeln die Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften.
- (8) Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, sofern die JFG mit einer Mannschaft in der entsprechenden Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende erste Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt ist. Nimmt die Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teil und ein Stammverein hat in dieser Altersklasse eine eigene Mannschaft im Spielbetrieb, so übernimmt die Junioren-Förder-Gemeinschaft die Spielklasse dieser Mannschaft des Stammvereins, wenn sie eine eigenständige Mannschaft in dieser Altersklasse anmeldet. Die Mannschaft des Stammvereins wird in die Gruppe eingeteilt.
- (9) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. löst sich eine Junioren-Förder-Gemeinschaft auf, gilt folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt.
 - Die Stammvereine können sich einvernehmlich schriftlich einigen, dass das von der Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse erspielte Spielrecht auf einen Stammverein übertragen wird. Die weiteren Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Die Einigung ist dem Antrag beizufügen, der bis spätestens 01.07. an den Bezirks-Jugendausschuss zu stellen ist.
 - Einigen sich die Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.
- (10) Das Ausscheiden eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich. Die Bestätigung über das Ausscheiden ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins auszustellen, zu unterschreiben und nachweisbar der Junioren-Förder-Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Bestätigung ist bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden.
- Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf das Ausscheiden folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen.

Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft.

Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

- (11) Scheidet ein Stammverein aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus, werden die Mannschaften des Stammvereines in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Ausgenommen sind die Mannschaften nach Absatz 8.
- (12) Die Aufnahme eines neuen Stammvereines zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereines zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. folgendes einzureichen:
 - Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft.
 - Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereines über die Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf die Aufnahme folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.

§ 14 Schutzvorschriften

- (1) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Diese hat auch die Funktion des medizinischen Ersthelfers zu übernehmen.
- (2) Für Juniorenspieler ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (3) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (4) Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.
- (5) Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.
- (6) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele statt zwischen:
 - a) Frauen- und Herrenmannschaften
 - b) Juniorinnen- und Frauenmannschaften
 - c) Juniorinnen- und Juniorenmannschaften
 - d) Junioren- und Herrenmannschaften

Ausnahmen sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

- (7) Zum besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sollen alle mannschaftsbetreuenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer vom Verein beauftragten Person/Institution zur Einsicht vorlegen.

- (8) Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Jugendarbeit stehen (Präambel JO), kann der jeweils zuständige Verbands- bzw. Bezirks-Jugendausschuss präventive Maßnahmen (z.B. Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 15 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele wie Länder-, Bezirks-, Städte- und Benefizspiele werden vom Verband durchgeführt.
- (2) Vereine dürfen grundsätzlich keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Jugendleiters, bei Beteiligung von ausländischen Vereinen sowie Vereinen der Junioren-Bundes-, -Regional-, -Bayern- und -Landesligen des Verbands-Jugendleiters.
- (3) Spielabstellungen:
- a) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes und der DFB-Stützpunkte die vom Verband durch Verwaltungsentscheid angeforderten Juniorenspieler abzustellen.
 - b) Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Maßnahmen gemäß Buchstabe a) mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden.
 - c) Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.
 - d) Nimmt ein Spieler an einer Maßnahme gemäß Buchstabe a) trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldig oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er automatisch für die Dauer der Anforderung und bis einschließlich des nächsten Meisterschaftsspiels der höchstklassigsten Mannschaft seiner Altersklasse für alle Spiele seines Vereins gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich rechtzeitig vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. Auf die § 65 Absatz 4 und § 75 Absatz 4 Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.
- (4) Bei Abstellung eines Spielers zu Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins über die Absetzung des Spieles. Der Antrag ist spätestens fünf Tage vor dem abzusetzenden Spiel oder unverzüglich nach Erhalt der Anforderung bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
- (5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Spielberechtigung

- (1) Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.

- (2) Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler müssen bei allen Spielen vor dem Spiel vorliegen
- a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.
 - b) Alternativ kann die Spielberechtigung durch:
 - aa) die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist
 - bb) ordnungsgemäßen Spielerpass,
 - cc) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einer Bestätigung durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer (vgl. Absatz 7, Satz 4),
 - dd) Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo (vgl. Absatz 7) nachgewiesen werden.
- (3) Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungs nachweis nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftsverantwortliche oder Trainer
- a) die Identität des Spielers
und
 - b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen.
- Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 3 a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 a) und b) vor, kann die Spielberechtigung bis 15 min nach dem Spielende dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgelegt werden. In diesem Fall entfällt die Meldung durch den Schiedsrichter.
- (5) Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb von 15 min nach dem Spielende vorgelegt, muss der Schiedsrichter die Bestätigungen mittels Meldung vermerken und dem Verein vom Wortlaut der Meldung Kenntnis geben. Der Verein hat innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPLUS BFV (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Jugend-Sportgericht schriftlich oder über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Jugend-Sportgericht vorzulegen.
- (6) Wird die Spielberechtigung innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
- Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb der drei Tage nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (7) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem in der Detailspielberechtigung angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.
- Zusätzlich muss der Mannschaftsverantwortliche oder Trainer die Identität des Spielers gegenüber dem

Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht mittels Meldung zu vermerken hat.

Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gemäß § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 2 Spielordnung und dort die Ziffer 2.2.3 und Folgesätze.

§ 17 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

- (1) Grundsätzlich gilt:
 - a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der Einsatz in Mannschaften der gleichen Altersklasse erfolgt.
 - b) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.
 - c) Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal vier Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.
 - d) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen und Hallenmeisterschaftsspielen.
- (2) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler innerhalb von 15 Tagen, maximal für zwei Spiele in der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken. Findet in diesem Zeitraum kein Verbandsspiel der niederklassigeren Mannschaft statt, gilt die Sperre jedoch auf jeden Fall für das nächste Verbandsspiel dieser Mannschaft.
- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ein Zeitraum von mindestens einem Monat, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.
- (4) Hat der Spieler an einem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen. Dies schließt Entscheidungs- und Relegationsspiele der niederklassigen Mannschaft mit ein.
- (5) In den Spielklassen Kreisklasse und Junioren-Gruppe sowie in Gruppen, in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften spielen und in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen bis zu vier Spieler aus höherklassigeren Mannschaften im nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden. Ein Einsatz von Spielern nach Absatz 1 Buchstabe d) wird auf diese Regelung angerechnet.
- (6) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.
- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 18 Spielleitung

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter nicht oder wird vom Schiedsrichterorgan ein Spiel nicht besetzt, muss dieses in jedem Fall als Verbandsspiel ausgetragen werden; eine Austragung als Freundschaftsspiel ist ausgeschlossen.

- (1) Bei Nichterscheinen des eingeteilten Schiedsrichters regelt sich die Übernahme der Spielleitung wie folgt:
 - a) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der keinem der beiden spielenden Vereine angehört.
 - b) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der Mitglied eines der beiden spielenden Vereins ist.
 - c) geeigneter Sportkamerad, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann.
 - d) sind mehrere geprüfte Schiedsrichter bzw. mehrere geeignete Sportkameraden anwesend, müssen sich die Vereine auf einen davon einigen.

Das Nichtantreten des eingeteilten Schiedsrichters ist im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu erfassen.

- (2) Bei Verbandsspielen, die durch die Schiedsrichter-Organen nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat der Heimverein die Pflicht zur Spielleitung. Ein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, hat in jedem Fall Vorrang.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts bzw. die Einsendung des Spielberichts ist - falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat - immer der Heimverein verantwortlich.

§ 19 Genehmigungs-/Anzeigepflicht von Pokalrunden und -turnieren sowie von Spielen und Turnieren mit ausländischen Mannschaften

- (1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften in einer Altersklasse oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebiets teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren, die über ein Wochenende hinausgehen, mindestens vier Wochen vorher dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft der jeweiligen Altersklasse beteiligt sein.

- (2) Für nationale und internationale Turniere gelten darüber hinaus die DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren.
- (3) Für Spiele und Turniere mit Beteiligung von ausländischen Mannschaften gilt zusätzlich die Richtlinie für Spiele mit ausländischen Mannschaften.

§ 20 sonstige Bestimmungen

- (1) Bei jedem Spiel/Turnier ist ein Spielbericht anzufertigen und, soweit es sich nicht um einen elektronischen Spielbericht handelt, dem zuständigen Spielleiter spätestens am 2. Werktag nach dem Spiel zu übersenden. Bei genehmigungspflichtigen Spielen/Turnieren ist der Spielbericht an den zuständigen Spielleiter bzw. die BFV-Zentralverwaltung zu senden.
- (2) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, spätestens unmittelbar nach Spielschluss kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
- (3) Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots (Torwart ausgenommen) müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die E-, F- und G-Junioren.
- (4) Im Monat Juli können Spiele des alten Spieljahres noch ausgetragen werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein der A-Junioren-Bundesliga bzw. B-Junioren-Bundesliga ist dabei § 32 Absatz 3 bzw. § 43 zu beachten.
- (6) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter(-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.
- (7) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV kann
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),
 - ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten,
 - eine gelbe/rote Karte,
 - ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte)
 ausgesprochen werden.
 Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.
 Eine gelb-rote Karte kann für einen Trainer oder Funktionsträger ausgesprochen werden, wenn eine zweite gelbe Karte zu verhängen wäre.
- (8) Am letzten Spieltag müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, denen eine besondere Bedeutung um den Auf- bzw. Abstieg zukommt (Kreisliga und höher) grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.
- (9) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Altersklasse	Ballgröße	Gewicht
U19 A-Junioren	5	420 – 445 gr.
U17 B-Junioren	5	420 – 445 gr.
U15 C-Junioren	5	420 – 445 gr.
U13 D-Junioren	4/5 Leichtspielball	350 gr.
U11 E-Junioren	4 Leichtspielball	290 gr.- 350 gr.
U 9 F-Junioren	3 / 4 Leichtspielball	290 gr.
U 7 G-Junioren	3 Leichtspielball	290 gr.

In der Halle sollte ein Futsalball in der entsprechenden Größe verwendet werden.

- (10) Bei sämtlichen Spielen auf einem Kleinfeld, dem verkleinerten Großfeld oder dem Großfeld sollen die Zuschauer das Regelspielfeld nicht betreten. Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein. Soweit das Spielfeld auf einem Großfeld markiert ist, darf das Großfeld nicht betreten werden.
- (11) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 21 Antrag auf Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Datum sowie die Unterschriften des Spielers, des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.
- (2) Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.
- (3) Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.
- (4) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielberechtigungsnachweise zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- (5) In der Altersklasse E-, F- und G ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.

§ 22 Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele

- (1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen.
- (3) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür

Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.

- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spieler, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spieler beantragt werden.
- (5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:
 - a) der Bundesligen/Regionalliga von der BFV-Zentralverwaltung,
 - b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,
 - d) sollen A-Junioren gemäß § 34 in einem Herrenspiel eingesetzt werden, erfolgt die Erteilung der Gastspielgenehmigung gemäß § 77 Absatz 4 Spielordnung.
- (6) Diese Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorzulegen.

Regelungen zum Vereinswechsel

§ 23 Allgemeine Vorschriften zum Vereinswechsel

- (1) Beim Vereinswechsel von Junioren mit Ausnahme des älteren A-Junioren-Jahrganges gelten nachstehende Bestimmungen. Für ältere A-Junioren gilt § 32.
- (2) Bestimmungen der Vereinsatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 24 Abmeldung

- (1) Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.
- (2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein auf dem Spielerpass bestätigt oder er ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post, kein Freistempler, keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.
- (4) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielerlaubnis muss neu beantragt und erteilt werden.

- (5) Hinsichtlich der Online-Abmeldung wird nachfolgendes geregelt:
- a) Die Online-Eingaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
 - b) Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPLUS BFV/Antragstellung online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - c) Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

§ 25 Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein

- (1) Die Erteilung des Spielrechts setzt voraus, dass neuer Verein und Spieler zusammen einen Antrag beim Bayerischen Fußball-Verband auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen. Wird der Vereinswechselantrag per Telefax gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder, wenn zumindest der Antrag auf Spielerlaubnis und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren). Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Passeinzugsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des Fristendes der Wechselperiode. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende

Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften des Spielers, dessen gesetzlichen Vertreters und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 29 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht- Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spiel-plus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
 - b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPLUS BFV eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
- (5) Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- (6) Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.
- (7) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den BFV mittels SpielPLUS BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Passantrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
- (8) Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels SpielPLUS BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von einem gesetzlichen Vertreter, von dem Spieler, unterzeichnet vorliegt.
- (9) Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Spielers, ist unwirksam.

- (10) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
- (11) Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
- (12) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Sperrstrafen und Wartezeiten nach §§ 28 mit 33.
- (13) Das Freundschaftsspielrecht wird frühestens ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt. Dies gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode.

§ 26 Allgemeines zu den Wartezeiten für Verbandsspiele

- (1) Die beim Vereinswechsel einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst (§ 24 Absätze 1 und 2). Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.
- (2) Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit.
- (3) Die Abkürzung einer Wartezeit ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendleiter oder der Verbands-Präsident die Wartezeit vom jüngeren A- bis zum G-Junioren-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.
- (4) In den Fällen des § 31 entfallen die Wartezeiten.

§ 27 Wechselperiode

- (1) Wenn die Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. eines Jahres erfolgt ist (§ 24 Absätze 1 und 2), muss der Vereinswechselantrag sowie Abmelde-nachweis bis zum 30.09. eines Jahres beim BFV eingehen. Nimmt ein Spieler an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 15.07. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 15.07. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungs-bestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen. Die Wartezeiten sind in §§ 28, 29 geregelt.
- (2) Erfolgt ein Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode, ergeben sich die Wartezeiten aus § 30.

§ 28 Wartezeit innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

- (1) Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- (2) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht wird nach Absatz 1 erteilt.

§ 29 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung

- (1) Die Wartefrist für Verbandsspiele beträgt drei Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorenaltersklassen von der jüngeren A- bis einschließlich der älteren D-Junioren.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassen-zugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 42 Spielordnung.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 6-14 Spielordnung.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro
Regionalliga Bayern	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Bayernliga	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Bezirksliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Kreisliga	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisklasse	200 Euro	100 Euro	25 Euro
A-Klasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro
ab B-Klasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

- (5) Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

§ 30 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode

- (1) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist drei Monate.
- (2) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist sechs Monate.

§ 31 Entfall der Wartefrist

Das sofortige Spielrecht wird erteilt,

- a) wenn ein Juniorenspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechende Bestätigung des abgebenden Vereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Eine später eingereichte Bestätigung wird nicht anerkannt. Bezüglich der Covid-19-Pandemie gilt der § 44 Nr. 2 Spielordnung entsprechend.
- b) bei nachgewiesenem Umzug aus beruflichen, schulischen oder familiären Gründen (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näherliegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.
- c) wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren entfällt die Wartefrist, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder diese zurückzieht.

Die Wartefrist entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war.

- d) wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine Spielerlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- e) wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 12 Nr. 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat.
- f) wenn ein Spieler während des Laufens einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- g) wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.
- h) wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

§ 32 Besonderheiten bei A-Junioren

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der A-Junioren-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 Jugendordnung. Es

ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Verbandsspielrecht ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren und jüngeren A-Junioren gelten ab dem 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

- (1)
 - a) Für A-Junioren, die gemäß § 34 das Spielrecht für die Herrenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Herrenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere §§ 32,33 Spielordnung.
 - b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine A-Juniorenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
 - c) In begründeten Ausnahmefällen der Verbands-Jugendausschuss für einzelne Spieler Ausnahmen hierzu zulassen.
 - d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer A-Juniorenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
 - e) Wenn der Spieler im abgebenden Verein keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren besitzt und in einer Entfernung von 10 km (Fahrtstrecke vom gemeldeten Erstwohnsitz) keine A-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt und der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, kann der Vereinswechsel mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses vollzogen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstaben b) und c) gelten nicht, wenn ältere A-Junioren zu einem Verein zurückwechseln, in dem ein Spielrecht für mindestens vier vollständige Spieljahre (jeweils vom 01.08. bis mindestens zum Beginn der Wechsellperiode I) auf den betroffenen Spieler ausgestellt war, ausgenommen davon sind Spieljahre bei den F-Junioren und jünger. In diesem Fall hat der Antragsteller das Spielrecht in seinem Verein zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden. Handelt es sich beim aufnehmenden Verein um seinen Stammverein der abgebenden JFG,

dann gilt diese Regelung nur, wenn die JFG nicht am Spielbetrieb der A-Junioren teilnimmt.

- (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gemäß § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06. Juni teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 33 Internationaler Vereinswechsel

Für einen internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem internationalen oder zu bzw. von einem anderen Landesverband des DFB erfolgten Vereinswechsel gilt der § 21 DFB-Spielordnung i.V.m. §§ 3 ff. DFB-Jugendordnung sowie den „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“.

Sonstige Bestimmungen

§ 34 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) A-Junioren des älteren Jahrgangs sowie Junioren des jüngeren Jahrgangs mit vollendetem 18. Lebensjahr können ab 01.07. des laufenden Spieljahres in allen Herrenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins. Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 sind zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,
 - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,
 - c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den im Spielerpass eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss.
 - (3) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 4 gelten auch für den Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften.
 - (4) Wird ein A-Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die A-Juniorenmannschaft zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Jugendausschuss für die Spieler widerrufen werden, deren Einsatz bei einer Herrenmannschaft für den Spielausfall bzw. Rückzug der Mannschaft mit ursächlich war. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften kann das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine entzogen werden.

Eine Bestrafung des verantwortlichen Vereins wegen unsportlichen Verhaltens bleibt unberührt.

§ 35 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung in Juniorenangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorenspielbetrieb gleichzeitig Junioren und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.
- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Junioren-Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für die Spiele gegen Herrenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig.

Einnahmen und Spielabrechnungen

§ 36 Platzverein

- (1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- (2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nr. 4.1 Spielordnung das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 37 Spielabrechnung für Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele

- (1) Die Spielabrechnung bei Entscheidungs- und Pokalspielen obliegt dem Platzverein. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit (Nettoausgaben) werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen abgerechnet.
- (2) Erfolgt eine Spielansetzung nach § 59 Abs. 4.1 SpO gilt der Gast als Platzverein. Der platzstellende Verein kann zur Deckung der Unkosten je nach Spielklassenzugehörigkeit einen Beitrag gemäß Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung verlangen.

Bei Entscheidungs- und Pokalspielen gilt die Spielklassenzugehörigkeit des Gastvereins. Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten trägt der Gastverein.
- (3) Wird in beiderseitigem Einvernehmen keine Platzkassierung vorgenommen, so trägt der Heimverein die Kosten für den Platzaufbau sowie die Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und der Gastverein die angefallenen Fahrtkosten. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, werden die Kosten für Platzaufbau sowie die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zwischen den beiden Spielpartnern aufgeteilt. Die Kosten für den Platzaufbau richten sich nach der höheren Spielklasse der beteiligten Mannschaften unter Anwendung von Absatz 2.

Eine Spielabrechnung findet dann nicht mehr statt.
- (4) Bei der Spielabrechnung können die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:

- Die für den abrechnenden Verein gültige abzuführende Mehrwertsteuer.
- Unkosten für den platzstellenden Verein nach Absatz 2. Die Kosten richten sich nach der höheren Spielklasse der spielenden Mannschaften.
- Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- Tatsächliche Reisekosten für in Anspruch genommene Verkehrsmittel der reisenden Mannschaft, höchstens jedoch für 18 Personen bzw. sechs Pkw (Abrechnung entsprechend Absatz 5).

- (5) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je Kilometer in Ansatz gebracht werden.
- (6) Alle Zuschauer der beteiligten Vereine müssen - außer bei Wiederholungsspielen - den vollen Eintrittspreis bezahlen.
- (7) Soweit ein Juniorenpokal finanziell gesponsert wird, sind die jeweils ausgelobten Zuwendungen mit Ausnahme der Preisgelder zum Ausgleich der eigenen Ausgaben in die Spielabrechnung einzubringen.
- (8) Die Spielabrechnung ist unmittelbar nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Eine Ausfertigung (Kopie/Scan) ist dem zuständigen Spielleiter zu übermitteln.
- (9) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 38 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
- (2) Der Platzinhaber erhält 10 Prozent der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 50 Euro als Platzmiete.

Leistungsfußball

§ 39 Spielklassen

- (1) Im Abschnitt Leistungsfußball werden Regelungen für die BFV-Spielklassen der A-, B- und C-Junioren-Bayernligen sowie der A- und B-Junioren-Landesligen getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.
- (2) Regelungen zu den A- und B-Junioren-Bundesligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des SFV und DFB getroffen.
- (3) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 39 a Zulassungsvoraussetzung für A- und B-Junioren-Bayernliga

- (1) Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem mit einer gültigen B-Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.

- (2) Vereine, die die vorgenannte Zulassungsbedingung nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr gemäß Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Für Aufsteiger in die Bayernliga gilt diese Regelung auch. Soweit ein Aufsteiger die Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt des Aufstiegs nicht erfüllt, kann die B-Lizenz im ersten Bayernligajahr erworben werden. Für diesen Zeitraum wird keine Ausfallgebühr erhoben. Bei einem Wiederaufstieg innerhalb von drei Spieljahren nach dem Abstieg gilt diese Ausnahmeregelung nicht.
- (4) Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt durch den Verbands-Jugendausschuss.

§ 40 Feststellung der Meister

- (1) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde der A- und B-Junioren-Bayernliga ist Bayerischer Meister.
- (2) Die beiden Gruppenmeister der C-Junioren- Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ermittelt. Sollte an diesem Spiel eine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft beteiligt sein, so muss zur Ermittlung des bayerischen Aufsteigers zur C-Junioren-Regionalliga ein weiteres Entscheidungsspiel unter den beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd ausgetragen werden; im Übrigen gilt § 11 Absatz 11.
- (3) Hat der Verbands-Jugendausschuss gemäß § 9 Absatz 2 ein abweichendes Spielklassenformat beschlossen, gelten für die Ermittlung der bayerischen Meister die gesondert erlassenen Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 41 Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

Absatz (1) gilt auch für die anderen Absätze, soweit in den Absätzen (2) und (3) nichts anderes bestimmt wird.

- (1) A- und B-Junioren-Bayernliga
 - a) Die Meister der A- und B-Junioren Bayernliga steigen in die Bundesliga Süd/Südwest auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. Verzichtet der Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine aufsteigen, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung.
 - b) Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
 - c) Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 14 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Tabellenzweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

(2) C-Junioren Bayernliga Süd und Nord

- a) Der Sieger des Entscheidungsspiel gemäß § 40 Absatz 2 steigt in die Regionalliga Süd auf. Verzichtet der Sieger, erhält der Verlierer das Aufstiegsrecht.

Verzichtet auch dieser, wird ein Entscheidungsspiel um den Aufstieg zwischen den nächsten beiden aufstiegsberechtigten Vereinen der Gruppen Nord und Süd zur Ermittlung des Aufsteigers angesetzt. Verzichten auch diese beiden Vereine, kann kein weiterer Verein mehr das Aufstiegsrecht einfordern (§ 7 Absatz 4 SFV-Spielordnung).

- b) Aus den beiden C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel sieben Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von sieben Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder den Hin- und Rückspielen um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.

- c) Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.
- d) Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- e) Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 28 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 10 Absatz 11 Buchstabe c) ermittelt.
- f) Die Absteiger aus den C-Junioren-Bayernligen sind im nächsten Spieljahr in die für sie zutreffende Bezirksoberliga einzuteilen.

(3) A- und B-Junioren-Landesliga

- a) Aus den beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga steigt der beste, aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklassen in die Bayernliga auf.

- b) Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel sieben Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von sieben Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.

- c) Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den jeweils nächstplatzierten

aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga gemäß § 10 Absatz 11 Buchstabe c) ermittelt.

- d) Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

§ 42 sonstige Bestimmungen

- (1) Der Platzverein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Pflichten hat der Verein bei jedem Verbandsspiel der im § 39 aufgeführten Spielklassen einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der mit vollständigem Namen im Spielbericht einzutragen ist. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Platzverweise zu sorgen.
- b) Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zum Sportplatz zu verwehren.
- c) Er hat Personen am Betreten des Platzes zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.
- (3) In diesen Bereichen des Leistungsfußballs kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.
- (4) In allen Spielen des Leistungsfußballs gilt § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung (Technische Zone) entsprechend.

§ 43 Vereinswechsel Junioren-Bundesligen

- (1) Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 27 Absatz 4 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 DFB-Jugendordnung und die „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“ des DFB.
- (3) Spieler der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 44 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs in Ausnahmefällen mit Zustimmung der BFV-Zentralverwaltung eine zusätzliche Spielerlaubnis gemäß § 6 DFB-Jugendordnung für Amateurmansschaften erteilt werden, wenn diese mindestens der Bayernliga angehört und der Spieler
- einer aktuellen DFB-Auswahl oder,
 - einer aktuellen BFV-Auswahl oder
 - einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehört,
- oder eine Spielberechtigung
- für einen Lizenzverein oder
 - für einen Verein der 3. Liga oder
 - für einem Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzt.
- Die Voraussetzungen des § 34 Absatzes 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 28 Nr. 2.5. DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.
- (2) Die Genehmigung erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren Spielrechts in den Spielerpass des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragendem, vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateur-Mannschaft.
- (3) Die Regelungen des § 34 Absatz 4 gelten in gleicher Weise.
- (4) Bei Lizenzvereinen und deren erste Amateur-Mannschaft und bei Vereinen der 3. Liga ist zusätzlich § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung zu beachten.

§ 45 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 Euro monatlich ausweisen.

§ 46 BFV-Nachwuchsleistungszentren

Für den Spielbetrieb der BFV-Nachwuchsleistungszentren kann der Verbands-Jugendausschuss gesonderte Regelungen treffen.

Breitenfußball**§ 47 Spielklassen**

- (1) Im Abschnitt Breitenfußball werden Regelungen für die Junioren-Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.
- (2) Es können in den Altersklassen der A-Junioren bis zu den D-Junioren auf Kreisebene Mannschaften mit geringerer Spielerzahl gebildet werden.
- (3) Für die Spiele auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.
- (4) Die gesondert erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Auf Kreisebene kann der Kreis-Jugendausschuss mit Genehmigung des Bezirks-Jugendausschusses andere Spielformen einführen.

§ 48 Feststellung der Meister

- (1) Der Meister bei einer Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister bei einer Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.
- (2) Bei zwei oder mehr Junioren-Bezirksoberligen und -Kreisligen gelten für die Meisterermittlung gesondert erlassene Auf- und Abstiegsregelungen.
- (3) § 10 Absatz 11 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.
- (4) Meldet ein Verein in der Junioren-Kreisliga oder Junioren-Gruppe (Großfeld) weitere Mannschaften in der gleichen Spielklasse einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Wertung, aber nur die höherklassige Mannschaft mit Aufstiegsrecht durch den Kreis-Jugendausschuss zugelassen werden.
 - Die Einteilung sollte in unterschiedliche Spielgruppen erfolgen.
 - Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter zu stellen.
 - Die Mannschaft mit der niedrigsten Nummerierung gilt als aufstiegsberechtigt.
 - Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 17 Absätze 1 – 5 als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n.a. (nichtaufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

§ 49 Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

§ 41, Absatz 1 gilt auch für alle anderen Spielklassen, soweit hier in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt wird.

(1) Junioren-Bezirksoberliga

Aus der Junioren-Bezirksoberliga steigen bis zu vier Mannschaften ab. Die jeweils bestplatzierte Mannschaft der Junioren-Kreisligen hat Aufstiegsrecht, gegebenenfalls sind Entscheidungsspiele auszutragen. Die festgelegte Sollzahl soll nicht über- oder unterschritten werden; die Sollzahl soll im folgenden Spieljahr wiederhergestellt werden.

(2) Spielklassen auf Kreisebene

Grundsätzlich wird das Spieljahr in den Spielklassen auf Kreisebene in zwei in sich abgeschlossenen Spielzeiten („Herbst“ & „Frühjahr“) absolviert. Nach Abschluss der Spielzeit „Herbst“ erfolgt der Vollzug des Abstiegs aus der Junioren-Kreisliga und der Auf- und Abstieg der Junioren-Kreisliga und Junioren-Gruppe.

Nach Abschluss der Spielzeit „Frühjahr“ erfolgt der Vollzug des Aufstiegs aus der Junioren-Kreisliga in die Junioren-Bezirksoberliga.

Der Kreis-Jugendausschuss legt die Anzahl der Auf- und Absteiger zum Abschluss der Spielzeit „Herbst“ fest und gibt diese bekannt.

Der Bezirks-Jugendausschuss legt die Anzahl der Aufsteiger zu den Bezirksoberligen aus jedem Kreis zum Abschluss der Spielzeit „Frühjahr“ fest und gibt diese bekannt. Erfolgt keine Festlegung, steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Bei zwei oder mehr Kreisligen ist ein Aufsteiger im Rahmen von Entscheidungsspielen zu ermitteln.

§ 50 sonstige Bestimmungen

(1) Die Betreuer beider Vereine haben auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 zu übernehmen, soweit im Spielbericht keine abweichende Person für den Ordnungsdienst eingetragen ist.

(2) Wird eine unter Absatz 1 genannte Person vom Schiedsrichter mit einem Feldverweis oder mit einer gelb-roten Karte belegt und können die Aufgaben von keiner anderen Person übernommen werden, kann die betroffene Person den Aufgaben weiterhin nachkommen. Bei schwerwiegenden Vergehen ist in solch einem Fall das Spiel abubrechen. Über die Vorkommnisse hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu erfassen. Die Bestrafung erfolgt durch das Sportgericht.

(3) In allen Spielen des Breitenfußballs gilt für alle im Spielbericht genannten Verantwortlichen und Spieler während des Spiels ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Regelungen des § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung im Hinblick auf die Errichtung einer Technischen Zone gelten nicht.

§ 51 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

(1) Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld (s. § 58 Spielordnung) auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck, um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die

Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen neun Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

- (2) Die Spiele der E- und F-Junioren werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit sieben Spielern pro Mannschaft oder gemäß der Richtlinie Minifußball durchgeführt.
- (3) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball (A- bis C-Junioren, D- bis F-Junioren).



Spielfeldanordnung U 13-Junioren Spieleranzahl 9:9

§ 52 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig.
- (2) Wechseln Spieler innerhalb einer Spielgemeinschaft zu einem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein, so unterliegen sie den allgemeinen Wechselbestimmungen.
- (3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.
- (4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften.

§ 53 Zweitspielrecht

- (1) Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Spieler, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat oder in einer Spielgemeinschaft teilnimmt oder
 - b) Spieler mit wechselnden Aufenthaltsorten. Die Entfernung zum Zweitverein beträgt mindestens 30 km (kürzeste Fahrtstrecke).

- (2) Das Zweitspielrecht nach Absatz 1 Buchstabe a) ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
- (3) Ein Zweitspielrecht entfaltet keine Wirkung für eine Mannschaft des Zweitvereins, welche in der gleichen Spielgruppe des Stammvereins spielt.
- (4) Der aufnehmende Verein nimmt auf Bezirks- oder Kreisebene am Spielbetrieb teil.
- (5) Es können maximal zwei Spieler eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.
- (6) Ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel maximal vier Spieler anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.
- (7) Das Zweitspielrecht beinhaltet nicht das Sonder-Spielrecht nach § 34 für Herrenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (8) Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist nur möglich, wenn diese nicht zur Qualifikation zur gleichen Spielgruppe des Stammvereins führen.
- (9) Ein Spieler kann im Rahmen der Hallenmeisterschaften und Pokalwettbewerbe nur für einen Verein ein Spielrecht wahrnehmen.
- (10) Ein Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für einen Spieler grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.
- (11) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.
- (12) Das Zweitspielrecht wird für ein Spieljahr erteilt. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des zum Zeitpunkt der Erteilung bestehenden Erstspielrechts ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Spielrecht im Zweitverein.
- (13) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts nach Absatz 1 Buchstabe a) muss der Zweitverein beim Bezirks-Jugendleiter des Stammvereins und nach Absatz 1 Buchstabe b) bei der Passabteilung des BFV einreichen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (14) Wechselt ein Spieler im Rahmen des Talentförderprogramms zu einem DFB-Stützpunkt-Verein bzw. BFV-Nachwuchsleistungszentrum, kann der abgebenden Verein für ein Spieljahr ein Zweitspielrecht beantragen. Absatz 1 Buchstabe b) findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Antrag ist durch den abgebenden Verein (Zweitverein) an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Die Zustimmung des neuen Vereins (Stammverein) ist nicht erforderlich.

§ 54 Sonderregelungen bei unvorhergesehenen Ereignissen

Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs bzw. zur Wertung eines Spieljahres Vorrang gegenüber allen in der Jugendordnung vorgenannten bzw. in den für die jeweilige Spielklasse veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.

Als besondere Umstände gelten

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (z.B. Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen bzw. kommunaler Verfügungslage)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen (z. B. flächendeckende Überschwemmungen)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (z.B. neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)

- (1) Die Feststellung zur Anwendung der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Jugendausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Jugendausschuss.

Die Veröffentlichung muss enthalten

- das auslösende unvorhergesehene Ereignis
- die betroffene Region
- die Aktivierung des § 54

- (2) Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch den Gesetzgeber, Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen

- a) Bayernweit

Kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den Verbandsspielbetrieb aussetzen und die weitere Vorgehensweise beschließen.

- b) Regional

Kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Jugendausschuss für Spielklassen auf Verbandsebene und auf Antrag des Bezirks-Jugendausschuss für deren jeweiligen Spielklassen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen bzw. die weitere Vorgehensweise beschließen.

- c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Absatz 3 entsprechend angewandt.

- (3) Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen

- a) Ist eine Mannschaft aufgrund eines positiv auf die Pandemielage ursächlichen bestätigten und anerkannten Tests (z.B. Testzentrum, Arzt oder Apotheke), der nicht älter als drei Tage ist (zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft), oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Ausfall“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zzgl. zwei Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, gelten Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spielern mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des jeweiligen Wettbewerbs (Meisterschafts- und Verbandspokalwettbewerb) der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele des jeweiligen Wettbewerbs. Sollte in dem jeweiligen Wettbewerb noch kein Spiel ausgetragen worden sein, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

- b) Können einzelne Spiele aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung nicht durchgeführt werden, sind diese unter Vorlage der behördlichen Verfügung durch den Spielleiter abzusetzen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Frist zur Wirksamkeit nicht erfüllt werden kann. Der Spielleiter hat die Möglichkeit das Heimrecht zu tauschen, sofern beim gegnerischen Verein keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.
- c) Spielverlegungen bzw. ausgefallene Spiele sind grundsätzlich zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin wieder anzusetzen.
- d) Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der pandemieauslösenden Krankheit nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25 Spielordnung) mit der nach Buchstabe a) notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 Spielordnung von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann dieses Spiel nicht bis zum festgelegten (Spieljahresende) Ende der jeweiligen Spielzeit oder bei Pokalwettbewerben bis zur nächsten Spielrunde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.
- e) Generelle Spieltagsabsetzungen aufgrund der pandemieauslösenden Krankheit können ab der Kreisliga und höher nur mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirks-Vorsitzenden erfolgen.

(4) Wertung des Spieljahres

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum 15.07. – für die aufstiegsberechtigte Spielrunde der A- und B-Junioren in die Junioren-Bundesliga gilt als Termin das Ende der Meldefrist des Aufsteigers an den DFB – beendet werden, wird die Tabellenreihung anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch

die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) ermittelt, wenn mindestens 75% der Mannschaften 50% der vorgesehenen Spiele (bezogen auf das gesamte Spieljahr) ausgetragen haben bzw. vom Sportgericht gewertet wurden. Der festgelegte Auf- und Abstieg wird in den Spielgruppen vollzogen, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. In Spielgruppen, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entfällt der Auf- und Abstieg. Die Mannschaften verbleiben in ihrer jeweiligen Spielklasse.

(5) Ermittlung der amtlichen Tabelle

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl ausgetragener bzw. vom Sportgericht gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielgruppe vorliegt.

(6) Ermittlung der Platzierung bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit

Haben zwei oder mehr Vereine die gleiche Anzahl an Punkten bzw. den gleichen Quotienten, wird die Tabellenreihung anhand der nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
- b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Spielzeit. Bei drei oder mehr punkt- bzw. quotientengleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
- c) Bessere Platzierung in der Fairnesstabelle
- d) Kann nach den vorgenannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, gilt für alle dann noch betroffenen Mannschaften die beste Platzierung. Ist die Anzahl der Aufsteiger in eine übergeordnete Spielklasse durch den Spielklassenträger beschränkt, entscheidet das Los.

Die Regelungen sollen zum 01.08.2022 in Kraft treten.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

23.05 Änderung der Schiedsrichterordnung

Die bisherige Schiedsrichterordnung wird außer Kraft gesetzt und durch eine komplett neu gefasste Spielordnung ersetzt. Zugleich werden die Regelungen zur Spesenordnung in eine separate Anlage überführt. Es wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit darauf verzichtet, den kompletten Wortlaut fett und unterstrichen darzustellen.

Angleichungen mussten auch vorgenommen werden, damit die Begrifflichkeit mit dem DFBnet/SpielPlus-Programm übereinstimmt.

Weiterhin wurde auch darauf geachtet, dass Begriffe in allen Ordnungen einheitlich verwendet werden.

Auch die Schriftweise wurde angepasst. Ein Geldbetrag wird einheitlich nur noch in der Schriftform „Euro“ ausgedrückt. Bei den Fristen wird der Monat in Zahlen geschrieben. Bei den Paragraphen mit mehreren Unterpunkten sind in Nummern untergliedert.

Die meisten Änderungen waren notwendig, um eine bessere Klarstellung des jeweiligen Paragraphen zu haben. Zusätzlich wurden zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen (z.B. wurde aus Abs. Absatz).

Ferner wurde der Einführung des digitalen Schiedsrichterausweises Rechnung getragen und dieser in die Ordnung mit aufgenommen.

Begründungen einzelner Änderungen:

- § 5 *Aufnahme der Förderung der Kameradschaft als Aufgabe der Schiedsrichterausschüsse (diese Aufgabe ist bereits die gelebte Praxis in den einzelnen Ausschüssen und soll hiermit in den Ordnungen auch dokumentiert werden)*
- § 8 *Klarstellung, wie ein Verbandswechsel eines SR erfolgt, aufgrund unterschiedlicher Leistungsstärken in den einzelnen Ligen Deutschlands wird dem SR-Ausschuss nunmehr ein Ermessen eingeräumt, den neuen SR leistungsgerecht in eine Spielklasse in Bayern einzuteilen.*
- § 9 *Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und des geänderten Freizeitverhaltens bei den Schiedsrichtern erfolgte eine Anpassung dahingehend, dass Vereine ihr Soll erfüllen können,*
- § 20 *In der Regel wurden die Gebühren und Abgaben jeweils dem Verbandstag zur Anpassung vorgeschlagen. Es konnte dann gut sein, dass dann einzelnen Gebühren mit großen Sprüngen angepasst werden mussten. Um diesen sprunghaften Anpassungen zu entgegnen, soll nun eine Regelung eingebaut werden, die es dem Vorstand ermöglicht, zwischen den Verbandstagen – streng an den amtlichen Verbraucherpreisindex gekoppelt – inflationsbedingte Anpassungen vorzunehmen. Mit dieser Vorschrift ist ebenfalls geregelt, dass eine Anpassung entweder nur in Höhe des amtlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex erfolgen kann oder eben keine Anpassung erfolgt. Außerdem ist in der Regelung beinhaltet, dass einzelne Gebühren auch von einer Anpassung ausgenommen werden können.*

Anlage zur SR-Ordnung:

Änderung der Kilometerbegrenzungen

Die Distanzen für die max. einfach abzurechnende Distanz bei Spielleitungen sind anzupassen. Dies trägt u.a. dem Fakt Rechnung, dass durch Strukturreformen (u.a. Spielkreise, SR-Gruppen) die Distanzen in den jeweiligen Gebieten an sich größer wurden. Zum Beispiel hatte der alte Kreis Bayerwald von Wildenranna nach Prackenbach bereits 115 km, der neuer Kreis Niederbayern Ost hat nun zusätzlich von Wildenranna nach Straubing 100 km, Passau nach Straubing 90 km. Im Kreis Niederbayern West beträgt die Entfernung von Eggenfelden nach Kelheim 130 km. In der Oberpfalz sind es im Kreis 2

Amberg/Weiden von Schmidmühlen nach Kulmain 99 km und im Kreis 3 Cham/Schwandorf von Lam nach Wernberg-Köblitz 99 km. Daher wird vorgeschlagen die Distanzen an die maximalen Distanzen innerhalb der Kreise anzupassen.

*Ein weiterer Grund ist der aktuelle SR-Mangel. Immer häufiger müssen kurzfristig Kollegen aushelfen, die eine weitere Distanz als die aktuellen Mindestentfernungen zum Spielort haben. Diese Schiedsrichter*innen, die kurzfristig bereit sind auszuhelfen, wenn ein Spiel aus unterschiedlichsten Gründen nicht besetzt werden kann (z.B. kurzfristige Rückgaben wegen Krankheit), müssen dann zusätzlich auf Fahrtkosten verzichten, obwohl sie meist kurzfristig in einer Einteilungsnotlage bereit sind längere Strecken auf sich zu nehmen.*

Daher wird für den Herrenbereich eine Anpassung der Maximalkilometergrenzen vorgeschlagen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des BFV müssen Mitglieder in Vereinen des BFV sein. Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien müssen zusätzlich auch amtliche Schiedsrichter sein.
- (3) Die BFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleich.

§ 2 Organe

Die Organe für den Schiedsrichterbereich im BFV sind:

- a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: VSA),
- b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: BSA),
- c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: KSA),
- d) der Gruppen-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: GSA).

§ 3 Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der VSA besteht aus:
 - a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: VSO) als Vorsitzenden,
 - b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine weibliche Beisitzerin,
 - c) dem Landes-Lehrwart.
- (2) Der BSA besteht aus:
 - a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: BSO) als Vorsitzenden,
 - b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine weibliche Beisitzerin,
- (3) Der KSA besteht aus:
 - a) dem Kreis-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: KSO) als Vorsitzenden,
 - b) den übrigen Gruppen-Schiedsrichterobleuten,
 - c) dem/den berufenen Beisitzer/n und Lehrwarten der Gruppen.
- (4) Der GSA besteht aus:
 - a) dem Gruppen-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: GSO) als Vorsitzenden,
 - b) dem/den berufenen Beisitzer/n (§ 7 Absatz 5),
 - c) dem Gruppen-Lehrwart.
- (5) Die Vorsitzenden der Schiedsrichterausschüsse erlassen einen Geschäftsverteilungsplan für ihren Zuständigkeitsbereich. Dieser ist dem VSA vorzulegen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der VSA ist gemäß §§ 23, 27 der Satzung das oberste Organ für den Schiedsrichterbereich im BFV und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelauslegung und -anwendung. Der VSA legt fest, in welcher Form Anwärter- und Leistungsprüfungen abzunehmen sind.
- (3) Die BSO sind verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen des VSA in den Bezirken.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:
 - a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
 - b) Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern und SR-Assistenten,
 - c) Beobachtung der Schiedsrichter auf dem Spielfeld,
 - d) Einreihung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
 - e) Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen,
 - f) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterbereichs,
 - g) Erhalt und Gewinnung von Schiedsrichtern,
 - h) Förderung der Kameradschaft.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwärter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Trainingsstunden, Anwärter-Prüfungen, Leistungsprüfungen, Qualifikationslehrgänge und Beobachtungen bei Spielen statt. Hierzu erlässt der VSA-Richtlinien. Der BSA kann eigene BSA-Richtlinien erlassen, die dem VSA zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 6 Gruppen-, Kreis- und Bezirkskassen

- (1) Die Schiedsrichtergruppen sowie die Kreis- und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse können nach den Vorgaben der Finanzordnung Kassen, die der Überprüfung durch den Schatzmeister unterliegen, führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der GSO, KSO bzw. BSO.
- (2) Der GSO, KSO bzw. BSO entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung vorhandener Finanzmittel der Kasse, die innerhalb des Verbandszwecks liegen und den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit (§ 6 der Satzung) entsprechen müssen.
- (3) Die Schiedsrichtergruppe bestimmt in der Gruppenhauptversammlung ob und in welcher Höhe von ihren Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben wird.
- (4) Befindet sich ein SR mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als drei Monate im Verzug, so können die nach § 16 zuständigen Organe gegen den säumigen SR Ahndungsmaßnahmen gem. § 17 Buchstabe a) und b) verhängen. Befindet sich ein SR mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als sechs Monate im Verzug, können sie Ahndungsmaßnahmen gem. § 17 Buchstaben c), d) und e) verhängen.

§ 7 Wahlen der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Schiedsrichter-Funktionär kann nur eine Person werden, welche im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises ist.
- (2) Der VSO wird gemäß § 19 der Satzung vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer, der Landes-Lehrwart sowie die Mitglieder des Kompetenzteams werden gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung auf Vorschlag des VSO durch das Präsidium berufen.
- (3) Die Wahl des BSO wird von den BSA-Mitgliedern und den GSO, deren berufenen Beisitzern und Gruppen-Lehrwarten vorgenommen. Wählbar ist jeder Schiedsrichter aus dem jeweiligen Bezirk. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gem. § 36 Absatz 1 der Satzung. Die BSA-Mitglieder werden auf Vorschlag des BSO über den Bezirks-Vorsitzenden zur Berufung vorgeschlagen.
- (4) Der KSO wird aus der Mitte der GSO vom jeweiligen KSA gewählt. In Kreisen mit mehr als drei Schiedsrichtergruppen, kann auf Antrag des KSA durch den Bezirks-Ausschuss eine Person als KSO zur Wahl zugelassen werden, die nicht gleich GSO ist. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Kreistag gem. § 36 Absatz 2 der Satzung.
- (5) Der GSO wird in der Gruppenhauptversammlung gewählt. Für Gruppen bis zu 200 Schiedsrichter wird ein Beisitzer berufen. In Gruppen über 200 Schiedsrichtern kann pro angefangene weitere 100 Schiedsrichter ein weiterer Beisitzer berufen werden. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Schiedsrichter am Tag der Gruppenhauptversammlung. Die GSA-Mitglieder sowie der Gruppen-Lehrwart werden auf Vorschlag des GSO über den BSO und den Bezirksvorsitzenden durch das Präsidium gem. § 25 Absatz 2 der Satzung berufen.
- (6) Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte, so hat diese Person nur eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlungen werden jeweils vom zuständigen Obmann durch Veröffentlichung im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (8) Für die Durchführung der Hauptversammlungen mit Wahlen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend. Das aktive und passive Wahlrecht besteht ab Aushändigung des gültigen Schiedsrichterausweises. Führt ein Wahlvorgang zu Stimmgleichheit, ist in der gleichen Versammlung ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine Berufung durch das Präsidium nach § 25 Absatz 3 der Satzung.

§ 8 Ausbildung / Zugehörigkeit

- (1) SR-Anwärter sind durch ihre Vereine beim zuständigen GSO anzumelden. Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die gemeldeten Anwärter werden in Lehrgängen auf Grundlage der Richtlinien des VSA für Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge ausgebildet und geprüft.
- (3) Die Durchführung der Lehrgänge, Abnahme und Auswertung der Anwärter-Prüfungen richtet sich nach den hierfür erlassenen Richtlinien des VSA in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Prüfungsbogen ist 14 Tage vor der Prüfung in der Geschäftsstelle anzufordern.

- (4) Die Gruppen führen jedes Jahr in der Regel einen Anwärter-Lehrgang durch. Die Genehmigung hierfür ist vom GSO über den BSO beim Bezirks-Vorsitzenden zu beantragen; dies gilt auch, soweit ein oder mehrere zusätzliche Anwärter-Lehrgänge erforderlich sind.
- (5) Anwärter, die den Nachweis der erforderlichen Regelkenntnis, die Eignung zur Leitung von Spielen erbracht und das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden unter Aushändigung des Schiedsrichterausweises bzw. Aktivierung des digitalen Schiedsrichterausweises des DFB durch den VSA als Schiedsrichter bestätigt.
- (6) Der Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des BFV. Er berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet, soweit nicht vom BFV Sonderregelungen getroffen sind.
- (7) Schiedsrichter gehören in der Regel der Schiedsrichtergruppe ihres Hauptwohnsitzes an. Über bezirksübergreifende Zweifelsfälle entscheidet der VSO, im Übrigen der BSO.
- (8) Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband zum BFV, besteht keine Verpflichtung diesen mit derselben Qualifikation in den Verband aufzunehmen. Über die Qualifikation in eine Spielklasse entscheidet der jeweils zuständige Schiedsrichter-Ausschuss.

Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Landesverband übermittelt der BFV dem neuen Landesverband die aktuelle Qualifikation des Schiedsrichters. Zusätzlich sollte der Schiedsrichter zu einem zugehörigen Verein des neuen Landesverbandes wechseln.
- (9) Traineranwärter, die beim BFV die Ausbildung zum Trainer C-Lizenz Kinder und Jugend anstreben, müssen einen Schiedsrichter-Neulingskurs absolvieren und drei Spiele als Schiedsrichter leiten. Die entsprechende Bestätigung vom zuständigen GSO ist im Lehrgang III vorzulegen. Die Höhe der Teilnahmegebühr am Neulingskurs ergibt sich aus § 11 I. Nr. 19 BFV-Finanzordnung i.V.m. § 2 I. Nr. 19 Anlage zur Finanzordnung.
- (10) Schiedsrichter-Neulinge erkennen mit Bestehen der Schiedsrichterprüfung die vom VSA festgelegten Verhaltensregeln im vollen Umfang an.

§ 9 Aktiver/passiver Schiedsrichter; Schiedsrichter-Ausweis

- (1) Anrechenbarer aktiver Schiedsrichter ist, wer im Kalenderjahr an mindestens vier Pflicht-, Lehrveranstaltungen/Leistungslehrgängen teilnimmt und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

mindestens zwölf zugeteilte Spiele, davon grundsätzlich fünf Jugendspiele, als Schiedsrichter leitet

oder

zwölf zugeteilte Spiele beobachtet/betreut

oder

als Mitglied eines Schiedsrichterausschusses tätig ist (§ 61 der Spielordnung).
- (2) Anrechenbarer Schiedsrichter ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichterposition heraus mit Übernahme einer Verbandsfunktion zum Funktionär wird.
- (3) Passiver Schiedsrichter kann sein, wer nach einer aktiven Schiedsrichtertätigkeit in einer sonstigen Funktion des BFV, SFV oder DFB tätig oder nach einer langjährigen Schiedsrichtertätigkeit diese aus Gesundheits-, Alters- oder anderen anerkannten Gründen beenden musste.

- (4) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den GSO.
- (5) Die jährliche Verlängerung des digitalen SR-Ausweises erfolgt durch den GSO. Sofern eine Print-Version des SR-Ausweises erwünscht wird, ist dieser bei der BFV-Zentralverwaltung zu beantragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung.
- (6) Für altgediente, verdiente Schiedsrichter besteht in Anbetracht einer Wertschätzung die Möglichkeit, eine Print-Version über eine Gültigkeit von vier Jahren auszustellen. Diese Ausnahmeregelung kann jede SR-Gruppe für bis zu 5 Prozent ihrer Schiedsrichter in Anspruch nehmen.
- (7) Ein Schiedsrichterausweis ist bis zum Ende des Spieljahres (30. Juni) gültig. Die Verlängerung der Gültigkeit für ein weiteres Spieljahr erfolgt nach Erfüllung der Absätze 1 bis 3.

§ 10 Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden zu ihren Spielen entsprechend ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss eingeteilt.
- (2) Verantwortlich für die Schiedsrichtereinteilung sind:
 - a) der VSA für Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) der BSA für alle Spielklassen auf Bezirksebene,
 - c) der KSO für Kreisligen,
 - d) der GSO für alle Spielklassen unterhalb der Kreisliga,
 - e) für Freundschaftsspiele und Turniere die SR-Organe, die in Richtlinien des VSA bestimmt werdenAbweichende Regelungen auf Kreis- und Gruppenebene können durch den KSA festgelegt werden.
- (3) Jeder Schiedsrichter soll in seiner höchsten Spielklasse die vor dem Spieljahr festgelegte Anzahl von Beobachtungsspielen erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten Leistungsnormen erfüllt werden.
- (4) Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler oder als Trainer aktiv ist. Die Übernahme einer solchen Tätigkeit ist dem zuständigen GSA unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichterobleute auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 11 Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem GSA, bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den Leistungsprüfungen zu unterziehen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind. Diese bestehen aus einem Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Einzelheiten hierzu regeln VSA, BSA und KSA in eigenen Qualifikationsrichtlinien.

- (4) Die Nominierung eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und Verfügbarkeit. Die Kriterien der Leistungsbewertung und der Nominierung sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchsmannschaften und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- (6) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für ihre Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

§ 12 Spielauftrag

- (1) Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein Spielauftrag erteilt wird.
- (2) Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
- (3) Der Schiedsrichter kann alle Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist bzw. nach den Ordnungen kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei haben jedoch Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang. Der zuständige GSO ist im Falle besonderer Vorkommnisse unverzüglich über die Spielübernahme zu informieren.

§ 13 Ausscheiden des Schiedsrichters

- (1) Scheidet ein Schiedsrichter freiwillig oder aus Interessellosigkeit aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus hinterlegten Spielleitung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Anwärter-Prüfung abzulegen.
- (2) Ist ein Schiedsrichter durch ein Verwaltungsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen worden oder hat er sich einem solchen durch vorzeitiges Ausscheiden entzogen, entscheidet über die Wiederaufnahme der VSA.
- (3) Wurde ein Schiedsrichter durch ein Sportgerichtsurteil von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der Verbands-Präsident im Gnadenwege nach § 64 RVO.

§ 14 Vereinswechsel

- (1) Ein Schiedsrichter kann jederzeit seinen Verein innerhalb des BFV wechseln. Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen seine Zustimmung zu erteilen.
- (2) Falls der abgebende Verein seine Zustimmung verweigert, ist dieser vom VSA aufzufordern, binnen einer festzulegenden Frist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Geht eine Begründung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Der VSA kann die Zustimmung zum Vereinswechsel ersetzen.
- (4) Bei Vereinswechsel kann die Tätigkeit des SR ruhen, wenn der frühere Verein wegen noch ausstehender

Zahlungs- bzw. Herausgabeverpflichtungen des Schiedsrichters die Freigabe verweigert. Hierfür gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Rechtsprechung/Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des BFV. Soweit in dieser Ordnung nicht anderweitig geregelt, findet die RVO entsprechende Anwendung.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatz 1 können Verstöße gegen diese Ordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden.
- (3) Hierzu gehören insbesondere
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - g) Verstöße gegen die vom VSA genehmigten und veröffentlichten Verhaltensregeln.
- (4) Schiedsrichter können ihren Verein nicht vor den Sportgerichten vertreten, es sei denn, sie üben ein Vereinsamt aus.

§ 16 Zuständigkeit bei Vergehen

- (1) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die bis zur Kreisklasse qualifiziert sind, der GSA, soweit lediglich Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstabe a) oder b) und hier lediglich eine einmalige Sperre von bis zu vier Wochen in Betracht kommen.
- (2) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern für die Leistungsklassen Kreisliga und Bezirksebene sowie in den Fällen des § 16 Absatz 1, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstabe c), d) oder e), eine wiederholte Sperre gegen denselben SR oder eine einmalige Sperre von mehr als vier Wochen in Betracht kommen, der BSA. Wird der BSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA nach Absatz 1 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA verweisen.
- (3) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern für die Leistungsklassen auf Verbandsebene und für Anträge auf Ausschluss aus dem BFV der VSA.
- (4) Als mithaftender Verein gilt der in SpielPlus hinterlegte Stammverein.
- (5) Für das Beschwerdeverfahren gilt die RVO. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des GSA entscheidet bei fehlender Abhilfe durch den GSA der BSA.

§ 17 Ahndungsmaßnahmen

Die Schiedsrichterausschüsse sind befugt, folgende Ahndungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) befristete Sperre,
- c) Spielabzug in der Leistungsklasse des Schiedsrichters,
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 18 Sperre und einstweilige Anordnung

- (1) Ist ein Schiedsrichter gem. § 17 Buchstabe b) gesperrt, so ruht sein Spielrecht für denselben Zeitraum. Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter (Sperre von ab fünf Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter gesperrt. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gem. § 68 RVO (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.
- (2) Der VSO und der BSO sind ermächtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere einen Schiedsrichter vorläufig zu sperren.
- (3) Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Schiedsrichterausweis dem zuständigen GSO zur Verwahrung auszuhändigen.

§ 19 Aufgaben des Schiedsrichters

- (1) Die Aufgaben des Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Spielleitung ergeben sich aus § 63 Spielordnung.
- (2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören umzusetzen.

§ 20 Schiedsrichterentschädigung

- (1) Dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten und den Schiedsrichter-Beobachtern stehen die in der Anlage zur Schiedsrichterordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen zu.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Beobachter anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Aufwandsentschädigung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist vom

Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist, der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Aufwandsentschädigungen ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Schiedsrichterordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Anlage zur Schiedsrichterordnung

A) Aufwandsentschädigung

(1) Entschädigung für Spiele der Herren

	<u>SR</u>	<u>SRA</u>
<u>Regionalliga Bayern</u>	<u>200 Euro</u>	<u>100 Euro</u>
<u>SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto.</u>		
<u>Bayernliga</u>	<u>75 Euro</u>	<u>38 Euro</u>
<u>Landesliga</u>	<u>50 Euro</u>	<u>25 Euro</u>
<u>Bezirksliga</u>	<u>35 Euro</u>	<u>18 Euro</u>
<u>Kreisliga</u>	<u>30 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse</u>	<u>25 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften</u>	<u>20 Euro</u>	<u>15 Euro</u>

(2) Entschädigung für Spiele der Frauen und Juniorinnen

	<u>SR</u>	<u>SRA</u>
<u>Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga</u>	<u>50 Euro</u>	<u>25 Euro</u>
<u>Frauen-Bayernliga</u>	<u>35 Euro</u>	<u>18 Euro</u>
<u>(U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga</u>	<u>30 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>Frauen-Landesliga, (U 17) B-Juniorinnen Landesliga,</u>	<u>25 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften sowie Frauenmannschaften</u>	<u>20 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>alle übrigen C-/D-/E-/F-/G-Juniorinnenmannschaften</u>	<u>15 Euro</u>	

(3) Entschädigung für Spiele der Junioren

	<u>SR</u>	<u>SRA</u>
<u>(U 19) A-Junioren-Bayernliga</u>	<u>35 Euro</u>	<u>18 Euro</u>
<u>(U 17) B-Junioren-Bayernliga</u>		
<u>(U 15) C-Junioren-Bayernliga</u>	<u>30 Euro</u>	<u>18 Euro</u>
<u>(U 19) A-Junioren-Landesliga</u>	<u>30 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>(U 17) B-Junioren Landesliga</u>	<u>25 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>alle sonstigen A- und B-Juniorenmannschaften</u>	<u>20 Euro</u>	<u>15 Euro</u>
<u>alle übrigen C-/D-/E-/F-/G-Juniorenmannschaften</u>	<u>15 Euro</u>	

(4) Entschädigung für Beobachter

<u>Regionalliga Bayern</u>	<u>30 Euro</u>
<u>Regionalliga Bayern – im Home-Office Verfahren</u>	<u>40 Euro</u>
<u>Bayernliga</u>	<u>25 Euro</u>
<u>Bayernliga – im Home-Office Verfahren</u>	<u>30 Euro</u>
<u>Landesliga</u>	<u>20 Euro</u>
<u>Landesliga – im Home-Office Verfahren</u>	<u>25 Euro</u>
<u>Bezirksliga</u>	<u>15 Euro</u>

B] Fahrtkosten

(1) Bei Benutzung eines Fahrzeuges kann

- a. der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Beobachter 0,30 Euro pro km,
- b. der Schiedsrichter für das SR-Team 0,35 Euro km pro km

abrechnen

Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten, zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des SR-Teams.

(2) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

- a. Fahrpreis der Bahn (2. Klasse)
- b. Billigste Reiseweg vom Wohnort zum Spielort bei einem anderen Verkehrsmittel

(3) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss vor Ort, von dem aus den Fahrtkosten berechnet werden.

(4) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet, werden dürfen:

	<u>Schiedsrichter</u>	<u>SR-Assistent</u>	<u>Beobachter</u>
<u>Herren Regionalliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>60 km</u>	<u>150 km</u>
<u>Herren Bayernliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>40 km</u>	<u>70 km</u>
<u>Herren Landesliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>30 km</u>	<u>60 km</u>

<u>Herren Bezirksliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>30 km</u>	<u>50 km</u>
<u>Herren Kreisliga</u>	<u>100 km</u>	<u>20 km</u>	<u>40 km</u>
<u>Herren Kreisklasse</u>	<u>70 km</u>	<u>keine</u>	
<u>Herren A-/B-/C-Klassen</u>			
<u>Herren Reserven</u>			
<u>Herren Freizeit</u>	<u>60 km</u>	<u>keine</u>	
<u>Frauen Bayernliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>40 km</u>	
<u>Frauen Landesliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>keine</u>	
<u>Frauen Bezirksoberliga</u>	<u>100 km</u>	<u>keine</u>	
<u>Frauen Bezirksliga</u>	<u>70 km</u>	<u>keine</u>	
<u>Frauen Kreis</u>			
<u>Frauen Freizeit</u>	<u>60 km</u>	<u>keine</u>	
<u>Jugend Bayernliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>40 km</u>	<u>50 km</u>
<u>Jugend Landesliga</u>	<u>unbegrenzt</u>	<u>30 km</u>	
<u>Jugend Bezirksoberliga</u>	<u>60 km</u>	<u>keine</u>	
<u>Jugend Kreis</u>	<u>50 km</u>	<u>keine</u>	

C] Allgemeines

- (1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Bayernliga.
Für sonstige Spiele (z.B. gegen Bundesliga-Mannschaften) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Regionalliga.
- (2) Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (z.B. Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Einteiler den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.
- (3) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, der Wohnort, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z.B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.
- (4) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.
- (5) Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.
- (6) Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.
- (7) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.

Die Regelungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

23.06 Änderung des § 2

§ 2 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung im Verband obliegt den Sportgerichten.
- (2) Die Sportgerichte sind unabhängige Ausschüsse.
- (3) Organe der Rechtsprechung sind das Verbands-Sportgericht, das Sportgericht Bayern, die Bezirks-Sportgerichte, die Jugend-Sportgerichte und die Kreis-Sportgerichte.
- (4) Das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren wird durch den Verbandsanwalt vertreten. Bei Verfahren vor dem Verbands-Sportgericht und dem Sportgericht Bayern ist der Verbandsanwalt zu beteiligen. ~~In Verfahren vor dem Sportgericht Bayern hat der Verbandsanwalt nach durchgeführten Ermittlungen den Strafantrag zu stellen.~~

Kurzbegründung:

Anpassung an die derzeit tatsächlich praktische Handhabung, ein Strafantrag ist in vielen Verfahren unterhalb der Regionalliga nicht notwendig.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.07 Änderung des § 3

§ 3 Verwaltungssachen

- (1) Die Verbandsverwaltung wird durch die in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Organe ausgeübt.
- (2) Die Verwaltungsorgane entscheiden durch Entscheid. Sie sind an die Entscheide der jeweils übergeordneten Organe und in den Fällen des § 4 an die Entscheidungen des Verbands-Sportgerichts gebunden.
- (3) Gegen die Entscheide der Verwaltungsorgane kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei demjenigen einzulegen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. ~~§§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2~~ gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (4) In letzter Instanz entscheidet das Verbands-Präsidium.
- (5) Zur Vermeidung eines zeitraubenden Verfahrens kann das Verbands-Präsidium in besonders dringenden Fällen das Verfahren ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges an sich ziehen und selbst entscheiden.
- (6) Die Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt zu geben oder dem Verein ins Postfach (Zimbra) einzustellen. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird der Entscheid erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntgabe unanfechtbar.

Kurzbegründung:

Streichung eines fehlerhaften Verweises

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.08 Änderung des § 8 Absatz 1 und 5

§ 8 Besetzung der Rechtsorgane

- (1) Die Sportgerichte gliedern sich wie folgt:
- a) Das Verbands-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 34 Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.
 - b) Das Sportgericht Bayern besteht aus einem Vorsitzenden und ~~drei oder vier~~ **bis zu fünf** Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 34 Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.
 - c) Die Bezirks-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
 - d) Die Jugend-Sportgerichte bestehen **grundsätzlich** aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
 - e) Die Kreis-Sportgerichte bestehen **grundsätzlich** aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (5) In erstinstanzlichen Verfahren gegen Spieler, **Trainer, Mannschaftsverantwortliche** und Vereine sollen die Sportgerichte in einfach gelagerten Fällen durch Einzelrichter entscheiden. Die Zuweisung geeigneter Fälle an die Einzelrichter erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts.

Kurzbegründung:

Aufgrund des erhöhten Fallaufkommens und den immer mehr komplexeren Fallkonstellationen soll die Möglichkeit eingeräumt werden einen zusätzlichen Besitzer berufen zu lassen, die Änderungen in den Buchstaben d) und e) wurden als Klarstellung aufgenommen, ferner wird eine Entlastung der Kammer vorgenommen und klarstellend geregelt, dass auch Verfahren gegen Trainer und Mannschaftsverantwortliche durch einen Einzelrichter möglich sind.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.09 Änderung des § 9

§ 9 Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane

- (1) Die Mitglieder der Sportgerichte werden jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen vom Verbands-Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichts berufen. Die Mitwirkung der Bezirks-Vorsitzenden entfällt beim Sportgericht Bayern und beim Verbands-Sportgericht. Es können Ersatzbeisitzer vom Verbands-Präsidium berufen werden. Das Verbands-Präsidium beruft darüber hinaus auf Vorschlag des Verbands-Sportgerichts für das Verbands-Sportgericht einen Beisitzer für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz und für das Sportgericht Bayern einen Beisitzer für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz.
- (2) **Die nicht leitenden** ~~Der oder die Verbandsanwalt/Verbandsanwälte, soweit er/sie kein/e leitende/r Verbandsanwalt/Verbandsanwälte ist/sind wird/~~ werden jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen vom Verbands-Präsidium nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichts berufen.
- (3) Die Mitglieder der Sportgerichte und die Verbandsanwälte müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein. Sie dürfen im Verband weder Verwaltungssachen erledigen noch eine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben und einem Verwaltungsorgan ohne Stimmrecht nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß ist. Unbeschadet hiervon ist die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter und Schiedsrichterbeobachter sowie die Mitarbeit in beratenden Verbandskommissionen.
- (4) Die zu berufenden Sportrichter und Verbandsanwälte sollen sportliche Erfahrung besitzen und sich im sportlichen Leben bewährt haben. Die Mitglieder des Verbands-Sportgerichts und die Verbandsanwälte müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens dreißig Jahre alt sein. Sowohl der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichts als auch der Vorsitzende des Sportgerichts Bayern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Änderung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.10 Änderung des § 12**§ 12 Verfahrensleitung**

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden **der Verhandlung**.
- (2) Betroffene und andere an der Verhandlung beteiligte Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten und dadurch die Sitzung stören oder sich sonst ungebührlich benehmen, können vom Vorsitzenden nach entsprechender Abmahnung und Androhung einer Ordnungsstrafe mit einer solchen in Höhe von bis zu ~~Euro~~ 100 **Euro** belegt oder aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, Betroffenen jedoch nur für eine bestimmte, vorher festzulegende Zeitdauer. Sie müssen nach Rückkehr in das Sitzungszimmer vom Vorsitzenden über den wesentlichen Verhandlungsinhalt während ihrer Abwesenheit informiert werden.
- (3) Anordnungen nach Absatz 2 können nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.
- (4) Ergeben sich während der mündlichen Verhandlung oder sonst im Laufe des Verfahrens Hinweise auf andere sportwidrige Handlungen, so kann der Vorsitzende dies in einem schriftlichen Vermerk niederlegen und gemäß § 34 Abs. Absatz 2 ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einleiten. Ist das eigene Sportgericht zuständig, so eröffnet der Vorsitzende ein neues Verfahren vor diesem Sportgericht.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Änderung sowie orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.11 Änderung des § 20

§ 20 Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichts

- (1) Das Verbands-Sportgericht ist zuständig
- a) für alle Entscheidungen, die den Ausschluss von Vereinen oder deren Mitglieder, die Verhängung einer Vereinssperre und Versetzung in eine niedrigere Spielklasse zum Gegenstand haben,
 - b) für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen, mit Ausnahme bei Spielervergehen nach §§ 65-67.
 - c) für alle Vergehen von Funktionären und Mitgliedern von Vereinsorganen nach § 87 Abs. **Absatz** 1, soweit eine Funktionsenthebung bzw. ein dauerndes Verbot eine Vereinsfunktion auszuüben in Betracht kommen,
 - d) für alle Entscheidungen, mit denen über eine Rechtsverwirkung nach § 46 Absatz 2 der Satzung zu befinden ist,
 - e) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und gegen Urteile des Sportgerichts Bayern,
 - f) für gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 4,
 - g) für Entscheidungen über die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte,
 - h) für die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 46 Abs. **Absatz** 4 bleibt unberührt),
 - i) für die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte,
 - j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder DFB-Elite-Jugend-Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 34 Nr. 4 Satz 2 der DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des DFB,
 - k) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der DFB- oder SFV-Liste angehören und eine Zuständigkeit der Rechtsorgane des DFB oder des SFV nicht gegeben ist.
 - l) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Amateursports,
 - m) bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Verträgen zwischen Vereinen und Spielern,
 - n) bei Streitigkeiten über die Frage der Spielberechtigung bei Vertragsspielern, soweit mehrere Verträge mit Vertragsspielern abgeschlossen bzw. angezeigt wurden und alle beteiligten Vereine dem BFV angehören,
 - o) für Dopingverfahren nach §§ 38 Abs. **Absatz** 1 c, 85 und 86
 - p) als Schlichtungsstelle i.S.d. § 26 a DFB-Spielordnung (u.a. für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes anlässlich eines Vereinswechsels eines Vertragsspielers)
 - q) alle Verfahren, die den Vorwurf gemäß § 89 Abs. **Absatz** 2 zum Inhalt haben.

- (2) Das Verbands-Sportgericht hat auf Antrag des Verbands-Präsidenten oder des Verbandsanwalts die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen auszulegen.
- (3) Das Verbands-Sportgericht kann abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen in Fällen der Anklageerhebung des Kontrollausschusses des Deutschen Fußball-Bundes beim Bayerischen Fußball-Verband nach § 47 Ziffer 1) der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes, aufgrund eines Antrags des Verbandsanwalts und in sonstigen besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag oder von Amts wegen ein anderes Sportgericht mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen. Darüber hinaus kann das Verbands-Sportgericht ein Verfahren an sich ziehen und es selbst durchführen, wenn dies aus besonderen, insbesondere verfahrensökonomischen, Gründen sachgerecht ist oder, wenn dies vom Verbandsanwalt beantragt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich im Laufe eines Verfahrens vor dem Verbands-Sportgericht Hinweise auf andere sportwidrige Handlungen ergeben und deshalb gemäß § 12 Abs. **Absatz** 4 in Verbindung mit § 34 Abs. **Absatz** 2 von Amts wegen ein Verfahren vor dem Sportgericht eingeleitet wird.
- (4) In Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung kann das Verbands-Sportgericht Grundsatzentscheidungen treffen, und diese für allgemeinverbindlich erklären.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Änderung sowie orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.12 Änderung des § 21

§ 21 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Jugend-Sportgerichte und der Bezirks-Sportgerichte bestimmt sich nach den vom Verband festgelegten Grenzen des Spielbetriebs ihres Bezirks (§ 30 der Satzung).
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Kreis-Sportgerichte bestimmt sich nach den von ihrem Bezirk festgelegten Gebietsgliederungen (§ 35 der Satzung).
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Kreis- oder Jugendsportgerichten desselben Kreises oder Bezirkes bestimmt sich nach einem Beschluss des zuständigen Bezirks-Sportgerichtes.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Änderung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.13 Änderung des § 23

§ 23 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte

- (1) Mitglieder der Sportgerichte dürfen in Verfahren nicht mitwirken, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder oder deren Interessen betreffen, in dem sie selbst als Zeuge auftreten oder in dem sie bereits als Verbandsanwalt beteiligt waren.
- (2) Wer sonst durch sein Verhalten dem Betroffenen berechtigten Anlass zu der Befürchtung gibt, er werde ihn benachteiligen, kann abgelehnt werden.
- (3) Die Ablehnung muss unverzüglich schriftlich erklärt werden. Die Ablehnungsschrift muss die Ablehnungsgründe und ihre Glaubhaftmachung enthalten; andernfalls ist sie vom Sportgericht unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschluss kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.
- (4) Ist die Ablehnung zulässig, hat sich das Gericht jeder weiteren Tätigkeit in der Sache zu enthalten und die Verfahrensakten mit einer Stellungnahme des abgelehnten Richters dem Verbands-Sportgericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung vorzulegen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu der Stellungnahme des abgelehnten Richters zu äußern.
- (5) Die Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Das Verbands-Sportgericht entscheidet über die Ablehnung eines seiner Mitglieder ohne dessen Mitwirkung selbst. Abs. **Absatz** 4 gilt für das abgelehnte Mitglied entsprechend.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.14 Änderung des § 24 Absatz 6 und 7

§ 24 Die Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

....

- (6) In den Fällen des Ausschlusses und in Verfahren gegen Trainer Fußball-Lehrern und Trainern mit A-Lizenz und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit A-Lizenz erfolgt die Bekanntmachung durch Mitteilung des Urteils mittels „Einschreiben mit Rückschein“ „Einwurfeinschreiben“ an den Betroffenen selbst.
- (7) Urteile und Beschlüsse, gegen die ein Rechtsbehelf zulässig ist, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

.....

Kurzbegründung:

Vermeidung der Zugangsvereitelung es Urteils durch den Betroffenen und Anpassung an die aktuellen Regelungen sowie Schaffung einer Rechtsklarheit

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.15. Änderung des § 28**§ 28 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) **Nur** Gegen die Versäumnis von Rechtsmittelfristen kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
- (2) Die Versäumnis einer Rechtsmittelfrist ist insbesondere als unverschuldet anzusehen, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert worden ist.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Sportgericht zu stellen, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt wird. Die Einlegung des Rechtsmittels ist zugleich nachzuholen. Der Wiedereinsetzungsgrund ist glaubhaft zu machen.
- (4) Über den Antrag entscheidet das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Sportgericht.
- (5) Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ergeht durch Beschluss. Wird der Antrag abgelehnt, kann gegen den ablehnenden Beschluss binnen einer Woche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächsthöhere Instanz entscheidet.

Kurzbegründung:

Redaktionelle Änderung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.16 Änderung des § 29

§ 29 Beweismittel

- (1) Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, zur Erforschung der Wahrheit heranziehen.
- (2) Beweismittel können **insbesondere** Zeugen, Urkunden, Sachverständige und alle Arten der Wahrnehmung sein.
- (3) Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.17 Änderung des § 34**§ 34 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die Sportgerichtes~~verfahren~~ werden **eingeleitet** ~~tätig~~ auf Grund einer Anzeige (§ 35), einer Meldung (§ 36), eines Antrags des Verbandsanwalts (§ 36 a **oder § 37**), einer ~~Beauftragung mit Vorermittlungen (§ 37)~~, eines Einspruchs (§ 38) oder eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages.
- (2) Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens ~~oder als Ergebnis von bei ihm gemäß § 37 geführten Vorermittlungen~~ der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das Sportgericht durch Beschluss von Amts wegen ein Verfahren vor dem für diese Tat zuständigen Sportgericht, welches auch das eigene sein kann, einleiten.
- (3) Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung, was der Grund für die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens ist

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.18 Änderung des § 36 a

§ 36 a Einleitung durch Verbandsanwalt

Der Verbandsanwalt leitet bei sonstigen Vorkommnissen in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind das Verfahren ein und stellt einen entsprechenden Strafantrag. Bei sonstigen Vorkommnissen jeder Art in allen anderen Spielen kann der Verbandsanwalt beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens stellen.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.19. Änderung des § 37

§ 37 Vorermittlungen

- (1) Der Verbandspräsident sowie der Verbandsanwalt können Vorermittlungen einleiten, wenn ein Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist.
- (2) Der Verbandsanwalt kann die Vorermittlungen selbst durchführen oder eine geeignete Person im Sinne des § 41 c beauftragen. Die von Vorermittlungen betroffenen Personen haben hierbei die gleichen Rechte und Pflichten wie in einem förmlichen Verfahren vor dem Sportgericht.
- (3) Die Vorermittlungen werden durch einen schriftlichen Bericht des Verbandsanwalts abgeschlossen, der dem Verbands-Präsidenten vorzulegen ist. Sodann entscheidet der Verbandsanwalt, ob ein förmliches Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einzuleiten ist. Der Beschluss ist dem Verbands-Präsidenten zur Kenntnis zu geben, darüber hinaus dem Betroffenen, sofern dieser von den Vorermittlungen Kenntnis erlangt hat.

Nach dem Abschluss der Vorermittlungen entscheidet der Verbandsanwalt, ob ein förmliches Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht einzuleiten ist. Bei vom Verbands-Präsidenten eingeleiteten Vorermittlungen hat der Verbandsanwalt einen schriftlichen Bericht dem Verbands-Präsidenten vorzulegen; in diesem Fall kann der Verbands-Präsident bei Ablehnung der Einleitung des förmlichen Verfahrens durch den Verbandsanwalt diesen anweisen, das förmliche Verfahren einzuleiten.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung zur Funktion des Verbandsanwaltes und des Präsidenten bei Vorermittlungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.20 Änderung von § 38 Absatz 1, 2 a, 2b

§ 38 Einspruch

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles kann von einem an einem Spiel beteiligten Verein, im Fall des § 38 Abs. **Abatz** 1 c) auch vom Verbandsanwalt, mit folgender sachlicher Begründung Einspruch erhoben werden:
- a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, oder
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht, oder
 - c) Mitwirkung eines gedopten Spielers (§ 85 Absatz 2).
-
- (2a) In Abänderung von Abs. **Abatz** 2 ist der Einspruch in Fällen der Spielmanipulation gemäß § 47 a innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
- (2b) In Ergänzung zu Abs. **Abatz** 2 ist der Einspruch innerhalb von 3 Tagen nach amtlicher Mitteilung des Ergebnisses der Dopingkontrolle (A-Probe) durch den BFV einzulegen.

.....

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.21 Änderung des § 38 a

§ 38 a Einspruch bei Spielmanipulationen

- (1) Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist auch mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
- (2) Für die Einspruchsberechtigung gemäß Abs. 1 gilt § 44 Abs. **Abatz** 2 analog.
- (3) Der Einspruch gemäß Abs. **Abatz** 1 ist innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von den Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
- (4) Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 29 Nr. 1 Spielordnung erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.22 Änderung des § 39

§ 39 Rechtliches Gehör

- (1) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.
- (2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder **sowie allen Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen** gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter ist zusätzlich dem Schiedsrichter Mitteilung zu geben.
- (3) Von einer Mitteilung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler, Trainer oder Funktionsträger vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. In diesem Fall gilt § 36.

Kurzbegründung:

Sicherstellung des rechtlichen Gehörs auch bei Nichtmitgliedern

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.23 Änderung des § 40

§ 40 Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere bei schwerwiegenden Sportverfehlungen einen Spieler für alle Fußballspiele (Feldfußball, Futsal und Beachsoccer) vorläufig zu sperren. **§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 gilt entsprechend.**
- (2) Gegen die einstweilige Verfügung nach Absatz 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans beantragt werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem Feldfußball-, Futsal- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler und/oder Trainer und der Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die erste Instanz in der Tätigkeit, in welcher der Feldverweis erfolgte, jeweils für Spiele der gleichen Wettbewerbsform (Feldfußball-, Futsal- oder Beachsoccer-Spiel) gesperrt (Spieler) bzw. hat ein Innenraumverbot als Trainer und Funktionsträger, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Dies gilt auch bei einem Feldverweis im Ausland. Diese Sperre ist nicht an den vom Schiedsrichter gemeldeten Namen, sondern an die des Feldes verwiesene Person gebunden. Der Verein des hinausgestellten Spielers ist verpflichtet, eine etwaige Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich richtig zu stellen.
Hallenturniere nach Teil 3 der Richtlinien für Futsalturniere und private Hallenturniere sind im Sinne dieser Vorschrift dem Futsal gleichgestellt.
- (4) In Ausnahmefällen kann mit einstweiliger Verfügung auf Antrag des Betroffenen die automatische Sperre bis zum Erlass des Urteils ausgesetzt werden. Dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung, dass bei Abwesenheit des Vorsitzenden auch der Stellvertreter diese Entscheidung treffen kann

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.24 Änderung des § 41

§ 41 Schriftliches Verfahren

- (1) In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung zwingend erforderlich ist.
- (3) Beabsichtigt das Sportgericht, im schriftlichen Verfahren eine Strafe nach § 48 Abs. **Absatz** 1 c, f, j und l von mehr als acht Wochen (in ~~Junior~~**Jugendangelegenheiten** von mehr als sechs Wochen) oder Ausschluss oder Streichung von der Schiedsrichterliste zu verhängen, so hat es die beabsichtigte Strafe dem Verein und dem Betroffenen vorab anzukündigen. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Verein und der Betroffene können innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen oder Einwendungen erheben. Im Ankündigungsschreiben hat das Sportgericht über die Frist und die Folge einer Fristversäumnis nach § 44 Abs. Absatz 5 zu belehren.
- (4) Kommt das Sportgericht im weiteren Verlauf des Verfahrens zu der Erkenntnis, dass eine niedrigere Strafe ausreichend ist, so kann es weiterhin unter Fortgeltung des Abs. **Absatz** 3 im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (5) Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so entscheidet das Sportgericht frei, das heißt ohne Bindung an Ankündigungen nach Abs. **Absatz** 3.
- (6) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Sportgerichts beauftragen. § 14 gilt entsprechend.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung, dass auch Juniorinnen unter diese Regelung fallen, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.25 Änderung des 41 a

§ 41 a Verfahren des Verbandsanwalts

- (1) Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, hat der Schiedsrichter auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag **(bei Privatspielen am nächsten Werktag)** dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht ~~(nicht bei Privatspielen)~~ zuzuleiten.
- (2) Der Verbandsanwalt **soll** entscheidet bei Spielervergehen in einem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern und der Herren Bayernliga oder in einem DFB-Pokal- oder Privatspiel, an dem eine Mannschaft dieser Ligen beteiligt war, spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung **entscheiden**, ob er das Verfahren einstellt oder einen Antrag beim zuständigen Sportgericht stellt. Bei diesen Privatspielen gilt Satz 1 nur dann, wenn das Spielervergehen einen Verbandsligaverein betrifft, ~~bei allen anderen an diesen Spielen beteiligten Vereinen entscheidet das Sportgericht Bayern ohne Einschaltung des Verbandsanwaltes.~~ Er **Der Verbandsanwalt** leitet den beabsichtigten Antrag dem Verein des Betroffenen zu, der binnen 24 Stunden ab Zugang seine Zustimmung zum Antrag erteilen oder eine Stellungnahme abgeben kann. Eine zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme des Betroffenen ist beim endgültigen Antrag beim Sportgericht zu berücksichtigen. Der Verbandsanwalt kann die Fristen auf Antrag der Betroffenen, der vor Fristablauf eingehen muss, verlängern.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Fristen verlängern sich bei Verfahren, die Spiele der übrigen Verbandsligen oder deren Vereine betreffend, auf den vierten Werktag für die Entscheidung des Verbandsanwalts und auf 3 Tage für die Zustimmung oder den Antrag. Der Verbandsanwalt kann in dringenden Fällen den Betroffenen die Fristen gemäß **Abs. Absatz 2** setzen.
- (4) Der Verbandsanwalt kann das Verfahren nicht einstellen bei einer Meldung eines Feldverweises auf Dauer mittels roter Karte sowie nach erfolgter Antragstellung beim Sportgericht.
- (5) Der Antrag hat den betroffenen Verein bzw. Spieler zu benennen, einen konkreten Sachverhalt und die betroffenen Ordnungsbestimmungen zu enthalten. Der Antrag soll mit einem konkreten Rechtsfolgenantrag verbunden sein, wenn der Stand der Ermittlungen dies bereits zulässt, andernfalls hat er die Beweismittel zu benennen. Der mit dem Eingangsantrag verbundene Rechtsfolgenantrag kann im Verlauf des Verfahrens in jeder Richtung abgeändert werden.
- (6) Der Verbandsanwalt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen durchführen, insbesondere den Betroffenen anhören oder Zeugen vernehmen. In diesem Fall ~~sind~~ **soll** die Ermittlungen spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung **aufzunehmen aufnehmen**. Die Entscheidung des Verbandsanwalts **soll** ~~hat~~ am zweiten Werktag nach dem Abschluss der Ermittlungen zu erfolgen.

Kurzbegründung:

Beschleunigung des Verfahrens auch bei Privatspielen, Einräumung einer erforderlichen Aufklärungszeit insbesondere bei komplexeren Fällen, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe, Anpassung an die tatsächliche Praxis

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.26 Änderung des § 41 b Absatz 2 und 5

§ 41 b Verfahren vor dem Sportgericht Bayern

....

- (2) Bei Spieler-, Trainer- und Funktionsträgervergehen entscheidet das Sportgericht Bayern vorbehaltlich Abs. 5 **Absatz 6** durch Einzelrichterbescheid auf Antrag des Verbandsanwalts. Zuständig für die Entscheidung ist der Vorsitzende oder ein durch Geschäftsverteilungsplan festgelegter Beisitzer als Vertreter des Vorsitzenden. Der Einzelrichterbescheid ist unzulässig, wenn eine Sperre von mehr als acht Wochen (in ~~Junior~~**Jugend**angelegenheiten eine Sperre von mehr als sechs Wochen) zu verhängen wäre **oder wenn der Verbandsanwalt einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt.**

....

- (5) Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Verbandsanwalt, der Betroffene oder sein Verein binnen 3 Tage nach Zugang der Entscheidung im amtlichen Postfach des Vereins **schriftlich** Einspruch beim Sportgericht einlegen, sofern der Einzelrichter von dem Antrag des Verbandsanwaltes abgewichen ist oder der Betroffene oder der Verein nicht zugestimmt hat. Bei Strafen, die Vergehen in Spielen der Regionalliga Bayern oder der beiden Herren Bayernligen betreffen, ist die Einspruchsfrist auf 24 Stunden verkürzt.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung, dass auch Juniorinnen unter diese Regelung fallen, Einführung einer Rechtssicherheit der Durchführung des Verfahrens, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe, Anpassung an die tatsächliche Praxis

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.27 Änderung des § 44 Absatz 1, 3 und 5

§ 44 Berufung

(1) Gegen die Urteile der Kreis-Sportgerichte und der Jugend-Sportgerichte kann Berufung zum Bezirks-Sportgericht eingelegt werden. Gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und Urteile des Sportgerichts Bayern kann Berufung zum Verbands-Sportgericht eingelegt werden. Gegen Urteile, die eine Wertung von Pokalspielen zum Gegenstand haben, ist die Berufung nicht zulässig. § 71 **Nr. 3** der Spielordnung gilt entsprechend.

.....

(3) Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Urteils gemäß § 24 Absatz 5 bei dem Sportgericht einzulegen, dessen Urteil angefochten wird. Die Einlegung der Berufung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist beim Berufungsgericht eingeht. Eine bis zur Entscheidung eingereichte Begründung ist unter Beachtung des ~~Abs.~~ **Absatz 4** zu berücksichtigen. Wenn das Urteil dem Verbandsanwalt nicht bekanntgegeben wurde, kann der Verbandsanwalt innerhalb von fünf Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten Berufung einlegen. Innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der letzten Bekanntgabe an einen der Beteiligten kann derjenige Berufung einlegen, der ohne Beteiligter zu sein, ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung hat; diese Frist endet aber in jedem Fall eine Woche nach dem letzten Spiel der Meisterschaftsspielrunde der betroffenen Mannschaft.

....

(5) Die Berufung ist unzulässig, wenn **weder** der Betroffene ~~und~~ **noch** sein Verein in erster Instanz ~~keine~~ Einwendungen gegenüber einer Ankündigung des Sportgerichts gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 erhoben haben und der Betroffene und sein Verein gemäß § 41 Absatz 3 Satz 3 **4** belehrt worden sind. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe, Anpassung an die tatsächliche Rechtspraxis

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.28 Änderung des § 45

§ 45 Revision

- (1) Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Sportgerichte in zweiter Instanz kann Revision zum Verbands-Sportgericht eingelegt werden, wenn die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen geltend gemacht und nachgewiesen wird.
- (2) Hinsichtlich der Revisionsberechtigung, der Form und der Fristen gelten die Bestimmungen des § 44 **Abs. Absatz** 2 und 3. Zusätzlich gilt, dass in der Revisionsschrift die verletzte Vorschrift bezeichnet und dargelegt werden muss, wodurch die Bestimmung verletzt wurde. Die Frist zur Begründung der Revision kann auf Antrag vom Vorsitzenden um längstens 2 Wochen verlängert werden. Dieser Antrag ist innerhalb der Einlegungsfrist zu stellen.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.29 Änderung des § 46 Absatz 5**§ 46 Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens**

...

- (5) Auf begründeten Antrag des Vereins kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, auch unter die Mindeststrafe des § 73 **† Absatz 2 b** oder das Urteil aufgehoben werden und die Bestrafung des Vereins entfallen, wenn der persönliche Verantwortliche (bei mehreren Tätern mindestens 50 % der Täter) für die Tat rechtskräftig sportgerichtlich geahndet wurde oder wenn ein oder mindestens 50 % von mehreren Tätern zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits identifizierte Täter sich nachfolgend beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben. Über den Antrag entscheidet das Sportgericht, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, nach Anhörung des Verbandsanwaltes durch Beschluss. Bei Punktabzug gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag des Vereins innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch fünf Wochen vor dem letzten Spieltag der Saison gestellt werden muss.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und Ziffern

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.30 Änderung des § 47 a

§ 47 a Diskriminierung

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 47 Absatz 1 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Ein besonders schwerer Fall der Unsportlichkeit liegt vor, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **Herkunft**, Hautfarbe, Sprache, Religion, **Behinderung**, **Alter**, **Geschlecht** oder, **geschlechtliche oder** sexuelle Identität ~~Orientierung oder Herkunft~~ verletzt wird oder wer sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält. In diesem Fall ist anstatt der ansonsten vorgesehenen Mindeststrafe eine Sperrstrafe nicht unter 5 Wochen oder 5 Spielen auszusprechen oder auf Ausschluss zu erkennen. Im Falle einer alleinigen Geldstrafe muss diese mindestens 300 Euro betragen.

Kurzbegründung:

Übernahme der Änderungen im allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Regelungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.31 Änderung des § 48 Absatz 1 und 2

§ 48 Strafen

- (1) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verweis.
 - b) Geldstrafen bis zu 1.500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro; die Mindeststrafe beträgt 10 Euro.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zu ~~zwei~~ drei Jahren, ~~gegen Junioren bis zu einem Jahr.~~
 - d) gegen Mitglieder Platzverbot von zwei bis zu vierundzwanzig ~~sechsdreißig~~ sechsdreißig Monaten oder für dauernd.
 - e) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
 - f) Zeitliche (bis ~~zu~~ 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
 - g) Punktabzug, auch für die nächste Spielzeit.
 - h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
 - i) Ausschluss.
 - j) Sperre als Schiedsrichter bis zu ~~zwei~~ drei Jahren.
 - k) Streichung von der Schiedsrichterliste.
 - l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden.
 - m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf ~~fünf~~ zehn Spielen.
Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
 - n) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
 - o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen

- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
 - q) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen
- (2) Die Sportgerichte sind an die in den Bestimmungen festgelegten Mindest- und Höchststrafen gebunden. Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als ~~500~~ 200 Euro bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 4 Absatz 6 der Satzung verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatmehrheit.

....

Kurzbegründung:

Schaffung eines größeren Strafrahmens für die Sportgerichte zur Findung einer angemessenen Strafe und ggf. Vermeidung eines Eingriffs in die Berufsfreiheit (Buchstabe m) und Gleichbehandlung aller Altersklassen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.32 Änderung des § 48 a Absatz 1 und 2

§ 48 a Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung

- (1) Sperren gegen Mitglieder von bis zu achtzehn Monaten können für den über acht Wochen (~~im Juniorenalter~~ **bei Junioren/innen**: über vier Wochen) hinausreichenden Zeitraum ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die zu vollziehende Sperre ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Dabei sind ~~namentlich~~ **insbesondere** die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.
- (2) Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene zuvor vom Sportgericht festgelegte zweckmäßige Auflagen erfüllt und dies ihm gegenüber nachweist. Geldauflagen sind bei Jugendlichen **Junioren/innen** unzulässig. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
- a) Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband
 - c) Maßnahmen zur Wiedergutmachung (Täter-/Opferausgleich).

Bei **Junioren/innen** ist darauf zu achten, dass die Auflagen ~~jugendaltersgerecht~~ sind und dem ihnen zgedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

....

Kurzbegründung:*Sprachliche Anpassungen*

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.33 Änderung des § 51 Absatz 5

§ 51 Sperren

....

- (5) Eine Sperre nach Absatz 3 kann nach Wochen oder als Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Spielen/Turnieren in der jeweiligen Wettbewerbsform oder in einem bestimmten Teilbereich der Wettbewerbsform (zum Beispiel Verbandsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere), in dem die Tat begangen worden ist, ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Sperrstrafe für alle Wettbewerbsformen festgelegt werden.

In Fällen, in denen Sperren für Verbandsspiele/**Freundschaftsspiele** ausgesprochen wurden, ist der Spieler für alle weiteren Verbandsspiele/**Freundschaftsspiele** seines **jeweiligen** Vereins gesperrt bis zum Ablauf der Sperre nach Satz 1. ~~Verbandsspiele im Sinne von Satz 3 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.~~ Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Sperrzeit zählen ab Erteilung des jeweiligen Spielrechts die entsprechenden Spiele der Mannschaft in der niedrigsten Herren-/Frauenklasse des aufnehmenden Vereins. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Spiel des jeweiligen Wettbewerbs. **Verbandsspiele im Sinne von Satz 3 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.**

Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Nicht verbüßte Sperren verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Für den Fall, dass der allgemeine Spielbetrieb vom Vorstand des BFV insgesamt ausgesetzt wird, wird die Vollstreckung einer rechtskräftigen Sportgerichtsstrafe für den Zeitraum des Tages der Unterbrechung bis zum Tag vor der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes ausgesetzt.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.34 Änderung des § 51 a

§ 51 a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

- (1) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Meisterschaftsspiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der Regionalliga Bayern, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für ein nachfolgendes Relegationsspiel, sondern führt zu einer Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel des nachfolgenden Spieljahres der Regionalliga Bayern. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.
- (2) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Die im Satz 1 genannten Meisterschaftsspiele sind nur Spiele im Rahmen der Zuständigkeit des BFV, eine Ausweitung auf Spiele der Bundesligen bzw. 3. Liga ist somit nicht gegeben.
- (3) Gegen eine nach **Nr. Absatz 1** verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim Sportgericht Bayern nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Kalendertag beim Verbandsanwalt eingehen. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das Sportgericht Bayern entscheidet endgültig.
- (4) Wird ein Spieler in einem Relegationsspiel zur Regionalliga Bayern infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Relegationsspiel dieser Relegation gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf dieser Relegation nicht mehr zulässig.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.35 Änderung des § 51 d

§ 51 d Persönliche Strafen gegen Spielertrainer

Eine Person, die gleichzeitig als Spieler und Trainer im ESB eingetragen ist, gilt als Spielertrainer.

Erhält ein Spielertrainer eine Rote Karte, richtet sich die Folge danach, ob er die Rote Karte in seiner Tätigkeit als Trainer oder Spieler erhalten hat.

Ein Spielertrainer kann mit einer Gelb-Roten Karte aus dem Innenraum verwiesen werden, wenn er zuvor als Spieler oder Trainer mit einer Gelben Karte verwarnt wurde. Er kann als Spieler mit einer Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen werden, wenn er zuvor als Trainer oder Spieler mit einer Gelben Karte verwarnt wurde.

Für dieses Spiel ist er insgesamt gesperrt. Für nachfolgende Spiele gilt § 40 ~~Abs~~**Absatz** 3.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.36 Änderung des § 58

§ 58 Sperre als Schiedsrichter

Wird ein Mitglied eines Verbandsorgans als Schiedsrichter durch Urteil eines Sportgerichts gesperrt, so verliert es für die Zeit seiner Sperre das Recht, eine Tätigkeit in einem Verbandsorgan auszuüben.

Kurzbegründung:

Sprachliche Anpassung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.37 Änderung des § 59

§ 59 Streichung von der Schiedsrichterliste

- (1) Durch die Streichung von der Schiedsrichterliste verliert der Betroffene die Erlaubnis, Schiedsrichter zu sein und das Recht, einer Schiedsrichterorganisation anzugehören.
- (2) Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen. **Der digitale Schiedsrichterausweis ist zu deaktivieren.**

Kurzbegründung:

Aufnahme des neu eingeführten digitalen Schiedsrichterausweises

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.38 Änderung des § 61

§ 61 Nebenfolgen

Die mit einer Bestrafung verbundenen Nebenfolgen, insbesondere wie Spielwertung, Fahrtkostenersatz u.ä. stellen keine Strafe dar.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.39 Änderung des § 63

§ 63 Verjährung

- (1) Vergehen, für die nur ein Verweis oder nur Geldstrafe bis zu 50 Euro angedroht sind, verjähren in drei Monaten.
- (2) Alle sonstigen Vergehen verjähren in drei Jahren.
- (3) Die Verjährung bewirkt, dass die Tat nach Ablauf der Frist nicht mehr verfolgt werden darf.
- (4) Jede Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens gemäß § 34 Abs. **Absatz** 1, jede sportgerichtliche Handlung und die Aufnahme von Ermittlungen durch den Verbandsanwalt unterbrechen die Verjährung.
- (5) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt dem Verfahren, so ist die Verjährung bis zum Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verbandsverein gehemmt.
- (6) Bei Hemmung der Verjährung ruht der Beginn oder der Ablauf der Verjährung mit der Folge, dass diese Zeit nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.40 Änderung des § 65

§ 65 Unsportliches Verhalten

- (1) Ein Spieler, der sich während des Spiels unsportlich verhält, ist mit einer Sperre von einer Woche bis acht Wochen zu belegen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden; **dies gilt nicht nach einem Feldverweis auf Dauer.**
- (2) In besonders schweren Fällen kann auf eine Sperre bis zu ~~zwei~~ **drei** Jahren, ~~bei Junioren/-innen bis zu einem Jahr~~ oder auf Ausschluss erkannt werden.
- (3) Der Begriff „während des Spiels“ umfasst den Zeitraum vom Betreten des Spielfeldes durch den Spieler bei Beginn des Spieles oder bei Einwechslung bis zum Verlassen des Spielfeldes nach dem Spiel oder bei Auswechslung.
- (4) Weigert sich ein Spieler an einem Auswahlspiel des Verbandes mitzuwirken, so ist ein Verweis zu erteilen oder eine Sperre von einer Woche bis acht Wochen zu verhängen, die sich unmittelbar an die automatische Sperre nach § 15 ~~Abs.~~ **Absatz** 3 d Jugendordnung anschließt.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung hinsichtlich der FIFA-Rechtsprechung, Schaffung eines größeren Strafrahmens für die Sportgerichte zur Findung einer angemessenen Strafe und orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.41 Änderung des § 67

§ 67 Tätlichkeit

- (1) Ein Spieler, der gegen einen Gegenspieler, einen sonstigen am Spiel Beteiligten oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre von sechs Wochen bis zu **zwei drei** Jahren zu belegen; ~~Juniorern/-innen bis zu einem Jahr~~. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.
- (2) Ist gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden oder liegt ein leichter Fall einer Tätlichkeit vor, so ist eine Sperre von mindestens drei Wochen, bei Vorliegen beider Milderungsgründe von mindestens zwei Wochen zu verhängen.

Kurzbegründung:

Schaffung eines größeren Strafrahmens für die Sportgerichte zur Findung einer angemessenen Strafe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.42 Änderung des § 68

§ 68 Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

- (1) Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder SR-Assistenten beleidigt oder bedroht oder sich der Anordnung des Schiedsrichters widersetzt, ist mit einer Sperre von einer Woche bis zu sechs Monaten zu belegen.
- (2) Begeht ein Spieler eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten, so ist er mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu zwei drei Jahren (~~bei Junioren: bis zu einem Jahr~~), in leichteren Fällen mit einer Sperre von mindestens acht Wochen zu belegen. In besonders schweren Fällen ist auf Ausschluss zu erkennen.

Kurzbegründung:

Schaffung eines größeren Strafrahmens für die Sportgerichte zur Findung einer angemessenen Strafe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.43 Änderung des § 70

§ 70 Spielen ohne Genehmigung

- (1) Ein Spieler, der ohne Genehmigung spielt, erhält eine Sperre von ~~vier~~ **drei** Wochen bis sechs Monate, bei Junioren/-innenspielern eine Sperre von einer Woche bis drei Monate.
- (2) Ein Spieler, der innerhalb von vier Wochen eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, ist mit einer Sperre von **vier** ~~acht~~ Wochen bis zu einem Jahr zu belegen. ~~Ebenso wird bestraft, wer als **Wer** als Vertragsamateur mit mehreren Vereinen Verträge abschließt,~~ **ist mit einer Sperre von vier Wochen bis zu einem Jahr zu belegen.**
- (3) Spielt ein Spieler unter falschem Namen, so ist auf eine Sperre von sechs Wochen bis ~~sechs Monaten~~ **zu einem Jahr** zu erkennen.

Kurzbegründung:

Strafrahmenanpassung und Angleichung der Strafobergrenze

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.44 Änderung des § 71

§ 71 Spielen trotz Sperre

- (1) Ein Spieler, der an einem Verbandsspiel mitwirkt, obwohl er gesperrt ist, wird mit einer weiteren Sperre von sechs Wochen bis sechs Monaten belegt, bei Junioren/-innenspieler mit einer Sperre von zwei Wochen bis drei Monate.
- (2) Wirkt er als gesperrter Spieler bei einem Privatspiel mit, kann die zu verhängende weitere Sperre ermäßigt werden.

Kurzbegründung:

Sprachliche Anpassung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.45 Änderung des § 72

§ 72 Spielabbruch

- (1) ~~Verschuldet ein Spieler durch sein Verhalten einen Spielabbruch, so ist er mit einer Sperre von mindestens acht Wochen zu belegen, bei:~~
- (2) ~~Verschuldet ein/e Junioren/-innenspieler/in durch sein Verhalten einen Spielabbruch, so ist er mit einer Sperre von mindesten vier Wochen zu belegen.~~

Ein Spieler, der durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Sperre von mindestens acht Wochen belegt, bei Junioren/-innenspieler mit einer Sperre von mindestens vier Wochen.

Kurzbegründung:

Sprachliche Anpassung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.46 Änderung des § 73

§ 73 Verletzung der Platzdisziplin

- (1) Kommt der gastgebende Verein seinen Pflichten zum Schutz der am Sportplatz anwesenden Personen, insbesondere des Schiedsrichters, der SR-Assistenten und des Gegners nicht oder nur unzureichend nach, wird er mit einer Strafe nach § 48 Abs. **Absatz** 1 belegt. Die gleichen Strafen gelten für den Gastverein, wenn dieser den ihn treffenden Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt, insbesondere dem gastgebenden Verein nicht die mögliche und zumutbare Unterstützung gewährt.
- (2) a) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften für Zwischenfälle jeglicher Art ihrer Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer.
- b) In Verfahren wegen erheblichen Zuschauerfehlverhaltens (insbesondere Zeigen von Bannern mit strafbaren Inhalten, rassistische, diskriminierende Rufe oder Sprechchöre, Verstöße gegen das Verbot Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände in das Stadion einzubringen oder zu verwenden) ist der Verein, dem die Zuschauer nach Abs. **Absatz** 2 a zuzurechnen sind, mit Geldstrafe von 300 Euro bis 12.000 Euro, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis maximal 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis maximal 50.000 Euro zu belegen. Zusätzlich kann eine Strafe nach § 48 Abs. **Absatz** 1 e, g oder h verhängt werden. Wenn der persönlich Verantwortliche für die Tat (bei mehreren Tätern mindestens 50 % der Täter) sportgerichtlich geahndet wird, kann die Geldstrafe unter die Mindeststrafe reduziert werden oder die Haftung des Vereins gemäß Abs. **Absatz** 2 a entfallen. Dies gilt nicht bei einem eigenen Verschulden des Vereins.
- c) Musste das Spiel wegen erheblichen Zuschauerfehlverhaltens für eine durchgehende Zeitdauer von mindestens 5 Minuten unterbrochen oder abgebrochen werden ist in der Regel eine Strafe nach § 48 Abs. **Absatz** 1 g) (Punktabzug) zusätzlich zur Geldstrafe zu verhängen (dies gilt nicht bei Pokal- und Freundschaftsspielen). Dies gilt ferner nicht und es verbleibt beim Strafraumen gemäß § 73 Abs. **Absatz** 2 b, wenn der für die Tat verantwortliche Täter (bei mehreren Tätern mindestens 50% der Täter) dem Sportgericht gegenüber mit Namen und Anschrift benannt wird, diesem(n) gegenüber vom Verein nachweislich ein Platzverbot für mindestens 3 Monate ausgesprochen wird und der Verein nachweist, den oder die Täter für die gegen den Verein ausgesprochene Geldstrafe in Regress zu nehmen.
- (3) Gegen den unmittelbar Schuldigen kann auf Sperre, Geldstrafe, Funktionsverbot, Platzverbot oder Ausschluss erkannt werden.
- (4) Für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst ist der gastgebende Verein mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Euro zu belegen, sofern nicht nach Absatz 1 eine höhere Strafe zu verhängen ist.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.47 Änderung des § 74

§ 74 Verschulden eines Spielabbruchs

- (1) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, wird er mit einer Geldstrafe von 100 Euro bis 12.000 Euro, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis maximal 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis maximal 50.000 Euro belegt. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird er mit einer Strafe gemäß § 48 Abs. **Absatz** 1 (außer Verweis und Geldstrafe unter 200 Euro) belegt. Jeder Verein haftet für seine Spieler, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Mitglieder, sowie die ihm zuzurechnenden Anhänger und Zuschauer. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Spiel wegen Zuschauerfehlverhaltens vom Schiedsrichter abgebrochen wird.
- (2) **Bei** Verschulden eines Spielabbruches durch Jugendbegleiter **wird dieser mit einer Geldstrafe von** 75 Euro bis 300 Euro **belegt** Geldstrafe. In schweren Fällen ist der ~~Jugendleiter~~ bzw. Jugendbegleiter mit einer Funktionssperre von vier Wochen bis sechs Monaten zu bestrafen.
- (3) Die Spielwertung erfolgt nach § 29 Spielordnung.
- (4) Ist der Spielabbruch auf erhebliches Zuschauerfehlverhalten zurückzuführen, erfolgt die Bestrafung nach § 73 Abs. **Absatz** 1 bis Abs. **Absatz** 3.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und sprachliche Anpassungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.48 Änderung des § 75

§ 75 Nichtbeachtung von Entscheidungen

- (1) Vereine, die ein ausgeschlossenes Mitglied aufnehmen oder dieses eine Funktion ausüben lassen, werden mit einer Geldstrafe nicht unter 500 Euro, in schweren Fällen zusätzlich mit einer Sperre von einem Monat bis zu zwölf Monaten belegt.
- (2) Hat der Verein nur fahrlässig gehandelt, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro zu belegen.
- (3) Lässt ein Verein trotz erkanntem Funktionsverbot eine weitere Funktionsausübung des Mitglieds zu, ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro, in schweren Fällen zusätzlich mit einer Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.
- (4) Hält ein Verein seinen Spieler von der Mitwirkung an einem Auswahlspiel des Verbandes ab, so ist er mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro zu belegen. Gegen den unmittelbar Verantwortlichen im Verein ~~kann~~ **ist** auf Verweis, Geldstrafe, Sperre oder Funktionsverbot erkannt werden **zu erkennen**.

Kurzbegründung:

Anpassung der grundsätzlichen Ahndung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.49 Änderung des § 75 a

§ 75 a fehlende Genehmigung Freundschaftsspiele

Wer gegen § 77 Nr. 3 Spielordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter 200,00 € Euro oder mit einer Spielsperre von mindestens zwei vier Verbandsspielen belegt.

In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden. In leichten Fällen kann statt Geldstrafe oder Spielsperre auf einen Verweis erkannt werden.

Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr zu erkennen. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro erkannt werden.

Kurzbegründung:

Größerer Entscheidungsspielraum im Normalfall und Anpassung Schreibweise Euro

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.50 Änderung des § 77**§ 77 Unzulässiger Einsatz von Spielern**

- (1) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 150 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 50 Euro bestraft. Zusätzlich kann auf Punktabzug erkannt werden. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.
- (2) Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro, im ~~Junioren~~Jugendbereich nicht unter 75 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.

Kurzbegründung:

Klarstellende Regelung

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.51 Änderung des § 79 a

§ 79 a Verstöße gegen die Anzeigepflicht bzw. Nachweispflicht bei Vertragsspielern

Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 45 Nr. 2 Spielordnung oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 Satz 3 Spielordnung werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 € Euro geahndet.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 Satz 3 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.52 Änderung des § 80

§ 80 Fehlen eines Betreuers, Nichterscheinen zu Tagungen

- (1) Fehlen eines Betreuers bei Junioren/innenspielen wird der Verein mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis zu 100 Euro für den Verein belegt.
- (2) Vereine, die zu einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Gruppentagung keinen Vertreter entsenden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Euro belegt. ~~Vereine, die zu einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Jugendtagung keinen Vertreter entsenden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 40 Euro belegt.~~

Kurzbegründung:

Sprachliche Anpassungen und Gleichstellung des Vergehens unabhängig der Altersklassen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.53 Änderung des § 80 a

§ 80 a Nichtmeldung von Ergebnissen

Ein Verein, der gegen die Vorschrift des § 28 Nr. 5 Spielordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens € 10,00 Euro bestraft. In m Wiederholungsfall beträgt die Geldstrafe mindestens 100,00 ~~€~~. Euro.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und sprachliche Anpassungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.54 Änderung des § 81 a

§ 81 Verschuldetes Nichtantreten

- (1) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent zum Spiel schuldhaft nicht an, so ist er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis 200 Euro bzw. im Jugendbereich bis 150 Euro oder mit einer Sperre von vier Wochen bis zu zwölf Monaten zu belegen.
- (2) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent schuldhaft zu einem Spiel verspätet an, wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis 30 Euro, in Spielen ab der Bezirksliga bis 100 Euro belegt.

Kurzbegründung:

sprachliche Anpassungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.55 Änderung des § 83

§ 83 Spielbericht

- (1) Sendet der Schiedsrichter den Spielbericht nicht oder verspätet ein, oder erstattet er den Spielbericht nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, ordnungsgemäß oder erschöpfend oder gibt er keine gleichlautende Meldung über Vorkommnisse an die beteiligten Vereine, so wird er mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu 50 Euro belegt.
- (2) In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung von ~~hinausgestellten~~ **mit Feldverweis auf Dauer belegten** Spielern oder bei vorsätzlich falscher Berichterstattung erfolgt Sperre von vier bis zu zwölf Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste. Wird die Umgehung einer Spielersperre bezweckt, kann auf Ausschluss erkannt werden.

Kurzbegründung:

sprachliche Anpassungen

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.56 Änderung des § 84

§ 84 Überschreitung der Spesensätze

- (1) Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Spielabrechnung die Spesensätze vorsätzlich, so erfolgt Bestrafung mit einer Geldstrafe von ~~10 Euro bis zu 50~~ **mindestens 30** Euro, in schweren Fällen **mit einer** Sperre von vier Wochen bis zu zwölf Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (2) Der Schiedsrichter ist zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.

Kurzbegründung:

Öffnung des Strafrahmens, um Einzelfälle adäquat zu behandeln

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.57 Änderung des § 86

§ 86 Strafbestimmungen

- (1) Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g DFB-Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Rechtsfolgen und Strafen, dies gilt auch für Dopingvergehen bei von der NADA angeordneten Trainingskontrollen.
- (2) Für das Mitwirken lassen gedopter (§ 85 Abs. **Absatz** 2) Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Doping ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Euro für jeden Einzelfall zu belegen.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.58 Änderung des § 87

§ 87 Amtspflichtverletzung

- (1) Funktionäre oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter 50 Euro zu belegen, im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ihrer Funktion zu entheben. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von ~~zwei~~ **drei** Jahren ~~oder für dauernd~~ eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- (2) In schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.
- (3) Der Verbands-Präsident ist von der Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Eine Bestrafung nach §§ 47, 48 bleibt unberührt.

Kurzbegründung:

Schaffung eines größeren Strafrahmens für die Sportgerichte zur Findung einer angemessenen Strafe, Dauernde Zeitstrafe entspricht dem Ausschluss und ist im Absatz 2 bereits geregelt

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

GESCHÄFTSORDNUNG

23.59 Änderung des § 4

§ 4 [Delegierte]

Die gem. § 17 Abs. **Absatz** 3 e der Satzung festgelegte Delegiertenzahl wird vom Verbands-Präsidium nach der Zahl der zum Verbandsspielbetrieb gemeldeten Herren-, Frauen-, Senioren-, A-, B-, C-Juniorenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften (Stichtag 1. Oktober d. Vorjahres, in dem der Verbandstag stattfindet) auf die Bezirke aufgeteilt und diesen die Zahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten rechtzeitig mitgeteilt.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.60 Änderung des § 8

§ 8 [Stimmrecht beim Verbandstag]

Gemäß § 18 der Satzung haben die Mitglieder des Verbands-Vorstandes, die Vereinsvertreter und die Delegierten je eine Stimme. Die Beisitzer der Verbands-Ausschüsse haben als solche keine Stimme. Das Stimmrecht eines Vereins ruht, solange der Verein gesperrt ist (vgl. § 13 ~~Abs.~~ **Absatz** 3 der Satzung).

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.61 Änderung des § 11

§ 11 [Stimmrecht bei Bezirks- und Kreistagen]

Für die Durchführung der Bezirks- und Kreistage gemäß § 37 und § 39 der Satzung gilt hinsichtlich des Stimmrechts:

- a) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise bzw. bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen-, Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).
- b) Beim Bezirkstag haben die in § 37 Absatz 4 der Satzung aufgeführten Organe und Vereine je eine Stimme.
- c) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 Nr. 3) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 Nr. 1) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (z. B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. In diesem Fall kann abweichend von § 13 ~~Abs.~~ **Absatz** 1 Geschäftsordnung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.62 Änderung des § 12

§ 12 [Vertretung von Vereinen]

Hinsichtlich der Vertretung einzelner Vereine auf Bezirks- bzw. Kreistagen vgl. § 38 und § 13 Abs. Absatz 2 der Satzung.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.63 Änderung des § 13

§ 13 [Öffentlichkeit von Verbands-, Bezirks- und Kreistagen]

- (1) Die Verbands-, Bezirks- und Kreistage sind öffentlich.
- (2) Sollte die staatliche Verfügungslage (z.B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung (§ 20a Abs. **Absatz** 1 Nr. 1 der Satzung) nicht zulassen, kann in Zusammenhang mit der Anordnung einer Stimmenbündelung (§ 17 Abs. **Absatz** 5 der Satzung) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Die Anordnungen sind bekanntzugeben (§ 44 der Satzung).
- (3) Der Vorsitzende kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Sitzungen der übrigen Organe bzw. deren Untergliederungen sind nicht öffentlich.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.64 Änderung des § 14

§ 14 [Sitzungen]

- (1) Die Einberufung einer Sitzung soll möglichst drei Tage vorher erfolgen.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Sämtliche Beschlussfassungen können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen; eine Sitzung ist nicht zwingend einzuberufen (Umlaufverfahren).

Kurzbegründung:

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage für eine rechtssichere Abstimmung in einem elektronischen Umlaufverfahren, das aufgrund der zahlreichen Entscheidungen außerhalb der ordentlichen Sitzungen erforderlich ist, um zeitnahe Entscheidungen (rechtssicher) treffen zu können.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.65 Änderung des § 17

§ 17 [~~Genehmigung von Sitzungen der Verbands-Ausschüsse/Sportgerichte~~]

Für Sitzungen der Verbands-Ausschüsse sind im Benehmen mit dem zuständigen Präsidiums-Mitglied anzusetzen ist die ~~Genehmigung des Verbands-Präsidenten einzuholen~~. Ausgenommen sind die laufenden Sitzungen der Sportgerichte.

Kurzbegründung:

Im Rahmen der Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums werden auch die Zuständigkeiten für die einzelnen Verbands-Ausschüsse auf einzelne Präsidiumsmitglieder festgelegt. Darüber hinaus genehmigt der Verbands-Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung eine Budgetierung für die einzelnen Verbands-Ausschüsse. Eine gesonderte Genehmigung durch den Verbands-Präsidenten ist dadurch nicht mehr notwendig, sondern die Einbindung des zuständigen Präsidiums-Mitglieds ausreichend.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.66 Änderung des § 29

§ 29 [Passives Wahlrecht]

- (1) Die Mitglieder der Verbands-, Bezirks- oder Kreisorgane werden grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Widerspricht jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied, so können auch mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt werden.
- (2) Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde. Diese Erklärung muss auch die Angaben gemäß Abs. **Absatz** 3 enthalten.
- (3) Für die Wahl des Kreis-Ausschusses gelten nachfolgende Bestimmungen:
- Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge des § 35 Abs. **Absatz** 3 a – e der Satzung.
- Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben.
- Vor der Wahl des Kreis-Vorsitzenden ist jeder vorgeschlagene Kandidat vom Wahlleiter vor der Versammlung zu befragen, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Abs. **Absatz** 3 b, c) oder d) Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion nach § 35 Abs. **Absatz** 3 b, c) oder d) der Satzung.
- Nach erfolgter Wahl des Kreis-Vorsitzenden besteht das Optionsrecht nicht mehr fort, jedoch kann der gewählte Kreis-Vorsitzende (der zuvor von seinem Optionsrecht nicht Gebrauch gemacht hat) bei den nachfolgenden Wahlen gemäß § 35 Abs. **Absatz** 3 b, c) und d) der Satzung kandidieren und für maximal eine weitere Funktion gewählt werden.
- Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende in Doppelfunktion sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.
- (4) Stellt sich für ein Wahlamt kein Kandidat zur Verfügung bzw. erhält ein Kandidat auf der entsprechenden ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht die gemäß § 30 Abs. **Absatz** 1 erforderliche Mehrheit, so beruft das Präsidium für dieses Amt auf Bezirks- und Kreisebene eine Person. Auf Verbandsebene erfolgt die Bestellung durch den Vorstand.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

FINANZORNG UND ANLAGE ZUR FINANZORNDUNG

23.67 Änderung des § 2 b

§ 2 b Kontrolle der laufenden Ausgaben

- (1) Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Schatzmeister zu informieren.
- (2) Kann die Abweichung nach Absatz 1 nicht innerhalb des für einen Ausschuss oder BFV-Organ nach § 16 der Satzung festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Verbands-Vorstand zu beschließen.
- (3) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.68 Änderung des § 4

§ 4 Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann im Rahmen des Haushalts
- a) der Geschäftsführer **oder, im Verhinderungsfalle oder auf Anordnung des Geschäftsführers, dessen Stellvertreter** in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von ~~10~~**20.000 € Euro** und
 - b) der Präsident und der Schatzmeister bis zu ~~10~~**20.000 € Euro** im Einzelfall verfügen;
 - c) Verfügungen, die im Einzelfall ~~10~~**20.000 € Euro** übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters, bei Verhinderung einer der Beiden **beiden** ist ein Vizepräsident zeichnungsberechtigt;
 - d) Verfügungen über Grundstücke sind vom Verbands-Vorstand zu genehmigen.
- (2) Der Schiedsrichter-Gruppenobmann bzw. der Kreis-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner **der ihm zugewiesenen** Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 € **Euro** verfügen. Verfügungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Bezirks-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfall seines Vertreters. Der Bezirks-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 € **Euro** verfügen. Verfügungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Verbands-Schiedsrichterobmanns, im Verhinderungsfalle eines VSA-Mitgliedes.

Kurzbegründung:

Das jährliche Haushaltsvolumen des BFV von insgesamt rd. 20 Millionen EUR und die damit verbundene Geschäftslage erfordern eine Anpassung der Einzel-verfügungsbefugnisse, um einen ordnungsgemäßen an die gängige Praxis angepassten Geschäftsverlauf zu gewährleisten, orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.69 Änderung des § 6

§ 6 Hauptamtliche Kräfte

- (1) Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften ~~entscheidet~~ der Verbands-Präsident und der Schatzmeister gemeinsam. Bei Verhinderung eines der beiden tritt an dessen Stelle ein Vizepräsident. Erfolgt keine Einigung entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Einstellung eines Verbandsgeschäftsführers erfolgt nach Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbands-Vorstand.

Kurzbegründung:

Durch die Ergänzung der gemeinsamen Entscheidungsgewalt über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften wird das 4-Augen-Prinzip gestärkt, das den weitgehenden Gleichlauf der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis zu dem neuen § 22 Abs. 3 der Satzung herstellt.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.70 Änderung des § 8**§ 8 Spielabgaben**

- (1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,35 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,25 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat eine Spielabgabe von 5 % **Prozent** von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens EUR 250 **Euro** an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.
- (2) Für Ausscheidungs-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele aller Herren- und Frauenspielklassen 15 Prozent.
- (3) Für Verbands-Sonderrunden erfolgen jeweils gesonderte Festlegungen.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.71 Änderung des § 9

§ 9 Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

(1) Meldegebühr

Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten, welche sich nach der Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Spielklassen richtet:

Regionalliga Bayern

Bayernliga

Landesliga

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse

B- und C-Klasse

Firmen- und Behörden-Mannschaften

Frauen-Bayernliga

Frauen-Landesliga

übrige Frauenspielklassen (Großfeld)

Frauen-Kleinfeld

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmansschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

(2) Bezirks- Gebühr:

Pro Verein mit Teilnahme am Spielbetrieb

Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

(3) IT-Service-Gebühr je nach Spielklassenzugehörigkeit:

Herren:

Landesliga und höhere Ligen

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse und untere Ligen

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen

Bezirksliga

Kreisliga

Kreisklasse

A-Klasse und untere Ligen

Sonstige Vereine

Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

- (4) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in **den Absätzen**: (1) bis (3) ergeben sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und Datumsdaten

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.72 Änderung des 11

§ 9 Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

1. Bearbeitung Spielberechtigung
 - a) Erstaussstellung
 - b) Vereinswechsel
 - c) Doppelregistrierung
 - d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler
 - e) Duplikate und Korrekturen
 - f) Wechsel JFG zum Stammverein
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)
3. Pässeinzug/Passanforderung
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit
5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen
6. Gebühren für Rechtsbehelf
 - a) Einspruch Regionalliga Bayern
 - b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga
 - c) Einsprüche aller übrigen Klassen
7. Beschwerde
 - weitere Beschwerde
 - Beschwerde zum Verbands-Präsidium
 - Beschwerde zum Verbands-Sportgericht
8. Berufung gegen Entscheidungen
 - a) der Kreis-Sportgerichte
 - b) der Bezirks-Sportgerichte
 - c) des Sportgerichts Bayern
9. Revision durch das VSG
10. Verwaltungsverfahren
bis

11. Wiederaufnahmeverfahren allgemein
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Absatz: 4 RVO
12. Gnadengesuch
13. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung
- vor dem Kreis-Sportgericht
 - vor dem Bezirks-Sportgericht
 - vor dem Sportgericht Bayern
 - vor dem Verbands-Sportgericht
14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.
1. Bundesliga und 2. Bundesliga
 3. Liga und Regionalliga Bayern
 - Bayernliga
 - Landes- und Bezirksliga
 - Kreisliga und Kreisklasse
 - A-, B- und C-Klasse
 - alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)
 - Junioren-Förder-Gemeinschaften
- Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls
- | | |
|------------------|---------------|
| nach drei Jahren | Zuschlag 50 % |
| nach fünf Jahren | Zuschlag 100% |
15. Spielüberwachung
- Regionalliga Bayern
 - Bayernliga, Landesliga
 - Bezirksoberliga, Bezirksliga
 - Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse
16. Neuaufnahmegebühr
- Aufnahmegebühr neuer Vereine
 - Neuaufnahme in bestehende JFG
17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde

18. Ausstellung eines SR-Ausweises Schiedsrichter-Ausweis
Digitaler Ausweis
Print-Ausweis
Print-Ausweis (§ 9 Absatz 6 SR-Ordnung)
19. SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter
20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung
- a) Bayernliga
 - b) Landesliga, Frauen-Bayernliga
 - c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen
 - d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse
 - e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele
21. Spielansetzung beim Gegner
Regionalliga
Bayernliga
Landesliga
Bezirksoberliga/Bezirksliga
Kreisliga bis C-Klasse
22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren
Anmeldung je Mannschaft
23. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren
Anmeldung je Mannschaft
24. Ausfallgebühren
- 24.1 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 4 Spielordnung
Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga
Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga
Vereine der Herren-Bayernligen
Vereine der Regionalliga Bayern
- 24.2 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 5 Spielordnung
Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga
Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga
Vereine der Herren-Bayernligen
Vereine der Regionalliga Bayern

24.3 Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 6 Spielordnung**Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga****Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga****Vereine der Herren-Bayernligen****Vereine der Regionalliga Bayern****253. Teilnehmergebühr für zentrale Aus_bildungslehrgänge und Fortbildung**

- a) Eignungsprüfung
- b) Lehrgang I Trainer - B
- c) Lehrgang II Trainer - B
- d) Lehrgang III mit Prüfung Trainer - B
- e) Lehrgang I Trainer - C
- f) Lehrgang II Trainer - C
- g) Lehrgang III mit Prüfung Trainer - C
- h) Fortbildung
- i) Torwart- / Konditionstrainer

264. Teilnehmergebühr für dezentrale Aus_bildungslehrgänge und Fortbildung (Trainer – C, Kinder und Jugend BFV on Tour)

- a) Grundlehrgang bis 15 Teilnehmer
- b) Grundlehrgang von 16-20 Teilnehmer
- c) Grundlehrgang ab 21 Teilnehmer
- d) Aufbaulehrgang bis 15 Teilnehmer
- e) Aufbaulehrgang von 16-20 Teilnehmer
- f) Aufbaulehrgang ab 21 Teilnehmer
- g) Prüfungslehrgang bis 15 Teilnehmer
- h) Prüfungslehrgang von 16-20 Teilnehmer
- i) Prüfungslehrgang ab 21 Teilnehmer
- j) Fortbildungslehrgang bis 15 Teilnehmer**
- k) Fortbildungslehrgang von 16-20 Teilnehmer**
- l) Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer**
- m) Kindertrainer**

27. Teilnehmergebühr für Trainerausbildung im Blended Learning Format

- a) Kompaktlehrgang I Trainer – B, 1 + 2 (Theorie)**
- b) Kompaktlehrgang I Trainer – B, Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)**

- c) Kompaktlehrgang II Trainer – B (Theorie)
- d) Kompaktlehrgang II Trainer – B, Präsenzphase (Praxis)
- e) Kompaktlehrgang I Trainer – C, 1+ 2 (Theorie)
- f) Kompaktlehrgang I Trainer – C, Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)
- g) Kompaktlehrgang II Trainer – C, 1 (Theorie)
- h) Kompaktlehrgang II Trainer – C, Präsenzphase 1 (Praxis)
- i) Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), 1+ 2 (Theorie)
- j) Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)
- k) Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), 1 (Theorie)
- l) Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 (Praxis)
- m) Fortbildung

285. Ausweisgebühr/ Sonstige Gebühren

- a) Trainer – B
- b) Trainer – C
- c) Teamleiter
- d) BLSV/DOSB-Übungsleiterausweis Fußball
- e) Duplikatserstellung
- f) Arbeitsmappen
- g) Verlängerungsgebühr Fortbildung
- h) Zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung
- i) Nachprüfungsgebühr

296. Die Höhe der Stornierungskosten richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:

- a) ab 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn
- b) ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn
- c) ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn
- d) bei unentschuldigtem Fernbleiben

Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß Nr. 253 b) bis i).

Bei den Eignungsprüfungen gemäß Nr. 253 a) gelten die Stornierungskosten b) bis d).

3027. Zurückziehung von Mannschaften

3128. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute

3229. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften

330. Genehmigungsgebühr private Turniere

II. Junioren/Juniorinnen

1. Bearbeitung Spielberechtigung
 - a) Erstaussstellung
 - b) Vereinswechsel
 - c) Duplikate, Korrekturen
 - d) Doppelregistrierung
 - e) Wechsel zwischen JFG und Stammverein
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)
3. Pässeinzug/Passanforderung
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit
5. Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft
6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung
 - a) vor dem Jugendsportgericht
 - b) vor dem Sportgericht Bayern
 - c) vor dem Verbands-Sportgericht
7. Gebühren für Rechtsbehelf
 - a) Einspruch
 - b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte
 - c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern
8. Wiederaufnahmeverfahren
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Absatz: 4 RVO
9. Revision durch das VSG
10. Gnadengesuch
11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)
12. Spielüberwachung
 - a) Bayernligen/Landesligen
 - b) Bezirksoberligen/Bezirksligen
 - c) Alle übrigen Spielklassen
13. Spielgemeinschaften
Anmeldung je Mannschaft

14. Beschwerde
weitere Beschwerde
Beschwerde zum Verbands-Präsidium
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht
15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften
16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften
Großfeldmannschaft
Kleinfeldmannschaft
17. Verwaltungsverfahren

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

18. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung JFG

jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung

im 1. Folgejahr

im 2. Folgejahr

19. Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung A- und B-Junioren-Bayernligen

im ersten Spieljahr

im zweiten Spieljahr

im dritten und den nachfolgenden Spieljahren

- (2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren in Absatz: (1) ergibt sich aus der Anlage zur Finanzordnung. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Gebühren anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Gebührenanpassung hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Gebührenanpassung ist vom Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Gebühren ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Finanzordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Kurzbegründung:

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Neubezzeichnungen der Trainerausbildung sowie Anpassung der Verweisungsnormen. Darüber hinaus wurden die Gebühren für die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen JFG und der A- / B-Junioren Bayernliga ergänzend aufgenommen. Letztlich sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.73 Änderung des § 11 a**§ 11 a [Verstoß gegen § 28 Nr. 5 SpO]**

- (1) Bei einem Verstoß gegen § 28 Nr. 5 Spielordnung wird pro nicht oder verspätet gemeldetem Spiel eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage zur Finanzordnung ergibt. Für die Anpassung dieser Gebühr gilt § 9 Absatz: 4 entsprechend.
- (2) Gegen die Festsetzung der Gebühr kann der Verein binnen einer Frist von 1 Woche ab Mitteilung der Festsetzung das zuständige Sportgericht gemäß § 16 f) Rechts- und Verfahrensordnung anrufen. Dabei kann sich der Verein nur darauf berufen, dass er den Nachweis erbringen kann, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Ergibt sich nach dem Abschluss aller der Meldepflicht unterliegenden Spielrunden, an denen eine Mannschaft des Vereins teilgenommen hat, dass die Anzahl der nicht gemeldeten Spiele fünf Prozent aller meldepflichtigen Spiele dieses Vereins nicht übersteigt, so erhält der Verein die in dieser Spielzeit geleisteten Nichtmeldegebühren zurückerstattet.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe und Datumsdaten

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.74 Änderung des 12

§ 12 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen

- (1) Die Erstattung von Auslagen für die im BFV tätigen Mitarbeiter erfolgt nach einer vom Verbands-Vorstand festgelegten Spesenordnung. Diese wird den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.
- (2) Das Präsidium entscheidet gemäß § 6 Absatz: 5 der Satzung nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Absatz: 5 der Satzung ohne Mitwirkung des Betroffenen nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang eines Einkommens- und Verdienstauffalls.
- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner/die Partnerin des BFV-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.75 Änderung der Anlage zur Finanzordnung

Änderung des § 2

§ 2 Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Allgemein/Herren/Frauen

1.	Bearbeitung Spielberechtigung		
	a) Erstaussstellung	EURO	0,00
	b) Vereinswechsel	EURO	52,65
	c) Doppelregistrierung	EURO	10,32
	d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler	EURO	158,96
	e) Duplikate und Korrekturen	EURO	10,32
	f) Wechsel JFG zum Stammverein	EURO	10,32
2.	Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	26,84
3.	Passeinzug/Passanforderung/Fristversäumnis		
	a) Passeinzug/Passanforderung	EURO	32,00
	b) <u>Fristversäumnis Passeinzug / Passanforderung / Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein</u>	EURO	40,00
4.	Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	26,84
5.	Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	EURO	5,16
6.	Gebühren für Rechtsbehelf		
	a) Einspruch Regionalliga Bayern	EURO	158,96
	b) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga	EURO	84,65
	c) Einsprüche aller übrigen Klassen	EURO	42,32
7.	Beschwerde	EURO	42,32
	weitere Beschwerde	EURO	84,65
	Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	158,96
	Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	211,61
8.	Berufung gegen Entscheidungen		
a)	der Kreis-Sportgerichte	EURO	64,00

26. ORDENTLICHER VERBANDSTAG 2022

	b)	der Bezirks-Sportgerichte	EURO	106,32
	c)	des Sportgerichts Bayern	EURO	211,61
9.		Revision durch das VSG	EURO	158,96
10.		Verwaltungsverfahren	EURO	10,32
		bis	EURO	106,32
11.		Wiederaufnahmeverfahren allgemein	EURO	158,96
		Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	52,65
12.		Gnadengesuch	EURO	52,65
13.		Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
	a)	vor dem Kreis-Sportgericht	EURO	21,68
	b)	vor dem Bezirks-Sportgericht	EURO	26,84
	c)	vor dem Sportgericht Bayern	EURO	52,65
	d)	vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	64,00
14.		Kostensersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins		
	a)	1. Bundesliga und 2. Bundesliga	EURO	222,97
	b)	3. Liga und Regionalliga Bayern	EURO	169,29
	c)	Bayernliga	EURO	126,96
	d)	Landes- und Bezirksliga	EURO	106,32
	e)	Kreisliga und Kreisklasse	EURO	84,65
	f)	A-, B- und C-Klasse	EURO	58,84
	g)	alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)	EURO	58,84
	h)	Junioren-Förder-Gemeinschaften	EURO	58,84
		Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls		
		nach drei Jahren		Zuschlag 50%
		nach fünf Jahren		Zuschlag 100%
15.		Spielüberwachung		
	a)	Regionalliga Bayern	EURO	106,32
	b)	Bayernliga, Landesliga	EURO	79,49
	c)	Bezirksoberliga, Bezirksliga	EURO	52,65
	d)	Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	42,32

16.	Neuaufnahmegebühr		
	a) Aufnahmegebühr neuer Vereine	EURO	265,29
	b) Neuaufnahme in bestehende JFG	EURO	52,65
17.	Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde	EURO	10,32
18.	Ausstellung eines SR-Ausweises Schiedsrichter-Ausweis	EURO	5,16
	<u>Digitaler Ausweis pro Ausweis und Jahr</u>	<u>EURO</u>	<u>1,00</u>
	<u>Print-Ausweis pro Ausweis und Jahr</u>	<u>EURO</u>	<u>10,00</u>
	<u>Print-Ausweis (§ 9 Absatz 6 SR-Ordnung)</u>	<u>EURO</u>	<u>10,00</u>
19.	SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter	EURO	21,68
20.	Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung		
	a) Bayernliga	EURO	64,00
	b) Landesliga, Frauen-Bayernliga	EURO	52,65
	c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen	EURO	42,32
	d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	32,03
	e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele	EURO	21,68
21.	<u>Spielansetzung beim Gegner</u>		
	<u>Regionalliga</u>	<u>EURO</u>	<u>500,00</u>
	<u>Bayernliga</u>	<u>EURO</u>	<u>200,00</u>
	<u>Landesliga</u>	<u>EURO</u>	<u>150,00</u>
	<u>Bezirksoberliga/Bezirksliga</u>	<u>EURO</u>	<u>100,00</u>
	<u>Kreisliga bis C-Klasse</u>	<u>EURO</u>	<u>35,00</u>
22 1 .	Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren		
	Anmeldung je Mannschaft	EURO	42,32
23 2 .	Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren		
	Anmeldung je Mannschaft	EURO	52,65
24.	Ausfallgebühren		
24.1	<u>Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 4 Spielordnung</u>		
	<u>Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga</u>	<u>EURO</u>	<u>100,00</u>
	<u>Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga</u>	<u>EURO</u>	<u>200,00</u>
	<u>Vereine der Herren-Bayernligen</u>	<u>EURO</u>	<u>800,00</u>
	<u>Vereine der Regionalliga Bayern</u>	<u>EURO</u>	<u>3000,00</u>

24.2	Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 5 Spielordnung		
	<u>Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga</u>	<u>EURO</u>	<u>200,00</u>
	<u>Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga</u>	<u>EURO</u>	<u>400,00</u>
	<u>Vereine der Herren-Bayernligen</u>	<u>EURO</u>	<u>1600,00</u>
	<u>Vereine der Regionalliga Bayern</u>	<u>EURO</u>	<u>6000,00</u>
24.3	Ausfallgebühren nach § 20 Absatz 6 Spielordnung		
	<u>Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga</u>	<u>EURO</u>	<u>400,00</u>
	<u>Vereine der Herren-Bezirks- und -Landesliga</u>	<u>EURO</u>	<u>800,00</u>
	<u>Vereine der Herren-Bayernligen</u>	<u>EURO</u>	<u>3200,00</u>
	<u>Vereine der Regionalliga Bayern</u>	<u>EURO</u>	<u>12000,00</u>
253.	Teilnehmergebühr für zentrale Aus-bildungslehrgänge <u>und Fortbildung</u>		
a)	Eignungsprüfung	EURO	51,61
b)	Lehrgang I Trainer - B	EURO	309,68
c)	Lehrgang II Trainer – B	EURO	309,68
d)	Lehrgang III mit Prüfung Trainer – B	EURO	361,29
e)	Lehrgang I Trainer – C	EURO	196,13
f)	Lehrgang II Trainer – C	EURO	196,13
g)	Lehrgang III mit Prüfung Trainer – C	EURO	237,42
h)	Fortbildung	EURO	154,84
i)	Torwart- / Konditionstrainer	EURO	258,06
264.	Teilnehmergebühr für dezentrale Aus-bildungslehrgänge <u>und Fortbildung</u> (Trainer – C Kinder und Jugend <u>BFV on Tour</u>)		
a)	Grundlehrgang bis 15 Teilnehmer	EURO	1961,28
b)	Grundlehrgang von 16-20 Teilnehmer	EURO	2529,02
c)	Grundlehrgang ab 21 Teilnehmer	EURO	2993,53
d)	Aufbaulehrgang bis 15 Teilnehmer	EURO	1961,28
e)	Aufbaulehrgang von 16-20 Teilnehmer	EURO	2529,02
f)	Aufbaulehrgang ab 21 Teilnehmer	EURO	2993,53
g)	Prüfungslehrgang bis 15 Teilnehmer	EURO	3354,82
h)	Prüfungslehrgang von 16-20 Teilnehmer	EURO	3974,17
i)	Prüfungslehrgang ab 21 Teilnehmer	EURO	4438,68
j)	Fortbildungslehrgang bis 15 Teilnehmer	EURO	1500,00
k)	Fortbildungslehrgang von 16-20 Teilnehmer	EURO	2000,00

j)	Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer	EURO	2500,00
k)	Kindertrainer (je Teilnehmer)	EURO	100,00
27.	Teilnehmergebühr für Trainerausbildung im Blended Learning Format		
a)	Kompaktlehrgang I Trainer – B, 1 + 2 (Theorie)	EURO	199,00
b)	Kompaktlehrgang I Trainer – B, Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)	EURO	205,99
c)	Kompaktlehrgang II Trainer – B (Theorie)	EURO	99,50
d)	Kompaktlehrgang II Trainer – B, Präsenzphase (Praxis)	EURO	205,90
e)	Kompaktlehrgang I Trainer – C, 1+ 2 (Theorie)	EURO	199,00
f)	Kompaktlehrgang I Trainer – C, Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)	EURO	187,84
g)	Kompaktlehrgang II Trainer – C, 1 (Theorie)	EURO	99,50
h)	Kompaktlehrgang II Trainer – C, Präsenzphase 1 (Praxis)	EURO	93,92
i)	Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), 1+ 2 (Theorie)	EURO	199,00
j)	Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)	EURO	187,84
k)	Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), 1 (Theorie)	EURO	99,50
l)	Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 (Praxis)	EURO	93,92
m)	Fortbildung	EURO	159,52
285.	Ausweisgebühr für		
a)	Trainer B – Lizenz	EURO	27,87
b)	Trainer C - Lizenz	EURO	27,87
c)	Teamleiter	EURO	27,87
d)	BLSV/DOSB - Übungsleiterausweis Fußball	EURO	10,32
e)	Duplikatserstellung	EURO	25,81
f)	Arbeitsmappen	EURO	25,81
g)	Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO	41,29
h)	Zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung	EURO	41,29
i)	Nachprüfungsgebühr	EURO	41,29
296.	Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. Nr. 296 Finanzordnung betragen:		
	ab 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn	EURO	41,29
	ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn	50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 253	
	ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 253	
	bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 253	
	Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß Nr. 253 b) bis i).		

Bei den Eignungsprüfungen gelten nachfolgende Stornierungskosten:

ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn	50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 253
ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 253
bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 253

3027.	Zurückziehung von Mannschaften	EURO	158,96
3128.	Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute	EURO	52,65
3229.	Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften	EURO	10,32
330.	Genehmigungsgebühr private Turniere	EURO	52,65

II. Junioren/Juniorinnen

1.	Bearbeitung Spielberechtigung		
a)	Erstausstellung	EURO	0,00
b)	Vereinswechsel	EURO	26,84
c)	Duplikate, Korrekturen	EURO	5,16
d)	Doppelregistrierung	EURO	10,32
e)	Wechsel zwischen JFG und Stammverein	EURO	5,16
2.	Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (z.B. Gastspielgenehmigung, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	10,32
3.	Passeinzug/Passanforderung		
a)	Einzug/Anforderung	EURO	26,84
b)	<u>Fristversäumnis Passeinzug / Passanforderung / Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein</u>	<u>EURO</u>	<u>40,00</u>
4.	Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	15,48
5.	Erteilung Spielrecht für 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft	EURO	21,68
6.	Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Aussetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
a)	vor dem Jugendsportgericht	EURO	21,68
b)	vor dem Sportgericht Bayern	EURO	21,68
c)	vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	26,84
7.	Gebühren für Rechtsbehelf		
a)	Einspruch	EURO	21,68
b)	Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte	EURO	42,32

	c) Berufung gegen Urteile des Sportgerichts Bayern	EURO	84,65
8.	Wiederaufnahmeverfahren	EURO	74,33
	Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	21,68
9.	Revision durch das VSG	EURO	158,96
10.	Gnadengesuch	EURO	21,68
11.	Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)	EURO	10,32
12.	Spielüberwachung		
	a) Bayernligen/ <u>Landesligen</u>	EURO	42,32
	b) Bezirksoberligen/Bezirksligen	EURO	32,00
	c) Alle übrigen Spielklassen	EURO	21,68
13.	Spielgemeinschaften		
	Anmeldung je Mannschaft	EURO	21,68
14.	Beschwerde	EURO	21,68
	weitere Beschwerde	EURO	42,32
	Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	64,00
	Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	94,97
15.	Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften	EURO	10,32
16.	Zurückziehen von Juniorenmannschaften		
	Großfeldmannschaft	EURO	84,65
	Kleinfeldmannschaft	EURO	42,32
17.	Verwaltungsverfahren	EURO	10,32
	bis	EURO	52,
18.	<u>Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung JFG</u>		
	<u>jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung</u>	<u>EURO</u>	<u>100,00</u>
	<u>im 1. Folgejahr</u>	<u>EURO</u>	<u>200,00</u>
	<u>im 2. Folgejahr</u>	<u>EURO</u>	<u>400,00</u>
19.	<u>Nichterfüllung Zulassungsvoraussetzung</u>		
	<u>A- und B-Junioren-Bayernligen</u>		
	<u>im ersten Jahr</u>	<u>EURO</u>	<u>300,00</u>
	<u>im zweiten Jahr</u>	<u>EURO</u>	<u>600,00</u>
	<u>im dritten und den nachfolgenden Jahren</u>	<u>EURO</u>	<u>1200,00</u>

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

Kurzbegründung:

Anstelle eines Sportgerichtsverfahrens wird nun bei Fristversäumnis Pässeinzug / Passanforderung / Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein eine Gebühr erhoben, sodass das Sportgerichtsverfahren entfällt. Dies führt zur Entlastung der Sportgerichte und zur Verfahrensvereinfachung. Die Aufnahme der Trainergebühren bei neuer Bezeichnung wird in der Finanzordnung nun explizit geregelt. Zudem wurden die Ausfallgebühren gem. § 20 Absätze 4-6 Spielordnung aufgenommen und angepasst. Entsprechend der Änderung in der Finanzordnung wurden nun auch die Gebühren bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen JFG und A-/B-Junioren Bayernliga beziffert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassung der Verweisungsnormen.

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Änderung des § 3**§ 3 [Bearbeitungsgebühr]**

Die zusätzliche Bearbeitungsgebühr gemäß § 11 a) Absatz: 1 der Finanzordnung beträgt

Herren/Frauen	EURO	10,32
Junioren/Juniorinnen (jeweils ab U 8)	EURO	5,16

Kurzbegründung:

orthografische Angleichung der verwendeten Begriffe

Die Regelung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

23.76 Neuaufnahme einer Freizeitfußball- und Breitensportordnung

Der Verbands-Spielausschuss hat sich entschieden zum Verbandstag 2022 eine neue Freizeitfußball- und Breitensportordnung zu erlassen.

Dem Freizeitfußball und dem Breitensport im BFV wird in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen. Dem Freizeitfußball und dem Breitensport werden aufgrund der demographischen Entwicklung, der Flexibilisierung im Berufsleben sowie wegen der immer älter werdenden Gesellschaft, eine zunehmende und teils sogar existenzielle Beachtung zugeschrieben.

Die neue Freizeitfußball- und Breitensportordnung soll in Zukunft das bestehende Angebot im Hallenfußball, Seniorenbereich, Freizeitbereich, etc. noch attraktiver gestalten und den Vereinen eine zusätzliche Möglichkeit bieten, neue Mitglieder zu gewinnen.

Mit der Erfassung der neuen Freizeitfußball- und Breitensportordnung wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der in diesem Bereich viele Chancen öffnet. Dabei wurde geachtet, dass sowohl Spielformen unter Wettkampfbedingungen als auch im Freizeitbereich mit wenig Reglementierung organisiert werden können. Jeder Verein soll auch in diesem Bereich die bestmöglichen Bedingungen haben, um sich auch hier weiterentwickeln zu können. Auch der immer wichtiger werdende gesundheitliche und gesellschaftliche Aspekt wurde berücksichtigt.

Mit dieser neu geschaffenen Ordnung erhofft sich der Verbands-Spielausschuss, dass die Vereine ihre Chancen in diesem Bereich erkennen und auch umsetzen. Das Angebot zum Fußballspielen muss mit den neuen Fußball-Sportarten erweitert werden wie z. B.: Beachsoccer, Freizeitfußball, Walking Football, Sitzfußball, Fußballtennis, etc. All diese Trends sollen eine weitere Möglichkeit für unsere Vereine und für den Fußball sein.

Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung ermöglicht eine Öffnung für andere, fußballinteressierte Gemeinschaften. Ziel ist es, diese Gemeinschaften in den Wettbewerben des BFV zu integrieren und die Möglichkeit zu bieten, in Fußball und fußballähnlichen Spielformen Sport zu treiben. Das Sport- bzw. das Bewegungserlebnis ist für diese Zielgruppe wichtiger als Höchstleistung und Erfolg. Hier sind wir mit unseren Fußballvereinen aufgerufen, den Mit- und Nichtmitgliedern ein Angebot in Breiten- und Freizeitsport anzubieten.

Präambel

1. Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung der Spielformen im Bayerischen Fußball-Verband e.V. (im Folgenden: BFV).
2. Dem Freizeitfußball und dem Breitensport im BFV und seinen Vereinen wird in Zukunft eine größere Beachtung zukommen. Der Freizeitfußball und Breitensport erlangen im „klassischen“ Amateur-Fußballvereinen aufgrund der demographischen Entwicklung und der immer älter werdenden Menschen, eine zunehmende und teils sogar existenzielle Bedeutung.
3. Freizeitfußball und Breitensport erweitert das bestehende Angebot der Vereine, hilft damit, neue Mitglieder zu gewinnen, und bindet ebenso aus dem Wettkampfbetrieb ausscheidende Sportler weiterhin mit unserem Fußball.
4. Freizeitfußball und Breitensport sind jegliche sportliche Bewegung, die nicht innerhalb des von der Spielordnung geregelten Verbandsspielsystems mit den bekannten Attributen des leistungsorientierten Sports betrieben wird.

I. Allgemeines

§ 1 – Grundsätze

1. Die besonderen Spielformen im BFV werden nach den internationalen Spielregeln der FIFA, der Satzung, der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. sowie des Süddeutschen Fußball-Verband e.V. gespielt.
2. Sofern diese Ordnung keine anderen Regelungen enthält oder zulässt, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnung des BFV, insbesondere der Spielordnung und der Frauen- und Mädchenordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Zusätzlich zum regulären Spielbetrieb des BFV können sich im Frauen- und Herrenbereich (Erwachsenen-Spielbetrieb) Freizeitsportmannschaften innerhalb des Verbands, der Bezirke und der Kreise außerhalb des geregelten Spielbetriebs organisieren und in vorher definierten Spielformen den Fußballsport oder verwandte Variationen unter dem Dach des BFV betreiben. Offizielle Meisterschaften, Ligen und Pokale des BFV bleiben von dieser Regelung unberührt und der uneingeschränkten verbandsseitigen Ausrichtung vorbehalten.
4. Beim Freizeit- und Breitensport Spielbetrieb ist der gesundheitliche und gesellschaftliche Aspekt zu berücksichtigen.
5. Meldegebühren oder sonstige Kosten können durch den zuständigen Spielausschuss nach der Finanzordnung des BFV erhoben werden.

§ 2 – Begriffsbestimmung

1. Im Freizeitfußball und Breitensport vereinen sich Personen unterschiedlicher Altersklassen, welche besondere Spielformen des Fußballsports oder fußballähnliche Sportarten des Verbandes betreiben wollen. Dies sind insbesondere:
 - a. Seniorenfußball (ausgenommen der klassische Ligaspielbetrieb über ein Spieljahr gem. § 21 Nr. 2 der Spielordnung)

- b. Beachsoccer
- c. Hallenfußball in Turnierform (ausgenommen sind die Futsal-Ligen)
- d. Firmen- und Behördenfußball (ausgenommen klassischer Spielbetrieb)
- e. Freizeitfußball
- f. Walking Football
- g. Sitzfußball
- h. Fußball für Asylbewerber/Flüchtlinge
- i. Fußballtennis
- j. Behindertenfußball
- k. Gehörlosenfußball
- l. Gesundheitsorientierter Sport
- m. Street-Soccer (Soccer-Court)
- n. Familienfußball
- o. Spielnachmittage

§ 3 – Zweck- und Zielbestimmung

Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung ermöglicht dem Verband, den Bezirken und Kreisen eine Öffnung für andere, fußballinteressierte Gemeinschaften. Ziel ist es, diese Gemeinschaften in den Wettbewerben des BFV zu integrieren und die Möglichkeit zu bieten, in Fußball und fußballähnlichen Spielformen Sport zu treiben.

II. Spielformen die in Wettbewerbs- oder Wettkampfform nach festen Regeln durchgeführt werden

§ 4 – Mitgliedschaft

Spieler, die in Wettkampfsport nach festen Regeln spielen, müssen Mitglied eines Vereins sein, der beim BFV gemeldet ist.

§ 5 – Verantwortlichkeiten

Jeder Kreis hat einen Verantwortlichen für den Freizeitfußball und Breitensport zu benennen welcher die Vereine, Personengruppen und einzelne Personen unterstützt Fußball und fußballähnliche Spielformen zu organisieren.

§ 6 – Spiel-/Wettbewerbsbetrieb

1. Die in Wettbewerbs- oder Wettkampfform durchgeführten Sportformen können sowohl im Ligaspielbetrieb als Einzelspiele oder auch in Turnierform ausgetragen werden. Die Spiele können auf Großfeld, Kleinfeld, Soccer-Court, auf Sand sowie in der Halle ausgetragen werden.
2. Das Regelwerk der FIFA, des DFB und des BFV sind zu beachten.
3. Verband, Bezirke und Kreise können Ligen, Turniere und Wettbewerbe in ihrem Bereich organisieren.

4. Für den offiziellen Ligen-, Turnier oder Wettbewerbsspielbetrieb fungiert ein BFV-Mitarbeiter als Koordinator für diese Ligen und wird durch den Kreis-, Bezirks- oder Verbands- Spielausschuss oder Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss benannt.
5. Für Ligen, Turniere oder Wettbewerbe sind grundsätzlich Durchführungsbestimmungen durch den zuständigen Spiel-Ausschuss zu erlassen. Über die Durchführungsbestimmungen ist der zuständige Verbands-Ausschuss zu informieren. Bei gemischten Mannschaften ist der jeweilige Ausschuss zuständig, der die Mehrzahl der Spieler bzw. Spielerinnen stellt.
6. Bei Spielen und Turnieren von Freizeitsportmannschaften gegen Mannschaften die sich im Meisterschaftsspielbetrieb (Verbandsmannschaft) gem. §§ 13 und 21 Nr. 2 der Spielordnung befinden,
 - a) gilt für die Verbandsmannschaften die Spielordnung und bei Vorkommnissen jeglicher Art die Rechts- und Verfahrensordnung des BFV. Diese Spiele bedürfen der Genehmigung des zuständigen Spielleiters,
 - b) haben die Verbandsmannschaften auch bei Auswärtsspielen – dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele gegen Freizeitsportmannschaften im SpielPlus BFV angelegt werden, beim zuständigen Schiedsrichterorgan ein amtlicher Schiedsrichter angefordert und ein elektronischer Spielbericht/ESB ausgefüllt wird. Die Freizeitsportmannschaft wird im SpielPlus BFV als „freie Mannschaft“ angelegt.
 - c) haben die Spieler der Verbandsmannschaften ihre Spielberechtigung nach § 33 der Spielordnung nachzuweisen,
 - d) haben Spieler von Freizeitsportmannschaften einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild beim Schiedsrichter bzw. Spiel- / Turnierverantwortlicher vorzulegen.

§ 7 – Spielberechtigung für Wettbewerbe

1. Die Spielberechtigung für den Spielbetrieb im regulären Spielbetrieb (gem. §§ 13 und 21 Nr. 2 der Spielordnung) bleibt unberührt.
2. Spieler, welche bei Spielformen des Freizeitfußball und Breitensport mitwirken, bleiben als Aktive in ihrem Verein uneingeschränkt spielberechtigt.
3. Bei Spielen und Turnieren im Freizeitfußball und Breitensport werden die Voraussetzungen hinsichtlich der Spielberechtigung in den, für den jeweiligen Wettbewerb, erlassenen Ausschreibungen oder Durchführungsbestimmungen festgelegt.
4. Das Spielrecht nach § 32 der Spielordnung ist für den Freizeitfußball und Breitensport bei bestimmten Wettbewerben nicht erforderlich.
5. Alle Spieler müssen grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus gibt es Altersbeschränkungen beim Frauen-/Herren-/Seniorenfußball. Bei einem Wettbewerb können Spielerlisten der Mannschaften verlangt werden, die in der Folge bis zum Ende des Wettbewerbs Gültigkeit haben müssen.
6. Spielformen, welche als Wettbewerbe ausgetragen werden, sind im SpielPlus BFV anzulegen. Es ist ein elektronischer Spielbericht/ESB auszufüllen. Ist dies nicht möglich, ist eine Spielerliste mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum je Mannschaft zu erstellen. Diese ist dem jeweiligen BFV-Verantwortlichen vom Schiedsrichter bzw. vom gastgebenden Verein zuzusenden.
7. Die Spieler legitimieren sich bei Wettbewerben mit einem amtlichen Lichtbildausweis, oder falls möglich über

SpielPlus BFV. Die Kontrolle obliegt dem Schiedsrichter bzw. dem Wettbewerbsverantwortlichen.

8. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Verbands-Ausschusses.

§ 8 – Abweichungen von der Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung

In folgenden Bereichen ist eine Abweichung von der Spielordnung möglich:

- a. Spielfeldgröße
- b. Zahl der Spieler
- c. Größe der Tore
- d. Spielzeit
- e. Abseitsregel
- f. Zuspielregelung zum Torwart
- g. Altersbeschränkungen beim Frauen-/Herren-/Seniorenfußball
- h. Spielformen mit Beteiligung von gemischten Mannschaften (Frauen und Männer in einer Mannschaft)
- i. Spilleitung durch einen amtlichen Schiedsrichter
- j. Regelungen bei Nichtantritt einer Mannschaft bzw. Spielabsagen, Spielverlegungen
- k. Verfahren bei Feldverweisen (ausgenommen § 9)
- l. Zeitgrenzen im Hinblick auf das Spieljahr
- m. Vereins-Wechselfristen
- n. Einsatz in unterschiedlichen Mannschaften (§ 34 Spielordnung, § 13a Frauen- und Mädchenordnung)
- o. Meldepflicht des Schiedsrichters nach § 63 Spielordnung sowie § 36 Rechts- und Verfahrensordnung (siehe § 9)

§ 9 – Sportgerichtsbarkeit

1. Abweichend der Rechts- und Verfahrensordnung führen Feldverweise in einem Wettbewerb, der nach der Freizeitfußball- und Breitensportordnung ausgetragen wird, nicht automatisch zu einem Sportgerichtsverfahren. In den Durchführungsbestimmungen können Strafmaßnahmen aufgeführt werden.
2. Bei folgenden Vergehen wird stets ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet:
 - a. Diskriminierung (§ 47a RVO)
 - b. Tätlichkeiten (§ 67 RVO)
 - c. Vergehen gegen den Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistent (§ 68 RVO)

Im Übrigen obliegt die Entscheidung, ob ein Vergehen/Feldverweis eine Anzeige bzw. Meldung beim Sportgericht nach sich zieht, beim eingesetzten amtlichen Schiedsrichter oder beim Nichteinsatz eines amtlichen Schiedsrichters, einem vorher benannten Schiedsgericht bzw. der Turnierleitung.

Im Falle einer roten Karte während eines Turnierspiels entscheidet die Turnierleitung über die weitere Teilnahme des Spielers am Turnier, wobei der Spieler mindestens das nächste Spiel aussetzen muss. Die vorläufige Sperre gemäß § 40 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung entfällt.

Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Meldung an das Sportgericht entfällt, wenn der Spieler mindestens ein Turnierspiel aussetzen musste und der Schiedsrichter und die Turnierleitung übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, dass die Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens nicht geboten erscheint. In diesem Falle wird kein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und die Sperre gilt mit der Turnierstrafe als abgefallen.

3. Für alle Sportgerichtsverfahren benennt das zuständige Bezirks-Sportgericht ein Sportgericht, welches die Verfahren aus diesem Bereich behandelt.

§ 10 – Schiedsrichter

Bei den Spielen, die in Wettbewerbs- oder Wettkampfform nach festen Regeln ausgetragen werden, gilt:

- a) Eine Schiedsrichteranforderung ist beim zuständigen Schiedsrichterorgan nicht zwingend erforderlich, außer bei Spielen und Wettbewerben mit Verbandsmannschaften nach § 6 Nr. 6. Das zuständige Schiedsrichterorgan prüft, ob eine Schiedsrichterstellung möglich ist und teilt dies dem Ausrichter / gastgebender Verein mit.
- b) Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden, ist der Schiedsrichter von der gastgebenden Mannschaft zu stellen. Eine Zustimmung der Gastmannschaft ist nicht erforderlich,
- c) Der Spielrechtnachweis erfolgt gem. § 7 Nr. 3.

III. Freizeit-Spielformen, die nicht als Wettbewerb oder in Wettkampfform durchgeführt werden

Das Sport- bzw. Bewegungserlebnis zusammen mit Freunden ist für diese Zielgruppe wichtiger als Höchstleistung und Erfolg. Hier sind die Fußballvereine aufgerufen, ihren Mit- und Nichtmitgliedern Breiten- und Freizeitsportangebote anzubieten.

Vereine können für Mit- und Nichtmitglieder Fußballspielformen oder fußballverwandte Aktivitäten anbieten; für Nichtmitglieder ist eine Nichtmitgliederversicherung erforderlich. Hierfür können Regeln nach eigenem Ermessen aufgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt darin, durch Sport die Fitness und Gesundheit zu erhalten. Dabei darf die Geselligkeit, die Bewegung und das gemeinsame Erlebnis im Vordergrund stehen. Die zentrale Aufgabe besteht darin, die Gesundheit, den Spaß und die Freude an der Bewegung zu erkunden. Weitere Schwerpunkte sind die allgemeine Fitness, der Ausgleich zum Berufsalltag und die Geselligkeit. Die Durchführung eines solchen Events mit dem Charakter eines Wettkampfes und dem Schwerpunkt Leistung und Erfolg ist hierbei als nebensächlich zu betrachten. Im Mittelpunkt sollte der Sport für alle stehen bzw. der Sport ohne Verpflichtungsgrad.

§ 11

1. Der BFV-Verantwortliche des Kreises für Freizeitfußball- und Breitensport wird im Vorfeld über diese Veranstaltung informiert und unterstützt den ausrichtenden Verein bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Er leistet zudem Hilfestellung bei der Erstellung des Regelwerks.
2. Der BFV-Verantwortliche des Kreises für Freizeitfußball- und Breitensport informiert den Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss über die Einzelheiten der Veranstaltung. Außerdem prüft er, inwieweit der BFV mit der Gestellung von Geräten, Informationen und Ankündigungen im Bereich Pressearbeit und der Nutzung möglicher weiterer Mittel aus dem verbandsseitigen Netzwerk den Veranstalter und die Teilnehmer bei dem Event unterstützend helfen kann.
3. Veranstaltung im Sinne der Nr. 1 sind beispielsweise:

3.1

- Fußballtennis
- Street-Soccer (Soccer-Court),
- Beach-Soccer
- Fußball-Abzeichen
- Familienfußball-Wettkämpfe
- Elfmeter-/Hobbyturniere
- Walking Football
- Footvolley (Beach-Fußballtennis)
- Headis (Kopfballtischtennis)
- Fußballgolf

3.2. Allgemeiner wettkampffreier Breiten- und Freizeitsport im Fußballverein

- Sportartbezogener Breiten- und Freizeitsport
- Sportartübergreifender Breiten- und Freizeitsport
- Gesundheitsorientierter Sport

4. Falls Schiedsrichter für Freizeit-Spielformen erforderlich sind, werden diese aus dem Kreis der Teilnehmer gestellt.
5. Neben Tages- oder Turnierwettbewerben, die sich auch über mehrere Spieltage erstrecken können, ist ein ligaähnlicher Modus ebenfalls zulässig.
6. Die Vorschriften aus Teil II dieser Ordnung, der Spielordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV finden keine Anwendung. Für die Einhaltung der Disziplin und der Fairness ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Verstöße und Ahndungen können in einem Regelwerk definiert und formuliert werden.

Diese Ordnung soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

TAGESORDNUNGSPUNKT 24

24.1. Antrag des Bezirkstages Oberbayern

----- Am 25. Januar 2022 um 16:16 schrieb DJK SV Griesstätt <pv31001658@bfv.evpost.de>:

Sehr geehrter Herr Baumann,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir, der DJK SV Griesstätt, eine Antrag zwecks Abschaffung der Spielerpässe in Papierform zum Kreistag am 24.03.2022.

Wenn Sie noch etwas benötigen, dann lassen Sie es mich wissen.

Vielen Dank im Voraus;

mit sportlichen Grüßen

Christoph Bauer

1. Fußballabteilungsleiter

DJK SV Griesstätt e.V.

Christoph Bauer

Lerchenweg 15

83556 Griesstätt

Tel.: 08039/ 90 21 60

Fax: 08039/ 90 71 795

mobil: 0171/ 40 97 446

E-Mail Abteilungsleiter Fußball: al1-fussball@djksv-griesstaett.net

E-Mail Abteilung Fußball: fussball@djksv-griesstaett.net

Web: www.djksv-griesstaett.net

24.2. Antrag des Bezirkstages Niederbayern



„Do wilt i glei auf de
Knia nida fall'n,
auf da Brand bin i dahorn“
Brandler Lied

SV Irlherstein e.V., Lukas Daniel, Lindenstr. 38, 93346 Irlherstein

Bayerischer Fußballverband
Briener Str. 50
80333 München

28.03.2022

Antrag auf Abschaffung der Pässe in Papierform

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir, der SV Irlherstein, einen Antrag zwecks Abschaffung der Spielerpässe in Papierform zum Kreistag am 08.04.2022.

Die Online-Bereitstellung wäre vollkommend ausreichend.

Mit sportlichen Grüßen

Lukas Daniel
1. Vorsitzender
Mobil: 0160-1800949
Mail: lukas128@gmx.de

24.3. Anträge des Bezirkstages Schwaben

24.31 Antrag SSV Dillingen

Von: SSV Dillingen <pv31003079@bfv.evpost.de>

Datum: Samstag, 11. Dezember 2021 um 13:01

An: christoph kern <christoph.kern@bfv.evpost.de>

Betreff: Anträge der SSV Dillingen zum Kreistag Donau 2022

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsitzender Dr. Kern,
hallo Christoph,

im Namen der SSV 1920 Dillingen e. V. stelle ich hiermit als Vertretungsberechtigter zum Kreistag Donau 2022 form- und fristgerecht folgende

Anträge

zur Abstimmung unter den Anwesenden:

Im Sinne der Verbandstransparenz und zur Sicherung des Erreichens möglichst aller Mitgliedsvereine werden alle Entscheidungen der gewählten BFV-Verbandsorgane außerhalb von Verbandstagen, die Änderungen und Ergänzungen aller Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes zur Folge haben, den Vereinen per BFV-Postfach („Zimbra“) mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und entsprechende Weiterleitung an den Versammlungsleiter.

Mit BESTEM DANK

und sportlichen Grüßen,

CHRISTOPH NOWAK

SSV 1920 Dillingen e. V.

Erster Vorsitzender

24.32 Antrag SSV Dillingen

Von: SSV Dillingen <pv31003079@bfv.evpost.de>

Datum: Samstag, 11. Dezember 2021 um 13:01

An: christoph kern <christoph.kern@bfv.evpost.de>

Betreff: Anträge der SSV Dillingen zum Kreistag Donau 2022

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsitzender Dr. Kern,

hallo Christoph,

im Namen der SSV 1920 Dillingen e. V. stelle ich hiermit als Vertretungsberechtigter zum Kreistag Donau 2022 form- und fristgerecht folgende

Anträge

zur Abstimmung unter den Anwesenden:

Der Bayerische Fußball-Verband ist gemeinnützig und fördert den Gesundheitsschutz. Daher gilt künftig: Sobald in einem dem Bayerischen Fußball-Verband zugehörigen Landkreis die „Corona-Ampel“ der Bayerischen Staatsregierung auf Gelb oder Rot springt, haben Vereine von dort bis zum Spieltag um 11:00 Uhr die Möglichkeit, die in diesem Zeitraum angesetzten Spiele einvernehmlich und kostenfrei aufgrund von Verbandsinteresse zu verlegen. Dies gilt auch, wenn nur ein Verein des zu verlegenden Spiels seinen Sitz in einem betroffenen Landkreis hat. Diese Regelung gilt auch analog auch für alle Nachfolgeverordnungen der Bayerischen Staatsregierung zur „Corona-Ampel“ in der Corona-Pandemie.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und entsprechende Weiterleitung an den Versammlungsleiter.

Mit BESTEM DANK

und sportlichen Grüßen,

CHRISTOPH NOWAK

SSV 1920 Dillingen e. V.

Erster Vorsitzender

24.33 Antrag SSV Dillingen

Von: SV Bergheim <pv31003051@bfv.evpost.de>

Datum: Dienstag, 1. März 2022 um 18:58

An: Thomas Künzel <thomas.kuenzel@bfv.evpost.de>

Betreff: Antrag zum Kreistag Augsburg 2022

Sehr geehrter Herr Künzel,

Hiermit beantrage ich für den Kreistag die Einholung eines Meinungsbildes bezüglich der Abschaffung des Spielerpasses in Papierform und ausschließliche Nutzung der elektronischen Spielberechtigungen. Zugleich soll der BFV zu diesem Vorschlag bayernweit ein Meinungsbild einholen.

Mit freundlichen Grüßen.

Christian Wegmann

24.4. Anträge des Bezirkstages Oberfranken

24.41 Antrag des Sportring Bayreuth St. Georgen

Sportring Bayreuth St. Georgen e. V., Nordring 10, 95445 Bayreuth

Kreistag Bayreuth/Kulmbach am 04.04.2022



**Sportring Bayreuth
St. Georgen e.V.**

Verein für Leibesübungen
Nordring 10
95445 Bayreuth
Tel.: 0921/83565

www.sportring1925.de
kontakt@sportring1925.de

Sparkasse Bayreuth
BIC: BYLADEM1SBT
IBAN: DE76773501100009017476
Vereinsregisternummer 202 Bl. 2
Finanzamt Bayreuth
Steuernummer 208/110/80579

3.3.22

Antrag auf Wegfall der Notwendigkeit die Spieler*innen-Pässe zu drucken

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben das Jahr 2022 und der Sportring Bayreuth erledigt – soweit möglich – alle seine „Passgeschäfte“ mit dem bfv digital.

Der Elektronische Spielbericht ist meines Erachtens ein Segen und vereinfacht das ganze erforderliche Procedere erheblich.

Ich glaube nun sagen zu können, dass wir ab **sofort keine** ausgedruckten Spielerpässe mehr brauchen. Alles läuft digital und die gedruckten Pässe verursachen nur unnötige Kosten und müssen in teuren Mappen aufbewahrt werden.

Ich bin mir sicher, dass der m o d e r n e bfv künftig auf eine gedruckte Passausstellung verzichten kann bzw. aus Kostengründen verzichten muss.

Wenn der Spieler oder die Spielerin nicht im System ist, kann er/sie eh nicht spielen. Warum dann einen gedruckten Spielerpass?

Eine aktuelle Spieler*innen-Liste wäre im Notfall ausreichend.

Norbert Bogner

Sportring Bayreuth
Vorsitzender

24.42 Antrag des TSV Harsdorf

Antrag auf Anpassung der §§ 43 und 44 der Spielordnung

Der § 43 regelt die Spielerlaubnis in der Wechelperiode 2 und ist meiner Meinung nach nicht mehr aktuell. Eigentlich sollte hier der abgebende Verein vor Spielerabgängen während der Saison geschützt werden. Die frei verhandelbaren Ausbildungsvergütungen sind aber heutzutage kaum mehr durchführbar, da unsere Winterpausen im länger werden und wie in der laufenden Saison bereits fast sechs Monate dauern. Dadurch kommt §44(2) zum Tragen, dass Spieler, die nachweislich 6 Monate inaktiv sind keine Wartezeiten einhalten müssen und ohne Entschädigung gehen können.

Ich beantrage die beiden Paragraphen abzuändern. Für die Anrechnung der Wartezeiten sollten drei Monate der Winterpause nicht anerkannt werden (ähnlich der Pandemieregulung). Außerdem sollte diese Regelung auch für Privatspiele gelten, da gerade in den untersten Klassen (Reservemannschaften) die Vereine besonderen Schutz brauchen.

Jörg Hinsche

Abteilungsleiter Fußball TSV Harsdorf

24.5. Anträge des Bezirkstages Mittelfranken

24.51 Antrag des DJK Eggolsheim

DJK EGGOLSHEIM
Matthias Gößwein
Hauptstraße 11
91330 Eggolsheim

Eggolsheim, 13.03.2022

Antrag für BFV-Kreistag Erlangen/Pegnitzgrund

Änderung der Spielordnung

Betreff: § 34 der Spielordnung (Einsatz in verschiedenen Mannschaften)

Punkt 2 - Während des Spieljahres . Absatz 2.1

• **Derzeitiger Stand:**

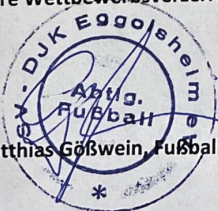
Nach dem Einsatz in der Halbzeit eines Verbandsspieles (Meisterschaftsspiel) der 1.Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totokalspiele, Hallenfußballturniere und Futsalspiele, sonstige Spiel – darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2.Mannschaft mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jeden Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- **Beantragt wird hier, dass die Einsatzbeschränkung nach dem letzten Spiel der ersten Mannschaft vor der Winterpause so lange verlängert wird, bis nach der Winterpause die 2.Mannschaft zwei Verbandsspiele ausgetragen hat.**

Nachdem die erste Mannschaft nach der Winterpause ein Verbandsspiel ausgetragen hat endet die Einsatzbeschränkung in jeden Fall nach Ablauf von 15-Tagen.

Begründung: Bei derzeitigem Stand der Spielordnung können nach der Winterpause alle Spieler der ersten Mannschaft ohne Einschränkung in der 2.Mannschaft spielen können.

Aufgrund verschiedener Gruppenstärken, verschiedene Rahmenspielpläne, verschiedener Spielformen, Nachholspielen usw. kommt es vermehrt dazu, dass die unterklassigen Mannschaften (2. bzw. 3.Mannschaften) nach der Winterpause früher beginnen (teilweise auch früher beginnen müssen) als die ersten Mannschaften. Eine Beibehaltung der aktuellen 15.Tageregelung wäre hier sportlich nicht in Ordnung und zieht außerdem eine klare Wettbewerbsverzerrung nach sich.


Matthias Gößwein, Fußballabteilungsleiter

24.52 Antrag des SC Eckenhaid

Von: SC ECKENHAID <pv31006068@bfv.evpost.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 11:45

An: ‚Dieter Habermann‘ <dieter.habermann@bfv.evpost.de>; Jürgen Faltenbacher <juergen.faltenbacher@bfv.evpost.de>; Max Habermann <max.habermann@bfv.evpost.de>; martin distler <martin.distler@sc-eckenhaid.de>; thomas pauly <thomas.pauly@sc-eckenhaid.de>

Betreff: Antrag des SC Eckenhaid für den Bezirkstag

Für den Bezirkstag stellt der SC Eckenhaid folgenden Antrag:

Abschaffen der vom Verband ausgedruckten Spielerpässe zum 1.7.2022 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Begründung:

Der BfV hat eine Onlineplattform (den ESB) zur Verfügung gestellt, der verpflichtend für alle Vereine zu nutzen ist. Spielerpässe und Spielerfotos sind hier online registriert. Der vom BFV ausgedruckte Spielerpass führt nur zu Mehraufwand, Mehrkosten und Belastung der Umwelt:

- Unterschrift des Spielers erneut einholen, Passfoto (welches für viel Geld gemacht werden muss) einkleben, Pass abstempeln.

dieser Pass landet dann zu 99% in der Schublade bei denen Vereinen, wird aber nie genutzt. Der Pass ist aus hochwertigem Material hergestellt und bedruckt und generiert nur Müll für die Umwelt und ist nicht nachhaltig.

Sollte ein Schiedsrichter keinen Internetzugang vor Ort haben, kann jeder Verein über den ESB seine offizielle Spielerliste ausdrucken (der Ausdruck sollte ohnehin immer mitgeführt werden):

Spielberichte -> Spielberechtigungsliste -> Drucken mit Foto (am Ende der Liste).

Die Druckversion des Spielerpasses hat keine Daseinsberechtigung mehr.

- Sie verursachen Kosten für Verband und Vereine (Drucken des Passes, Eintüten in Briefumschlag, Versenden mit der Post, teures Passfoto).
- Sie generiert Mehraufwand (Unterschrift des Spielers erneut einholen, Passfoto einkleben, Pass abstempeln, Pass archivieren).
- Sie schadet der Umwelt (viel Papiermüll wie der Pass selbst und das Briefcouvert, Umweltbelastung durch das Versenden mit der Post, und das spätere Entsorgen des Passes und Passfotos nach einem Wechsel und Ende der 2 Jahre Aufbewahrungsfrist).

Aufgrund von Aufwand, Kosten und v.a. der Umweltbelastung und keinem dagegenstehenden Mehrwert für Verband und Vereine (ebenso ist er nicht Nachhaltig gegenüber der Umwelt!) beantragt der SC Eckenhaid die hochwertige Druckversion des Spielerpasses zum 1.7.2022 (oder den nächstmöglichen Zeitpunkt) abzuschaffen und nur noch auf die Spielberechtigungen im ESB zu setzen.

Martin Rauh

3. Vorsitzender SC Eckenhaid

TAGESORDNUNGSPUNKT 27

Initiativantrag zum Thema Finanzierung des Haushalts und veränderte zukünftige Rahmenbedingungen

Mit diesem Initiativantrag möchte der BFV auf sich möglicherweise ändernde – von uns nicht zu beeinflussende – Rahmenbedingungen bereits jetzt reagieren und frühzeitig das oberste Verbandsgremium informieren.

Das finanzielle Umfeld und die Einnahmensituation bzw. die Ausgabennotwendigkeiten können sich in den kommenden Jahren sowohl positiv (z.B. verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten über Veränderungen der Sportförderrichtlinien, erhöhte Transferleistungen aus dem Grundlagenvertrag) als auch negativ (Stagnation der staatlichen Zuschüsse bei steigender Inflation, zurückgehende Zuschüsse des DFB) verändern.

Der DFB möchte am 1.07.2022 eine neue Ausbildungsordnung beschließen, die noch nicht bekannte Auswirkungen auf die Kosten der Trainerausbildung hat.

Zudem könnten sich aufgrund der allgemeinen Inflation und der gestiegenen Energiekosten Reisekostenpauschalen verändern und den Haushalt beeinflussen.

Wir wollen mit diesen möglicherweise eintretenden Veränderungen offen und transparent umgehen und benennen bereits jetzt das Risiko.

Selbstverständlich würden wir vor einer Anpassung wesentlicher Parameter in unseren Verbandsgremien offen diskutieren und unser „Vereins-Beratergremium“, die AG Finanzen, mit einbeziehen, um auf diese Situation angemessen reagieren zu können.

Dieser Initiativantrag unterteilt sich in 3 Teile

- a) Rückgang der Zuschüsse oder sonstiger Transferleistungen
- b) Änderung der DFB-Ausbildungsordnung und andere Kursstruktur
- c) Veränderung der staatlichen Vorgabe bei Fahrtkosten

Antrag a)

Erhöhung der Gebühren bei erheblichem Rückgang der Zuschüsse oder sonstiger Transferleistungen

Antragsteller: Verbands-Vorstand

Der Verbandstag möge beschließen, dass der Verbands-Vorstand neben der inflationsbedingten Gebührenerhöhung die Gebühren zum 1. Januar eines Kalenderjahres erhöhen kann, wenn die Transferleistungen seitens der Bundesligavereine, die Zuschüsse des DFB oder des Bayerischen Landes-Sportverbandes erheblich zurückgehen.

Begründung:

Eines der obersten Gebote des BFV ist es, die durch die Mitgliedsvereine zu entrichtenden Gebühren stabil zu halten und lediglich die in der Finanzordnung in § 11 festgelegte inflationsbedingte Gebührenerhöhung anzuwenden. Damit soll eine planbare und maßvolle finanzielle Belastung der Vereine sichergestellt sein.

Einen erheblichen Teil der Einnahmen im BFV-Haushalt stellen Zuschüsse durch DFB, die Leistungen der Bundesligavereine und die – wie bei jedem Sportfachverband – über den Bayerischen Landes-Sportverband erhaltenen Eigen- und Staatsmittel dar. Insgesamt stellen diese ca. 25% der Gesamteinnahmen des BFV dar. Deren Höhe ist aber nicht garantiert, nur begrenzt beeinflussbar und kann sich daher jederzeit ändern. So ist z.B. eine Änderung der Sportförderrichtlinien ab 1. Januar 2023 geplant, deren finanzielle Auswirkungen für den BFV noch nicht bekannt und absehbar sind.

Sollte sich durch derartige, nicht vorhersehbare Entwicklungen die Höhe dieser Transferleistungen in dem Maße verringern, dass – trotz eingeleiteter Sparmaßnahmen im organisatorischen und personellen Bereich – kein ausgeglichener Haushalt möglich ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der BFV-Vorstand auch zwischen den Verbandstagen über die inflationsbedingte Gebührenerhöhung hinaus eine Erhöhung einzelner oder aller Gebühren zur Sicherung der Finanzen beschließen kann. Ein ausgeglichener Haushalt ist die zwingende Voraussetzung, damit die Aufrechterhaltung der Verbandsaufgaben gesichert ist. Die AG-Finanzen soll in diesen Prozess mit eingebunden werden.

Antrag b)

Veränderung der Gebührenstruktur im Trainerausbildungsbereich

Antragsteller: Verbands-Vorstand

Der BFV-Verbandstag möge beschließen, dass der Verbands-Vorstand mit Wirkung zum

1. Januar 2023 eine Änderung der Finanzordnung i. V. m. der Anlage zur Finanzordnung im § 11 in den Nummern 23 bis 26 durchführen kann.

Begründung:

Dieser Antrag ist notwendig, da der DFB beabsichtigt, die Ausbildungsordnung für die Ausbildungslehrgänge zur C-Lizenz und B-Lizenz am 1. Juli 2022 zu verändern. Es soll eine Abkehr von den klassischen 3 x 1 Woche geben. Es wird neue Ausbildungen, neue Anrechnungsmöglichkeiten und insgesamt eine neue Lehrgangsstruktur geben. Es verändern sich also möglicherweise nicht nur die Stundenanforderungen der unterschiedlichen Inhalte und Stufen, sondern auch Durchführungsformate.

Die angedachten Änderungen werden auch verstärkt online-Ausbildungen und weitere Mischformen des Unterrichts vor Ort beinhalten. Zudem sollen Ausbildungsinhalte selbstständig dezentral erarbeitet werden, zentrale und dezentrale Lerneinheiten angeboten werden sowie reine online- und Video- Lehrgänge stattfinden.

Hierfür haben wir noch keine Anpassung unserer Ausbildungen erarbeitet bzw. erarbeiten können und folglich haben wir auch noch keine angepasste Gebührenstruktur.

Zudem passen die aktuellen Bezuschussungen der Trainerausbildung durch den Freistaat Bayern in den Sportförderrichtlinien, die ohnehin zum 1. Januar 2023 geändert werden, nicht bzw. ist die finale Version, die dann ab 1. Januar 23 gelten soll, noch unbekannt und auch noch nicht von den bayerischen politischen Gremien beschlossen.

Aufgrund der Änderungen sind u. a. folgende Themen im Rahmen der Anpassung zu berücksichtigen:

- *Auswirkungen auf staatliche Fördermittel für das Lehrgangswesen*
- *Ermittlung der Anzahl an durchführbaren Lehrgangsmassnahmen pro Jahr inkl. möglicher Teilnehmerzahl*
- *Veränderung des Personalaufwandes (für Präsenz- & Onlineabschnitte)*
- *Sachaufwand für neue Ausbildungsstruktur (z.B. Equipment, EDV-Lizenzen, u.a.)*

Aus den vorgenannten Ergebnissen ist die Lehrgangsg Gebühr je Teilnehmer zu ermitteln und in die Anlage zur Finanzordnung zu überführen.

Der Verbandstag möge den Vorstand ermächtigen, diese Änderungen der Gebührenstruktur vorzunehmen.

Antrag c)

Anpassung Fahrtkostenerstattung

Antragsteller: Verbands-Vorstand

In den Ordnungen des BFV werden an verschiedenen Stellen Regelungen zur Erstattung von Fahrtkosten getroffen.

Aufgrund der derzeitigen Preisentwicklung, insbesondere mit Auswirkung auf die Kosten für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deckt die derzeitige Fahrtkostenerstattung von 0,30 Euro pro km in den meisten Fällen die entstandenen Kosten nicht (mehr). Die Auswirkungen auf das ehrenamtliche Engagement sind nur schwer abschätzbar.

Die Höhe der Erstattung von Reisekosten orientiert sich in der Regel an der Höhe der Erstattungsregelung im Bundesreisekostengesetz (BRKG). Möglicherweise erlaubt der Bundesgesetzgeber hier in Zukunft eine andere Erstattung der Reisekosten.

Diese dann möglicherweise erhöhte Erstattungsmöglichkeit der Reisekosten sollte vom BFV in die Ordnungen des BFV implementiert werden können.

Der Verbandstag möge den Verbands-Vorstand ermächtigen, bei einer Änderung der Wegstreckenentschädigung im Bundesreisekostengesetz eine Anpassung der Fahrtkostenerstattung in den Ordnungen des BFV zu beschließen.

Beschlussvorschlag

für den Initiativantrag zum Thema Finanzierung des Haushalts und veränderte zukünftige Rahmenbedingungen:

Der Verbandstag stimmt dem Initiativantrag in den Teilen a), b) und c) zu und ermächtigt den Vorstand die notwendigen Änderungen durchzuführen.

